

# TENEA

Juristische Reihe **TENEA** / [www.jurawelt.com](http://www.jurawelt.com) Bd. 91



**Tenea** (ἡ Τενέα), Dorf im Gebiet von Korinth an einem der Wege in die → Argolis, etwas s. des h. Chiliomodi. Sehr geringe Reste. Kult des Apollon Teneates. T. galt im Alt. sprichwörtl. als glücklich, wohl wegen der Kleinheit [...]  
Aus: K. Ziegler, W. Sontheimer u. H. Gärtner (eds.): *Der Kleine Pauly*. Lexikon der Antike. Bd. 5, Sp. 585. München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979.

**Cordula M. Kleinhietaß**

Metaphern der Rechtssprache  
und ihre Verwendung für Visualisierungen

**TENEA**

BRISTOL

BERLIN



Cordula M. Kleinhietspaß

Metaphern der Rechtssprache  
und ihre Verwendung für Visualisierungen

(Juristische Reihe TENE A/www.jurawelt.com; Bd. 91)

Zugleich Ruhr-Universität Bochum  
Dissertation 2004

Gedruckt auf holzfreiem, säurefreiem,  
alterungsbeständigem Papier

© TENE A Verlag Ltd., Bristol, Niederlassung Deutschland  
Berlin 2005

Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.

Digitaldruck und Bindung:  
SDZ GmbH · 01159 Dresden

TENE A-Graphik: Walter Raabe, Berlin

Printed in Germany 2005

ISBN 3-86504-127-2

In Liebe und Dankbarkeit

für Guido,  
der mich während der Promotionsarbeit  
so liebevoll unterstützt hat,

meinen Eltern,  
die mir durch eine wunderschöne Schul- und  
Studienzeit diese Arbeit ermöglicht haben



# Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen

Gliederung	I
Literaturverzeichnis	V
Metaphernquellen	XV
Abkürzungsverzeichnis	XIX
A. Einleitung	1
I.    Bilder und Rechtssprache	1
II.   Gegenstand der Untersuchung	3
1.  Der Begriff der Metapher	3
a)  Definition	3
b)  Andere Stilmittel	5
aa)  Abgrenzungen	5
bb)  Konkurrenzen	6
c)  Arten von Metaphern	7
aa)  Unterscheidung nach Grad der Auffälligkeit	7
bb)  Unterscheidung nach der sensorischen Wirkungsweise	9
2.  Rechtssprache	10
a)  Definition	10
b)  Ausgrenzung nicht-metaphorischer Fachtermini	10
c)  Schwerpunkt	12
III.  Vorgehensweise	13
1.  Sammlung heutiger Metaphern	13
2.  Sammlung von Metaphern früherer Epochen	14
3.  Visualisierbarkeit der Metaphern	14
4.  Funktionen der Visualisierung juristischer Metaphern	15
B. Hauptteil	15
I.    Metaphern in der heutigen Rechtssprache	15
1.  Allgemeine Auswertung	16
a)  Allgemeines zur Erfassung von Gegenständen/Gegebenheiten	16
aa)  Messgrößen und Relationen	16
bb)  Abgrenzungen	17
b)  Natur im Allgemeinen	17
c)  Die außermenschliche Natur	17
d)  Der Mensch	18
aa)  Menschlicher Körper	18
bb)  Bewegungen und Bewegungslosigkeit	19
cc)  Sinnestätigkeit	19
dd)  Sinnesqualitäten	19
(1)  Visuelle Sinnesqualitäten	20
(2)  Akustische Sinnesqualitäten	20
(3)  Taktile Sinnesqualitäten	20
(4)  Thermische Sinnesqualitäten	20
ee)  Handwerk/Beruf	21
ff)  Geometrie	21
gg)  Soziale Beziehungen	21
(1)  Familie	21
(2)  Staat	22

(3) Kampf	22
hh) (Innere) Eigenschaften	23
e) Vergleich der Metaphernfelder hinsichtlich Ort und Kontext	23
f) Auswertung der Funde	24
aa) Bekanntheit	24
bb) Entstehung der Metapherneigenschaft	24
cc) Katachresen der Rechtssprache	25
dd) Einteilung in visuelle und nicht-visuelle Metaphern	26
(1) Visuelle Metaphern	26
(2) Nicht-visuelle Metaphern	28
2. Vergleich der unterschiedlichen Textquellen	28
a) Gemeinsamkeiten	29
aa) Metaphern der Alltagssprache mit juristischer Relevanz	29
bb) Identische Metaphern	29
cc) Verwendung des Begriffs „Metapher“	30
b) Unterschiede	30
c) Verweis auf spätere Auswertung	31
II. Metaphern der Rechtssprache früherer Epochen	31
1. Metaphern im römischen Recht	32
2. Metaphern im mittelalterlichen Recht	34
3. Metaphern in der Neuzeit	35
4. Zusammenfassung	36
III. Zur Visualisierbarkeit von Metaphern	37
1. Visualisierbarkeit vor Funktionen der Visualisierung	37
2. Visualisierbare Metaphern	38
a) Beispiele bereits existierender Visualisierungen juristischer Metaphern	39
aa) Visualisierungen früherer Epochen	39
bb) Visualisierungen der Gegenwart	41
b) Auswertung	43
aa) Vorüberlegungen zur Visualisierbarkeit von Texten und Metaphern	43
bb) Gemeinsamkeit der Funde: Visuelle Metaphern	44
cc) Visualisierung des juristischen Kontextes	44
dd) Logische Bilder	44
ee) Vergleich von Visualisierungen	45
(1) Visualisierungen durch verschiedene Personen	45
(2) Visualisierungen durch dieselbe Person	47
ff) Visualisierung nicht-visueller Metaphern	47
(1) Visualisierbarkeit	47
(2) Vielseitige Interpretierbarkeit	48
gg) Visualisierungsüberschneidungen	49
hh) Visualisierungsmethoden	50
ii) Zusammensetzung des Bildes	51
(1) Singulärer Gegenstand	51
(2) Szenisches Bild	51
(a) Monoszenität	51
(b) Plusiszenität	52



	(3) Texteinbau	52
	(4) Farbe	53
	(5) Medium	54
IV.	Funktionen einer Visualisierung	54
	1. Vorüberlegungen, basierend auf der Diskussion über die sog. Bilderjurisprudenz	55
	2. Zwecke und Funktionen von Metaphern im Allgemeinen	56
	a) Spracherweiterungsfunktion	56
	b) Erklärungsfunktion	57
	c) Gedächtnisfunktion	58
	d) Dekorative bis manipulative Wirkung	58
	e) Sprachspielmotiv	59
	f) Ästhetik als Wirkung	60
	3. Zwecke und Funktionen der Metaphern in der Rechtssprache	61
	a) Spracherweiterungsfunktion	61
	b) Erklärungsfunktion	61
	c) Gedächtnisfunktion	63
	d) Dekorative bis manipulative Wirkung	63
	e) Sprachspielmotiv	65
	f) Ästhetik als Wirkung	65
	g) Zusammenfassung	66
	4. Funktionen der Visualisierung juristischer Metaphern	66
	a) Ausgangspunkt	66
	b) Allgemeiner Kenntnisstand über die Wirkung von Bildern	67
	aa) Emotionalisieren	67
	bb) Blickfang oder Ablenkung	67
	cc) Gedächtnisstütze	67
	dd) Vertiefung und Verbindung von Wissen	67
	c) Übertragung der allgemeinen Bildkenntnisse auf die Visualisierungen von Metaphern	68
	aa) Emotionalisieren	68
	bb) Blickfang	69
	cc) Gedächtnisstütze	69
	(1) bei visuellen Metaphern	69
	(2) bei nicht-visuellen Metaphern	70
	dd) Vertiefung und Verbindung von Wissen	70
	ee) Fantasieverlust	72
	ff) Gefahr des Lernens falscher Metaphern	72
	gg) Zusammenfassung und offene Fragen	73
	d) Klärung der offenen Fragen	74
	aa) Gedächtnisstütze unter dem Aspekt der Metapherauffälligkeit	74
	(1) Visualisierung lexikalisierter Metaphern	74
	(2) Visualisierung konventionalisierter Metaphern	74
	(3) Visualisierung lebendiger Metaphern	75
	bb) Sonstige Bildfunktionen unter dem Aspekt der Adressatengruppen	76
	(1) Juristisch Ausgebildete	76
	(2) Juristisch Vorgebildete	76
	(3) Juristische Laien	77

e) Ergebnis	77
C. Schluss/Ausblick	78
Anhang A.: Metaphernähnliche Stilmittel	80
Anhang B.I.: Metaphern aus einem Rechtswörterbuch	84
Anhang B.II.: Metaphern aus Gesetzen	90
Anhang B.III.: Metaphern aus Urteilen	103
Anhang B.IV.: Metaphern in der juristischen Literatur	126
Anhang C.: Metaphern aus den Institutionen Justinians	141
Anhang D.: Metaphern aus der Goldenen Bulle und dem Sachsenspiegel	145
Anhang E.: Metaphern aus dem Preußischen Allgemeinen Landrecht	150
Anhang F.: Visualisierungen von Metaphern der Rechtssprache	175
Danksagung	192

## Literaturverzeichnis

*Aldrich, Virgil C.*, Visuelle Metapher (1968), in: Haverkamp, Anselm, Theorie der Metapher, S. 142-159, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1983.

*Alesandrini, K.L.*, Pictures and adult learning, Instructional Science 13 (1984), S. 63-77.

*Aristoteles*, Poetik, übersetzt von Walter Schönherr, Verlag Philipp Reclam jun., Leipzig 1972.

*ders.*, Rhetorik, übersetzt mit einer Bibliographie, Erläuterungen und einem Nachwort von Franz G. Sieveke, 5. Aufl., Wilhelm Fink Verlag, München 1995.

*Arnheim, Rudolf*, Kunst und Sehen. Eine Psychologie des schöpferischen Auges, Walter de Gruyter, Berlin, New York 1978.

*Bagget, Patricia*, Understanding Visual and Verbal Messages, in: Mandl, Heinz/Levin, Joe R., Knowledge Acquisition from text and pictures, S. 101-124, North-Holland, Amsterdam/New York/Oxford/ Tokyo 1989.

*Ballweg, Ottmar*, Rhetorik und Vertrauen, in: Denninger, Erhard/Hinz, Manfred/Mayer-Tasch, Peter-Cornelius/Roellecke, Gerd, Kritik und Vertrauen, Festschrift für Peter Schneider zum 70. Geburtstag, S. 34-44, Anton Hain, Frankfurt am Main, 1990.

*Bangemann, Martin*, Bilder und Fiktionen in Recht und Rechtswissenschaft, Dissertations Druckerei Charlotte Schön, München 1963.

*Bätschmann, Oskar*, Einführung in die kunstgeschichtliche Hermeneutik, Die Auslegung von Bildern, 5. Aufl., Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2001.

*Beardsley, Monroe C.*, Die metaphorische Verdrehung (1962), in: Haverkamp, Anselm, Theorie der Metapher, S. 120-141, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1983.

*Behrens, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold*, Erläuterungen, in: Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. 1 Institutionen, S. 263-288, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1990.

Berliner Arbeitsgruppe, Sprache des Rechts. Vermitteln, Verstehen, Verwecheln, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 2000, Heft 118, S. 7-33.

*Billow, Richard M.*, A Cognitive Developmental Study of Metaphor Comprehension, Developmental Psychology 1975, Volume 11, S. 415-423.

*Black, Max*, Die Metapher (1954), in: Haverkamp, Anselm, Theorie der Metapher, S. 55-79, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1983.

*Blümner, Hugo*, Studien zur Geschichte der Metapher im Griechischen, 1. (einziges) Heft, Über Gleichnis und Metapher in der attischen Komödie, Scientia Verlag, Aalen 1974.

*Bolz, Norbert*, Am Ende der Gutenberg-Galaxis, Die neuen Kommunikationsverhältnisse, Wilhelm Fink Verlag, München 1993.

Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden

4. Bd., BRO-COS; 19. Aufl., F.A. Brockhaus, Mannheim 1987.

6. Bd., DS-EW, 19. Aufl., F.A. Brockhaus, Mannheim 1988.

8. Bd., FRU-GOS, 19. Aufl., F.A. Brockhaus, Mannheim 1989.

10. Bd., HERR-IS, 19. Aufl., F.A. Brockhaus, Mannheim 1989.

14. Bd., MAG-MOD, 19. Aufl., F.A. Brockhaus, Mannheim 1991.

16. Bd., NOS-PER, 19. Aufl., F.A. Brockhaus GmbH, Mannheim 1991.

20. Bd., SEIF-STAL, 20. Aufl., F.A. Brockhaus, Mannheim 1998.

22. Bd., TEP-UR, 19. Aufl., F.A. Brockhaus, Mannheim 1993.

*Brunschwig, Colette*, Visualisierung von Rechtsnormen, Züricher Studien zur Rechtsgeschichte, 45, Schulthess Verlag, Zürich 2001.

*Busch, Carsten*, Metaphern in der Informatik – Theorie, Besonderheit und Beispiele, Veröffentlichungsreihe der Abteilung Organisation und Technikgenese des Forschungszentrums Berlin für Sozialforschung, Interdisziplinäres Forschungsprojekt (IFP), Sozialgeschichte der Informatik, FS II 95-105, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH 1995.

*Creifelds, Carl*, Rechtswörterbuch, 14. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 1997.

*Danneberg, Lutz*, Sinn und Unsinn einer Metapherngeschichte  
in: Bödeker, Hans Erich, Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte,  
S. 259-421, Wollstein Verlag, Göttingen 2002.

Das Bertelsmann Lexikon in 15 Bänden

Bd. 6, Ghan-Hoe, Bertelsmann Lexikon-Verlag, Gütersloh, München 2002.

Bd. 13, Sarf-Stich, Bertelsmann Lexikon-Verlag, Gütersloh, München 2002.

Bd. 14, Stick-Venn, Bertelsmann Lexikon-Verlag, Gütersloh, München 2002.

Bd. 15, VenozZ, Bertelsmann Lexikon-Verlag, Gütersloh, München 2002.

Das große Dudenlexikon in 8 Bänden

Bd. 4, H-K, Bibliographisches Institut, Lexikonverlag, Mannheim 1966.

*Davidson, Donald*, Wahrheit und Interpretation, übersetzt von Joachim Schulte, 9. Aufl., Suhrkamp, Frankfurt am Main 1986

*Delhees, Karl H.*, Soziale Kommunikation, Psychologische Grundlagen für das Miteinander in der modernen Gesellschaft, Westdeutscher Verlag, Opladen 1994.

Der Große Knauer, Lexikon in 20 Bänden

1. Bd., A-Arme, Lexikographisches Institut, München 1981.

12. Bd., Lins-Milo, Lexikographisches Institut, München 1982.

13. Bd., Mils-Ober, Lexikographisches Institut, München 1983.

*Discherl, Klaus*, Elemente einer Geschichte des Dialogs von Text und Bild in: *ders.*, Bild und Text im Dialog, S. 15-26, Wissenschaftsverlag Rothe, Passau 1993.

*Doelker, Christian*, Ein Bild ist mehr als ein Bild: Visuelle Kompetenz in der Multimedia-Gesellschaft, Klett-Cotta, Stuttgart 1997.

*Draaisma, Douwe*, Die Metaphernmaschine, Eine Geschichte des Gedächtnisses, übersetzt von Verena Kiefer, Primus Verlag, Darmstadt 1999.

Duden-Lexikon in drei Bänden

Bd. 1, A-F, 7. Aufl., Bibliographisches Institut, Mannheim, Wien, Zürich 1980.

Bd. 2, G-O, 7. Aufl., Bibliographisches Institut, Mannheim, Wien, Zürich 1980.

Bd. 3, P-Z, 7. Aufl., Bibliographisches Institut, Mannheim 1980.

*El Rafeie, Elisabeth*, Understanding visual metaphors: the example of newspaper cartoon, in: Jewitt, Carey/Van Leeuwen, Theo/Scollon, Ron/Triggs, *Teal*, visual communication, Volume 2, 2003, S. 75-95, SAGE Publications, London, Thousand Oaks CA, New Delhi 2003.

*Emmert, Frank*, Europarecht, Verlag C.H. Beck, München 1996.

*Felser, Georg*, Werbe- und Konsumentenpsychologie, Eine Einführung, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Berlin, Oxford 1997.

*Fischer, Hans Albrecht*, Fiktionen und Bilder in der Rechtswissenschaft, Archiv für die Civilistische Praxis, 117. Bd., Blume/Heck/Kümelin/Schmidt (Hrsg.), S. 143-192, Verlag von J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1919.

*Fludernik, Monika/Freeman, Donald/Freeman, Margaret*, Metaphor and Beyond, poetics today, Volume 20, No. 7, 1999, S. 383-396.

*Flusser, Vilém*, Die Schrift, Hat Schreiben Zukunft?, Immatrix Publications, Göttingen 1987.

*Fredette, Barbara*, Use of Visuals in Schools. Curriculum and Instruction, in: Moore, David M./Dwyer, Francis M., Visual Literacy. A Spectrum of Visual Learning, S. 235-256, Educational Technology Publications, Englewood Cliffs/New Jersey 1994.

*Gaede, Werner*, Vom Wort zum Bild, Kreativ-Methoden der Visualisierung, 2. Aufl., Wirtschaftsverlag Langen-Müller, Herbig, München 1992.

*Haß-Zumkehr, Ulrike* (Hrsg.), Sprache und Recht, Walter de Gruyter, Berlin/New York 2002.

*Henle, Paul*, Die Metapher (1958), in: Haverkamp, Anselm, Theorie der Metapher, S. 80-105, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1983.

*Hibbitts, Bernard J.*, Making Sense of Metaphors, Visuality, Aurality and the Reconfiguration of American Legal Discourse, Cardozo Law Review, 16 Cordozo L.Rev. 229, December 1994, Yeshiva University, New York, New York 1994.

*Hirtz, Bernd*, Vom anwaltlichen Sprachgebrauch, AnwBl. 2003, S. 464-469.

*Issing, L.J./Hannemann, J./Haack, J.*, Visualization by Pictorial Analogies in Understanding Expository Text, in: Mandl, Heinz/Levin, Joe R., Knowledge Acquisition from text and pictures, S. 195-214, North-Holland, Amsterdam/New York/Oxford/Tokyo 1989.

*Issing, Ludwig*, Bilder als didaktische Medien, in: Issing, Ludwig/Hannemann, Jörg, AV-Forschung, Bd. 25, S. 9-39, Sulzberg-Druck, Sulzberg 1983.

*Jhering, Rudolph von*, Geist des römischen Rechts, II 2, 4. Aufl., Breitkopf und Härtel, Leipzig 1883.

*Jörg, Sabine*, Sehen im Zeitraffer: Wie der Fernsehzuschauer die Welt wahrnimmt, in: Höberg, Walter/Scholke, Michael, Zeit, Raum, Kommunikation, S. 277-285, Verlag Ölschläger, München 1992.

*Kaller, Paul*, Der Sachenspiegel in hochdeutscher Übersetzung, Verlag C.H. Beck, München 2002.

*Kastner, Klaus*, Literatur und Recht – eine unendliche Geschichte, NJW 2003, S. 609-615.

*Kennedy, John M.*, A Psychology of Picture Perception  
Jossey-Bass Publishers, San Francisco, Washington, London 1974.

*Kipp, Theodor*, Über Doppelwirkungen im Recht, insbesondere über die Konkurrenz von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, in: Festschrift der Berliner Juristischen Fakultät für Ferdinand von Martitz zum 50jährigen Doktorjubiläum, S. 211-233, Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1911.

*Kirchhof, Paul*, Verkehrspolitik im Lichte des deutschen Verfassungsrechts, DRiZ 1995, S. 253-260.

*Kittay, Eva Feder*, Metaphor, It's structure, Clarendon Press, Oxford 1987.

*Klein, Wolfgang*, Was uns die Sprache des Rechts über Sprache sagt, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 2000, Heft 118, S. 115-148.

*Knowlton, James Q.*, On the Definition of "Picture", AV Communication Review, Volume 14, No. 1, 1966, S. 157-183.

*Köbler, Gerhard*, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Verlag C.H. Beck, München 1988.

*Kocher, Gernot*, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, Verlag C.H. Beck, München 1992.

*Köller, Wilhelm*, Semiotik und Metapher, Studien zur Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft 10, Lämmert, Eberhard/Lohner, Edgar/Stierle, Karlheinz/Striedter, Jurij (Hrsg.), mitbegründet von Szondi, Peter, J.B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1975.

*Künßberg, Eberhard Frh. von*, Die deutsche Rechtssprache, Zeitschrift für Deutschkunde, Jahrgang 44, 1930, Heft 6, S. 379-389.

*Kurz, Gerhard*, zur literarischen Tradition, Metapher, Allegorie, Symbol, 2. Aufl., Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1988.

*Lachmayer, Friedrich*, Visualisierung in der Rechtswissenschaft, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 53, S. 156-159, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1994.

*ders.*, Visualisierung des Rechts, in: Lange-Seidl, Annemarie, Zeichenkonstitution, Akten des 2. Semiotischen Kolloquiums, Regensburg 1978, Bd. II, S. 208-212, Walter de Gruyter, Berlin/New York 1981.

*Lakoff, George/Johnson, Mark*, Metaphors we live by, The University of Chicago Press, Chicago, London 1980.

*Lange, P.M.*, Anwendung der Öko-Audit-Verordnung (VO) auf den Chemiestandort Dormagen der Bayer AG, in: Rengeling, Hans-Werner, Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Bd. 13, Umweltnormung, Deutsche, europäische und internationale Rechtsfragen, S. 73-92, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München 1998.

*Langer, Thomas*, Interpretation, Lehrbuchanalyse 3. Teil, [www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation/Inhaltsübersicht/Lehrbuchanalyse%20Dritter%20Teil.pdf](http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation/Inhaltsübersicht/Lehrbuchanalyse%20Dritter%20Teil.pdf), vom 19.05. 2002.

*Levie, Howard W.*, Research on Pictures: A Guide to the Literature, in: Willows, Dale M./Houghton, Harvey A., The Psychology of Illustration, Volume I, Basic Research, S. 1-50, Springer Verlag, New York/Berlin/Heidelberg/Tokyo 1987.

*Liebs, Detlev*, Römisches Recht, 4. Aufl., Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1993.

*Marschark, Marc/Hunt, Reed, R.*, On memory for metaphor, *Memory & Cognition* 1985, 13 (5), S. 413-424.

*Meier, Hugo*, Die Metapher. Versuch einer zusammenfassenden Betrachtung ihrer linguistischen Merkmale, Verlag P.G. Keller, Winterthur 1963.

Meyers Grosses Handlexikon, Meyers Lexikonredaktion (Hrsg.), 16. Aufl., Meyers Lexikonverlag, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1991.

Meyers Lexikon, 8. Bd., Marut-Oncidium, 7. Aufl., Bibliographischen Institut, Leipzig 1928.

Meyers Neues Lexikon in acht Bänden mit Atlasband und Jahrbüchern, Lexikonredaktion des Bibliographischen Institut, Bd. 8, Te-Zz, Bibliographisches Institut, Mannheim, Wien, Zürich 1981.

Meyers Neues Lexikon in zehn Bänden,  
Bd. 1, A-Ben, Meyers Lexikonverlag, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1993.

Bd. 6, Las-Mz, Meyers Lexikonverlag, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1993.

Bd. 7, N-Pra, Meyers Lexikonverlag, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1993.

Bd. 10, Tri-Zz, Meyers Lexikonverlag, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1993.

*Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz*, Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 1992.

*Möllers, Thomas M.J.*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 2. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2002.

*Nöth, Winfried*, Handbuch der Semiotik, 2. Aufl., J.B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Weimar 2000.

*Oksaar, Els*, Sprache als Problem und Werkzeug des Juristen, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* S. 91 - 132, Franz Steiner Verlag, Wiesbaden 1967.

*Ortony, Andrew*, Why Metaphors Are Necessary and Not Just Nice, *Educational Theory*, Volume 25, Winter 1975, No. 1, S. 45-53.

*Paivio, Allan*, Psychological Processes in the Comprehension of Metaphor, in: Ortony, Andrew, *Metaphor and Thought*, S. 150-171, Cambridge University Press, Cambridge/London/New York/Melbourne 1979.

*Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 58. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 1999.



*ders.*, Bürgerliches Gesetzbuch, 55. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 1996.

*Perelman, Chaïm*, Das Reich der Rhetorik, Rhetorik und Argumentation, Verlag C.H.Beck, München 1980.

*Petrie, Hugh G.*, Metaphor and Learning, in: Ortony, Andrew, Metaphor and Thought, S. 438-461, Cambridge University Press, Cambridge/London/New York/Melbourne 1979.

*Postman, Neil*, Wir amüsieren uns zu Tode, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, 1988.

*Rehbinder, Manfred*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 8. Aufl., Walter de Gruyter, Berlin, New York 1995.

*Reihlen, Helmut*, Europäische und internationale Normung mit ihren Einwirkungen auf das deutsche Recht, in: Rengeling, Hans-Werner, Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Bd. 13, Umweltnormung, Deutsche, europäische und internationale Rechtsfragen, S. 1-24, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München 1998.

*Repgow, Eike von*, Der Sachsenspiegel, Schott, Clausdieter (Hrsg.), Manesse Verlag, Zürich 1984.

*Reynolds, Ralph E./Schwartz, Robert M.*, Relation of Metaphoric Processing to Comprehension and Memory, Journal of Educational Psychology 1983, Volume 75, S. 450-459.

*Richards, Ivor Armstrong*, Die Metapher, in: Haverkamp, Anselm, Theorie der Metapher, S. 31-52, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1983.

*Ricoeur, Paul*, Die Metapher und das Hauptproblem der Hermeneutik (1972), in: Haverkamp, Anselm, Theorie der Metapher, S. 356-375, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1983.

*Röhl, Klaus F./Ulbrich, Stefan*, Bilder im Recht und Bilder vom Recht, Wissenschaftsmagazin der Ruhr-Universität Bochum 10, Heft 1, S. 24-28.

*ders.*, Das Recht nach der visuellen Zeitenwende, JZ 2003, S. 339-344.

*dies.*, Visuelle Rechtskommunikation, Zeitschrift für Rechtssoziologie 21 (2000), S. 355-385.

*ders.*, Allgemeine Rechtslehre, 1. Aufl., Heymann, Köln/Berlin/Bonn/ München 1995.

*ders.*, Kommunikative Funktionen des Bildgebrauchs, [www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation/ Funktionen.pdf](http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation/Funktionen.pdf), vom 19.05.2002.

*ders.*, Recht anschaulich, <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%Rechtskommunikation/Inhaltsübersicht/anschaulich>.

%20Teil1%20%28Grundlagen%29pdf., vom 15.07.2003.

*Rüthers, Bernd*, Literatur und Recht, NJW 2003 Heft 9, S. III.

*Samples, Bob*, The Metaphoric Mind, A Celebration of Creative Consciousness, Addison-Wesley Publishing Company, Reading, Massachusetts/Menlo Park, California/London/Amsterdam/Don Mills, Ontario/Sidney 1976.

*Schmidt, Jürgen*, Einige Bemerkungen zur Präzision der Rechtssprache, in: Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. II, S. 390-446, Bertelsmann Universitätsverlag, Düsseldorf 1972.

*Schmidt-Wiegand, Ruth*, Die Wolfenbütteler Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und ihr Verhältnis zum Text Eikes von Repgow, Wolfenbütteler Hefte 13, S. 7-55, Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Göttingen 1983.

*dies.*, Rechtssprache, in: Erler, Adalbert, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Spalte 344-360, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1990.

*Schneider, Peter*, „...ein einzig Volk von Brüdern“: Recht und Staat in der Literatur, Athenäum Verlag, Frankfurt am Main 1987.

*Schöffel, Georg*, Denken in Metaphern, Zur Logik sprachlicher Bilder, Westdeutscher Verlag, Opladen 1987.

*Scholz, Rupert*, Wie lange bis „Solange III“?, NJW 1990, S. 941-946.

*Schott, Clausdieter*, in: Repgow, Eike von, Der Sachsenspiegel, Bilderklärungen, Manesse Verlag, Zürich 1984.

*Schwabe, Max*, Erkenntnistheoretische Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bd. 1, Benno Schwabe & Co. Verlag, Basel 1936.

*Schwintowski, Hans-Peter*, Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft, NJW 2003, S. 632-638.

*Seifert, Walter*, Didaktik rhetorischer Figuren: Metapher als Unterrichtsgegenstand in: Schober, Otto, Sprachbetrachtung und Kommunikationsanalyse, Anregungen und Modelle für die Sekundarstufe II, S. 129-138, Scriptor Verlag, Königstein/Ts. 1980.

*Sobota, Katharina*, Argumente und stilistische Überzeugungsmittel in Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht, in: Rhetorik, Ein internationales Jahrbuch, Bd. 15, Dyck, Joachim/Jens, Walter/Ueding, Gert (Hrsg.), S. 115-135, Max Niemeyer Verlag, Tübingen 1996.

*dies.*, Rhetorisches Seismogramm – eine neue Methode in der Rechtswissenschaft, JZ 1992, S. 231-237.

*Spitzer, Manfred*, Lernen, Gehirnforschung und die Schule des Lebens, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Berlin 2002.

*Stählin, Wilhelm*, Zur Psychologie und Statistik der Metapher, in: Meumann, E./ Wirth, W., Archiv für die gesamte Psychologie, 31. Bd., S. 297-425, Verlag von Wilhelm Engelmann, Leipzig, Berlin 1914.

*Stewart, Mark T./ Heredia, Roberto R.*, Comprehending Spoken Metaphoric Reference. A real-time analysis, *Experimental Psychology* 2002, Volume 49 (1), S. 34-44.

*Stickel, Gerhard*, Vorbemerkungen über Sprache und Recht, in: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hrsg.), Sprache und Recht, S. 1-6, Walter de Gruyter, Berlin/New York 2002.

*Straten, Roelof von*, Einführung in die Ikonographie, Dietrich Reimer Verlag, Berlin 1989.

*Unava, H. Rao/Bunkrant, Robert E.*, An Imagery-Processing View of the Role of Pictures in Print Advertisements, *Journal of Marketing Research* 1991, S. 226-231.

*Varga, Aron Kibédi*, Visuelle Argumentation und visuelle Narrativität, in: Harms, Wolfgang, Text und Bild, Bild und Text, Germanistische Symposien-Berichtsbände, 11, S. 356-367, J.B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart 1990.

Vahlens Großes Marketing Lexikon, Bd. 1, A-L, Diller, Hermann (Hrsg.), 2. Aufl., Verlag C.H. Beck, Deutscher Taschenbuch Verlag, München 2001

*Wahrig, Gerhard*, Deutsches Wörterbuch, Bertelsmann Lexikon-Verlag, Gütersloh, Berlin, München, Wien 1974.

*Walter, Tonio*, Kleine Stilkunde für Juristen, Verlag C.H. Beck, München 2002.

*Weber, Frauke*, Denken in Metaphern, Kognitive Semantik und französische Gefühlsmethaphorik, Europäische Hochschulschriften, Reihe XIII, Französische Sprache und Literatur, Bd./Volume 200, Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1995.

*Weinrich, Harald*, Semantik der kühnen Metapher (1963), in: Haverkamp, Anselm, Theorie der Metapher, S. 316-339, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1983.

*Wessels, Johannes*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 25. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 1995.

*ders.*, Strafrecht Besonderer Teil/2. Straftaten gegen Vermögenswerte, 19. Aufl., Heidelberg 1996.

*Wheelwright, Philip*, Semantik und Ontologie (1960), in: Haverkamp, Anselm, Theorie der Metapher, S. 106-119, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1983.

*Windthorst, Kay*, Verfassungsrecht I, Grundlagen, Verlag C.H. Beck, München 1994.

*Winn, Bill*, Charts, Graphs, and Diagrams in Educational Materials, in: Willow, Dale M./Houghton, Harvey, The Psychology of Illustration, Volume I, Basic Research, S. 152-198, Springer Verlag, New York/Berlin/Heidelberg/Tokyo 1987.

*Zitelmann, Ernst*, Irrtum und Rechtsgeschäft, Eine psychologisch-juristische Untersuchung, Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig 1879.

## Metaphernquellen

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Erster Theil  
2. Aufl., Buchhandlung der kön. preußi. gch. Comereien, Berlin 1774.

*Anders, Monika/Gehle, Burkhard*, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 6. Aufl.,  
Werner Verlag, Düsseldorf 1999.

*Bammesen, Joerg*, Erfolgsszulassung bei unterlassener Gefahrverminderung durch einen  
Garanten, MDR 1989, S. 123-127.

*Baur, Fritz*, Lehrbuch des Sachenrechts, 15. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 1989.

*Benda, Ernst*, Wirklich Götterdämmerung in Karlsruhe?, NJW 1995, S. 2470-2471.

*Binder, Julius*, Philosophie des Rechts, Georg Olms Verlag, Hildesheim/New York  
1969.

*Brox, Hans*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 19. Aufl., Carl  
Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München 1995.

Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. 1, Institutionen, Behrends,  
Otto/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann (Hrsg.), C.F. Müller  
juristischer Verlag, Heidelberg 1990.

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356, Lateinischer Text mit Übersetzung,  
bearbeitet von Konrad Müller, Quellen zur neueren Geschichte, Historisches Seminar  
der Universität Bern (Hrsg.), Heft 25, Verlag Herbert Lang & Cie., Bern 1957.

*Dreher, Eduard*, Das parlamentarische System des Bonner Grundgesetzes im  
Vergleich zur Weimarer Verfassung, NJW 1950, S. 130-133.

*Emmert, Frank*, Europarecht, Verlag C.H. Beck, München 1996.

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Dieterich, Thomas/ Hanau, Peter/Schaub,  
Günter (Hrsg.), 3. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2003.

*Erman, Westermann*, Harm Peter (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1, 10. Aufl.,  
Aschendorff Rechtsverlag und Verlag Dr. Otto Schmidt, Münster/Köln 2000.

*Ewer, Wolfgang*, Beschränkung der verwaltungsgerichtlichen Kontrollrechte bei der  
Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe – Zulässiges und geeignetes Mittel zur  
Beschleunigung behördlicher und gerichtlicher Verfahren?, NVwZ 1994, S. 140-142.

*Homeyer, C.G.* (Hrsg.), Des Sachsenspiegels Erster Theil, oder das Sächsische  
Landrecht, nach der Berliner Handschrift v.J. 1369, Ferdinand Dümmler's  
Verlagsbuchhandlung, Berlin 1861.

*ders.*, (Hrsg.), Des Sachsenspiegels Zweiter Theil, nebst den verwandten  
Rechtbüchern, Erster Band, Das Sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts,  
Ferdinand Dümmler, Berlin 1842.

*Jescheck, Hans-Heinrich/Ruß, Wolfgang/Willms, Günther*, Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, 10. Aufl., 1. Bd, Einleitung, §§ 1 bis 31, Walter de Gruyter, Berlin, New York 1985.

*Kaufmann, Arthur*, Die Bedeutung hypothetischer Erfolgsursachen im Strafrecht, in: Bockelmann, Paul/Gallas, Wilhelm, Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, S. 200-231, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1961.

*Lackmann, Rolf*, Zwangsvollstreckungsrecht mit Grundzügen des Insolvenzrechts, 5. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2001.

*Lackner, Karl/Kühl, Kristian*, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 1999.

*Lemke, Michael/Julius, Karl-Peter/Krehl, Christoph/Kurth, Hans-Joachim/Rautenberg, Erardo Christoforo/Temming, Dieter*, Strafprozeßordnung, 3. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2001.

*Lippross, Otto-Gerd*, Allgemeines Steuerrecht, Alpmann und Schmidt, Juristische Lehrgänge, Verlagsgesellschaft und Verlag Dr. Otto Schmidt, Münster, Köln 2001.

*ders.*, Einkommensteuerrecht, 9. Aufl., Alpmann und Schmidt Verlagsgesellschaft und Verlag Dr. Otto Schmidt, Münster, Köln 2002.

*Maurach, Reinhart/Gössel, Karl Heinz/Zipf, Heinz*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2, Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl., C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1989.

*Medicus, Dieter*, Schuldrecht I Allgemeiner Teil, 12. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2000.

Münchener Anwalts Handbuch Erbrecht, Scherer, Stephan (Hrsg.), Verlag C.H. Beck, München 2002.

Münchener-Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1, Allgemeiner Teil, §§ 1-240, AGB-Gesetz, 4. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2001.

Bd. 2, §§ 241-432, FerAbsG, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. Verlag C.H. Beck, München 2001.

*Oechsler, Jürgen*, Schuldrecht Besonderer Teil, Vertragsrechte, Verlag Franz Vahlen, München 2003.

*Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 60. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2001.

*Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard*, Grundrecht Staatsrecht II, 11. Aufl. C.F. Müller Verlag, Heidelberg 1995.

*Pietzner, Rainer/Ronellenfitsch, Michael*, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, Widerspruchsverfahren und Verwaltungsprozeß, 10. Aufl., Werner Verlag, Düsseldorf

2000.

*Raddatz, Günter*, Wertpapierrecht, 9. Aufl., Alpmann und Schmidt, Juristische Lehrgänge, Verlagsgesellschaft, Münster 2001.

*Reihlen, Helmut*, Europäische und internationale Normung mit ihren Einwirkungen auf das deutsche Recht, in: Rengeling, Hans-Werner, Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Bd. 13, Umweltnormung, Deutsche, europäische und internationale Rechtsfragen, S. 1-24, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München 1998.

*Röhl, Klaus*, Justiz als Wirtschaftsunternehmen, DRiZ 2000, S. 220-230.

*Roxin, Claus*, Tatentschluß und Anfang der Ausführung beim Versuch, JuS 1979, 1-13.

*ders.*, Anmerkung, JZ 1995, S. 49 – 52.

*Sartorius I*, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Verlag C.H. Beck, 70. Ergänzungslieferung, München Stand: Juni 2002.

*Schlechtriem, Peter*, Schuldrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., J.B. Mohr Tübingen (Paul Siebeck) 1993.

*Schönfelder*, Deutsche Gesetze, Verlag C.H. Beck, 115. Ergänzungslieferung, München Stand: August 2002.

*Schumann, Heribert*, Anmerkung, JZ 1987, S. 523-526.

*Spendel, Günter*, Conditio-sine-qua-non-Gedanke und Fahrlässigkeitsdelikt – *BGHSt* 11, 1, JuS 1964, S. 14-20.

*Thomas, Heinz/Putzo, Hans*, Zivilprozessordnung, 23. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2001.

*Tipke, Klaus/Lang, Joachim*, Steuerrecht, 15. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1996.

*Wessels, Johannes*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 25. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 1995.

*ders.*, Strafrecht Besonderer Teil/1. Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 20. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 1996.

Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, 50. Auflage, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin Stand: 01.01.2002.

*Wieling, Hans Josef*, Sachenrecht, 3. Aufl., Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1997.

*Windthorst, Kay*, Verfassungsrecht I, Grundlagen, Verlag C.H. Beck, München 1994.

*Wüstenbeck, Horst*, Besonderes Verwaltungsrecht Bd. 1, Besonderes Ordnungsrecht, Versammlungsrecht, Straßen- und Straßenverkehrsrecht, Ausländerrecht, Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft, Münster 1997.

*Zeiss, Walter*, Zivilprozessrecht, 9. Aufl. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1997.



## **Abkürzungsverzeichnis**

Vgl. Kirchner, Hildebert/Butz, Cornelia, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl., Walter de Gruyter, Berlin 2003.



## Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen

### A. Einleitung

#### I. Bilder und Rechtssprache

„Visuelle Zeitenwende“<sup>1</sup>, „visuelles Zeitalter“<sup>2</sup> sind nur einige der Bezeichnungen, die zur Charakterisierung unserer heutigen Zeit herangezogen werden. Die Rede ist von einer Entwicklung, die im Mittelpunkt vieler kommunikationswissenschaftlicher Arbeiten steht<sup>3</sup> und die sich darin zeigt, dass der Mensch als Folge des technischen Fortschritts, der nahezu unbegrenzte und relativ kostengünstige Reproduktions- und Verbreitungsmöglichkeiten erschlossen hat, von Bildern aus gedruckten und elektronischen Medien geradezu überschwemmt wird.<sup>4</sup> Bilder nehmen nach Ort und Häufigkeit des Vorkommens immer mehr zu, so dass schon von einer „Bilderflut“<sup>5</sup> die Rede ist.

Ob diese Entwicklung so ausschlaggebend ist, dass sie das Charakteristikum unserer heutigen Zeit ausmacht, oder ob sie von den Kommunikationswissenschaften überbetont wird, sei dahingestellt. Jedenfalls handelt es sich um ein Phänomen, das nahezu überall zu beobachten ist, gerade auch in Bereichen, in denen bisher Wörter vorherrschten. In Printmedien, in denen neben Text bisher auch schon vereinzelt Bilder verwendet wurden, nimmt deren Menge drastisch zu, so etwa in Zeitschriften. Und selbst in Medien wie Zeitungen, in denen früher allein Schrift eingesetzt wurde, ist ein Trend zu Zeichnungen, Fotos, Infographiken etc., meist in Farbe, festzustellen. Dieselbe Entwicklung hat auch Einzug in einige Wissenschaften gehalten. Beispielsweise in den Naturwissenschaften oder in der Informatik werden neben den Texten oft auch Bilder präsentiert.<sup>6</sup>

Im Rechtsbereich sind vermehrt Untersuchungen durchgeführt worden mit dem Ziel, mehr Bilder dort einzubringen.<sup>7</sup> Zur Zeit allerdings sind Bilder dort (noch) sehr rar. Der mit der visuellen Zeitenwende verbundene Einzug von Bildern hat hier (bisher) im großen und

---

<sup>1</sup> Röhl, Das Recht nach der visuellen Zeitenwende, JZ 2003, 339, mit Verweis auf den englischen Begriff des „pictorial turn“; ders./Ulbrich, Visuelle Rechtskommunikation, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2000, S. 355.

<sup>2</sup> Brunschwig, Visualisierung von Rechtsnormen, S. 1.

<sup>3</sup> Bolz, Am Ende der Gutenberg-Galaxis, Die neuen Kommunikationsverhältnisse, insbes. S. 183; Flusser, Die Schrift, Hat Schreiben Zukunft, zu der Frage, ob Schrift neben den modernen Codes noch Bestand haben wird; als Kritiker Postman, Wir amüsieren uns zu Tode, S. 23, 33, 57, 67, 80, 93, 95, 116, 124, 164.

<sup>4</sup> Doelker, Ein Bild ist mehr als ein Bild, S. 16.

<sup>5</sup> Bolz (wie Fußnote 3) S. 139, 140, 169; Röhl/Ulbrich (wie Fußnote 1) S. 355, 356.

<sup>6</sup> Lachmayer, Visualisierung in der Rechtswissenschaft, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 53, S. 156, 158.

<sup>7</sup> Siehe hierzu etwa: Brunschwig (wie Fußnote 2); Lachmayer (wie Fußnote 6) S. 156 ff.; ders., Visualisierung des Rechts, in: Lange-Seidl (Hrsg.), Zeichenkonstitution, II, S. 208 ff; Röhl, Recht anschaulich.

ganzen Halt gemacht.<sup>8</sup> Eine „Nur-Textualität“<sup>9</sup> ist insgesamt kennzeichnend für das Recht. Nur für die Visualisierung komplizierter Rechtsfälle hat sich inzwischen, zumindest unter den Juristen, eine gewisse Methode eingebürgert, mit Hilfe von Buchstaben, Pfeilen, Kreisen und einfachen Symbolen rechtliche Beziehungen zwischen den verschiedenen Rechtssubjekten zu veranschaulichen.<sup>10</sup> Daneben gibt es gelegentlich schematische Darstellungen in Lehrbüchern, die beispielsweise die Gerichtsorganisationen<sup>11</sup> oder die Verhältnisse zwischen verschiedenen Rechtsnormen grafisch vermitteln. Dagegen sind Bilder so gut wie gar nicht zu finden, wenn es um die Lösung rechtlicher Probleme geht: Rechtsnormen enthalten mit Ausnahme der Straßenverkehrsverordnung, die Abbildungen der Verkehrsschilder aufführt, keine Bilder. In Urteilen, juristischer Literatur und Verwaltungstexten, die sich mit der Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen beschäftigen, dominiert die verbale Ausdrucksform.<sup>12</sup>

Ein Text hat aber auch Möglichkeiten, Anschaulichkeit zu vermitteln, insbesondere durch das Schreiben und Reden in Bildern. Ein Kernbegriff im Zusammenhang mit der Bildhaftigkeit eines Textes ist die Metapher. Diese wird im Gegensatz zu materiellen Bildern in der Rechtssprache sehr häufig verwendet, was diese Arbeit in ihrem weiteren Verlauf zeigen wird.

Metaphern erfüllen allgemein verschiedene, wichtige Funktionen: Sie erweitern die Sprache, erklären Abstraktes auf eingängige Weise oder wirken aufgrund ihrer Anschaulichkeit als Gedächtnisstütze. Ihnen wird meist eine sprachliche „Bildhaftigkeit“ zugeschrieben.<sup>13</sup> Da bisher eine detaillierte Sammlung und Untersuchung der in der Rechtssprache verwendeten Metaphern ausgeblieben ist, soll sich im Folgenden damit befasst werden. Ferner stellt sich angesichts des Umstandes, dass Bilder heutzutage immer mehr verwendet werden und insofern einen bestimmten Zweck zu erfüllen scheinen, die Frage, ob Metaphern aufgrund ihrer verbalen Bildhaftigkeit in ein materielles Bild umgesetzt werden können und damit einen wichtigen Zugang für Bilder dieser Art auch im Rechtsbereich eröffnen. Dieser Frage soll im Folgenden unter dem Aspekt nachgegangen werden, dass nicht blindlings eine

---

<sup>8</sup> Vollständiges Haltmachen: *Röhl/Ulbrich* (wie Fußnote 1) S. 355, 356; zu wachsender Bildbedeutung: *Brunschwig* (wie Fußnote 2) S. 151, 152.

<sup>9</sup> *Brunschwig* (wie Fußnote 2) S. 1.

<sup>10</sup> Ähnlich *Röhl/Ulbrich* (wie Fußnote 1) S. 355, 366.

<sup>11</sup> *Röhl/Ulbrich* (wie Fußnote 1) S. 355, 365, die von „Gerichtsorganisation“ im Singular sprechen.

<sup>12</sup> Ähnlich *Lachmayer* (wie Fußnote 6) S. 156.

<sup>13</sup> So u.a.: *Fischer*, Fiktionen und Bilder in der Rechtswissenschaft, *Archiv für die Civilistische Praxis*, 117. Bd., S. 143, 144, 168, der Metaphern i.w.S. mit einer Bildersprache gleichsetzt; *Meier*, Die Metapher, Versuch einer zusammenfassenden Betrachtung ihrer linguistischen Merkmale, S. 160, „die bildhafte Wirkung, die von Laien wie von Forschern immer wieder als Hauptmerkmal der Metapher erwähnt wird.“

Anpassung an den allgemeinen Trend zu Bildern erstrebt wird, sondern vielmehr festgestellt werden soll, ob Visualisierungen juristischer Metaphern Funktionen erfüllen, die durch Sprache allein nicht wahrgenommen werden können. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, die kommunikativen Funktionen der Metaphern den Funktionen materieller Bilder gegenüberzustellen und Übereinstimmungen sowie Unterschiede herauszuarbeiten.

## II. Gegenstand der Untersuchung

### 1. Der Begriff der Metapher

#### a) Definition

Der Begriff der Metapher stammt aus dem Griechischen, von „Metaphora“<sup>14</sup>, und setzt sich zusammen aus „meta“ = mitten, zwischen, nach, hinter, über und „phora“, dem Partizip Perfekt von „phorein“ = tragen<sup>15</sup>, so dass man ihn als „Übertragung“ verstehen kann<sup>16</sup>. Es handelt sich um eine Art von verkürztem Vergleich, denn es wird ein Wort von seinem eigentlichen, konkreten auf einen anderen Sinn übertragen, der mit jenem ursprünglichen eine gewisse Ähnlichkeitsbeziehung aufweist.<sup>17</sup> So wird beispielsweise der Abend als das Greisenalter des Tages bezeichnet<sup>18</sup>, um die fortgeschrittene Zeit und das baldige Ende des Tages zu betonen.

Dies bedeutet, dass bei einer metaphorischen Verwendung Wörter aus dem üblichen Kontext in einen bis dahin wenig bis gar nicht gebräuchlichen, also unüblichen Kontext übertragen werden.<sup>19</sup> Allein durch den Kontext erhält das übertragene Wort seine Metaphereneigenschaft, weshalb auch von der „Kontextdeterminiertheit“ der Metaphern die Rede ist.<sup>20</sup> Ein Wort erhält nur in spezifischen Kontexten eine metaphorische Bedeutung.<sup>21</sup> Als Beispiel aus der Rechtssprache lässt sich § 99 BGB anführen, der den Begriff der Früchte definiert. Die ursprüngliche Bedeutung von Frucht ist Bodenfrucht wie etwa Getreide. Nach dieser Vorschrift umfasst der Begriff der Sachfrucht aber mehr, nämlich auch Tiererzeugnisse (wie

---

<sup>14</sup> Meyers Lexikon, 8. Bd. S. 335.

<sup>15</sup> Busch, Metaphern in der Informatik, S. 8; ähnlich: Ortony, Why Metaphors Are Necessary and Not Just Nice, Educational Theory, Vol. 25, (1975), S. 45.

<sup>16</sup> Aristoteles, Poetik, Abschnitt 21; Kurz, Zur literarischen Tradition, Metapher, Allegorie, Symbol, S. 7. Diese Definition ist für die vorliegende Arbeit ausreichend, so dass ein genaues Festlegen auf die sog. Substitutionstheorie oder Interaktionstheorie hier entbehrlich ist. Einzelheiten dazu im Überblick s. Draaisma, Die Metaphernmaschine, Eine Geschichte des Gedächtnisses, S. 19 – 23; Kurz, ebenda, S. 7, 8.

<sup>17</sup> Meier (wie Fußnote 13) S. 1.

<sup>18</sup> Aristoteles (wie Fußnote 16) S. 85.

<sup>19</sup> Busch (wie Fußnote 15) S. 9.

<sup>20</sup> U.a.: Kittay, Metaphor, It's structure, S. 97, 99, 100, 104; Weinrich, Semantik der kühnen Metapher, in: Haverkamp, Theorie der Metapher, S. 316, 335.

<sup>21</sup> Ricoeur, Die Metapher und das Hauptproblem der Hermeneutik in: Haverkamp, Theorie der Metapher, S. 356, 361.

Eier oder Kälber), sonstige Ausbeute (wie Kohle und Sand), ferner mittelbare Sachfrüchte (wie den Mietzins bei Miethäusern).<sup>22</sup> Somit wird die Bezeichnung „Frucht“ je nach Sachverhalt zur Metapher.

Metaphern lassen sich am besten daran erkennen, dass sie bei buchstäblicher Begriffsauffassung in dem konkreten Kontext eine falsche Erklärung beinhalten<sup>23</sup> und erst auf einer übertragenen Ebene Sinn machen. Im Unterschied dazu vermitteln nicht-metaphorische Ausdrücke dagegen bereits in ihrer wörtlichen Bedeutung eine sinnvolle Aussage.<sup>24</sup> Damit ist die jeweilige Wortbedeutung ausschlaggebend dafür, ob es sich um einen metaphorischen Ausdruck handelt oder nicht. Für diese spielen die kommunikative Situation und der geltende Sprachgebrauch eine wesentliche Rolle.<sup>25</sup>

Als Metapher selbst wird nach der hier vertretenen Auffassung nur das übertragene Wort angesehen.<sup>26</sup> Metapher und Kontext zusammen bilden dann einen „metaphorischen Ausdruck.“<sup>27</sup>

Da Metaphern somit ein besonderes Stilmittel darstellen, ergaben sich im Rahmen dieser Arbeit Bezugspunkte mit den Sprachwissenschaften, ein Umstand, der bei juristischen Publikationen allerdings keine Besonderheit darstellt.<sup>28</sup>

---

<sup>22</sup> Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 58. Aufl., § 99, Rn. 2, 4.

<sup>23</sup> Marschark/Hunt, On memory for metaphor, *Memory & Cognition* 1985, 13 (5), 413.

<sup>24</sup> Marschark/Hunt (wie Fußnote 23) S. 413, 423.

<sup>25</sup> Kurz (wie Fußnote 16) S. 14.

<sup>26</sup> Diese Auffassung vertreten auch Aristoteles (wie Fußnote 16), S. 85; Kurz (wie Fußnote 16) S. 8, 9; Weinrich (wie Fußnote 20) S. 316, 334; a.A.: Black, Die Metapher, in: Haverkamp, Theorie der Metapher, S. 55, 57, nach der der gesamte Satz oder Ausdruck als Metapher angesehen wird, in dem einige Wörter metaphorisch, der Rest dagegen nichtmetaphorisch verwendet wird.

<sup>27</sup> Diese Bezeichnung verwendet auch Busch (wie Fußnote 15) S. 13. Im Rahmen dieser Arbeit werden als Beispiele für Metaphern die vollständigen metaphorischen Ausdrücke zitiert, um die Metapher als solche erkennbar zu machen und nicht ein bloßes Wort anzugeben, dessen metaphorische Bedeutung mangels Kontext nicht deutlich wird.

<sup>28</sup> U.a.: Kastner, Literatur und Recht – eine unendliche Geschichte, *NJW* 2003, S. 609 ff.; Rütters, Literatur und Recht, *NJW* 2003, Heft 9, S. III; Schneider, „...ein Volk, ein einzig Volk“; Schwintowski, Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft, *NJW* 2003, 632 ff.; umgekehrt Bezugspunkte sprachwissenschaftlicher Arbeiten mit Recht: Berliner Arbeitsgruppe, Sprache der Rechts. Vermitteln, Verstehen, Verwechseln, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 2000, Heft 118, S. 7 ff.; Klein, Was uns die Sprache des Rechts über Sprache sagt, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 2000, Heft 118, S. 115 ff.; Sprachwissenschaftler(innen) und Juristen in: Haß-Zumkehr, Sprache und Recht.

## b) Andere Stilmittel

### aa) Abgrenzungen

Neben Metaphern gibt es weitere Sprachelemente, die ebenfalls zur bildhaften Sprache gehören. Um Verwechslungen zu vermeiden, sind sie folgendermaßen von Metaphern abzugrenzen:

Der Vergleich ist ein sprachlicher Ausdruck, der zwischen zwei verschiedenen Bereichen, die nur in einem Punkt, dem Tertium comparationis, übereinstimmen müssen, eine Beziehung herstellt.<sup>29</sup> Dies geschieht im Unterschied zur Metapher meistens durch Worte wie „als wenn“, „gleichsam“ oder „wie“<sup>30</sup>: „ihre Augen funkelten wie zwei Sterne“<sup>31</sup> oder „keine so schön wie Christine“<sup>32</sup>. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen Vergleich und Metapher besteht darin, dass alle Vergleiche für wahr, Metaphern dagegen bei einem buchstäblichen Wortverständnis meistens für falsch gehalten werden.<sup>33</sup>

Einen Vergleichspartikel enthält grundsätzlich auch das Gleichnis, das ebenfalls zwischen zwei Objekten, die in mindestens einem Punkt eine starke Ähnlichkeit aufweisen, eine Art Analogie herstellt; doch während der Vergleich lediglich zwei Einzelvorstellungen einander zuordnet, erweitert das Gleichnis das Vergleichsmoment zu einem selbständigen Zusammenhang.<sup>34</sup> Es enthält zwar auch ein Bild, doch anders als die Metapher setzt es dieses nicht an die Stelle der Sache, sondern stellt beides, durch den Vergleichspartikel verbunden, nebeneinander.<sup>35</sup> Der Satz: „Die Nachricht von seinem Tode wirkte wie ein Keulenschlag“ stellt ein Gleichnis dar.<sup>36</sup>

Ein Vergleichspartikel ist allerdings nicht zwingend nötig, um zu einem Vergleich oder Gleichnis zu führen; es genügt, wenn neben dem „bildhaften“ Wort der ursprüngliche, gewöhnliche Begriff genannt wird wie in dem Beispiel: „daß die Familie die wichtigste Zelle des sozialen Organismus ist“.<sup>37</sup>

Im Gegensatz zu Vergleich und Gleichnis erklärt die Parabel den Analogieschluss mangels Vergleichsmoment nicht selbst, sondern bedarf der Auslegung.<sup>38</sup> Anders als die Metapher überträgt sie nicht einzelne Begriffe, sondern veranschaulicht ganze Vorgänge aus dem

---

<sup>29</sup> Das Bertelsmann Lexikon in 15 Bänden, Bd. 15, S. 35.

<sup>30</sup> *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, S. 129.

<sup>31</sup> Das Bertelsmann Lexikon in 15 Bänden (wie Fußnote 29) S. 35.

<sup>32</sup> Meyers Neues Lexikon in 10 Bänden, Bd. 10, S. 180.

<sup>33</sup> *Davidson*, Wahrheit und Interpretation, S. 360 mit entsprechendem Beispiel.

<sup>34</sup> *Brockhaus*, Enzyklopädie, Bd. 8, S. 582.

<sup>35</sup> *Brockhaus* (wie Fußnote 34) S. 582.

<sup>36</sup> Das Bertelsmann Lexikon in 15 Bänden, Bd. 6, S. 37.

<sup>37</sup> *Walter* (wie Fußnote 30) S. 129; Bsp.: *Palandt*, 55. Aufl. 1996, Einl. v. § 1297 Rn. 2.

<sup>38</sup> *Brockhaus*, Enzyklopädie, Bd. 16, S. 514.

menschlichen Leben, wie z.B. die Ringparabel in G.E. Lessings dramatischem Gedicht: „Nathan der Weise“.<sup>39</sup>

Der Begriff der Katachrese wird in zwei Bedeutungen verwendet. Einerseits kann er eine gelöschte, d.h. nicht mehr als solche erkennbare Metapher beinhalten, wie beispielsweise in dem Ausdruck: „Schlüsselbart“; andererseits ist unter ihm auch eine Vermengung mehrerer nicht zusammenpassender bildlicher Ausdrücke zu verstehen wie in dem Satz: „Jemanden an den Rand des Bettelstabs bringen.“<sup>40</sup>

Eine ausführliche Auflistung von Stilmitteln, die von der Metapher zu unterscheiden sind, ist in einer Tabelle in Anhang A dargestellt.<sup>41</sup>

#### bb) Konkurrenzen

Die Verwendung eines Stilmittels verhindert nicht zwangsläufig die Verwendung eines anderen in demselben Ausdruck. Beispielsweise kann die Personifikation, unter der die Vermenschlichung von Göttern, Begriffen oder leblosen Dingen zu verstehen ist<sup>42</sup>, (Bsp.: „Mutter Natur“<sup>43</sup>) neben einer Metapher stehen, was häufig der Fall ist.<sup>44</sup> Ein solches gemeinsames Auftreten ist auch in der Rechtssprache oft festzustellen. Ein Beispiel hierfür ist der Ausdruck in § 1047 BGB, der Lasten insofern mit einer Person gleichsetzt, als sie wie eine solche „auf der Sache ruhen“.

Ein Ausschlussverhältnis besteht dagegen zwischen Metapher, Vergleich, Gleichnis und Parabel, da für eine Veranschaulichung mit Hilfe von etwas Vergleichbarem/ Ähnlichem nur jeweils eine dieser Varianten gewählt werden kann.

---

<sup>39</sup> *Brockhaus* (wie Fußnote 38) S. 514.

<sup>40</sup> *Wahrig*, Deutsches Wörterbuch, Spalte 1993.

<sup>41</sup> In Anlehnung an *Busch* (wie Fußnote 15) S. 5, 6.

<sup>42</sup> *Wahrig* (wie Fußnote 40) Spalte 2698.

<sup>43</sup> *Brockhaus* (wie Fußnote 38) S. 705.

<sup>44</sup> So auch *Black* (wie Fußnote 26) S. 55, 57 zu entnehmen.



## c) Arten von Metaphern

### aa) Unterscheidung nach Grad der Auffälligkeit

Innerhalb der Metaphern unterscheidet man je nach Grad der Auffälligkeit zwischen drei verschiedenen Arten: der lexikalisierten, der konventionalisierten und der lebendigen bzw. kreativen Metapher.<sup>45</sup>

Von einer lexikalisierten Metapher spricht man, wenn sie sich durch häufigen Gebrauch stabilisiert hat und in den usuellen Wortschatz aufgenommen, d.h. lexikalisiert worden ist.<sup>46</sup> Sie hat ihren metaphorischen Charakter verloren.<sup>47</sup> Da man sich hier der Metapher nicht mehr bewusst ist, wird sie auch als „gelöschte“<sup>48</sup> oder „tote Metapher“<sup>49</sup> bezeichnet und fällt insofern gleichzeitig unter den Begriff der Katachrese (s.o.). Eine solche Metapher führt zu einem erweiterten Anwendungsbereich oder verschiedenen nebeneinander bestehenden Verwendungen eines Wortes.<sup>50</sup> Zu ihr zählen im normalen Sprachgebrauch „Wolkenkratzer“<sup>51</sup>, „Tischbein“<sup>52</sup> oder „Motorhaube“<sup>53</sup>, in der Rechtssprache z.B. die „Anfechtung einer Willenserklärung“. Denn bei dem Begriff der Anfechtung hat man keinen Fechter mehr vor Augen, der mit seiner Waffe das Rechtsgeschäft durchschlägt.<sup>54</sup> Auch die Metaphern in den Rechtsbegriffen „Körperschaft“, „Organ“ und „Mitglied“ sind auf den ersten Blick nicht mehr als solche erkennbar<sup>55</sup> und gehören deshalb zu den lexikalisierten Metaphern.

Die lebendigen Metaphern wirken dagegen, wie der Name schon sagt, neu und überraschend.<sup>56</sup> „Die Sonne grinst“ ist ein gutes allgemeines Beispiel hierfür.<sup>57</sup> In der

---

<sup>45</sup> Unterteilung erfolgt nach *Kurz* (wie Fußnote 16) S. 18, 19; im Rahmen dieser Arbeit wird bei der Verwendung dieser Bezeichnungen eine Ausnahme gemacht von dem ansonsten durchgängigen Verständnis, dass allein das übertragene Wort ohne den Kontext die Metapher ausmacht (siehe hierzu Fußnote 26). Denn beispielsweise wird unter „lexikalisierter Metapher“ die Kombination aus dem übertragenem Wort (z.B. Bein) und dem Kontext (Tisch) verstanden.

<sup>46</sup> *Kurz* (wie Fußnote 16) S. 18.

<sup>47</sup> Siehe dazu *Henle*, Die Metapher, in: Haverkamp, Theorie der Metapher, S. 80, 97.

<sup>48</sup> Das große Dudenlexikon in acht Bänden, Bd. 4, S. 1439.

<sup>49</sup> In Haverkamp, aaO: *Beardsley*, Die metaphorische Verdrehung, S. 120, 136; *Henle* (wie Fußnote 47) S. 80, 92; *Richards*, Die Metapher, S. 31, 42; *Ricoeur* (wie Fußnote 21) S. 356, 362; *Draaisma* (wie Fußnote 16) S. 22; eine Entwicklung weg vom Begriff der toten Metapher hin zur Bezeichnung als „Lexikalisierungs-“ und „Grammatikalisierungsprozess der Sprache“ wird von *Fludernik/Freeman/Freeman*, Metaphor and Beyond. An Introduction, poetics today, Vol. 20, 1999, S. 383, 386 nachgezeichnet. Als tote Metaphern bezeichnen dagegen *Lakoff/Johnson* in *Metaphors we live by*, S. 55, solche, die keine besonders interessante Rolle in unserem Begriffssystem spielen und keine Metaphern sind, „that we live by“; unter lebendigen Metaphern verstehen sie dagegen metaphorische Konzepte, die unser Handeln und Denken strukturieren.

<sup>50</sup> *Kurz* (wie Fußnote 16) S. 18.

<sup>51</sup> *Wheelwright*, Semantik und Ontologie, S. 106, 114.

<sup>52</sup> *Kittay* (wie Fußnote 20) S. 89, „leg of a table“.

<sup>53</sup> Vgl. *Kurz* (wie Fußnote 16) S. 18.

<sup>54</sup> *Röhl* (wie Fußnote 2) S. 22.

<sup>55</sup> Beispiele von *Brunschwig* (wie Fußnote 2) S. 64.

<sup>56</sup> *Kurz* (wie Fußnote 16) S. 19.

<sup>57</sup> Beispiel von *Kurz* (wie Fußnote 16) S. 19.

Rechtssprache fällt hierunter beispielsweise der Ausdruck: „Flucht in die Säumnis“<sup>58</sup> oder „war die Schwelle von der Vorbereitungshandlung zum Versuch [...] noch nicht überschritten.“

Zwischen diesen beiden Arten steht die konventionalisierte Metapher, die nicht mehr neu, aber auch noch nicht lexikalisiert ist; das hierfür passende allgemeine Beispiel: „Die Sonne lacht“ verdeutlicht ihre meist klischeehafte Wirkung.<sup>59</sup> Juristische Beispiele hierfür sind „die schwebende Unwirksamkeit“, das „Faustpfandrecht“ (§ 804 II ZPO) oder „der verlängerte Arm der Staatsanwaltschaft“.<sup>60</sup>

Die Metaphernsensibilität und damit auch die jeweilige Einordnung in eine der drei genannten Arten kann subjektiv verschieden sein.<sup>61</sup> Denn der eine versteht vielleicht noch etwas metaphorisch, was für den anderen schon längst ein Fachausdruck ist<sup>62</sup> und nicht mehr als Stilmittel wahrgenommen wird. Als objektives Kriterium für die Unterteilung kommen mehrere in Betracht: die objektive Häufigkeit des Gebrauchs<sup>63</sup> der einzelnen Metaphern in der heutigen Rechtssprache, die zeitliche Dauer ihrer Verwendung oder das allgemeine Sprachverständnis. Gegen die Häufigkeit als Maßstab gibt es jedoch bereits Einwände, die allerdings vorgebracht werden, ohne ein geeignetes kumulatives oder alternatives Kriterium zu nennen.<sup>64</sup>

Nach den eigenen Erkenntnissen, die auf den Metaphernfunden im Rahmen dieser Arbeit beruhen, überwiegen in der Rechtssprache die lexikalisierten Metaphern, gefolgt von den konventionalisierten, während die lebendigen Metaphern eher selten sind. Eine genaue Einteilung der gefundenen Metaphern in eine der genannten Arten unterblieb hier jedoch aufgrund der subjektiven Metaphernsensibilität.

---

<sup>58</sup> Innerhalb der Einleitung werden Metaphern, von denen angenommen wurde, dass sie unter Juristen allgemein bekannt sind, ohne Fundstelle angegeben. Bei Bedarf sind aber genaue Zitate in einem der Anhänge B.I.-IV. zu finden.

<sup>59</sup> Kurz (wie Fußnote 16) S. 19 abgewandelt.

<sup>60</sup> Fundort: *Lemke/Julius/Krehl/Kurth/Rauterberg/Temming*, StPO, Vor § 158 Rn. 3.

<sup>61</sup> *Brunschwig* (wie Fußnote 2) S. 64.

<sup>62</sup> Kurz (wie Fußnote 16) S. 17.

<sup>63</sup> Kurz (wie Fußnote 16) S. 18; *Oksaar*, Sprache als Problem und Werkzeug des Juristen, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, S. 91, 101; *Perelman*, Das Reich der Rhetorik, S. 126.

<sup>64</sup> *Danneberg*, Sinn und Unsinn einer Metapherngeschichte, in: Bödeker, *Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte*, S. 259, 261, 325.

## bb) Unterscheidung nach der sensorischen Wirkungsweise

Eine andere Einteilung der Metaphern ergibt sich, wenn auf die Unterschiede und Gemeinsamkeiten ihrer Wirkung abgestellt wird:

Einige Metaphern betreffen als sprachlicher Ausdruck den Sehsinn<sup>65</sup> bzw. sprechen die Rezeptionskraft der Augen an<sup>66</sup>. Deshalb werden sie teilweise<sup>67</sup> visuelle Metaphern genannt. Diese Bezeichnung wird allerdings auch in anderem Zusammenhang verwendet. Denn einige<sup>68</sup> verstehen unter „visual metaphors“ nicht-verbale Metaphern, d.h. solche, die unabhängig von sprachlichen Metaphern bestehen.<sup>69</sup> Damit sind Bestandteile eines Bildes, insbes. eines Cartoons gemeint, die darin die Funktionen von Metaphern ausüben, d.h. metaphorische Gedanken und Konzepte verkörpern, beispielsweise Spiralen, die ein Schwindelgefühl ausdrücken<sup>70</sup> oder Eiszapfen an der Sprechblase, die „etwas ‚mit eisiger Stimme‘ Gesprochenes“ darstellen<sup>71</sup>. Im Rahmen dieser Arbeit wird der ersten Definition gefolgt, da diese in Abgrenzung zu den nun folgenden akustischen, thermischen u.ä. Metaphern eine geeignetere Benennung der Metaphern ermöglicht, die als sprachlicher Ausdruck an den Sehsinn appellieren. Der Begriff der visuellen Metapher wird hier sogar soweit verstanden, dass er auch solche Ausdrücke erfasst, die nicht unmittelbar an den Sehsinn appellieren, aber sichtbare Objekte oder Vorgänge bezeichnen und durch deren Assoziation für Bildlichkeit sorgen.<sup>72</sup>

Von diesen visuellen sind visualisierbare Metaphern zu unterscheiden. Darunter werden hier alle verbalen Metaphern verstanden, die sich in ein materielles Bild umwandeln lassen. Ein Beispiel hierfür ist der Ausdruck: „Sterne sehen“, der sich in ein Bild umsetzen lässt, das über dem Kopf des Helden Sterne zeigt; eine solche in ein Bild übersetzte Metapher wird auch als visualisierte Metapher bezeichnet.<sup>73</sup>

---

<sup>65</sup> *Brunschwig* (wie Fußnote 7) S. 64.

<sup>66</sup> *Köller*, *Semiotik und Metaphern*, S. 8.

<sup>67</sup> Diese Bezeichnung verwenden *Brunschwig* (wie Fußnote 2) S. 64; *Hibbitts*, *Making Sense of Metaphors, Visuality, Aurality and the Personification of American Legal Discourse*, S. 1.

<sup>68</sup> *Aldrich*, *Visuelle Metapher*, in: *Haverkamp*, *Theorie der Metapher*, S. 142, 151, 152, 156; *El Rafaie*, *Understanding visual metaphors: the example of newspaper cartoon, visual communication*, S. 75, 78, 87; *Levie*, *Research on Pictures: A Guide to the Literature*, in: *Willows/ Houghton*, *The Psychology of Illustration*, Vol. I, *Basic Research*, S. 1, 18, 19; ähnlich *Samples*, *The Metaphoric Mind, A Celebration of Creative Consciousness*, S. 88, der u.a. von „visual metaphors“ auf Straßenwarn- und -anweisungsschildern spricht.

<sup>69</sup> So *Nöth*, *Handbuch der Semiotik*, S. 492, der auch dieses Sprachverständnis hat.

<sup>70</sup> *Nöth* (wie Fußnote 69) S. 492.

<sup>71</sup> *Nöth* (wie Fußnote 69) S. 495.

<sup>72</sup> So auch *Hibbitts* (wie Fußnote 67) S. 1, der die Bezeichnungen „body“, „bullwark of freedom“, „seemless web“ für „law“, „bundle of sticks“ für „property rights“ oder sichtbare geometrische Formen zu den „visual metaphors“ zählt.

<sup>73</sup> *Nöth* (wie Fußnote 69) S. 492.

Andere Metaphern, wie „brüllende Hitze“, stammen aus dem Bereich der Akustik und können insofern akustische Metaphern genannt werden. Taktile Metaphern wie „mit harten Worten“ betreffen den Tastsinn. Dies lässt sich in entsprechender Weise fortsetzen. Maßgebend für die Bezeichnung der Metapher ist immer die von ihnen angesprochene Wahrnehmung.

Jedoch betreffen nicht alle Metaphern Sinnesorgane, denn einige haben auch Abstrakteres wie Intelligenz oder die Zeit zum Inhalt. Sie werden im Rahmen dieser Einteilung als „sonstige Metaphern“ zusammengefasst.

## 2. Rechtssprache

### a) Definition

Gegenstand dieser Arbeit sind die Metaphern, die in der Rechtssprache verwendet werden. Diese stellt als Fachsprache<sup>74</sup> der Juristen<sup>75</sup> ein Gegenstück zur Alltagssprache dar, ist aber auch von den Fachsprachen anderer Bereiche abzugrenzen. Im Unterschied zu diesen wird sie hier als die Sprache des Rechtslebens verstanden<sup>76</sup>, d.h. als die Sprache des Rechts und seiner Anwendung<sup>77</sup>. Damit umfasst sie die Wortwahl, die dem „Recht“ zu Eigen ist und in dessen sprachlichen Ausdrucksformen in Erscheinung tritt, etwa in Gesetzestexten, Verordnungen, Verwaltungsakten, Urteilen, Lehrbüchern, Skripten, Rechtsvorlesungen, Vertragstexten (Bescheiden, Mahnungen, Verfügungen, die sich auf Gesetze oder Verordnungen stützen)<sup>78</sup>, in Schriftsätzen etc.<sup>79</sup>

### b) Ausgrenzung nicht-metaphorischer Fachtermini

Eine Fachsprache wie die Rechtssprache besteht zum Teil aus speziellen Fremdwörtern, die beispielsweise aus dem Lateinischen, Griechischen, Englischen, Französischen und Italienischen stammen können.<sup>80</sup> Größtenteils setzt sie sich jedoch aus Begriffen zusammen, die der Alltagssprache entnommen sind. Dies legt den Gedanken nahe, dass aufgrund der Übertragung von Begriffen aus der Alltags- in die Rechtssprache und damit in einen neuen

---

<sup>74</sup> Schmidt, Einige Bemerkungen zur Präzision der Rechtssprache, in: Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. II, S. 390; Stickel, Vorbemerkungen über Sprache und Recht, S. 1, 2.

<sup>75</sup> Schmidt-Wiegand, Rechtssprache, in: Erler, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Spalte 344.

<sup>76</sup> V. Künßberg, Die deutsche Rechtssprache, Zeitschrift für Deutschkunde 1930, S. 379, „Fachsprache des Rechtslebens“.

<sup>77</sup> Hirtz, Vom anwaltlichen Sprachgebrauch, AnwBl. 2003, S. 464, 465.

<sup>78</sup> Stickel (wie Fußnote 74) S. 1, 4.

<sup>79</sup> Hirtz (wie Fußnote 77) AnwBl. 2003, S. 464.

<sup>80</sup> Mit entsprechenden Beispielen zum Teil auch aus der Rechtssprache: Walter (wie Fußnote 30) S. 174 – 177.

Kontext jeder Ausdruck zumindest zunächst metaphorisch ist, weil keine nicht-metaphorischen Prädikatoren vorhanden sind. Die Folge hiervon wäre, dass sämtliche Fachbegriffe aufgrund ihrer metaphorischen Eigenschaft in diese Arbeit einzubeziehen wären.

Bei einem genauen Betrachten der juristischen Fachtermini fällt jedoch auf, dass einige von ihnen einen Sachverhalt bezeichnen, der auch von dem entsprechenden Alltagsbegriff (mit)umfasst wird. Dies gilt etwa für „Forderung“ oder „Bande“. Es kann allerdings der Fall eintreten, dass das Wort in der Rechtssprache eine eingeschränktere Bedeutung erhält, so etwa bei dem Begriff der „Wegnahme“ i.S.d. § 242 StGB, der hier, im Unterschied zu § 289 StGB, nicht nur eine räumliche Entfernung der Sache aus dem tatsächlichen Macht- und Zugriffsbereich des Rechtsinhabers voraussetzt, sondern den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams.<sup>81</sup> Daneben gibt es auch den umgekehrten Fall, dass ein Begriff in der Rechtssprache zumindest teilweise dieselbe Bedeutung wie in der Alltagssprache hat, aber daneben auch noch einen weiteren Bereich erfasst. Ein Beispiel hierfür ist der Begriff des „Besitzes“. Denn er umfasst sowohl in der Rechts- als auch in der Alltagssprache die unmittelbare Sachherrschaft, in der Rechtssprache allerdings auch zusätzlich die mittelbare Sachherrschaft. Bei dem Begriff des Besitzes besteht allerdings die Besonderheit, dass er in der Alltagssprache häufig auch im Sinne des juristischen Eigentums verstanden wird und in diesem Fall auch hier in einer umgekehrt von der Rechtssprache nicht umfassten zusätzlichen Bedeutung verwendet wird.

Ferner werden häufig mehrere Begriffe aus der Alltagssprache neu kombiniert<sup>82</sup>, und zwar so, dass sie nun zusammen in ihrer wörtlichen Bedeutung den juristischen Umstand beschreiben. Beispiele hierfür sind „Willenserklärung“ (= Erklärung des Willens), „Inhaltsirrtum“ (= Irrtum im Inhalt), Erklärungsbewusstsein (= das Bewusstsein haben, etwas zu erklären). Die Bezeichnung eines Urteils mit „Solange I-Entscheidung“<sup>83</sup> oder „Solange II-Entscheidung“<sup>84</sup> zeigt, dass bei den Kombinationen häufig nicht an den Grammatikregeln festgehalten wird.

---

<sup>81</sup> *Wessels*, Strafrecht Besonderer Teil 2, Rn. 71, 422.

<sup>82</sup> Ein Vorteil, den die deutsche Sprache grundsätzlich bietet, nicht nur im Bereich der Rechtssprache, *Walter* (wie Fußnote 30) S. 39.

<sup>83</sup> BVerfGE 37, 271, 285; ausdrückliche Bezeichnung bei *Scholz*, Wie lange bis „Solange III“?, NJW 1990, S. 941, 943.

<sup>84</sup> BVerfGE 73, 339, LS 2; ausdrückliche Bezeichnung bei *Scholz* (wie Fußnote 83) NJW 1990, S. 941, 942, 943.

Diesen Beispielen ist zu entnehmen, dass juristische Fachbegriffe entgegen der anfangs in diesem Abschnitt geäußerten Vermutung keinesfalls immer Metaphern sind. Deshalb sind alle nicht-metaphorischen Ausdrücke der Rechtssprache nicht Gegenstand dieser Arbeit.<sup>85</sup>

### c) Schwerpunkt

Der Schwerpunkt wurde auf metaphorische Ausdrücke gesetzt, die kennzeichnend für die Rechtssprache sind, d.h. nahezu allein dort verwendet werden. Daneben gibt es weitere, die in gleicher oder ähnlicher Form bereits in der Alltagssprache als allgemein feststehender Begriff oder Ausdruck existieren und in der Rechtssprache „nur“ aufgegriffen werden. Beispiele für völlig identische Formulierungen sind: „Aufgabenkreis“ (§ 1469 Nr. 5 BGB), „Obdachloser“,<sup>86</sup> „aufzurunden“ (§ 1612 a II BGB), „nach unten abzurunden“ (§ 850 c III ZPO).

Eine leicht abgeänderte Form einer in der Alltagssprache gängigen Redeweise liegt beispielsweise vor, wenn der alltägliche Kontext durch einen juristischen ausgetauscht wird, der aber auch dazu führt, dass der restliche Ausdruck eine metaphorische Bedeutung erhält. Beispiele hierfür sind: „unter dem Deckmantel der richterlichen Unabhängigkeit“ oder „den Reformern den Knüppel der richterlichen Unabhängigkeit zwischen die Beine geworfen“.<sup>87</sup> Die Verwendung auch solcher Ausdrücke in der Rechtssprache muss ihren besonderen Grund haben, so dass sie in eine spätere Gesamtauswertung mit einzubeziehen ist. Jedoch sind diese Metaphern von ihrer Verwendung in der Alltagssprache her bereits (allgemein) bekannt und stellen insofern in der Rechtssprache keine sprachliche Besonderheit dar. Da im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch das Markante der Metaphernverwendung in der Rechtssprache herausgestellt werden sollte, wurden diese Metaphern im Vergleich zu den übrigen in geringerer Zahl aufgeführt. Denn es ging nur um ein paar Belege für ihre Verwendung auch in der Rechtssprache. Aufgrund ihrer „Bekanntheit“ sollten ihre Beispiele jedoch nicht zu viel Raum einnehmen, um den Leser nicht zu langweilen und von den speziell juristischen Metaphern abzulenken.

---

<sup>85</sup> Siehe zur Abgrenzung die allgemeinen Kriterien auf S. 4.

<sup>86</sup> Nachweis für Verwendung in der Rechtssprache siehe *Creifelds*, Rechtswörterbuch, S. 902.

<sup>87</sup> Formulierungen von *Röhl*, Justiz als Wirtschaftsunternehmen, DRiZ 2000, S. 220, 221.

### III. Vorgehensweise

#### 1. Sammlung heutiger Metaphern

Da es bisher nur beispielhafte Nennungen einzelner Metaphern der Rechtssprache, aber keine detailliertere Sammlung gegeben hat, wurden zunächst aus einem gängigen Rechtswörterbuch<sup>88</sup> Metaphern unter obiger Schwerpunktsetzung zusammengetragen. Um Unterschiede der Metaphernverwendung in Gesetzen, Urteilen und in der juristischen Literatur herausfinden zu können, erfolgten weitere Untersuchungen: Es wurden die zu den gängigsten Gesetzen zählenden Texte von Grundgesetz, Bürgerlichem Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Verwaltungsgerichtsordnung, Verwaltungsverfahrensgesetz, Baugesetzbuch, Abgabenordnung und Einkommensteuergesetz (GG, BGB, StGB, StPO, VwGO, VwVfG, BauGB, AO, EstG) auf Metaphern hin durchgesehen.<sup>89</sup>

Ferner wurden einige ab 1951 veröffentlichte Urteile,<sup>90</sup> die das BVerfG als höchstes Gericht und damit als letztentscheidende Instanz getroffen hat, als Metaphernquelle herangezogen, daneben auch solche des BGH und des BAG. Da bereits nachgewiesen worden ist, dass Metaphern einen wesentlichen Bestandteil von Urteilen ausmachen,<sup>91</sup> erfolgte die Auswahl der Urteile nach dem Zufallsprinzip, um nicht auf ein Rechtsgebiet, einen bestimmten Zeitabschnitt o.ä. festgelegt zu sein. Bewußt wurden des weiteren besonders umstrittene wie das „Kruzifixurteil“ oder „Soldaten sind Mörder“-Urteil herangezogen, um hier evtl. vorhandene Besonderheiten in der Metaphernverwendung feststellen zu können. Auch dienten richterliche Aufsätze als Metaphernquelle.

Aus der juristischen Literatur wurden Kommentare, Lehrbücher und juristische Aufsätze auf Metaphern hin untersucht. Die Auswahl erfolgte danach, welche Schriften im Studium als die gängigsten vermittelt worden waren. Desweiteren wurden Metaphernzitate, die während der eigenen beruflichen Fortbildung entdeckt wurden, in die Sammlung aufgenommen. Im übrigen wurden zu einigen aufgrund der Ausbildung bereits bekannten Metaphern entsprechende Fundstellen gesucht.

Gewählt wurden nur schriftliche Quellen, da diese leichter und nachvollziehbarer zu belegen sind als mündliche Reden, in denen auch von der Verwendung von Metaphern auszugehen

---

<sup>88</sup> Creifelds (wie Fußnote 86) 14. Aufl., München 1997.

<sup>89</sup> Die Gesetzestexte entstammten den Beck'schen Gesetzesausgaben *Schönfelder*, Stand August 2002, und *Sartorius*, Stand Juni 2002, die Steuergesetze entsprachen dem Stand 01.01.2002.

<sup>90</sup> Die erste Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 1 stammt aus diesem Jahr.

<sup>91</sup> Siehe hierzu *Sobota*, Rhetorisches Seismogramm-eine neue Methode in der Rechtswissenschaft, JZ 1995, S. 231 ff.

ist.<sup>92</sup> Es hätten auch andere Rechtstexte herangezogen werden können, was möglicherweise zum Fund anderer Metaphern geführt hätte. Jedoch wurde darauf geachtet, Quellen aus allen drei Rechtsbereichen, dem Öffentlichen Recht, dem Zivilrecht und dem Strafrecht, zu untersuchen, um nicht auf ein bestimmtes Gebiet fixiert zu sein und möglichst vielfältige Metaphernfunde zu erzielen. Dies erscheint mit der gewählten Vorgehensweise gewährleistet.

Angesichts der Fülle an Funden wurden nur einige Metaphern aufgeführt. Die Auswahl erfolgte, da diese Arbeit in erster Linie an Juristen adressiert ist, die in der Klassifizierung von Stilmitteln wenig bewandert sind, hauptsächlich unter dem Aspekt, ob es sich um eine Metapher handelt, die keine größeren Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Stilmitteln aufwirft. Die aus diesem Vorgehen entstandene Ausbeute war bereits so groß, dass auf „zweifelhaftere“ Metaphern weitgehend verzichtet wurde. Damit sind die hier vorliegenden Listen zwar nicht abschließend, doch ist davon auszugehen, dass die in dieser Arbeit zitierten Metaphern als Beispiele und für die anschließende Auswertung vollauf genügen.

## 2. Sammlung von Metaphern früherer Epochen

Um festzustellen, ob die Verwendung von Metaphern erst ein Phänomen unseres heutigen Zeitgeistes ist, wurden klassische Gesetzestexte aus früheren Epochen als Metaphernquelle herangezogen. Texte in lateinischer Sprache wurden in ihrer Originalfassung auf Metaphern hin untersucht. Insgesamt erfolgte die Auswahl danach, ob es sich um Gesetze handelte, die zumindest für einen Teil des heutigen Gebiets der Bundesrepublik Deutschland galten oder auf andere Weise für die Entwicklung des heute dort geltenden Rechts von Bedeutung waren.

## 3. Visualisierbarkeit der Metaphern

Sodann wurden die Metaphern der heutigen Rechtssprache auf ihre Visualisierbarkeit hin untersucht. Um Aufschlüsse über diese Eigenschaft zu erhalten, wurden bereits existierende Visualisierungen zusammengetragen und ausgewertet. Auf einige war schon im Rahmen der Sammlung von Metaphern gestoßen worden, beispielsweise auf solche aus Bilderhandschriften des Sachsenspiegels oder aus heutigen Lehrbüchern. Weitere wurden neu gesucht. Urteile und heutige Gesetzestexte wurden als mögliche Quelle visualisierter Metaphern ausgeklammert, da sie aufgrund der eigenen Studiumserfahrungen, die durch die

---

<sup>92</sup> Zu Unterschieden bei dem Verständnis schriftlicher und mündlicher Metaphern siehe *Stewart/Heredia*, *Comprehending Spoken Metaphoric Reference: A real-time analysis*, *Experimental Psychology* 2002, Vol. 49 (1), S. 34 – 44.



bisherigen Untersuchung bestätigt worden waren, keine Bilder enthalten. Insgesamt war die Ausbeute, wie aufgrund der Textfixiertheit des Rechts erwartet, gering, jedoch ausreichend. Einige Bilder sind nicht ohne weiteres als Visualisierung einer Metaphern erkennbar, was im einzelnen noch näher ausgeführt werden wird. Die Auswertung der gefundenen Visualisierungen war Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen zum Thema der Visualisierbarkeit juristischer Metaphern.

#### 4. Funktionen der Visualisierung juristischer Metaphern

Zuletzt wurden Funktionen der Visualisierung von Metaphern ermittelt. Dazu war erforderlich, die Aufgaben der Metaphern in der Rechtssprache herauszuarbeiten, um festzustellen, welche zusätzliche Bedeutung Visualisierungen zukommt.

### B. Hauptteil

#### I. Metaphern in der heutigen Rechtssprache

Bevor auf die Visualisierbarkeit und den Sinn einer Visualisierung eingegangen werden kann, ist vorab zu klären, welche Metaphern es in der heutigen Rechtssprache gibt. Mengenmäßig sind sie sehr zahlreich; ferner werden sie sowohl in Gesetzestexten als auch in Urteilen und in der juristischen Literatur verwendet. Dies ist den aufgelisteten Ausdrücken in Anhang B.II.-IV. zu entnehmen, der die wichtigsten Ergebnisse zu der oben unter A.III.1. genannten Vorgehensweise aufführt. Es handelt sich dabei um Beispiele juristischer Metaphern, die bereits in solcher Menge und Vielfalt vorhanden waren, dass auf eine ausführlichere Auflistung und die Untersuchung weiterer Texte verzichtet wurde. Ebenso sollen die angegebenen Fundstellen angesichts der unzähligen Gesetzestexte, Urteile, Kommentare etc. nur als Beispiele dienen.

Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit wurden die gefundenen Metaphern den ihnen zugrundeliegenden Begriffen zugeordnet. Diese wiederum wurden in übergreifenden Themengebieten, die bestimmte Wortfelder umfassen, zu sog. Metaphernfeldern<sup>93</sup> zusammengefasst.<sup>94</sup> Häufig boten sich hierfür mehrere Möglichkeiten an, etwa „Mathematik“ oder „Formen“ für die Metaphern „Dreiecksverhältnis“ und „Personenkreis“. Deshalb erfolgte die Einteilung weitgehend in Anlehnung an Stählin's systematisches „Schema zur

---

<sup>93</sup> Kurz (wie Fußnote 16) S. 24, 25.

<sup>94</sup> Der Begriff „Bildfelder“ von Weinrich (wie Fußnote 20) S. 316, 324, 336, 338 (siehe dazu Schöffel, Denken in Metaphern, Zur Logik sprachlicher Bilder, S. 55, 63 ff) wird hier nicht angewandt, da, wie dem Folgenden zu entnehmen ist, durch juristische Metaphern nicht nur Bilder aufgegriffen werden, sondern auch Akustik, Thermik u.a.

Einteilung der Bildersprache<sup>95</sup>, allerdings mit einigen wichtigen Abweichungen, die im Folgenden entsprechend gekennzeichnet sind. Leider sind auch innerhalb der daraus resultierenden Sortierung Überschneidungen nicht völlig auszuschließen, da z.B. „Laufen“ oder „Ruhen“ nicht nur, wie die Einteilung vorgibt, vom Menschen ausgeübt werden, sondern auch von Tieren; aus Vereinfachungsgründen wurden jedoch alle Metaphern, die irgendeine Beziehung zum Menschen aufweisen, unter diesem Oberbegriff behandelt.<sup>96</sup> Ferner werden Metaphern, die aus zwei übertragenen Begriffen bestehen, wie etwa „Goldene Brücken zum Rückzug bauen“ aus einer Farbe und einem Bauwerk oder „einer offenen Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung“ aus Offen und Abkehr, unter beiden zitiert, es sei denn, dass zu einem Begriff bereits so viele Beispiele gerade auch in diesem juristischen Kontext vorhanden waren, dass die Aufführung eines weiteren eher als überflüssig empfunden wurde.

Weiter ist noch anzumerken, dass Anhang B. und der nun folgende Text teilweise in Gliederungspunkten voneinander abweichen, was darauf zurückzuführen ist, dass zu viele kleine Tabellen und zu kurze Abschnitte vermieden werden sollten.

Bei einer Einteilung der in modernen Rechtstexten verwendeten Metaphern in übergreifende Themengebiete ergibt sich Folgendes:

## 1. Allgemeine Auswertung

### a) Allgemeines zur Erfassung von Gegenständen/Gegebenheiten<sup>97</sup>

#### aa) Messgrößen und Relationen

Einige Metaphern beinhalten in verschiedener Form das Erfassen von Gegenständen bzw. natürlichen Gegebenheiten, beispielsweise solche, die Messgrößen beinhalten.<sup>98</sup> Dazu gehören Metaphern, die, wie die „Erhöhung der Miete“, Höhenverhältnisse wiedergeben. Innerhalb dieser wurde nicht unterschieden, in welcher Weise dies geschieht, so dass auch eventuelle Formen des Komparativs wie z.B. „höheres Gericht“ hierunter gefasst wurden. Weiterhin sind in diesem Zusammenhang Metaphern zu nennen, die Entfernungen

---

<sup>95</sup> *Stählin*, Zur Psychologie und Statistik der Metapher, in: Meumann/Wirth (Hrsg.), Archiv für die gesamte Psychologie, 31. Bd., S. 297, 371-374.

<sup>96</sup> Mit Ausnahme derer, die der „Natur im Allgemeinen“ unterfallen.

<sup>97</sup> Im Unterschied zu *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 371 wurde nicht die Bezeichnung: „Allgemeine Gegenstände und Qualitäten“ mit den Unterpunkten „Dimensionen“, „Beziehungen zwischen Gegenständen“, „Sinnesqualitäten“, „örtliche“ und „zeitliche Bestimmungen“ gewählt, sondern versucht, den Kern all dieser Unterpunkte mit dem „Erfassen von Gegenständen und Gegebenheiten“ auszudrücken (ähnlich *Blümner*, Studien zur Geschichte der Metapher im Griechischen, Über Gleichnis und Metapher in der Asiatischen Komödie, S. XIX, „Eigenschaften, die die Beschaffenheit körperlicher Gegenstände bezeichnen“); *Stählins* Unterpunkt „Sinnesqualitäten“ wird im Zusammenhang mit dem Oberbegriff Mensch aufgegriffen.

<sup>98</sup> Siehe Anhang B.I.1, B.II.1, B.III.1., B.IV.1.

ausdrücken wie „die näheren/entfernteren Verwandten“, „Empfängerhorizont“. Durch diese wird eine räumliche Dimension vermittelt.

Daneben gibt es Metaphern, die das Gewicht betreffen, etwa „Beschwer“, „Beweislast“, oder solche, die Mengen- („großer/kleiner Schadensersatz“) oder Zeitangaben („juristische Sekunde“) beinhalten. Da diese Metaphern Vergleichsmaßstäbe bzw. die Herstellung von Beziehungen zwischen Gegenständen oder Gegebenheiten ermöglichen, wurden in diesen Zusammenhang auch örtliche Relationen/räumliche Dimensionen aufgenommen. Beispiele hierfür sind der „Täter hinter dem Täter“ oder Metaphern, die wie „Bundesminister des Innern“ das Verhältnis innen/außen betreffen.

#### bb) Abgrenzungen

Im Zusammenhang mit dem Erfassen von Gegenständen bzw. Gegebenheiten sind auch Metaphern zu nennen, die Abgrenzungen beinhalten.<sup>99</sup> Als Beispiele hierfür lassen sich „innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft“, „Schranken“ i.S.d. öffentlichen Rechts oder eine „Zahlungssperre“ anführen.

#### b) Natur im Allgemeinen<sup>100</sup>

Die Natur im Allgemeinen betreffen Metaphern, die das Wort „Natur“ direkt enthalten, also etwa die „Naturalrestitution“ oder die „Natur des Schuldverhältnisses“, ferner solche, die Entwicklung/Werden/Vergehen ausdrücken, was alle Lebewesen gleichermaßen betrifft.<sup>101</sup> Hierzu zählen beispielsweise die „Anwachsung“ oder der Ausdruck: „Wächst sein Anteil [...] den übrigen Gesellschaftern zu“.

#### c) Die außermenschliche Natur

Eine Vielzahl der Metaphern in der heutigen Rechtssprache lässt sich dem Oberbegriff der außermenschlichen Natur zuordnen, der einen großen Bereich an Wörtern umfasst.<sup>102</sup> Hierzu gehören zunächst Metaphern aus dem Bereich der Pflanzen- und Tierwelt. „Fruchtloser Ablauf“, „Vollstreckungsreife“, „Zwiebeltheorie“, „Zweig-niederlassung“, und „Hammelsprung“, „Zebragesellschaft“ oder „weiterfressender Fehler“ sind entsprechende Beispiele.

---

<sup>99</sup> Siehe Anhang B.I.2, B.II.2., B.III.2., B.IV.2.

<sup>100</sup> Anders als *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 372, der dies als „Allgemeines“ unter „Die außermenschliche Natur“ aufführt, erfolgte hier eine Änderung der Aufteilung, um deutlich zu machen, dass die Natur im Allgemeinen weder allein zur außermenschlichen noch zur menschlichen Natur zählt, sondern grundsätzlich mit Begriffen wie „Wachsen“, „Leben und Tod“ bzw. „Werden und Vergehen“ beide betrifft („allgemein“).

<sup>101</sup> Siehe Anhang B.I.3., B.II.3., B.III.3., B.IV.3.

<sup>102</sup> Siehe Anhang B.I.4., B.II.4., B.III.4., B.IV.4.

Daneben gibt es Metaphern zu dem Thema „Weltkörper und atmosphärische Erscheinungen“, das u.a. Himmel, Sonne und die Witterung mit Blitz, Donner, Jahreszeiten, Klima erfasst.<sup>103</sup> Beispiele hierfür sind „über dem LG in 2. Instanz wölbt sich der blaue Himmel“, „Ausstrahlung eines Arbeitsverhältnisses“, „Wer, wenn nicht die Justiz selbst, die doch in alle Richtungen ihre Haftungsblitze schleudert“ oder „Schneeballsystem“.

Ferner zählen hierzu Metaphern, die einen Bezug zur Geographie aufweisen, indem sie Begriffe wie Fluss, Spalte etc. aufgreifen, wie in den Ausdrücken „Abflussprinzip“, „Betriebsaufspaltung“, „Rechtsquelle“ oder „Rechtsweg“.

#### d) Der Mensch

Besonders häufig sind auch Metaphern aus dem menschlichen Bereich. Rechte „erleiden“ beispielsweise menschliche Schicksale: Denn wie Kinder werden sie zunächst „geboren“, wie Könige „gekoren“, sie „verbinden sich“ wie Paare, werden „vernichtet“ wie Feinde und „leben“ wie Kranke „wieder auf.“<sup>104</sup>

#### aa) Menschlicher Körper<sup>105</sup>

Viele Metaphern lassen sich dem Bereich des menschlichen Körpers zuordnen.<sup>106</sup> „Verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“, „Augenschein“, „Faustpfandrecht“, „Mitglied“, „Gesamthandsvermögen“ und „Nasenschild“ haben jeweils einen Körperteil zum Inhalt, den der Adressat aufgrund seiner eigenen physischen Erfahrungen gut kennt.

Oft wird auch die Gesundheit aufgegriffen, wie in den Ausdrücken „Heilung der Nichtigkeit“, „Der Beweis kann [...] entkräftet werden“, „Das Verwandtschaftsverhältnis lebt wieder auf“, „Rechtspflege“ oder „Ehrverletzung“. Mit Metaphern wie „Strafklageverbrauch“ oder „Rechte genießen“ wird auf die Ernährung Bezug genommen. Da zwischen dieser und der Funktionsfähigkeit des Körpers ein direkter Zusammenhang besteht, sind auch solche Metaphern diesem Gliederungspunkt zugeordnet.

---

<sup>103</sup> *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 372.

<sup>104</sup> *Sobota* (wie Fußnote 91) JZ 1992, 231, 232.

<sup>105</sup> Die „Körperlichen Funktionen“ werden hier im Gegensatz zu *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 372 nicht ausdrücklich in der Überschrift genannt, sondern als schlüssig von dem „menschlichen Körper“ mitumfasst angesehen.

<sup>106</sup> Siehe Anhang B.I.5., B.II.5., B.III.5., B.IV.5.

### bb) Bewegungen und Bewegungslosigkeit<sup>107</sup>

Aber auch Bewegungen, die der menschliche Körper ausüben vermag, sind in diesem Zusammenhang zu nennen, seien es einfache<sup>108</sup> wie der „Anfall der Erbschaft“, das „Fehlgehen der Tat“, der „Ausgang des Rechtsstreits“, „Verfahrensschritte“, „gleitende Arbeitszeiten“, der „hinkende Austauschvertrag“, der „laufende Unterhalt“, „Laufbahn“ i.S.d. Beamtenrechts, „Wettrennen der Sicherungsgeber“, oder objektbezogene<sup>109</sup> wie „Gewinnausschüttung“, „Überhangmandat“, „offene Schrift“ oder die „Erfüllung Zug um Zug“. Dies gilt ebenso für hierzu im Gegensatz stehende Metaphern der Bewegungslosigkeit,<sup>110</sup> beispielsweise „Obliegenheit“, „Ruhens des Verfahrens“, „schwebende Unwirksamkeit“ oder „Stillstand der Rechtspflege“.

### cc) Sinnestätigkeit

Andere Metaphern stehen im Zusammenhang mit Sinnestätigkeiten.<sup>111</sup> Dazu zählen insbesondere solche, die Begriffe aus dem Bereich der Sinneswahrnehmung verwenden, etwa das Hören, wie „Anhörung“, oder das Sehen, „Absehen von Strafen“, „Aufsicht“, „In Ansehung eines Rechtes“. Das Tasten oder Wahrnehmen verdeutlichen Ausdrücke wie die „Unantastbarkeit der Würde des Menschen“ oder die „Wahrnehmung von Rechten“. Auch gibt es Metaphern, die wie „notleidender Wechsel“ die Schmerzempfindung aufgreifen oder wie die „Angstklausele“ Gefühle.

Andere Metaphern haben die zu den gerade genannten Sinneswahrnehmungen komplementären Sinnestätigkeiten zum Inhalt, beispielsweise „Schweigen“, „Abruf von Daten“, „das angerufene Gericht“, „Spruchkörper“ oder „Rechtsprechung“.<sup>112</sup>

### dd) Sinnesqualitäten<sup>113</sup>

Eng mit dem Bereich der Sinnestätigkeit verknüpft sind Metaphern, die Sinnesqualitäten wiedergeben, d.h. etwas, das eine der im vorigen Abschnitt genannten Sinneswahrnehmungen auslösen kann.<sup>114</sup> Wegen dieses Zusammenhangs werden diese Metaphern in direktem Anschluss behandelt, obwohl es sich hierbei häufig um Begriffe

<sup>107</sup> Letzteres wird von *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 373 nicht ausdrücklich genannt, obwohl dieser „stehen“, „bleiben“, „ruhen“ unter der Überschrift „Bewegung“ aufführt.

<sup>108</sup> Siehe Anhang B.I.6., B.II.6., B.III.6., B.IV.6.

<sup>109</sup> Siehe Anhang B.I.7., B.II.7., B.III.7., B.IV.7.

<sup>110</sup> Siehe Anhang B.I.8., B.II.8., B.III.8., B.IV.8.

<sup>111</sup> Siehe Anhang B.I.9., B.II.9., B.III.9., B.IV.9.

<sup>112</sup> So auch die Einteilung von *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 373.

<sup>113</sup> Im Unterschied zu *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 371, wurde dies nicht unter „Allgemeine Gegenstände und Qualitäten“, sondern unter dem Oberbegriff „Mensch“ aufgeführt, da dieser die entsprechende Wahrnehmung macht.

<sup>114</sup> *Hibbitts* (wie Fußnote 67) S.3 bezeichnet solche Metaphern als „modal metaphors“.

handelt, die instinktiv einem anderen Bereich zugeordnet würden, wie etwa die „Kälte“ in „kalte Aussperrung“ der außermenschlichen Natur.

Die Sinnesqualitäten werden im Rahmen dieser Arbeit eingegrenzt auf solche, die nur über *ein* menschliches Sinnesorgan wahrgenommen werden können und nicht über mehrere. So werden beispielsweise Formen oder Naturphänomene, die gleichzeitig über den Seh- und den Tast- und/oder Gehörsinn wahrgenommen werden können, nicht unter dieser Überschrift erfasst. Entsprechend zu den einzelnen Sinnesorganen lässt sich folgende Einteilung vornehmen:

### (1) Visuelle Sinnesqualitäten

Metaphern, die visuelle Sinnesqualitäten beinhalten,<sup>115</sup> wurden hier eingeschränkt auf solche, die nur über den Sehsinn und kein weiteres Sinnesorgan wahrgenommen werden können. Dazu zählen Metaphern, die Farben ausdrücken: „Eine goldene Brücke zum Rückzug bauen“, „Über dem LG als 2. Instanz wölbt sich der blaue Himmel“ oder die „schwarze Liste“. Ferner fallen darunter Metaphern, die Licht und Dunkelheit aufgreifen, etwa „Schattenveranlagung“ und „Verdunkelungsgefahr“, oder Sichtverhältnisse wie „klare Konturen“.

### (2) Akustische Sinnesqualitäten

Weitere Metaphern wie „Stille Gesellschaft“, „in Einklang stehen“ oder „Stimmrecht“ stammen aus dem Bereich der Akustik.<sup>116</sup>

### (3) Taktile Sinnesqualitäten<sup>117</sup>

Ergänzend sind Metaphern zu nennen, die taktile Sinnesqualitäten vermitteln.<sup>118</sup> Als Beispiele hierfür können „Gründe, die eine unzumutbare Härte darstellen“ oder „Begriff des Tatentschlusses, der [...] fest sein muß“ genannt werden.

### (4) Thermische Sinnesqualitäten

Eine thermische Qualität vermittelt beispielsweise der metaphorische Ausdruck: „kalte Aussperrung“.<sup>119</sup>

---

<sup>115</sup> Siehe zunächst Anhang B.I.10, B.III.10., B.IV.10.

<sup>116</sup> Siehe Anhang B.I.11., B.II.10., B.III.11., B.IV.11.

<sup>117</sup> Diese und die folgende Überschrift werden bei *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 371-374 in keiner Weise genannt.

<sup>118</sup> Siehe Anhang B.II.11., B.III.12., B.IV.12.

<sup>119</sup> Siehe Anhang B.IV.13.

### ee) Handwerk/Beruf<sup>120</sup>

Metaphern aus dem Bereich Handwerk/Beruf<sup>121</sup> verweisen auf die Ausübung oder das Produkt körperlicher Arbeit. Die Arbeitshandlung selbst drücken Metaphern wie „Ämter bekleiden“, „Geldwäsche“, „Entflechtung“ aus. Dagegen beinhalten andere Metaphern das Ergebnis einer handwerklichen/künstlerischen Arbeit, sei es ein Kleidungsstück oder Teil davon, wie bei „Handschuhehe“, „Mantelgesetz“, oder „Reißverschlussverfahren“, oder auch ein Kunstwerk wie bei der „Mosaiksteintheorie“.

Das Ergebnis körperlicher Arbeit geben auch Metaphern aus dem Wohnbereich wieder.<sup>122</sup> „Rahmenvorschrift“, „Europakammer“, „Mietspiegel“, „Drei-Stufen-Theorie“ oder „die Schwelle von der Vorbereitungshandlung zum Versuch [...] noch nicht überschritten“ sind hierfür typische Beispiele.

### ff) Geometrie<sup>123</sup>

Einige Metaphern geben Formen wieder, die der Geometrie<sup>124</sup> entstammen. Beispiele hierfür sind das „Dreicksverhältnis“ oder der „Bannkreis“. Daneben gibt es auch solche, die keine Formen beinhalten, aber dennoch unter diesen Oberbegriff fallen, etwa weil sie, wie „Verwandte in gerader Linie“, „einseitiges Rechtsgeschäft“ oder „Winkeladvokat“, Teile eines geometrischen Gebildes betreffen. Die hier genannten Metaphern dienen dazu, sprachlich das auszudrücken, was auf bildhaftem Weg häufig sog. logische Bilder, auf die später noch ausführlicher eingegangen wird, in einem materiellen Bild veranschaulichen, nämlich Beziehungen zwischen mehreren Objekten mit Hilfe von räumlichen Gebilden.

### gg) Soziale Beziehungen

#### (1) Familie

Andere Metaphern stehen im Zusammenhang mit sozialen menschlichen Beziehungen, z.B. solche, die die Familie betreffen,<sup>125</sup> wie „Muttergesellschaft“, „Tochterunternehmen“ oder „Landeskinder“.

---

<sup>120</sup> Anders als bei *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 372 wird Kleidung nicht unter „Mensch“ „Der Leib und seine Funktionen“ aufgeführt, sondern an dieser Stelle als dem Handwerk/Beruf näherstehend.

<sup>121</sup> Siehe Anhang B.I.12., B.II.12., B.III.13., B.IV.14.

<sup>122</sup> Siehe Anhang B.I.13., B.II.13., B.III.14., B.IV.15.

<sup>123</sup> Diesen Punkt hätte *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 373 unter „Einzelne Wissenschaften“ „Mathematik“ aufgeführt, hier erscheint er aber als Einzelpunkt mangels weiterer Wissenschaften.

<sup>124</sup> Siehe dazu Anhang B.I.14., B.II.14., B.III.15., B.IV.16.

<sup>125</sup> Siehe Anhang B.I.15.

## (2) Staat

In den Bereich der sozialen Beziehungen fallen auch Metaphern, die sich auf den Staat beziehen, insbesondere auf eines seiner wesentlichen Merkmale: seinen hierarchischen<sup>126</sup> Aufbau. Dieser äußert sich in einem Über-Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Bürger, dem früheren „Untertan“, was auch in einigen metaphorischen Ausdrücken aufgegriffen wird: „Besitzdiener“, „herrschendes Grundstück“, „Hoheitsaufgaben“, „dem Gesetz unterworfen“. Obwohl nur das öffentliche Recht streng genommen mit den Bereichen Verfassungs- und Verwaltungsrecht das Verhältnis Staat-Bürger behandelt, sind die Metaphern aus dem Hierarchiebereich nicht hierauf begrenzt, wie auch die ersten beiden der oben genannten Beispiele aus dem Zivilrecht zeigen. Vielmehr kommen sie ebenfalls im Strafrecht und Zivilrecht vor. Zwar ist das Strafrecht auch als Teilgebiet des öffentlichen Rechts anzusehen<sup>127</sup>, doch beziehen sich einige metaphorische Ausdrücke nicht, wie die „Rechtsbeugung“, auf das Verhältnis des Täters zum Staat als Gesetzgeber und Rechtshüter, sondern, wie die „willensbeugende Gewalt“, auf das ansonsten vom Zivilrecht geregelte gleichrangige Verhältnis der Bürger untereinander. Doch ist ein Über-Unterordnungsverhältnis nicht allein auf Staat und Bürger begrenzt, vielmehr gibt es dieses auch innerhalb der privaten Lebensverhältnisse, etwa zwischen Eltern und Kindern, Lehrern und Schülern oder Herrn und Hund. Somit stammen auch diese Metaphern wiederum aus einem Bereich, den der Adressat als staatsbürgerlich Untergeordneter und Familienmitglied gut versteht.

## (3) Kampf<sup>128</sup>

Viele Metaphern fallen in den Kampfbereich.<sup>129</sup> Markante Beispiele hierfür sind: „Angriffsmittel“, „Rechtsverteidigung“, „Flucht in die Säumnis“. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren werden Kampfmetaphern verwendet, beispielsweise „obsiegen“ und „unterliegen“. Hier lässt sich ein „Analogieverhältnis“ zum kriegerischen Kampf auch besonders leicht nachvollziehen: Kläger und Beklagter verfolgen in einem Konflikt die genau entgegengesetzten Interessen. Beispielsweise möchte der Kläger, dass der Beklagte eine bestimmte Geldsumme zahlt, der Beklagte weigert sich aber, dies zu tun. Vor dem Richter treten sie, ähnlich einem Zweikampf, einander gegenüber und

---

<sup>126</sup> Siehe Anhang B.I.16., B.II.15., B.III.16., B.IV.17.

<sup>127</sup> *Wessels*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 12.

<sup>128</sup> Statt wie *Stählin* (wie Fußnote 95) S. 297, 374 „Kriegswesen“ als Oberbegriff zu wählen, wurde hier „Kampf“ herangezogen, da einige der in diesem Zusammenhang angeführten Metaphern weniger in den Bereich Krieg einzuordnen sind, sondern besser auf einen (Zwei)kampf passen, etwa einen in der Schule.

<sup>129</sup> Siehe Anhang B.I.17, B.II.16., B.III.17., B.IV.18.



„verteidigen“ ihren Standpunkt. Dabei nutzen sie, „Kampfwerkzeugen“ ähnlich, verschiedene Hilfsmittel (z.B. Zeugen oder Urkunden), mit dem einzigen Ziel, ihren Standpunkt durchzusetzen. Letztendlich können sie diesen Streit nur dadurch beenden, dass sie beide nachgeben, d.h. aufhören zu kämpfen (= Vergleich) oder einer von ihnen in dem Streitpunkt vom Richter Recht bekommt und damit gleichsam als Sieger aus der Sache hervorgeht.

#### hh) (Innere) Eigenschaften

Ansonsten sind von den gefundenen Metaphern noch solche zu nennen, die Eigenschaften betreffen,<sup>130</sup> etwa innere wie „einen strengen Gesetzesvorbehalt“ oder „zur Verhängung milder Strafen“. Daneben gibt es auch sonstige Eigenschaften in Ausdrücken wie: „Kahlpfändung“ oder „billiges Recht“.

#### e) Vergleich der Metaphernfelder hinsichtlich Ort und Kontext

Beispiele aus den gerade genannten Metaphernfeldern sind ohne nennenswerte Unterschiede in Gesetzestexten, Urteilen und in der juristischen Literatur zu finden. Gelegentlich ist festzustellen, dass in einem bestimmten juristischen Kontext nur die Begriffe eines Metaphernfeldes Anwendung finden. So werden im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren – durchgängig in allen drei Textgattungen – meistens Kampfmetaphern verwendet (beispielsweise „Verteidiger“, „Obsiegen“, „Unterliegen“, „Angriffsmittel“), seltener auch Metaphern aus anderen Bereichen wie dem der objektbezogene Bewegungen („Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses“) oder der Sinnestätigkeit („die Gerichte anzurufen“). Im Unterschied dazu ist ein Kontext mit materiellem Recht nicht auf ein bestimmtes Metaphernfeld besonders ausgerichtet, sondern zieht sich durch alle Wortfelder. Im Zusammenhang mit Theorien werden häufig Analogien zu künstlichen Gebilden hergestellt, insbesondere durch Metaphern aus den Metaphernfeldern Geometrie, Handwerk/Gebäude, wie die Beispiele „Dreiecksverhältnis“, „Drei-Stufen-Theorie“, „Mosaiksteintheorie“, „Die Drei-Säulen Architektur der Europäischen Union“ oder die „Werkzeugtheorie“ zeigen.

---

<sup>130</sup> Siehe Anhang B.I.19., B.III.18., B.IV.19.

## f) Auswertung der Funde

### aa) Bekanntheit

Alle Metaphern haben gemeinsam, dass sie, wie die oben genannten Oberbegriffe zeigen, aus Bereichen stammen, die jedem Menschen aufgrund seiner eigenen Erfahrung vertraut und damit verständlich sind: die Natur, der menschliche Körper, Bewegung etc. Unter Umständen kann die Kenntnis auch indirekt, d.h. durch Dritte erlangt worden sein, etwa bei Metaphern aus Bereichen, in denen noch nicht jeder eigene Erfahrungen gemacht hat. So ist es beispielsweise möglich, dass jemand einen Kampf noch nicht selbst erlebt hat.

Eine Ausnahme könnten allerdings solche Metaphern bilden, die, wie z.B. die „Mosaiksteintheorie“, eine gewisse Bildung voraussetzen. Hierbei kommt es darauf an, ob diese Begriffe für den vorgesehenen Adressaten verständlich sind. Dies ist bei Metaphern der Fall, die sich an Auszubildende an Verwaltungsschulen, Jurastudenten etc. richten, da jene schon aufgrund ihres Alters und ihrer Schulausbildung über eine gewisse Bildung verfügen müssten.

Mangels gegenteiliger Funde ist davon auszugehen, dass die Metaphern der Rechtssprache auch in den anderen Fällen auf ihren jeweiligen Adressatenkreis hin ausgerichtet sind und von diesem verstanden werden, auch in Gesetzen, die sich an die Allgemeinheit wenden. Denn da Metaphern insbesondere im Zusammenhang mit etwas Abstraktem eingesetzt werden, um dieses verständlicher zu machen, ist die Formulierung am Adressatenkreis und dessen Verständnis orientiert. Die Vertrautheit und Verständlichkeit ist offensichtlich ein wichtiges Merkmal der Metapher, das wesentlich dafür zu sein scheint, auch das mit ihr im Zusammenhang stehende Abstrakte zu verstehen.

### bb) Entstehung der Metapherneigenschaft

Einige Begriffe sind vom ersten Moment ihrer Verwendung an metaphorisch, etwa „Zebragesellschaft“ oder „Rechtsquelle“. Viele von ihnen machen allenfalls noch einen Wandel innerhalb der Metaphernarten durch, etwa von lebendigen zu konventionalisierten oder sogar lexikalisierten Metaphern. Ein Beispiel ist der Begriff des „Kronzeugen“, der aus dem englischen Strafverfahren stammt und als Bezeichnung für den Zeugen verwendet wurde, der für die Anklage als Belastungszeuge aussagte; da die Anklage stellvertretend für den König tätig wurde, war der Kronzeuge hier tatsächlich als Zeuge des Königs, bildhaft ausgedrückt durch die „Krone“, anzusehen.<sup>131</sup> Auch heute wird in der BRD dieser Begriff verwendet, allerdings als lexikalisierte Metapher, da in ihm niemand mehr die „Krone“ als

---

<sup>131</sup> Creifelds (wie Fußnote 86) S. 761.

Verkörperung eines Königs bewusst wahrnimmt (abgesehen davon, dass dort mangels König und Monarchie der Begriff „Krone“ nunmehr eher fehl am Platz ist).

Daneben gibt es Ausdrücke, die „unmerklich bildhaft werden [...] wenn das Bezeichnete im Ursprung wirklich gegenständlich gewesen ist und sich erst im Laufe der Zeit geändert hat, vor allem durch technische Entwicklung.“<sup>132</sup> Ein Beispiel hierfür ist der Begriff der Rechtshängigkeit, der ursprünglich darauf zurückzuführen ist, dass die Akten beim „Recht,“ das früher auch „Gericht“ bedeutete, unter der Decke hingen, um sie dort vor Mäusen zu schützen.<sup>133</sup>

### cc) Katachresen der Rechtssprache

Obwohl diese Arbeit sich ausschließlich mit Metaphern befasst, können in der Rechtssprache verwendete Katachresen aufgrund ihrer engen Beziehung zu Metaphern nicht unerwähnt bleiben. In ihrer Bedeutung als gelöschte (= lexikalisierte) Metapher sind sie bereits genannt worden.<sup>134</sup> Aber auch in dem Verständnis als Vermengung mehrerer nicht zusammenpassender Bilder spielen sie in der Rechtssprache eine Rolle. Denn als „verwackelte Bilder“<sup>135</sup> tauchen sie dort recht häufig auf. Ein Beispiel hierfür ist der folgende „Bilder Mischmasch“<sup>136</sup>, der Spinnengewebe, Schatten und Mantel für ein und dasselbe Bild gebraucht, und zwar in folgender Weise: „Gegen diese sozialen Realitäten halte man das juristische Spinnengewebe der Einmanngesellschaft. Jemand erwirbt alle Anteile einer GmbH, um [...] im Namen dieser GmbH – deren ‚Mantel‘ er gekauft hat [...]. War mit dem Mantelkauf ersichtlich *nur* eine Manipulation beabsichtigt, so ist er freilich als Gesetzesumgehung nichtig, und der Gläubiger der Schatten-GmbH kann, durch den Mantel *hindurchgreifend*, dessen Träger fassen. Sonst aber hält das juristische Spinnengewebe stand, trotz seiner bloß rechtlichen Existenz.“<sup>137</sup>

Ein weiteres Beispiel ist der Satz: „Dieses deutsche Zustimmungsgesetz ist die alleinige Brücke, über die Europarecht rechtsverbindlich nach Deutschland fließt; was diese Brücke nicht trägt, gewinnt in Deutschland keine Rechtsverbindlichkeit.“<sup>138</sup> Denn an sich fließt im buchstäblichen Sinne nichts über, sondern unter einer Brücke. Für das Fließen über eine Brücke kommt allein Verkehr in Betracht, der allerdings nur metaphorisch „fließt“. Ferner kann die in dem Ausdruck genannte Brücke nicht gleichzeitig das eine nach Deutschland

---

<sup>132</sup> *Walter* (wie Fußnote 30) S. 133.

<sup>133</sup> *Rehbinder*, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 14.

<sup>134</sup> Siehe hierzu S. 7.

<sup>135</sup> Bezeichnung von *Walter* (wie Fußnote 30) S. 224 ff.

<sup>136</sup> *Walter* (wie Fußnote 30) S. 225.

<sup>137</sup> *Rehbinder* (wie Fußnote 133) S. 123, 124.

<sup>138</sup> *Kirchhof*, Verkehrspolitik im Lichte des deutschen Verfassungsrechts, DRiZ 1995, S. 253, 259.

tragen und das andere nicht, da sie, wenn sie etwas nicht trägt, zusammenbricht, und sie somit sowohl stehen bleiben als auch zusammenbrechen müsste.<sup>139</sup>

#### dd) Einteilung in visuelle und nicht-visuelle Metaphern

##### (1) Visuelle Metaphern

Beim Lesen der aufgeführten Metaphern fällt ferner auf, dass die meisten an das visuelle Vorstellungsvermögen appellieren und eine gewisse „Bildhaftigkeit“ vermitteln. Dies gilt in erster Linie für die Metaphern, die unter dem Oberbegriff der visuellen Sinnesqualitäten aufgeführt worden sind. Die dazu zählenden Beispiele „Goldene Brücken zum Rückzug bauen“ und die „schwarze Liste“ rufen konkrete Farbvorstellungen bei dem Adressaten hervor, „Schattenveranlagung“ oder „Verdunkelungsgefahr“ visuelle Assoziationen zu Lichterscheinungen und -veränderungen. Solche Metaphern, die verbal Sehqualitäten zum Ausdruck bringen, werden nach der hier vertretenen Auffassung visuelle Metaphern genannt.<sup>140</sup> Zur Erinnerung sei nochmals betont, dass sie nicht zu verwechseln sind mit visualisierbaren Metapher, d.h. Metaphern, die in ein Bild umgewandelt werden können.<sup>141</sup>

Unter den Begriff der visuellen Metapher werden im Rahmen dieser Arbeit auch solche Ausdrücke gefasst, die nicht unmittelbar an den Sehsinn appellieren, aber sichtbare Objekte oder Vorgänge bezeichnen und durch deren Assoziation für Bildlichkeit sorgen.<sup>142</sup> Dies gilt beispielsweise für Metaphern aus dem Bereich der Natur, wie „Rechtsquelle“, „Haftungsblitz“ oder „Zebragesellschaft“, ferner für solche aus dem Bereich des menschlichen Körpers, aus dem u.a. „der verlängerte Arm der Staatsanwaltschaft“, das „Faustpfandrecht“ und das „Gesamthandsvermögen“ zu nennen sind. Bilder eines Objekts werden auch durch Metaphern aus dem Wohnbereich hervorgerufen, so beispielsweise durch „Dachgesellschaft“, „Gewinnverteilungsschlüssel“ oder „Stufenklage“, ferner durch Metaphern aus dem Bereich der körperlichen Arbeit, wie etwa „Handschuhehe“, „Verschleiertes Arbeitseinkommen“ und „Kettenarbeitsverhältnis“.

Ebenso stellen Metaphern, die eine Tätigkeit nennen, die sich in sichtbaren Bewegungen äußert, ein bestimmtes Bild vor Augen und zählen deshalb zu den visuellen Metaphern im hier verstandenen Sinn, unabhängig davon, ob sie in Form eines Substantivs, Verbs oder Adjektivs verwendet werden. Beispiele hierfür sind „Vollmachtgeber“, „Lasten tragen“, „Wettlauf der Sicherungsgeber“, oder „Rücktritt vom Vertrag“. Auch einige Metaphern der

---

<sup>139</sup> *Walter* (wie Fußnote 30) S. 226, auch noch mit weiterem Argument.

<sup>140</sup> Siehe hierzu S. 9.

<sup>141</sup> Siehe hierzu S. 9.

<sup>142</sup> Siehe hierzu S. 9.

Sinneswahrnehmung zeigen sich in sichtbaren Bewegungen, beispielsweise im Tasten, Greifen oder Rufen, so dass sie als visuelle Metaphern anzusehen sind. Daneben gibt es aber auch solche, die wie „Hören“ keine Bildlichkeit bewirken und deshalb keine visuellen Metaphern sind.

Ferner gibt es Metaphern, die Bewegungslosigkeit durch Wendungen wie „Ruhens des Verfahrens“, „schwebende Unwirksamkeit“ und „stehendes Gewerbe“ ausdrücken. Auch diese lassen ein Bild vor dem inneren Auge entstehen und zählen somit zu den visuellen Metaphern nach der hier gewählten Definition.

Das Vorherrschen dieser Metaphern in der heutigen Rechtsprache könnte auf die Besonderheiten der europäischen Rechtskultur zurückzuführen sein, insbesondere auf eine bereits im Mittelalter erfolgte Hinwendung zu visuellen Ausdrücken und Erfahrungen.<sup>143</sup> Mit der Erfindung des Buchdrucks in der Mitte des 15. Jh. und dessen Verbreitung im 16./17. Jh. in ganz Europa nahm die Lese- und Schreibfähigkeit im personalen und gesellschaftlichen Bereich zu; die kulturelle Achtung vor und das Interesse an visuellen Erfahrungen wuchs. Bereits im 16. Jh. wurde das illustrierte Buch zur Ausnahme, auch in juristischen Büchern nahm die Zahl der Bilder rasch ab.<sup>144</sup> Die Roben vieler Richter und Rechtsanwälte fanden zu einer Schwarz-weiß-Kombination, was an die Farben der Druckseiten erinnerte; die Figur der Justitia wurde mit verbundenen Augen dargestellt – wohl um sie vor ablenkenden Bildern zu bewahren,<sup>145</sup> d.h. eine Beeinflussung ihrer Entscheidungsfindung durch reine Äußerlichkeiten zu verhindern.<sup>146</sup>

Vom 17.-19. Jh. wurde die Sprache radikal von Schreiben und Lesen getrennt. Traditionelle Rechtszeremonien, in denen mündliche Erklärungen visuelle oder tastende Gesten verstärkt hatten, wurden abgeschafft oder reduziert; Jurastudenten waren nun darauf angewiesen, den Großteil ihres juristischen Wissens aus gedrucktem Text zu gewinnen.<sup>147</sup> Dies ist bis heute so geblieben. Demnach könnten visuelle Metaphern als Produkt einer Kultur angesehen werden, die völlig von geschriebenen Worten abhängt.<sup>148</sup> Damit wären sie als Resultat der Schriftkultur anzusehen.

Eine andere Erklärung könnte darin liegen, den Ursprung vieler juristischer Metaphern auf die eben angesprochenen traditionellen Rechtszeremonien selbst zurückzuführen. So sind

---

<sup>143</sup> So neben weiteren Begründungen, die sich sämtliche auf das Amerikanische Recht beziehen: *Hibbitts* (wie Fußnote 67) S. 8, dessen Gedankengang durch die Geschichte nun im Folgenden wiedergegeben wird.

<sup>144</sup> *Röhl/Ulbrich* (wie Fußnote 1) S. 355, 362.

<sup>145</sup> Gedankengang von *Hibbitts* (wie Fußnote 67) S. 8; die oben genannte Funktion der Augenbinde wird dort allerdings nicht in Form einer Vermutung formuliert.

<sup>146</sup> Siehe zu verschiedenen Deutungen der Augenbinde *Röhl*, Kommunikative Funktionen des Bildgebrauchs, S. 10.

<sup>147</sup> So geschichtliche Begründung bei *Hibbitts* (wie Fußnote 67) S. 9.

<sup>148</sup> So *Hibbitts* (wie Fußnote 67) S. 6.

möglicherweise die mit jenen verbundenen visuellen Eindruck in die juristische Bezeichnung dieser Rechtshandlung eingeflossen. Später könnte nach dem Wegfall der Zeremonie deren Name beibehalten und in die Schriftsprache übernommen worden sein. Eine genaue Klärung würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen und bleibt deshalb offen.

## (2) Nicht-visuelle Metaphern

Führt man den Gedanken der Sinneswahrnehmung fort, fällt auf, dass in der Rechtssprache in geringerer Zahl auch Metaphern verwendet werden, die andere Sinne ansprechen. Die unter „Akustische Sinnesqualitäten“ aufgeführten Metaphern<sup>149</sup> richten sich an den Hörsinn und stellen somit akustische Metaphern dar. Mit „kalte Aussperrung“ wird die thermische Sinneswahrnehmung aufgegriffen, mit „der [...] der Übermacht des Gesamtstaates [...] feste Schranken zieht“ ein taktiler Eindruck. Einige Metaphern können auch mehrere Sinnesorgane ansprechen, etwa die „Rechtsquelle“ das Auge (Vorstellungsbild einer Quelle), das Ohr (Vorstellung von Wasserplätschern) oder den Tastsinn (Assoziation von nass).

Jedoch sprechen nicht alle Metaphern in der Rechtssprache einen oder sogar mehrere Sinne an. Einige wenige beziehen sich auf sonstige Erfahrungen. Beispielsweise beruht die „juristische Sekunde“ auf der Erkenntnis und Erfahrung des Zeitmoments, der als solcher nicht mittels Sinnesorganen wahrnehmbar ist.

## 2. Vergleich der unterschiedlichen Textquellen

Da die Rechtssprache insbesondere in Gesetzestexten, Urteilen und juristischer Literatur ihren Ausdruck findet, stellt sich die Frage, ob Metaphern in allen drei Bereichen gleichermaßen verwendet werden. Hinsichtlich der Metaphernfelder haben sich keine besonderen Unterschiede feststellen lassen,<sup>150</sup> so dass nun auf die Verwendung der einzelnen Metaphern abzustellen ist.<sup>151</sup>

---

<sup>149</sup> Beispiele hierzu siehe Anhang B.I.11., B.II.11., B.III.11., B.IV.11.

<sup>150</sup> Siehe hierzu S. 23, 24.

<sup>151</sup> Da sämtliche der in diesem Zusammenhang aufgeführten Beispiele mit Fundstellen in Anhang B.II.-IV. zu finden sind, erfolgen konkrete Zitate im folgenden Text nur, wenn die direkt nebeneinander aufgeführten Metaphern aus Gesetzestexten, Urteilen und juristischer Literatur stammen und sich die genaue Zuordnung zu einer dieser Textquellen ohne Beleg nur schwer vornehmen ließe.

## a) Gemeinsamkeiten

### aa) Metaphern der Alltagssprache mit juristischer Relevanz

Grundsätzlich finden Metaphern, wie bereits festgestellt wurde, in allen drei Bereichen Anwendung. Oft handelt es sich dabei um metaphorische Ausdrücke, die bereits in der Alltagssprache gängig sind und in der Rechtssprache teils wortwörtlich, teils mit ausgetauschtem Kontext wieder aufgegriffen werden: „Das Verwandtschaftsverhältnis lebt wieder auf“ (vgl. § 1764 III BGB), „sich deshalb die Gefahr für das Opfer verdichtet“<sup>152</sup>, „breiten Spielraum für öffentliche Einflußmaßnahmen eröffnet“<sup>153</sup>, „das bewußte Sichverschließen gegenüber der Erkenntnis“<sup>154</sup>, „ein Nerv getroffen war“<sup>155</sup>, „haarscharfe [...] millimetergenaue Abgrenzung“<sup>156</sup> oder „den Keim zu dem Schaden schon in sich birgt“<sup>157</sup>.

### bb) Identische Metaphern

Gelegentlich kommt es vor, dass nicht nur ein bestimmtes Wortfeld in einem Gesetzestext, Urteil und juristischen Aufsatz vertreten ist, sondern sogar ein und dieselbe Metapher verwendet wird. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf verwiesen, dass hier unter Metapher nur das übertragende Wort verstanden wird, das zusammen mit dem Kontext zu dem Vorliegen eines metaphorischen Ausdrucks führt.<sup>158</sup> Steht diese identische Metapher in allen Textgattungen in demselben Kontext, handelt es sich in der Regel um Textquellen eines Rechtsgebietes. Ein Beispiel hierfür aus dem Gesellschaftsrecht ist der Fall, dass ein Gesetzestext mit Regelungen zur „stillen Gesellschaft“ in einem Urteil ausgelegt wird und hierzu eine Anmerkung durch die juristische Literatur erfolgt. Die Metapher „stille“ kombiniert mit dem Kontext „Gesellschaft“ taucht in allen drei Textgattungen auf.

In anderen Fällen wird eine identische Metapher in einem anderen juristischen Kontext verwendet, möglich ist dies sogar innerhalb einer Textgattung. So ist beispielsweise im Grundgesetz vom „Rechtsweg“ die Rede (Art. 10 II 2 GG), in der ZPO von „Klageweg“ (§ 38 III Nr. 2 ZPO). Sogar innerhalb einer Rechtsquelle kann eine Metapher in verschiedenen Kontexten verwendet werden, so etwa die Metapher „reif“ innerhalb der ZPO. Denn in § 300 I, II ZPO heißt es: „Rechtsstreit zur Entscheidung reif“ und in § 393 ZPO:

---

<sup>152</sup> BGH, NJW 1997, 3453.

<sup>153</sup> BVerfG, NJW 1987, 43, 47.

<sup>154</sup> BGH, NJW 1994, S. 2703, 2706.

<sup>155</sup> *Benda*, Wirklich Götterdämmerung in Karlsruhe?, NJW 1995, S. 2470.

<sup>156</sup> *Roxin*, Tatentschluß und Anfang der Ausführung beim Versuch, JuS 1979, S. 1, 4.

<sup>157</sup> *Kaufmann*, Die Bedeutung hypothetischer Erfolgsursachen im Strafrecht, in: Festschrift für Eberhard Schmidt, S. 200, 227.

<sup>158</sup> Siehe hierzu S. 4.

„Verstandesreife“. Häufig gehören solche nur leicht verschiedenen metaphorischen Ausdrücke unterschiedlichen Rechtsgebieten an, so dass diese Metaphern auch „bereichsübergreifende Metaphern“ genannt werden können. Hierzu zählt neben der Metapher „Weg“ aus dem oben genannten Beispiel die Metapher „Verletzung“, die im öffentlichen Recht mit Grundrechten, insbesondere im Zivilrecht mit Vertragspflichten kombiniert wird („die Verletzung von Grundrecht bzw. Vertragspflichten“).

Wird eine identische Metapher in unterschiedlichen Rechtsgebieten in demselben juristischen Kontext verwendet, könnte man von „bereichsübergreifenden metaphorischen Ausdrücken“ sprechen. Ein Beispiel hierfür ist der Ausdruck „im Rahmen des §/Art. ...“, der in sämtlichen Rechtsbereichen mit den jeweiligen Rechtsnormen kombiniert wird.

### cc) Verwendung des Begriffs „Metapher“

In seltenen Fällen kommt es in Urteilen und juristischer Literatur vor, dass das Wort „Metapher“ ausdrücklich genannt wird, etwa in dem Urteil des BVerfG, NJW 1987, S. 43, 46, in dem es heißt: „Nicht nur wird er [der Gewaltbegriff] [...] verwendet [...] und schließlich als Metapher für besonders intensive oder elementare Vorgänge (z.B. gewaltige Rede).“ In der Literatur taucht dieser Begriff insbesondere bei Untersuchungen der Rechtssprache auf.<sup>159</sup>

### b) Unterschiede

Auffallend ist, dass nach eigenen Beobachtungen im Gesetzestext keine lebendigen Metaphern verwendet werden. Es gibt nur lexikalisierte Metaphern wie „schwer wiegender Grund“, „Schranken“, „Im Wege der Klage“, „Mitglied“, „Stimmen“, „Laufbahn“, „Anfechten einer Erklärung“, „Rücktritt“, und, in etwas geringerer Zahl, konventionalisierte Metaphern wie „die Anwachsung“, die „Steuerquelle“, „fruchtloser Ablauf“ oder „Die Würde [...] ist unantastbar“.

Dagegen gibt es in Urteilen gelegentlich lebendige Metaphern, beispielsweise die „Drei-Stufen-Theorie“, „eine effektive Lähmung staatlicher Funktionen“, „seine Einwendungen abgeschnitten werden“, „dem letzten Glied einer dreigliedrigen Bereicherungskette“, „zu Schwerstkriminellen gestempelt“, „die Schwelle von der Vorbereitungshandlung zum Versuch [...] noch nicht überschritten“, „Flucht in die Säumnis“, „Schneeballsystem“, „kalte Aussperrung“ oder „Wellenstreik“. Sie sind jedoch eher selten. Vorherrschend sind auch hier

---

<sup>159</sup> So u.a. bei *Oksaar* (wie Fußnote 63) S. 91, 100-103; *Walter* (wie Fußnote 30) S. 129, 132, 154.



lexikalisierte Metaphern, gefolgt von konventionalisierten. Ob die von den Richtern verwendeten Metaphern von ihnen selbst erfunden oder aus dem Schrifttum übernommen worden sind, lässt sich im Rahmen dieser Arbeit leider nicht beantworten. Ein dazu erforderliches Registrieren der entsprechenden Metaphern nach ihrer zeitlich ersten Verwendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland steht noch aus. Es wird allerdings vermutet, dass bei einer Entscheidung zu einem bereits in der Literatur umstrittenen Thema die schon vorhandenen metaphorischen Schlagworte übernommen werden, während bei der erstmaligen Lösung eines bisher nicht gesehenen Problems neue Ausdrücke erfunden werden. Denn es ist davon auszugehen, dass Richter bereits in der Literatur vorhandene Argumentationen nicht unbeachtet lassen, sondern sich mit ihnen auseinandersetzen.

Die meisten lebendigen Metaphern finden in der juristischen Literatur Verwendung. Beispiele hierfür sind: „juristische Sekunde“, „schwarze Liste“, „Schreibtischtäter“, „die dem Gesetz vorschwebende Grundform“, „als blinder Kausalfaktor“, „Alle Versuche, diesem Ergebnis [...] auszuweichen [...] verdunkeln nur die klare Erkenntnis“, „die Verfassung [...] zum toten Papier [...] wird“, „Wer, wenn nicht die Justiz selbst, die doch in alle Richtungen ihre Haftungsblitze schleudert“, „Eine goldene Brücke zum Rückzug bauen“, „Mosaiksteintheorie“, „Wettrennen der Gläubiger“, „Zebragesellschaft“ und „über dem LG als 2. Instanz wölbt sich der blaue Himmel“. Lexikalisierte und konventionalisierte Metaphern bilden jedoch auch hier die Mehrzahl.

### c) Verweis auf spätere Auswertung

Da eine Auswertung ohne ein Eingehen auf die Aufgaben der Metaphern kaum möglich ist, erfolgt sie, um nichts vorweg zu nehmen, erst später im Rahmen der Funktionen juristischer Metaphern unter dem Abschnitt B.IV.3.

## II. Metaphern der Rechtssprache früherer Epochen

Da erst unsere heutige Zeit als „visuelles Zeitalter“ charakterisiert wird<sup>160</sup>, stellt sich die Frage, ob Metaphern gleichsam eine Parallelentwicklung zu Bildern genommen haben und damit ihre Verwendung in der Rechtssprache erst ein modernes, noch relativ neues Phänomen ist. Um hierauf eine Antwort zu finden, wurden Gesetzestexte früherer Epochen auf Metaphern hin untersucht, Gesetzestexte, weil diese eine repräsentative Quelle früherer

---

<sup>160</sup> Siehe hierzu S. 1.

Rechtssprache darstellen. Eine Auswahl erfolgte unter dem Gesichtspunkt, ob die früheren Vorschriften in irgendeiner Form Auswirkungen auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland hatten, da die dort heute verwendete Rechtssprache den Hauptgegenstand der im Rahmen dieser Arbeit vorgenommenen Untersuchungen ausmacht.

### 1. Metaphern im römischen Recht

Wenn es sich bei der Verwendung von Metaphern in der Rechtssprache nicht um ein modernes Phänomen handelt, müsste es dieses Stilmittel bereits in früheren Epochen gegeben haben. In diesem Fall könnten einige Metaphern sogar einfach durch Tradition bis in die heutige Zeit übernommen worden sein. Ein wichtiger Ursprung unseres heutigen Rechts liegt im römischen Recht, von dem insbesondere das Corpus Iuris Civilis großen Einfluss auf die spätere Rechtsentwicklung ausübte<sup>161</sup>. Aus diesem wurden die Institutionen Justinians von 533 n. Chr.<sup>162</sup> als mögliche Metaphernquelle herangezogen mit folgendem Ergebnis:

Ein Großteil der heute verwendeten juristischen Metaphern existierte bereits im römischen Recht. Dies ergibt sich aus einer Auswertung der beispielhaft in Anhang C. aufgeführten Metaphern, die aus den Institutionen Justinians stammen und, zur besseren Vergleichbarkeit mit den heutigen Metaphern in Anhang B., in dieselben Oberbegriffe unterteilt wurden. Ihr Zitat weicht teilweise aus sprachlichen Gründen von Zeit und/oder Konjugations- bzw. Deklinationsstufe des Originalzitats ab. Die angegebenen Fundstellen sind ebenfalls nicht abschließend.

Aufgrund der bloßen Beispielhaftigkeit können daraus, dass zu manchen Oberbegriffen heute verwendeter Metaphern keine Metaphern im römischen Recht gefunden wurden, keine weiteren Schlüsse gezogen werden. So darf daraus nicht geschlossen werden, dass diese Kategorie damals nicht existierte. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Fall.

Die meisten der römischen Metaphern, die auch heutzutage noch verwendet werden, stammen aus den unterschiedlichsten Bereichen und finden heute in übersetzter deutscher Form Anwendung. Beispiele hierfür sind aus dem Metaphernfeld des Kampfes: Obsiegen und Unterliegen im Prozess, der Hierarchie: Unterwerfung unter das Recht, des menschlichen Körpers: körperliche Sachen oder der Sinnestätigkeiten: Gehörfinden vor Gericht, Rechtsprechung.

---

<sup>161</sup> So Behrens /Knütel/Kupisch/Seiler, Erläuterungen, Corpus Iuris Civilis, S. 263, 264, 288.

<sup>162</sup> Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. 1, Institutionen, Behrens/Knütel/Kupisch/Seiler (Hrsg.), 1990.

Daneben gibt es Metaphern, die noch heute in ihrer lateinischen Ausdrucksform verwendet werden. Ein Beispiel hierfür ist: „brevi manu traditio“<sup>163</sup> = die Übereignung kurzer Hand, die allerdings als einzige der hier aufgeführten Beispiele nicht den Institutionen Justinians entnommen wurde, sondern einem Lehrbuch zum römischen Recht.

Jedoch finden nicht alle Metaphern des römischen Rechts auch gegenwärtig noch Anwendung. Denn es gibt auch solche, die wie die folgenden, nicht mehr in der heutigen Rechtsprache vorkommen:

- mancipia = mit der Hand Ergriffene = Sklaven, 1. Buch III 3
- postlimium = von jenseits der Schwelle Zurückgekehrter (limen = Schwelle, post = nach, hinter), 1. Buch XII 5
- testamento [...] superior rumpitur = durch ein späteres Testament [...] wird das frühere Testament umgestoßen, 2. Buch XVII 2

Dieses „Verschwinden“ von Metaphern aus dem juristischen Sprachschatz wird insbesondere daran liegen, dass im Laufe der Zeit an Stelle der Begriffe, die in das Recht übertragen wurden, andere Wörter traten. Von einem Kriegsheimkehrer statt von einem „jenseits der Schwelle Zurückgekehrten“ ist heutzutage die Rede oder von Testamentsaufhebung (vgl. § 2258 BGB) statt von „Umstoßen des Testaments“.

Einige Begriffe wie z.B. der des Sklaven verloren auch angesichts eines gesellschaftlichen Wandels und einer Abschaffung der entsprechenden Sachverhalte an Bedeutung. Dafür entstanden durch weitere Entdeckungen und Erfindungen neue Wörter. Solche Änderungen führten zur Bildung von Metaphern, die es zur Zeit des römischen Rechts nicht gab, wie beispielsweise der Begriff der „Handschuhehe“ zeigt.

Ferner wird in den Institutionen des Corpus Iuris Civilis an manchen Stellen besonders die Kontextdeterminiertheit der Metaphern deutlich. Denn nicht schon die Verwendung eines nicht typisch rechtlichen Begriffs in der Rechtssprache beinhaltet zwangsläufig eine Metapher. Z.B. bedeutet in den Institutionen das Wort: „Früchte“ oft Früchte im buchstäblichen Sinne des Wortes. Im 2. Buch I 35 heisst es nämlich: „fructos quos percepit eius esse pro cultura et cura“ = „Früchte, die er geerntet hat, gehören als Ausgleich für die Bearbeitung und Pflege des Bodens ihm.“ Dies gilt ebenfalls für den in diesem Zusammenhang im 2. Buch I 36 auftauchenden Begriff: „reif“, „maturis fructibus“. Dagegen steht im 2. Buch I 37 „in pecudum fructu“ = „zu den Früchten des Viehs“. Dies stellt eindeutig eine Metapher dar, da Vieh keine Früchte im klassischen Sinne bringt. Also kann in

---

<sup>163</sup> Creifelds (wie Fußnote 86) S. 241; Liebs, Römisches Recht, S. 166.

ein und demselben Rechtsbuch ein Begriff an einer Stelle metaphorisch und an einer anderen wörtlich verwendet werden.

Des weiteren ist es denkbar, dass einige der genannten Metaphern zur damaligen Zeit durch bestimmte Gesten oder Zeremonien begleitet wurden und aufgrund dieser tatsächlich im buchstäblichen Sinne zu verstehen waren.<sup>164</sup> Durch einen späteren Wegfall der Zeremonien unter Beibehaltung des Begriffs wäre dann erst die Metapher entstanden. Dies könnte die oben genannte Vermutung<sup>165</sup> stärken, dass heutige Metaphern ihren Ursprung in bestimmten Gesten und Zeremonien haben.

## 2. Metaphern im mittelalterlichen Recht

Aus dem mittelalterlichen Recht wurden die Goldene Bulle Karls IV. von 1356 und der Sachsenspiegel nach der Berliner Handschrift vom Jahr 1369<sup>166</sup> auf Metaphern hin untersucht. Nahezu alle dort gefundenen Metaphern werden auch in der heutigen Rechtssprache verwendet, viele gab es bereits bei den Römern. Exemplarisch können folgende Ausdrücke genannt werden: „die Gränzen [sic] eines Rechts“, „näherere [...] Verwandte“, „und theilen selbiges unter sich nach den Stämmen“, „Kraft der Gesetze“, „das persönliche Recht erlöscht“, „eine Erbschaftsentsagung widerrufen“, „den Verpflichteten von seiner Schuldigkeit nicht befreyen“. Teilweise gibt es auch leichte Abwandlungen, beispielsweise zu der römischen **Anwachsung**, die im mittelalterlichen Recht ausgedrückt wird mit: „so wächst der [...] Erbtheil den übrigen Erben **zu**.“ Gegenwärtig werden beide Varianten verwendet. Einen Überblick dazu verschafft Anhang D., in dem auch die genauen Fundstellen, ggf. mit lateinischem Zitat, wiedergegeben werden. Teilweise sind die Metaphern hinsichtlich der Zeit, Konjugations- oder Deklinationsstufe aus klangtechnischen Gründen nicht wörtlich übersetzt.

Besonders hervorzuheben ist beim Sachsenspiegel, dass dieses Gesetzbuch bereits in seiner Benennung eine Metapher beinhaltet.<sup>167</sup> Zur Erläuterung dieser Namensgebung heißt es in der Vorrede: „ ‚Spiegel der Sassen’ scal dit buk sin genant, went Sassen recht is hir an

---

<sup>164</sup> In diesem Fall wären sie damals keine Metaphern gewesen.

<sup>165</sup> Siehe hierzu S. 28

<sup>166</sup> *Homeyer*, Des Sachsenspiegels Erster Theil oder das Sächsische Landrecht, 1. Bd., 3., Ausgabe, Dümmlers Verlagsbuchhandlung, Berlin 1861; Zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern, Berlin 1842.

<sup>167</sup> Wie u.a. der „Augsburger Sachsenspiegel“, der „Deutschenspiegel“ und der „Schwabenspiegel“ zeigen, (siehe *Köbler*, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 128) stellte diese metaphorische Bezeichnung für mittelalterliche Rechtsbücher keine Seltenheit dar, sondern war durchaus üblich.

bekannt, also an eneme spegele de vrowen er antlite scowen<sup>168</sup> (= „,Spiegel der Sachsen’ sei deshalb dies Buch genannt, weil mit ihm das Recht der Sachsen allgemein bekannt wird, wie durch einen Spiegel den Frauen das Antlitz, das sie erblicken“<sup>169</sup>).

Ansonsten gibt es im Mittelalter die Besonderheit, dass hier vor Gericht tatsächliche Zweikämpfe stattfanden, um ein Gottesurteil herbeizuführen.<sup>170</sup> Deshalb können die in damaligen Gesetzestexten verwendeten Kampfbegriffe nicht zwangsläufig als Metaphern angesehen werden, gerade auch wegen deren Kontextdeterminiertheit. Ein Beispiel hierfür sind die Fechtbegriffe im 2. Buch Art. 12 § 8 des Sachsenspiegels, die sich auf einen echten Zweikampf beziehen und deshalb keine Metaphern sind. Anders verhält es sich mit Art. 24 § 7 S. 2 1. HS des Lehnrechts – selbigen Gesetzbuchs –, der im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren steht und in dem es heisst: „he verlüst“ (er verliert).

### 3. Metaphern in der Neuzeit

Zu den Rechtsquellen aus der Neuzeit zählt das Allgemeine Preußische Landrecht<sup>171</sup> (ALR), dessen erster Band<sup>172</sup> zur Metaphernsuche herangezogen wurde. Bei einer genauen Betrachtung der dort gewählten Formulierungen sprang der an die drei Musketiere erinnernde Ausdruck „so haftet [...] Einer für Alle und Alle für Einen“<sup>173</sup> mehrfach ins Auge, aber auch eine Vielzahl an Metaphern. Von diesen sind einige beispielhaft in Anhang E. aufgeführt.

Werden diese den Funden aus Anhang C. und D. gegenübergestellt, ergibt sich aus einer Gesamtschau mit Anhang B., dass viele Metaphern der Neuzeit schon in früheren Rechtsepochen verwendet wurden und es auch in der heutigen Zeit werden. Inwiefern von einer ununterbrochenen Verwendung auszugehen ist, bleibt anderen Untersuchungen überlassen. Jedoch legen beispielsweise die verschiedenen Entwicklungsstufen der deutschen Rechtssprache<sup>174</sup> die Vermutung nahe, dass zumindest einige Metaphern erst zu einem bestimmten Zeitpunkt erneut Bestandteil der deutschen Rechtssprache geworden sind, etwa mit der Rezeption des römischen Rechts. Fest steht jedenfalls, dass der Großteil der Metaphern der modernen Rechtssprache historischen Ursprungs ist. Damit lässt sich auch

---

<sup>168</sup> Von Repgow, Der Sachsenspiegel, herausgegeben von Clausdieter Schott, S. 18.

<sup>169</sup> Von Repgow (wie Fußnote 168) S.19.

<sup>170</sup> Creifelds (wie Fußnote 86) S. 565; siehe auch Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., XI späterer Zusatz Z. 50-51.

<sup>171</sup> Mitteis/Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 311, 320, 384, 389.

<sup>172</sup> Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Erster Theil, 2. Aufl., Berlin 1794.

<sup>173</sup> 1. Theil 18 Titel 2. Abschnitt § 755 S. 2; siehe ferner 1. Theil 5. Titel § 424, 6. Titel § 29, 32.

<sup>174</sup> Siehe hierzu v. Künßberg (wie Fußnote 76) S. 379, 383-385.

erklären, warum die meisten der modernen juristischen Metaphern konventionalisiert oder sogar lexikalisiert sind, denn aufgrund ihrer schon sehr häufigen bzw. lang andauernden Verwendung hat sich ein entsprechendes Sprachverständnis herausgebildet und gefestigt.<sup>175</sup>

Daneben gibt es wiederum Metaphern, die im Laufe der Zeit aus der Rechtssprache verschwunden sind. So gibt es beispielsweise die metaphorischen Ausdrücke: „Rechte [...], die einer Sache ankleben“ oder „Jede Erklärung [...] eines Testators, woraus sich erhellet, daß er [...] zuwenden wolle“ nicht mehr. Vielmehr ist heute in einem ähnlichen juristischen Kontext eher von „Anhaften“ die Rede und von „wird deutlich“. Am Beispiel des Anhaftens zeigt sich, dass Metaphern nicht nur wegfallen, sondern auch durch andere Metaphern ersetzt werden können.

Die meisten Metaphern ziehen sich durch den gesamten Gesetzesband, d.h. sie wiederholen sich, so dass der Fund von neuen Metaphern immer seltener wird je weiter man liest. Beispielsweise wird die Metapher „Kraft“ in unterschiedlichen Zusammenhängen (Gesetz, Willenserklärung, Beweis, letztwillige Verfügung) genannt und somit mehrfach verwendet.<sup>176</sup>

Die Kontextdeterminiertheit der Metapher wird besonders im 1. Theil 21. Titel 3. Abschnitt § 382 ALR deutlich, da hier das Wort „Feinde“ nicht als Metapher, sondern in seiner wörtlichen Bedeutung verwendet wird. Denn aus dem Kontext mit der vorhergehenden Vorschrift, § 381, ergibt sich, dass der Ausdruck: „von dem Feinde abgedrungene Zahlung“ im Zusammenhang mit Kriegszeiten steht.

#### 4. Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich sagen, dass viele Metaphern, die in der gegenwärtigen Rechtssprache existieren, historischen Ursprungs sind. Dies erklärt auch, warum der Großteil der heutigen Metaphern lexikalisiert oder konventionalisiert ist.

Ferner ist es aufgrund der früheren Rechtszeremonien gut denkbar, dass hierin viele der übernommenen Metaphern ihren Ursprung haben. Dies würde dafür sprechen, dass die mit

---

<sup>175</sup> Dies ist auch für den Fall anzunehmen, dass diese Metaphern zwischenzeitlich nicht zur Anwendung gelangten, da solche Unterbrechungsphasen im Vergleich zu denen der Verwendung als kurz vermutet werden.

<sup>176</sup> So beispielsweise in Patent II S. 1 1. HS, Patent XVIII 1. HS, Einleitung § 2, Einleitung § 59, 1. Theil 4. Titel § 131, 11. Titel 6. Abschnitt § 5568, 600, 12. Titel 2. Abschnitt § 646 2. HS, 16 Titel 2. Abschnitt § 108 2. HS.

der damaligen Oralität stets verbundenen visuellen Eindrücke in die Verschriftlichung übernommen wurden und dadurch visuelle Metaphern entstanden sind.

Weiterhin gibt es Metaphern, die nur in früheren Zeiten Anwendung fanden und dann bis heute völlig aus dem juristischen Sprachschatz verschwanden. Dafür entstanden im Wege gesellschaftlicher Veränderungen, weiterer Entdeckungen und Erfindungen neue Metaphern. Die Verwendung der Metaphern in der Rechtssprache ist also nicht ein modernes Phänomen, das erst in das „visuelle Zeitalter“ einzuordnen wäre. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass in letzter Zeit die Verwendung von Metaphern zugenommen hat, etwa um den unterbliebenen Einzug von Bildern ins Recht durch vermehrte sprachliche Bilder auszugleichen. Eine genaue Klärung würde aber eine eigene Arbeit füllen und wird deshalb hier nicht weiter verfolgt.

Ferner ist festzuhalten, dass es zu jeder Epoche einige Metaphern gab, die im Zusammenhang mit unterschiedlichen Kontexten verwendet wurden, wohl weil diese bestimmten Begriffe besonders eingängig und verständlich waren und sich für verschiedene juristische Hintergründe eigneten.

### III. Zur Visualisierbarkeit von Metaphern

#### 1. Visualisierbarkeit vor Funktionen der Visualisierung

Die Visualisierung von Metaphern könnte eine sinnvolle Methode sein, dem „visuellen Zeitalter“ entsprechend Bilder zur Erfüllung bisher nicht wahrgenommener wichtiger Funktionen auch in den zur Zeit bilderarmen Rechtsbereich einzubringen. Metaphern könnten sich, da sie in der Mehrzahl visuell sind und damit ein Bild vor dem geistigen Auge entstehen lassen, als Gegenstand eines materiellen Bildes anbieten.

Bereits existierende Visualisierungen zeigen, dass bildhafte Umsetzungen zumindest einiger Metaphern möglich sind. Jedoch ergibt sich daraus nicht ohne weiteres, ob tatsächlich jede juristische Metapher visualisierbar ist. Zumindest bei nicht-visuellen Metaphern erscheint dies mangels Ansprechens des Sehsinns fraglich. Deshalb bietet es sich an, zunächst zu prüfen, welche juristischen Metaphern visualisierbar sind und wie Visualisierungen aussehen können, um die in diesem Schritt gewonnenen Erkenntnisse in die Ermittlung der Zwecke und Funktionen der Visualisierungen einbeziehen zu können. Auf diese Weise kann auch nicht der Fall eintreten, dass Zwecke und Funktionen der zunächst als möglich unterstellten Visualisierungen einer bestimmten Metaphernart ausführlich erläutert worden sind und anschließend festgestellt werden muss, dass eine Visualisierbarkeit nicht gegeben ist.

## 2. Visualisierbare Metaphern

Unter dem Begriff der visualisierbaren Metapher sind, wie in der Einleitung bereits erläutert wurde,<sup>177</sup> Metaphern zu verstehen, die visualisiert werden können. Visualisieren bedeutet hier das Übersetzen von Text bzw. Sprache in Bilder.<sup>178</sup> Letztere sind als visuelle Zeichenträger zu verstehen, die sich nicht in Text erschöpfen, aber ggf. mit Ton oder Wort gekoppelt sein können. Dabei ist unter Bild in der Regel ein solches zu verstehen, das die Metapher wörtlich umsetzt, d.h. das in dieser verwendete „innere“ Bild darstellt. Dies könnte als „unmittelbare Visualisierung“ bezeichnet werden. Nur für den Fall, dass dies nicht möglich ist, soll es sich um ein Bild handeln, das nicht den buchstäblichen Gehalt der Metapher wiedergibt, sondern Umstände, die einen wesentlichen Aspekt des metaphorischen Begriffs verkörpern. Hierbei kann es sich etwa eine beispielhafte Situation, einen Vorgang oder Gegenstand handeln, d.h. um etwas, das ein Charakteristikum oder einen Anwendungsfall der Metapher beinhaltet. In diesem Fall könnte von einer „mittelbaren Visualisierung“ gesprochen werden. Grundsätzliche Methoden der Visualisierung bestehen z.B. in dem Gestaltungsprinzip der Ähnlichkeit, der Gedankenverknüpfung, des Teil-für-Ganzes, der Grund-Folge und der Symbolisierung.<sup>179</sup>

Somit ist festzustellen, welche Metaphern der Rechtssprache bildhaft darstellbar sind. Auch wenn die lexikalisierten Metaphern sich von buchstäblichen Ausdrücken auf den ersten Blick nicht unterscheiden, das Bild bei lexikalisierten visuellen Metaphern verblasst ist, ist bei ihnen eine Visualisierung dennoch nicht ohne weiteres auszuschließen. Zwar ist bei ihnen das Metaphorische nicht mehr ohne weiteres erkennbar. Dieses könnte aber durchaus durch eine Visualisierung wieder belebt werden, denn möglicherweise liegt gerade in der hier nicht erwarteten Verbildlichung ein Überraschungsmoment<sup>180</sup>, der für den Rechtsbereich von Nutzen sein könnte. Hierauf wird im Rahmen der Folgen einer Visualisierung näher eingegangen. Zunächst geht es aber um die Eigenschaft der Visualisierbarkeit, über die bereits vorhandene Visualisierungen Aufschluss geben könnten.

---

<sup>177</sup> Siehe hierzu S. 9.

<sup>178</sup> Ähnlich *Bätschmann*, Einführung in die kunstgeschichtliche Hermeneutik, Die Auslegung von Bildern, S. 39; *van Straten*, Einführung in die Ikonographie, S. 22; andere Definitionen siehe *Brunschwig* (wie Fußnote 2) S. 80.

<sup>179</sup> *Gaede*, Vom Wort zum Bild, S. 56-59.

<sup>180</sup> *Röhl* (wie Fußnote 7) S. 22.



## a) Beispiele bereits existierender Visualisierungen juristischer Metaphern

### aa) Visualisierungen früherer Epochen

Aus der Zeit des römischen Rechts haben sich keine Visualisierungen zu den damals verwendeten juristischen Metaphern finden lassen. Als mögliche Bildquelle wurde das Corpus Iuris Civilis herangezogen, von dem bereits der Teil der Institutionen erfolgreich auf die Verwendung von Metaphern hin untersucht worden war. Die zu diesem „Gesamtwerk“ erstellte Bologneser Buchmalerei stammt aber erst aus dem 14. Jahrhundert<sup>181</sup> und ist somit nicht mehr den Römern zuzuordnen.

Im Mittelalter bekamen Bilder eine größere Bedeutung. Es konnten mehrere Visualisierungen von Metaphern aus dieser Zeit gefunden werden, beispielsweise in dem St. Gallener Codex (731) eine bildhafte Umsetzung des Begriffs des Gesetzgebers um 793.<sup>182</sup> Im weiteren Lauf der Zeit nahm die Bebilderung von Büchern, auch von rechtlichen Werken, zu. Unter Rechtshistorikern war Anfang des 19. Jh. sogar von einer „jurisprudencia picturata“ oder „illustrata“ des Mittelalters die Rede.<sup>183</sup> In diesem Zusammenhang sind die Bilderhandschriften zum Sachsenspiegel zu nennen, von denen noch die Heidelberger Handschrift um 1300, die Oldenburger Handschrift von 1336, die Dresdener Handschrift zwischen 1295 und 1363 und die Wolfenbütteler Handschrift zwischen 1358 und 1371 erhalten sind<sup>184</sup> und die aufgrund der durchgehenden Illustration des Rechtstextes zu den „Codices picturati“ zählen<sup>185</sup>.

Die Handschriften versuchten, den Text durch Bilder umfassend zu veranschaulichen<sup>186</sup>, was anscheinend auch der Grund dafür war, dass insbesondere abstrakte Rechtsbegriffe als Motiv gewählt wurden, seltener Metaphern, die in der Regel schon konkrete Vorstellungen hervorriefen. Jedenfalls sind Visualisierungen von Metaphern dort nicht oft anzutreffen. Gleichwohl gibt es sie. Beispielsweise stellt in der Dresdener Handschrift das Bild des menschlichen Körpers als Darstellung der Verwandtschaft<sup>187</sup> eine Visualisierung des metaphorischen Ausdrucks im 1. Buch Art. 3 § 3 dar, der lautet: „Nun verstehen wir auch, wo die Verwandtschaft beginnt und wo sie endet. Am Kopf ist Mann und Frau zu stehen bestimmt, die ehelich und rechtmäßig zusammengekommen sind. Am Glied des Halses die

<sup>181</sup> *Brunschwig* (wie Fußnote 2) S. 225.

<sup>182</sup> S. Anhang F. I., entnommen aus *Köbler* (wie Fußnote 167) S. 69.

<sup>183</sup> *Röhl/Ulbrich*, Bilder im Recht und Bilder vom Recht, WirtschaftsMagazin der Ruhr-Universität Bochum, Heft 1, 2000, S. 24.

<sup>184</sup> *Köbler* (wie Fußnote 167) S. 127.

<sup>185</sup> *Schmidt-Wiegand*, Die Wolfenbütteler Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und ihr Verhältnis zum Text Eikes von Repgow, Wolfenbütteler Hefte 13, S. 7.

<sup>186</sup> *Köbler* (wie Fußnote 167) S. 127.

<sup>187</sup> Siehe Anhang F. II., entnommen *Köbler* (wie Fußnote 167) S. 202.

Kinder, die ohne Halbbürtigkeit von Vater und Mutter geboren sind. Gibt es da Halbbürtigkeit, so können diese Halbgeschwister nicht an einem Glied stehen, sondern rücken in das zweite Glied. Nehmen zwei Brüder zwei Schwestern zur Ehe und der dritte Bruder eine fremde Frau, so sind ihre Kinder doch gleich nahe, daß ein jeder des andern Erbe nehme, sofern sie einander ebenbürtig sind. Vollbürtige Bruderkinder stehen an dem Gelenk, das Schultern und Arme verbindet. Das gleiche gilt [...]; an dem dritten Glied desselben Fingers der sechste [Verwandtschaftsgrad]. An dem siebten befindet sich ein Nagel und nicht ein Glied. Deshalb endet hier die Verwandtschaft mit dem Nagelvetter [...]<sup>188</sup>.

Gelegentlich kommt es vor, dass in der Visualisierung das Markante der Metapher nicht umgesetzt worden ist, etwa beim „Urteilsfinder“ aus der Heidelberger Handschrift<sup>189</sup> oder der „offenen“<sup>190</sup> bzw. „handhaften“<sup>191</sup> Tat aus der Wolfenbütteler Handschrift.<sup>192</sup> Denn an der Figur des Urteilsfinders, die ganz rechts außen in rot abgebildet ist<sup>193</sup>, ist nichts zu sehen, was an Suchen oder Finden erinnern würde. Ebenso ergeht es dem Betrachter der visualisierten offenen/handhaften Tat, die ihren Namen in keiner besonderen Weise in dem Bild ausdrückt, sondern allein die textliche, metaphernlose Definition aus dem 2. Buch des Landrechts, Art. 35, umgesetzt hat. Der Grund liegt in solchen Fällen insbesondere darin, dass diese Rechtsbilder nicht allein das juristische Stilmittel zum Inhalt haben, sondern den ganzen damit im Zusammenhang stehenden Satz oder Paragraphen, so dass der Schwerpunkt nicht auf die Metapher gesetzt wurde. Ferner wird deutlich, dass bei diesen metaphorischen Ausdrücken eine Darstellung ohne besondere Kennzeichnung der visualisierten Metapher genügte, um trotzdem von dem Adressaten verstanden zu werden. Diese Formulierungen waren dem Betrachter offensichtlich bereits geläufig. Dies spricht dafür, dass die zugrundeliegenden Metaphern nicht mehr neu, sondern bereits konventionalisiert, evtl. sogar schon lexikalisiert waren.

Ferner ist es möglich, Bilder zu entdecken, die als Visualisierung für eine heutige Metapher passen würden, welche es damals in dieser Form noch nicht gab, sondern nur eine entsprechende juristische Umschreibung. Ein Beispiel hierfür ist eine Darstellung in der

---

<sup>188</sup> V. Reggow (wie Fußnote 168) S. 38.

<sup>189</sup> Siehe Anhang F. III., entnommen v. Reggow (wie Fußnote 168) S. 320.

<sup>190</sup> Schott, in: v. Reggow, Sachsenspiegel, S. 124, Bilderklärung 3.

<sup>191</sup> Schmidt-Wiegand, Die Wolfenbütteler Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, S. 19.

<sup>192</sup> Siehe Anhang F. IV., entnommen v. Reggow (wie Fußnote 168) S. 125.

<sup>193</sup> Schott (wie Fußnote 190) S. 320, Bilderklärung 4.

Wolfenbütteler Handschrift zu dem Text des 2. Buches des Landrechts, Art. 36 § 5<sup>194</sup>, der lautet: „Spricht aber jener, es sei ihm gegeben oder er habe es gekauft, so muß [sic]<sup>195</sup> er seinen Gewährsmann benennen, von dem er es gekauft hat, und die Stätte, wo er es kaufte [...]“.<sup>196</sup> Das dazu gehörende Bild, das mehrere Personen in einer diagonalen Reihe zeigt, eignet sich gut als Visualisierung des heute sog. abgeleiteten Erwerbs.<sup>197</sup>

Neben den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels gab es auch vereinzelt andere Gesetzestexte mit Bildern, etwa „De rebus gestis Alexandri magni“ aus der Normandie um 1468/81, dem die Visualisierung der „Einkleidung mit einem Amt“ zu entnehmen ist,<sup>198</sup> hier dargestellt am Beispiel des Königs. In diesem Zusammenhang ist auch die Abbildung des „vorsitzenden Richters“ aus dem Schwazer Bergbuch von 1556<sup>199</sup> zu nennen.

Aus dem 18. Jahrhundert stammt die karikierende Visualisierung der Schlüsselgewalt,<sup>200</sup> gemalt auf einen Kachelofen im Vorarlberger Landesmuseum, Bregenz, in der die Hausfrau ihre „Verschlußgewalt“ [sic] überschreitet.<sup>201</sup> Zu diesem Bild gehört der daneben stehende Spruch: „Hat deine Frau des Schlüssel [sic] gwalt, o armer Mann du bist schon zahlt.“<sup>202</sup>

Nach dieser Zeit verschwanden Bilder nahezu ganz aus dem Recht.

## bb) Visualisierungen der Gegenwart

Auch heutzutage sind einige Visualisierungen juristischer Metaphern anzutreffen, ein Beweis dafür, dass Bilder im Rahmen ihrer letzten Entwicklung nicht völlig vor dem Recht Halt gemacht haben. Die meisten von ihnen sind schwarz-weiß und eher schematisch ausgeführt, so beispielsweise die der „Ausstrahlungswirkung von Grundrechten“,<sup>203</sup> die der „EG-Säulen“,<sup>204</sup> oder die der „Erbfolge nach Stämmen“.<sup>205</sup> Letztere ist zwar nicht als Bildüberschrift gewählt worden, sondern die „Gesetzliche Erbfolge“, doch ist von dieser die

---

<sup>194</sup> Siehe Anhang F.V., entnommen v. *Repgow* (wie Fußnote 168) S. 126 und *Schott* (wie Fußnote 190) Bilderklärung Nr. 2 S. 127.

<sup>195</sup> Eigener Einschub zur Kennzeichnung einer zitierten Schreibweise, die nach den heute geltenden Rechtschreibregeln als fehlerhaft anzusehen ist, nach *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik, S. 134.

<sup>196</sup> *Kaller*, Der Sachsenspiegel, S. 78.

<sup>197</sup> Diese Bezeichnung wählt auch *Schott* (wie Fußnote 190) S. 127, Bilderklärung Nr. 2; siehe zum abgeleiteten Besitzrecht *Palandt* (wie Fußnote 22) § 986 Rn. 6.

<sup>198</sup> Siehe Anhang F. VI., entnommen *Kocher*, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, S. 84 Bild 117.

<sup>199</sup> Siehe Anhang F. VII., entnommen *Kocher* (wie Fußnote 198) S. 60 Bild 81.

<sup>200</sup> Siehe Anhang F. VIII., entnommen *Kocher* (wie Fußnote 198) S. 97 Bild 138.

<sup>201</sup> *Kocher* (wie Fußnote 198) S. 97.

<sup>202</sup> *Kocher* (wie Fußnote 198) S. 97.

<sup>203</sup> Siehe Anhang F. IX., entnommen *Windthorst*, Verfassungsrecht I, Grundlagen, S. 116.

<sup>204</sup> Siehe Anhang F. X., entnommen *Emmert*, Europarecht, S. 27.

<sup>205</sup> Siehe Anhang F. XI., entnommen *Creifelds* (wie Fußnote 86) Anhang XIII, S. 1593.

Erbfolge nach Stämmen mitumfasst und auch in der Darstellung deutlich sichtbar. Besonders häufig sind Visualisierungen von Theorien zu finden, die mit einem Metaphernbegriff bezeichnet werden. Beispiele hierfür sind das Bild im Zusammenhang mit Savignys „Dreieck der Begriffe“,<sup>206</sup> zu Puchtas Genealogie der Begriffe, in Form einer „Begriffspyramide“<sup>207</sup> oder zu Hecks Vorstellung von „Begriffskern“ und „Begriffshof“.<sup>208</sup> Neben diesen schwarz-weiß Darstellungen gibt es auch Visualisierungen, insbesondere neuere, die mit Farbe versehen sind, beispielsweise die der „Natur des Rechtsgeschäfts“.<sup>209</sup>

Die Erscheinungsorte der Visualisierungen sind unterschiedlich, mit der einzigen Gemeinsamkeit, dass sie nicht in Urteilen und Gesetzestexten liegen. Das Bild zu dem Ausdruck: „Über dem Landgericht in zweiter Instanz wölbt sich der blaue Himmel“<sup>210</sup> ist z.B. als Vorlesungsfolie entstanden. Auf die Visualisierung der „ergänzenden Vertragsauslegung“<sup>211</sup> kann im Internet unter der Homepage eines Lehrstuhls zugegriffen werden. Die letztgenannte Darstellung wäre allerdings ohne den zugehörigen Text nicht als Umsetzung des metaphorischen Ausdrucks zu erkennen. Dies liegt daran, dass ein in anderem Zusammenhang erstelltes Bild metaphorisch interpretiert worden ist. Denn die „ergänzende Auslegung“ selbst ist in dem Bild nicht dargestellt, sondern nur die Umstände, die den metaphorischen Ausdruck charakterisieren, nämlich die Lücken im Vertrag. Auch diese Metapher zählt zu den visuellen im hier verstandenen Sinne.<sup>212</sup> Denn „ergänzen“ bedeutet das Füllen von Lücken und ruft insofern auch unmittelbar ein inneres Bild hervor, das abgesehen von der fehlenden Ergänzungshandlung mit der hier gewählten Visualisierung im Wesentlichen übereinstimmt.

Sehr viele Visualisierungen treten jedoch in wissenschaftlichen Lehrbüchern auf, z.B. die der „Bindungswirkung des Vertrages“,<sup>213</sup> die oben genannte Darstellung der „Natur des Rechtsgeschäfts“ und die oben genannten schwarz-weiß Bilder.

---

<sup>206</sup> Siehe Anhang F. XII, entnommen *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 50.

<sup>207</sup> Siehe Anhang F. XIII., entnommen *Röhl* (wie Fußnote 206) S. 51.

<sup>208</sup> Siehe Anhang F. XIV., entnommen *Röhl* (wie Fußnote 206) S. 26.

<sup>209</sup> Siehe Anhang F. XV., Auszug aus *Brunschwig* (wie Fußnote 2) Buchanhang zu Art. 2 Abs. 2 OR.

<sup>210</sup> Siehe Anhang F. XVI., entnommen den Vorlesungsunterlagen WS 2000/2001 von Prof. Dr. *Schreiber*, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Zivilprozessrecht, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht.

<sup>211</sup> Siehe Anhang F. XVII., Foto Berlin Picture Gate, entnommen <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation/bilder>, pdf., S. 5.

<sup>212</sup> Siehe hierzu S. 9

<sup>213</sup> Siehe z.B. Anhang F. XVIII. 1. und 2. entnommen *Brunschwig* (wie Fußnote 2) Titelbild und Buchanhang zu Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 OR.

## b) Auswertung

### aa) Vorüberlegungen zur Visualisierbarkeit von Texten und Metaphern

Vor einer Auswertung der gesammelten Visualisierungen ist es sinnvoll, zunächst zu überlegen, inwiefern sich Metaphern und Texte allgemein in ihrer Visualisierung von einander unterscheiden. Denn wie bereits festgestellt bestehen beide gleichermaßen aus Worten.<sup>214</sup>

Eine Visualisierung von Texten erfordert ein mehrstufiges Verfahren. In verschiedenen Schritten gilt es, das Thema des Textes zu erfassen, Inhalt und Bedeutung zu erforschen und nach geeignetem Material zu suchen, das damit in Verbindung gebracht werden kann.<sup>215</sup> Insbesondere bei abstrakten Texten, die beispielsweise in Rechtsnormen dominieren, ist es nötig, Inhalt und Bedeutung zu konkretisieren. Erst wenn eine bestimmte Vorstellung davon vorliegt, wie ein Bild dieses Textes aussehen könnte, geht es um die tatsächliche Umsetzung. Diese Vorstufen entfallen meistens, wenn es um die Visualisierung von Metaphern geht. Denn visuelle Metaphern, die den Großteil dieses Stilmittels ausmachen, stellen bereits ein konkretes Bild vor Augen, das nun nur noch materialisiert<sup>216</sup>, d.h. auf Papier, Folie, Bildschirm o.ä. festgehalten werden muss. Längere Gedanken darüber, wie die Metapher in ein Bild gekleidet werden könnte, sind überflüssig.

Auch die nicht-visuellen Metaphern rufen meist konkrete Assoziationen akustischer, thermischer oder ähnlicher Art hervor. Diese bestehen meistens in der Vorstellung einer bestimmten Situation oder eines beispielhaften Gegenstandes/Vorganges und damit wieder in einem Bild. Nur in dem Fall, dass keine Assoziationen bildhafter Art hervorgerufen werden, ist es auch bei Metaphern erforderlich, zu überlegen, wie sie in einem Bild dargestellt werden können, beispielsweise bei dem Ausdruck „mildes Urteil“. Erst dann sind ähnliche Vorstufen wie bei metaphernlosen Texten notwendig. Da solche Metaphern jedoch nur selten verwendet werden, scheinen Metaphern insgesamt, d.h. mit Ausnahme der letztgenannten Gruppe, wesentlich einfacher visualisiert werden zu können als sonstige Texte, insbesondere als abstrakte Gesetzestexte.

---

<sup>214</sup> Siehe S. 4.

<sup>215</sup> Hierzu ausführlicher *Brunschwig* (wie Fußnote 2) S. 80-107, insbesondere S. 81 ff.; auch der nächste Satz ist auf diese Quelle zurückzuführen.

<sup>216</sup> So schon Vermutung von *Brunschwig* (wie Fußnote 2) S. 135.

#### bb) Gemeinsamkeit der Funde: Visuelle Metaphern

Beim Betrachten der gefundenen Visualisierungsbeispiele ergibt sich, dass alle eine visuelle Metapher im hier verstandenen Sinn umgesetzt haben. Da diese Metaphern schon durch ihren Begriff ein bestimmtes Bild vor Augen stellen, erfolgt bei einer Visualisierung das im vorigen Abschnitt beschriebene verkürzte Verfahren, welches nur noch die Materialisierung des Bildes erfordert. Also kann die Visualisierung dieser Metaphern leicht durchgeführt werden.

#### cc) Visualisierung des juristischen Kontextes

Im Unterschied zur Metapher gestaltet sich die Visualisierung ihres juristischen Kontextes häufig schwieriger. Denn an Beispielen wie „ein Recht erlöscht“ oder „schwebende Vollmacht“ zeigt sich, dass der Kontext, wie hier „Recht“ oder „Vollmacht“, in der Regel abstrakt ist und damit kein konkretes Bild vor Augen stellt. Obwohl er nach der hier vertretenen Auffassung nicht als Teil der Metapher angesehen wird,<sup>217</sup> ist sein Erscheinen im Rahmen der Visualisierung aus zwei Gründen erforderlich: Zum einen, um den juristischen Zusammenhang herzustellen und zum anderen, weil es sich nur aufgrund dieses Kontextes um eine Metapher handelt.

Da der Kontext, wie gerade festgestellt, überwiegend aus abstrakten Begriffen besteht, liegt die einfachste Darstellungsmöglichkeit darin, den bloßen Begriff als Textelement in die Zeichnung einbauen. Dies stellt zwar nach einem engen Bildverständnis kein Bild mehr dar, fällt aber noch in die hier gewählte Bilddefinition,<sup>218</sup> so dass es sich hiernach um eine zulässige Visualisierung handelt.<sup>219</sup>

#### dd) Logische Bilder

Viele der gefundenen Visualisierungen von Metaphern fallen unter den Begriff des logischen Bildes. Darunter ist ein Bild zu verstehen, das in hohem Grad schematisiert ist und nebensächliche Elemente weglässt; seine Funktion besteht darin, Strukturen und Relationen der realen Welt, von Konzepten, Theorien und Ideen vereinfacht darzustellen.<sup>220</sup> „Arbitrary pictures“ ist eine andere Bezeichnung für diese Bilder, weil sie aufgrund ihrer hoch

---

<sup>217</sup> Siehe hierzu S. 4.

<sup>218</sup> Siehe hierzu S. 38.

<sup>219</sup> Auch *Brunschwig* (wie Fußnote 2) lässt diese Art der Visualisierung zu, wie ihrer Visualisierung der „Natur des Geschäfts“ zu entnehmen ist, siehe dazu Anhang F.XV.

<sup>220</sup> *Issing*, Bilder als didaktische Medien, in: *Issing/Hannemann*, AV-Forschung, Bd. 25, Lernen mit Bildern, S. 9, 13.

schematisierten Art etwas darstellen, was in dieser Form nicht in der Realität sichtbar ist.<sup>221</sup> Damit unterscheiden sie sich von Abbildungen, die wie die Fotografie Gegenstände der physikalischen Welt zum Motiv haben. Auch sind sie verschieden von analogen Bildern, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie nicht direkt darstellbare Strukturen und Prozesse durch die vergleichsweise Darstellung direkt beobachtbarer, bekannter Sachverhalte darstellen.<sup>222</sup> Ein Beispiel für ein logisches Bild aus dem Rechtsbereich ist die Visualisierung der „Erbfolge nach Stämmen“, die die Verwandtschaftsverhältnisse sehr detailliert veranschaulicht. Das Bild zu dem Ausdruck: „Über dem Landgericht in zweiter Instanz wölbt sich der blaue Himmel“ zählt ebenfalls zu dieser Art, denn es zeigt die Beziehungen zwischen den Zivilinstanzenzügen. Ferner sind in diesem Zusammenhang die Visualisierungen der „Normenpyramide“<sup>223</sup> und die des „Normenquadrats“<sup>224</sup> zu nennen. Wie diese Beispiele zeigen, werden logische Bilder auch im Rechtsbereich vorwiegend dazu verwendet, juristische Theorien oder Organisationsstrukturen zu visualisieren. Dabei bildet die visualisierte Metapher in der Regel nur einen Teil des Gesamtbildes. Logische Bilder im Rechtsbereich sind jedoch nicht, wie den bisherigen Beispielen vielleicht zu entnehmen sein könnte, auf die heutige Zeit begrenzt. Schon in früheren Epochen fanden sie Anwendung, beispielsweise eine damals häufig verwendete Darstellungsform, die metaphorisch als Baumstruktur (lat: arbores) bezeichnete wird.<sup>225</sup>

#### dd) Vergleich von Visualisierungen

##### (1) Visualisierungen durch verschiedene Personen

Da sich einige Metaphern sowohl vom metaphorischen Ausdruck als auch vom juristischen Themenzusammenhang her besonders gut für eine bildhafte Darstellung eignen, kann es vorkommen, dass dieselbe Metapher von verschiedenen Personen visualisiert wird. Im Folgenden werden Visualisierungen derselben visuellen Metaphern miteinander verglichen. Da nur diese Metaphern schon von ihrem Ausdruck her ein bestimmtes Bild vor dem inneren Auge hervorrufen, ist ein Vergleich ihrer Visualisierungen von besonderem Interesse, um Ähnlichkeiten und Unterschiede festzustellen.

<sup>221</sup> *Alesandrini*, Pictures and adult learning, *Instructional Science* 13, (1984), 63, 70 abgewandelt.

<sup>222</sup> *Issing* (wie Fußnote 220) S. 9, 12, 13; siehe zu “analogical pictures” auch Knowlton, On the Definition of “Picture”, *AV Communication Review*, Vol 14, No 2, 1966, S. 157, 176, 177.

<sup>223</sup> Siehe Anhang F. XIX.1., entnommen *Emmert* (wie Fußnote 204) S. 138; Anhang F. XIX.2., entnommen *Reihlen*, Europäische und internationale Normung mit ihren Einwirkungen auf das deutsche Recht, in: Rengeling, *Umweltnormung*, S. 6; Anhang F. XIX.3., entnommen *Lange*, Anwendung der Öko-Audit-Verordnung (VO) auf den Chemiestandort Dormagen der Bayer AG, in: Rengeling, *Umweltnormung*, S. 79.

<sup>224</sup> Siehe Anhang F. XX, entnommen *Röhl* (wie Fußnote 206) S. 193 .

<sup>225</sup> Mehr dazu siehe *Langer*, Interpretation, Lehrbuchanalyse 3. Teil, S. 65.

Visualisierungen nicht-visueller Metaphern ließen sich nicht finden, so dass diesbezüglich auch kein Vergleich erfolgen konnte. Ein solche wäre im Rahmen dieser Arbeit allerdings auch von geringerem Interesse gewesen. Denn hier sollte insbesondere das Charakteristische der Metapher, das sich in verschiedenen Visualisierungen wiederholt, herausgestellt werden. Da nicht-visuelle Metaphern mangels Ansprechens des Sehsinns nicht auf ein bestimmtes Bild festgelegt sind, sind bei ihnen unterschiedliche Visualisierungen naheliegend. Deshalb wäre der Schwerpunkt eines Vergleichs eher darauf gelegt worden, verschiedene Darstellungsformen für eine Metapher zu ermitteln, um nahezu alle Visualisierungsvorstellungen zu erfassen und evtl. Vor- und Nachteile der verschiedenen Bilder herauszustellen. Dies bleibt nun, vorausgesetzt, dass nicht-visuelle Metaphern in Zukunft mehrfach visualisiert werden, anderen Arbeiten vorbehalten.

Als Beispiel für Visualisierungen einer visuellen Metapher durch verschiedene Personen wird hier auf die drei Abbildungen der „Normenpyramide“ zurückgegriffen.<sup>226</sup> Bei einem Vergleich dieser Bilder fällt auf, dass es Unterschiede gibt, z.B. in der Größe der Pyramide, der Anzahl an Ebenen, der Skizzierung und Beschriftung ihrer Innenflächen und in der dargestellten Umgebung. Diese Verschiedenheiten ergeben sich daraus, dass die Bilder in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet werden und deshalb andere Normen hierarchisch im Inneren der Pyramide ordnen; mit der Außenfläche wird, wenn diese benutzt wird, ein Bezugspunkt zur Fragestellung geschaffen.

Im wesentlichen, nämlich in der Dreiecksform, stimmen dagegen alle drei Visualisierungen der Normenpyramide überein. Dies liegt daran, dass innerhalb dieses Ausdrucks das Wort „Pyramide“ als visuelle Metapher bereits eine konkrete optische Form vorgibt. Allerdings sind auch hinsichtlich dieser Abweichung bis zu einem gewissen Grad hin möglich, was bedeutet, dass auch bei der Transformierung solcher Metaphern gewisse Variationsmöglichkeiten bestehen. Denn beispielsweise ist in der im vorigen Abschnitt genannten visualisierten „Begriffspyramide“ im Vergleich zu den gerade untersuchten Normenpyramiden die Dreiecksform nicht nachgezeichnet und sowohl aus diesem Grund als auch wegen der Vielzahl an eingesetzten Begriffen nur noch schwer zu erkennen. Damit wird deutlich, dass das Bild, das die visuelle Metapher in den verschiedenen Adressaten hervorruft und das in der Visualisierung sichtbar zu Tage tritt, in der konkreten Ausgestaltung unterschiedlich ausfallen kann. Jedoch stimmt es in dem Punkt, der das Charakteristikum der visuellen Metapher ausmacht, überein, so etwa in der Form.

---

<sup>226</sup> Siehe hierzu S. 188-190.



Die nur in Grenzen variierbare Darstellung der visuellen Metapher führt dazu, dass auch das aus einer Visualisierung resultierende logische Bild nahezu identisch ausfällt, soweit es die Metapher umsetzt. Unterschiede ergeben sich nur in der Darstellung sonstiger Umstände, etwa verschiedener Normen und deren hierarchischen Verhältnisses zueinander.

## (2) Visualisierungen durch dieselbe Person

Anders sieht es dagegen aus, wenn dieselbe Metapher durch eine Person im Zusammenhang mit verschiedenen Rechtsnormen visualisiert wird. Wie den beiden Visualisierungen der „Bindungswirkung des Vertrages“<sup>227</sup> zu entnehmen ist, wird hier die bildhafte Umsetzung in völlig identischer Weise vorgenommen. Denn jene ist in beiden Fällen durch ein grünes Band dargestellt, das beide Parteien ver- bzw. aneinander bindet. Dies zeigt, dass die Zeichnerin bzw. deren Auftraggeberin genau diese Vorstellung der Bindungswirkung hatte und deren Umsetzung in gleicher Weise betreibt, auch wenn die weiteren juristischen Zusammenhänge verschieden sind, wie hier der Regelungsinhalt der Rechtsnormen.

## ff) Visualisierung nicht-visueller Metaphern

### (1) Visualisierbarkeit

Die oben genannte Feststellung, dass sämtliche Visualisierungsfunde im Rahmen dieser Arbeit nur visuelle Metaphern betreffen, lässt keinen automatischen Gegenschluss über die Visualisierbarkeit der übrigen Metaphern zu, sondern ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu den nicht-visuellen Metaphern zählen zunächst Metaphern, die andere Sinnesorgane als den Sehsinn ansprechen, etwa die „Stille Gesellschaft“ und die „Stimme“ bei der Wahl als akustische Metaphern oder „wenn die Erfüllung hart treffen würde“ als taktile Metapher. Insbesondere für Leute mit künstlerischen Fähigkeiten, die in der Lage sind „Stimme“, „Stille“ oder ein „hartes Treffen“ darzustellen, ist eine Visualisierung gut möglich, gerade auch deshalb, weil sich diese Metaphern auf äußere Reize zurückführen lassen, die durch die vorhandenen oder fehlenden entsprechenden Reizquellen dargestellt werden können. Möglich ist auch die Abbildung der sichtbaren Umstände, die das metaphorische Merkmal ausdrücken. So könnte z.B. die thermische Metapher der „kalten Aussperrung“ mit Hilfe der bildhaften Umsetzung von Assoziationen zu „Kälte“ visualisiert werden, etwa durch Schnee, Eiszapfen oder das Zittern von Lebewesen. Allerdings gilt bzgl. des juristischen Kontextes

---

<sup>227</sup> Siehe hierzu S. 186, 187.

dasselbe wie in Abschnitt B.III.2.b)cc)<sup>228</sup>, nämlich dass eine Zuhilfenahme von Text oft sinnvoll ist.

Daneben gibt es aber auch Metaphern, die etwas wiedergeben, was nicht mit einem Sinnesorgan wahrzunehmen ist, etwa innere Eigenschaften, die auf einer Auswertung bestimmter Verhaltensmuster beruhen. Ein Beispiel hierfür ist das Wort „mild“, das in der Rechtssprache im Zusammenhang mit Urteil auftritt („mildes Urteil“), oder „wild“ in dem Ausdruck „wilder Streik“. Eine Visualisierung ist in Form der Darstellung von Umständen denkbar, in denen sich diese Eigenschaft äußert. In diesem Zusammenhang ist auch die „juristische Sekunde“ zu nennen, deren Ursprungsbegriff, die Zeit, auf sonstigen Erfahrungen beruht, nicht auf solchen mittels Sinnesorgan. Eine Visualisierung ließe sich hier etwa mit Hilfe einer Uhr als Messgerät bewerkstelligen.

Somit ist davon auszugehen, dass bei Einsatz gewisser Darstellungsfähigkeiten alle, d.h. auch die nicht-visuellen Metaphern der Rechtssprache visualisierbar sind. Es ist nur zu überlegen, auf welche Weise das in den juristischen Bereich übertragene Wort selbst in irgendeiner Form sichtbar in Erscheinung tritt, notfalls, wie sich die Bedeutung bzw. der Hintergrund des metaphorischen Ausdrucks in ein Bild fassen lässt. Bzgl. des juristischen Kontextes gilt das bereits Gesagte, d.h. die Zuhilfenahme von Text ist oft erforderlich.

## (2) Vielseitige Interpretierbarkeit

Da nicht-visuelle Metaphern im Gegensatz zu den visuellen kein konkretes Bild vorgeben, können ihre Visualisierungen die Metaphern nicht wörtlich, sondern nur etwas umschrieben in ein Bild umsetzen, was oft zu einer nur „mittelbaren“ Visualisierung führt.<sup>229</sup> Deshalb ist davon auszugehen, dass die Visualisierung häufig nicht eindeutig den ihr zugrunde liegenden Ausdruck wieder gibt, sondern mehrere Deutungen zulässt. So könnte eine Visualisierung der „kalten Absperrung“ auch in einer genau entgegengesetzten Bedeutung ausgelegt werden, beispielsweise als Sturmungsversuch seitens der die Arbeitnehmer verkörpernden Personen. Ferner ist davon auszugehen, dass die bildhaften Umsetzungen dieser Metaphern durch verschiedene Personen sehr unterschiedlich ausfallen können, da hier im Gegensatz zu visuellen Metaphern keine einheitliche Bildform vorgegeben ist, sondern eine wesentlich freiere Wahl der Darstellung besteht. Dies wurde insbesondere im vorigen Abschnitt deutlich, als verschiedene Möglichkeiten genannt wurden, Kälte in einem Bild auszudrücken.

---

<sup>228</sup> Siehe hierzu S. 44.

<sup>229</sup> Siehe hierzu S. 38.

Diese vielseitige Interpretierbarkeit der nicht-visueller Metaphern mit der Gefahr von Missdeutungen könnte durch ausreichende Kenntnisse in der Auslegungskunst von Bildern (Bildhermeneutik) entschärft werden. Jedoch handelt es sich dabei um ein Wissen, das bisher für den Umgang mit Recht nicht erforderlich war und das nunmehr zusätzlich dafür erworben werden müsste. Doch gibt es noch eine andere, wesentlich einfachere Möglichkeit, Fehlinterpretationen des Bildes zu vermeiden, nämlich durch die Verwendung der visualisierten Metaphern in direktem Zusammenhang mit dem dazu passenden Rechtstext, zu dessen Erläuterung. Dadurch wird die Auslegung der Darstellung in eine sehr konkrete Richtung gedrängt mit der Folge, dass die meisten falschen Interpretationen von vornherein ausgeschlossen werden.

Sicher vermeiden lässt sich eine inhaltliche Fehlinterpretation des Bildes aber auch dadurch nicht. So kann etwa die Visualisierung der Bindungswirkung des Vertrages,<sup>230</sup> richtig als diese erkannt, zu der falschen Annahme verleiten, dass kein großer Aufwand erforderlich ist, um sich von der Bindung, dargestellt durch das Band, zu befreien. Denn bereits ein bloßer Schritt nach vorne genügt, damit das Band zu Boden fällt. Deshalb sollte die Visualisierung möglichst alle Eigenschaften des metaphorischen Ausdrucks beachten und der daneben stehende Rechtstext möglichst umfassend sein.

#### gg) Visualisierungsüberschneidungen

Bei einigen voneinander sehr verschiedenen Metaphern liegt es nahe, dass sie auf dieselbe Art und Weise in ein Bild umgesetzt werden. Solche Visualisierungsüberschneidungen betreffen insbesondere Metaphern, die auf denselben Wortstamm zurückzuführen sind, aber unterschiedliche juristische Aspekte ausdrücken, etwa die „Anhörung“ und „das rechtliche Gehör“, beide mit dem Wortstamm des Hörens – eine Visualisierung ohne die Bezugnahme auf ein Ohr ist hier schlecht denkbar.

Bei sinngleichen Synonymen wie Rennen und Laufen („Wettrennen der Sicherungsgeber“ und „laufende Verjährung“) ist ebenfalls eine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der visualisierten Metapher vorprogrammiert, wobei hier zumindest eine beiden gemeinsame Wortbedeutung wiedergegeben wird. Allein die Darstellung des unterschiedlichen juristischen Kontextes kann voneinander abweichen und damit zu einer eindeutigeren Bestimmung des metaphorischen Ausdrucks führen.

Auch bei nur sinnverwandten Synonymen wie „Anrufung“ und „Stimme bei der Wahl“ ist aufgrund derselben „Quelle“ Mund eine Überschneidung in der Visualisierung naheliegend.

---

<sup>230</sup> Siehe hierzu S. 186, 187.

Dasselbe gilt für Metaphern, die zu ihrer bildhaften Darstellung die Abbildung der komplementären, sie ergänzenden Tätigkeit benötigen. Beispielsweise bietet sich für eine Visualisierung der „Anhörung“ auch die Andeutung an, dass jemand zu dem Zuhörenden etwas sagt, für die „Anrufung“ die Darstellung dessen, der angerufen wird. Die Kombination aus Sprechen und Hören, die in beiden Metaphern eine Rolle spielt, stellt eine Gemeinsamkeit dar, die zu einer Überschneidung in den Visualisierungen führt. Denn die beiden voneinander verschiedenen metaphorischen Ausdrücke werden mit Hilfe derselben Bildkomponente visualisiert. Allerdings wird durch die Verwendung der Bilder im Zusammenhang mit juristischen Texten eine Fehlinterpretation der Visualisierungen wohl in der Regel zu vermeiden sein.

#### hh) Visualisierungsmethoden

Am einfachsten erscheint die bloße Materialisierung eines bereits vor dem inneren Auge stehenden Bildes, und damit die Visualisierung der visuellen Metaphern. Dass aber auch hierbei Feinheiten zu beachten sind, zeigt eine bereits existierende Visualisierung der „Natur des Rechtsgeschäftes“<sup>231</sup>. Der Begriff „Natur“ ruft eine Vielzahl verschiedener innerer Bilder hervor, etwa eine Pflanzen-Tier-Kombination in Wald, Feld oder See. In der hier zitierten Visualisierung ist jedoch keine der gerade genannten Varianten als Motiv gewählt worden. Dies wäre wohl möglich gewesen, allerdings wäre eine charakteristische Visualisierung der Natur angesichts der Vielfalt an Darstellungsmöglichkeiten, von denen gerade nur einige aufgeführt wurden, nicht leicht gefallen. Die hier gewählte bildhafte Umsetzung umgeht jedoch mit einer wesentlich schnelleren und einfacheren Darstellung solche Probleme, indem sie bloß ein Blatt wiedergibt, das als Teil für das Ganze, die Natur, steht – dies nennt man visuelle Synekdoche.<sup>232</sup>

Häufig bietet sich auch die Verwendung eines Symbols an, unter dem ein Zeichen zu verstehen ist, das eine Bedeutung kommuniziert und kein realistisches Abbild ist.<sup>233</sup> Ein Beispiel sind die oben genannten Eiszapfen oder das Zittern von Lebewesen zur Symbolisierung von Kälte.<sup>234</sup>

---

<sup>231</sup> Siehe hierzu S. 183.

<sup>232</sup> Gaede (wie Fußnote 179) S. 105.

<sup>233</sup> Definition im weiteren Sinne von Gaede (wie Fußnote 179) S. 53.

<sup>234</sup> Siehe hierzu S. 47.

Teilweise gelingt eine Visualisierung nur durch die Darstellung der mit der Metapher verbundenen Assoziationen. Diese können auch aus beispielhaften Umständen bestehen, auf die der gesamte juristische metaphorische Ausdruck Anwendung findet. Ein solches Vorgehen wurde bereits im Zusammenhang mit einer Visualisierung des „wilden Streiks“ angeführt.<sup>235</sup> Auch die Abbildung eines Beispiels für den Metaphernbegriff kann genügen, etwa bei der Metapher des Organs die Darstellung eines beliebigen Organs des menschlichen Körpers.

Die hier erörterten Methoden sind angesichts der Vielzahl an Metaphern und der damit zusammenhängenden Vielfalt an Visualisierungsmöglichkeiten nicht abschließend. Weitere Methoden sind denkbar. In Betracht kommt beispielsweise, den metaphorischen Ausdruck in einer Grund-Folgebeziehung oder in Form eines analogen Begriffs abzubilden, ggf. auch durch Umstände, die durch ihre Darstellung(sanordnung) die sprachliche Aussage belegen.<sup>236</sup>

## ii) Zusammensetzung des Bildes

### (1) Singulärer Gegenstand

Einige Metaphern drücken weder eine Handlung noch ein Ereignis aus. Sie lassen sich in einem einzigen Objekt darstellen. Ein Beispiel hierfür ist der oben genannte Körper als Bild für die Verwandtschaft.

### (2) Szenisches Bild

#### (a) Monoszenität

Manche Metaphern geben einen bestehenden Zustand bzw. Umstand wieder, ein bestimmtes Ereignisses oder auch eine Handlung, so etwa der „Gesetzgeber“ die Tätigkeit des Gebens. Da sie sich auf einen konkreten Zeitausschnitt beziehen, bilden Zeit und Raum bei ihnen eine Einheit. Damit sind sie in einem Moment bzw. einer Szene erfassbar, die als solche in einem Bild wiedergegeben werden kann. Diese Darstellung einer Szene innerhalb einer einzigen Bildfläche bezeichnet man auch als Monoszenität.<sup>237</sup>

---

<sup>235</sup> Siehe hierzu S. 48.

<sup>236</sup> Einzelheiten dazu und weitere Methoden siehe *Gaede* (wie Fußnote 179) S. 56-59.

<sup>237</sup> *Varga*, Visuelle Argumentation und visuelle Narrativität, in: Harms, Text und Bild, Bild und Text, Germanistische Symposien-Berichtsbände, 11, S. 356, 360.

### (b) Pluriszenität

Daneben gibt es Metaphern, die, wie die „juristische Sekunde“ oder die „Heilung von Fehlern“, eine gewisse Entwicklung umfassen. Bei ihnen findet eine Veränderung von Raum und/oder Zeit statt. Sie lassen sich am besten durch mehrere nebeneinander angeordnete Bilder ausdrücken, die eine bestimmte zeitliche Abfolge von links nach rechts entsprechend der üblichen Leserichtung beinhalten. Es geht um die Abbildung mehrerer Szenen oder auch nur einzelner Elemente, die mehreren Szenen angehören, d.h. um eine sog. Pluriszenität<sup>238</sup>. Für deren Gestaltung stellt die gerade genannte Trennung des Bildfeldes in eine rechte und eine linke Seite nicht die alleinige Möglichkeit dar, denn auch eine Aufteilung in Vorder- und Hintergrund ist für diesen Zweck gut geeignet.<sup>239</sup> Ferner bietet sich auch die Verwendung von Pfeilen an, wie der Visualisierung des „blauen Himmels über dem Landgericht in zweiter Instanz“ zu entnehmen ist. Denn diese zeigt neben dem metaphorischen Ausdruck sämtliche zivilrechtlichen Instanzenzüge, die verschiedene Zeitabschnitte und Räume beinhalten.

### (3) Texteinbau

Der Einbau von Text zur Unterstützung oder Ergänzung der Bildsprache bietet sich häufig an und ist in mehreren Formen möglich.<sup>240</sup> Beispielsweise können die in der mittelalterlichen Buchmalerei z.T. verwendeten Spruchbänder eingesetzt werden,<sup>241</sup> um wörtliche Rede wiederzugeben. Dem entsprechen die heutigen Sprechblasen, die in Comics verwendet werden. Sie haben den Vorteil, mittels Fettdruck, Darstellung des Mundes u.a. Lautstärke zu vermitteln, ferner bieten sie die Möglichkeit, wenn nötig, Gedanken durch Denkblasen, die ebenfalls Worte enthalten, grafisch zu gestalten. Ansonsten können auch Untertexte oder Überschriften eingesetzt werden. Führt der Einbau eines Wortes in ein Bild zu einer „narrativen Struktur“<sup>242</sup>, ist von einem Comic die Rede, der auch als „Bildgeschichte“ bezeichnet wird<sup>243</sup>.

---

<sup>238</sup> *Brunschwig* (wie Fußnote 2) S. 101; *Varga* (wie Fußnote 237) S. 356, 360.

<sup>239</sup> So zu entnehmen *Varga* (wie Fußnote 237) S. 356, 362.

<sup>240</sup> Siehe zu dem Ineinanderspiel von Text und Bild allgemein u.a. *Discherl*, Elemente einer Geschichte des Dialogs von Text und Bild in: *ders.*, Bild und Text im Dialog, S. 15 ff; *Gaede* (wie Fußnote 179) beispielsweise die Ausführungen zu den Gestaltungsprinzipien „visuelle Gradation“, „Addition“ oder „Determination“, S. 58, 145, 157, 159, 169, 183.

<sup>241</sup> Siehe beispielhaft Anhang F. XXI., entnommen *Kocher* (wie Fußnote 198) S. 64 Bild 90.

<sup>242</sup> *Nöth* (wie Fußnote 69) S. 491, 495.

<sup>243</sup> *Brockhaus*, Enzyklopädie, Bd. 4, S. 642.

Ist dagegen eine pointierte satirische Darstellung die Folge einer Bild-Text-Kombination, spricht man von einem Cartoon.<sup>244</sup> Als Beispiel hierfür ist die oben zitierte Visualisierung der Schlüsselgewalt zu nennen.<sup>245</sup>

Der bloße Einbau eines Wortes in ein Bild, das wie die Visualisierung der „Natur des Rechtsgeschäftes“<sup>246</sup> keine Geschichte bzw. Handlung beinhaltet, lässt sich keiner der bisher genannten Darstellungsformen zuordnen. Ergibt sich, wie in dem gerade genannten Beispiel, erst aus dem verbalen und dem visuellen Zeichen zusammen die (Gesamt-) Aussage, wird dies als „visuelle Addition“ bezeichnet.<sup>247</sup>

Ferner bleibt festzuhalten, dass nach der hier vertretenen Auffassung die Visualisierungen der juristischen Metaphern zur Erläuterung und/oder Ergänzung rechtlicher Texte erfolgen. Die Bilder sollen im Vergleich zur Sprache andere, zusätzliche Funktionen erfüllen, doch nicht zu einem Verdrängen der Worte führen, was bedeutet, dass sie nicht frei im Raum ohne Text stehen sollen. Dies hat auch den Vorteil, dass die Bilder im Zusammenhang mit dem juristischen Text gesehen und damit nicht so schnell fehlinterpretiert werden, wie dies aufgrund ihrer häufig vielseitigen Interpretierbarkeit sonst der Fall wäre.

#### (4) Farbe

Grundsätzlich genügt, wie auch der Großteil der Visualisierungen in den Lehrbüchern zeigt, eine schwarz-weiß Darstellung. Dagegen ist der Einsatz von Farbe sinnvoll, wenn die Metapher eine solche als visuellen Aspekt enthält (z.B. „goldene Brücken zum Rückzug bauen“). In diesen Fällen scheint es auf den ersten Blick am sinnvollsten zu sein, allein die Abbildung der Metapher, nicht des juristischen Kontextes farbig zu untermalen, um die Metapher zu betonen und ein Ablenken von ihr zu verhindern. Wie jedoch die Visualisierung des „blauen Himmels über dem Landgericht als zweiter Instanz“ zeigt, ist der weitere Einsatz von Farbe nicht zwangsläufig störend.

In einigen Fällen kann Farbe dazu verhelfen, das Bild in seiner Gesamtheit leichter verständlich und anschaulicher zu gestalten.<sup>248</sup> Denkbar ist dies beispielsweise bei einer Darstellung, in der Schnee, der der Veranschaulichung von Kälte dienen soll, aufgrund seiner eigenen weißen Farbe in einem schwarz-weiß Bild nicht zur Geltung kommen würde.

---

<sup>244</sup> *Brockhaus* (wie Fußnote 243) S. 348.

<sup>245</sup> Siehe hierzu S. 185.

<sup>246</sup> Siehe hierzu S. 189.

<sup>247</sup> *Gaede*, (wie Fußnote 179) S. 58, 159.

<sup>248</sup> Zur Bedeutung von Farben allgemein siehe u.a. *Arnheim*, Kunst und Sehen, Eine Psychologie des schöpferischen Auges, S. 328-333.

### (5) Medium

Gemeinsam ist den bisher erörterten Visualisierungen, dass sie sich auf unbewegliche Bilder beziehen, die aus Gezeichnetem/Gemaltem, Clip-Art oder aus Fotos bestehen.

Daneben gibt es die Möglichkeit, Filme oder Power-Point-Präsentationen für eine Visualisierung einzusetzen. Da in beiden Fällen eine Abfolge mehrerer Bilder stattfindet, bietet sich ihre Verwendung besonders für die Metaphern an, die eine bestimmte Entwicklung beinhalten. Denn diese benötigen in der Regel mehrere Bilder, die einen zeitlichen Ablauf wiedergeben. Ein weiterer Vorteil von Filmen und den oben genannten Präsentationen besteht darin, dass sie den Einbau von Ton ermöglichen, der auch zur Verständlichkeit der Visualisierung beitragen kann.

### IV. Funktionen einer Visualisierung

Nach der Feststellung, dass in der Regel jede juristische Metapher visualisierbar ist, und im Anschluss an die Ermittlung der verschiedenen Visualisierungsformen stellt sich nun die Frage, welche Funktionen bildhafte Umsetzungen erfüllen. Eine Visualisierung lebendiger visueller Metaphern könnte eher entbehrlich sein, da die Metaphern schon als wörtlicher Ausdruck ein Bild vor dem inneren Auge entstehen lassen und damit dem Adressaten bereits Anschaulichkeit vermitteln. Anders liegt dagegen die Vermutung hinsichtlich der lexikalisierten visuellen Metaphern, da ihr „Bild“ nicht mehr vor dem geistigen Auge erscheint. Es könnte somit ein Zusammenhang zwischen Bild- und Metaphernfunktion bestehen. Deshalb gilt es zunächst festzustellen, welche Aufgaben Metaphern in der Rechtssprache erfüllen, um diese dann den Funktionen ihrer Visualisierung gegenüberstellen zu können. Bisher gab es nur vereinzelte Überlegungen zu Wert und Bedeutung der sog. Bilderjurisprudenz, aber keine genauen Erkenntnisse speziell zu den (gesamten) Aufgaben der juristischen Metaphern. Deshalb wurden nach eigenen Vorüberlegungen, basierend auf der Diskussion über die Bilderjurisprudenz, zunächst die Funktionen der Metaphern im allgemeinen ermittelt und daraus Rückschlüsse auf die der Metaphern in der Rechtssprache gezogen.



## 1. Vorüberlegungen, basierend auf der Diskussion über die sog. Bilderjurisprudenz

Bisher sind im Rahmen der Rechtssprache nur vereinzelt Wert und Bedeutung der sog. Bilderjurisprudenz diskutiert worden.<sup>249</sup> Unter diesem Begriff werden bildhafte juristische Ausdrücke wie das „Sichverändern“/„Untergehen“/„Erlöschen“ von Rechten und Rechtsverhältnissen verstanden. Diese juristische Bildersprache könnte allerdings die Gefahr bergen, für mehr als nur ein bloßes Bild erachtet zu werden, nämlich als wörtlich wahr; in diesem Fall würden dann Schlussfolgerungen gezogen, „die der inneren Berechtigung entbehren und sich vermeiden lassen, wenn man von jener körperlichen Auffassung sich lossagt.“<sup>250</sup> So könnte bei einer solchen wörtlichen Auffassung gefolgert werden, dass bereits entstandenes Recht nicht zum zweiten Mal entstehen, erloschenes nicht zum zweiten Mal zum Erlöschen gebracht werden könne – wohingegen eine solche doppelte Begründung derselben Rechtsfolge zulässig sein könnte.<sup>251</sup>

Für die Notwendigkeit der Verwendung von sprachlichen Bildern in der Rechtssprache könnte sprechen, dass durch sie Rechtsbeziehungen und deren Anknüpfungspunkte, die „abstrakten Willenszentren“ anschaulich vergegenwärtigt werden. Damit könnte durch sie ermöglicht werden, „den täglichen Wandel des Zusammenlebens in feste Richtungen zu bannen.“<sup>252</sup> Sprachbild und juristische Erkenntnis stünden hiernach in einem engen Zusammenhang, wobei deren Beziehung untereinander unterschiedlich gesehen werden könnte: Zum einen bestünde die Möglichkeit, die Anschaulichkeit der einzelnen Rechtssätze als von vornherein existierend anzusehen. Die Folge wäre, dass sie demnach dem bildhaften Denken und damit der juristischen Erkenntnis vorausginge. „Rechtskörper“ würde somit als das Ergebnis rechtlicher Begriffsbildung verstanden, der den „Begriff“ in seiner Wesenheit erfasse.<sup>253</sup>

Auch wäre es möglich, aus einer umgekehrten Sicht der Dinge davon auszugehen, dass das rechtliche Sein nicht bereits an sich anschaulich sei, sondern dies erst durch die Übertragung bereits vorhandener, in anderem Zusammenhang entstandener Denkkategorien auf die Erkenntnis rechtlichen Seins werde.<sup>254</sup> In diesem Falle übertrage der Jurist die Denkformen, in welchen er beispielweise die Natur begreife, auf das rein juristische Gebiet, um dieses

---

<sup>249</sup> *Bangemann*, Bilder und Fiktionen in Recht und Rechtswissenschaft, S. 24, 26, 27.

<sup>250</sup> So *Kipp*, Über Doppelwirkungen im Recht, insbesondere über die Konkurrenz von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, in: Festschrift der Berliner Juristischen Fakultät für Ferdinand von Martitz zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum, S. 211, 220.

<sup>251</sup> So etwa nach *Kipp* (wie Fußnote 250) S. 211, 220.

<sup>252</sup> So *Schwabe*, Erkenntnistheoretische Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 132.

<sup>253</sup> *Jhering*, Geist des römischen Rechts, S. 363.

<sup>254</sup> So zur treffenden Kennzeichnung dieser Auffassung: *Bangemann* (wie Fußnote 249) S. 27.

erfassen zu können.<sup>255</sup> Damit würde „das Bild vom ontologischen zum erkenntnistheoretischen Problem.“<sup>256</sup>

Es könnten noch weitere Gründe für eine Notwendigkeit der sog. Bildersprache sprechen. Denn in juristischen Situationen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass über Recht und Unrecht entschieden wird, führt oft die Argumentation allein zu keiner Überzeugung. Vielmehr spielt u.a. auch das Hervorrufen von Emotionen im Adressaten eine wichtige Rolle.<sup>257</sup> Dies wird auch mit der Trias Logos – Ethos – Pathos zusammengefasst.<sup>258</sup> In diesem Zusammenhang ist ferner die Psychologie des Menschen zu nennen, nach der dieser zu einem Großteil vom Unterbewusstsein, d.h. vom Nichtrationalen gesteuert wird. Dies alles könnte erklären, warum an den entscheidenden Stellen eines Urteils die Richter keine Argumente, sondern rhetorische Figuren verwenden, „die den Leser auf eine ästhetisch-emotionale Weise beeindrucken“<sup>259</sup>.

## 2. Zwecke und Funktionen von Metaphern im Allgemeinen

Nach Untersuchungen von Sprachwissenschaftlern gibt es verschiedene Ursachen für die Bildung von Metaphern, die jeweils nicht zwangsweise als alleinige „Triebkraft“ anzusehen sind, sondern vielmehr häufig zusammenwirken.<sup>260</sup> Insgesamt lassen sich in diesem Zusammenhang die aus Adressatensicht zu ermittelnden Funktionen und Wirkungen von den Zwecken und Motiven des Verwenders unterscheiden. Dabei sind die Übergänge fließend, was im Folgenden an Stellen, an denen dies besonders deutlich zu Tage tritt, noch näher erläutert wird.

### a) Spracherweiterungsfunktion

Ein Anwendungsfall von Metaphern liegt vor, wenn der vorhandene Sprachschatz ungeeignet ist, in seiner wörtlichen Bedeutung wichtige Unterscheidungen und Übereinstimmungen zumindest in bestimmten Punkten auszudrücken.<sup>261</sup> Damit dienen Metaphern in diesen Fällen dazu, die Sprache zu erweitern<sup>262</sup> und Lücken im Wortschatz zu schließen<sup>263</sup>. Eine

---

<sup>255</sup> Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 200.

<sup>256</sup> So zu dieser Auffassung Bangemann (wie Fußnote 249) S. 27.

<sup>257</sup> Aristoteles, Rhetorik, I.2.3, I.2.5.; II.1.2.; II.1.3.

<sup>258</sup> Ballweg, Rhetorik und Vertrauen, in: Denninger, Kritik und Vertrauen. Festschrift für Peter Schneider, S. 34, 36; Sobota, Argumente und stilistische Überzeugungsmittel in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in: Dyck/Jens/Ueding, Rhetorik, Ein internationales Jahrbuch, Bd. 15, S. 115, 118.

<sup>259</sup> Sobota (wie Fußnote 258) S. 115.

<sup>260</sup> Meier (wie Fußnote 13) S. 190, 208, 209.

<sup>261</sup> Kittay (wie Fußnote 20) S. 125 leicht abgewandelt.

<sup>262</sup> Henle (wie Fußnote 47) S. 80, 96.

entsprechende Sprachnot liegt vor, wenn „völlig neue Sachverhalte sprachlich objektiviert und symbolisiert werden müssen, bekannte Sachverhalte neu interpretiert und in ein anderes Relationsgeflecht eingebettet werden sollen, wenn bestimmte kommunikative Intentionen nicht mit den traditionellen Sprachmitteln realisiert werden können.“<sup>264</sup> Als Beispiele lassen sich insbesondere Bezeichnungen für technische Erfindungen anführen, etwa die „Glühbirne“, „Flügelschraube“ oder „Motorhaube“<sup>265</sup>. Hieran wird deutlich, dass Metaphern dieser Funktion häufig sehr rasch in den kollektiven Besitz einer Kommunikationsgemeinschaft übergehen und „zu konventionellen Zeichen mit usuell stabilisiertem Informationswert verblassen“<sup>266</sup>, d.h. von nahezu allen Mitgliedern der Bevölkerung als lexikalisierte Metaphern empfunden werden.

#### b) Erklärungsfunktion

Ferner sind Metaphern von wichtiger Bedeutung bei Erfahrungen, die anders sind als das, was man bereits kennt<sup>267</sup>, insbesondere bei Sachverhalten, die prinzipiell jenseits aller möglichen sinnlichen oder empirischen Erfahrung liegen<sup>268</sup>. Denn über Metaphern können Analogierelationen zu vertrauten Problemen oder Strukturen<sup>269</sup> bzw. zu sinnlich erfahrbaren Sachverhalten hergestellt werden, die dann spezifische Erklärungsfunktionen übernehmen<sup>270</sup>. Deshalb wird auch als weitere Ursache der Metaphernbildung das Bestreben des Geistes genannt, neue oder weniger vertraute Erfahrungen auf vertrautere zurückzuführen, die an Bekanntes anschließen, um ihrer habhaft zu werden.<sup>271</sup> Insbesondere metaphorische „Analogierelationen zu der alltäglichen Erfahrungswelt“<sup>272</sup> verhelfen dazu, komplexe, unübersichtliche Sachverhalte modellhaft zu vereinfachen<sup>273</sup>.

Eine weitere wichtige Rolle spielen Metaphern bei abstraktem Denken, welches auf zwei Dinge zurückgeführt wird: Erstens auf Denken, das auf körperlichen Erfahrungen aufbaut, zweitens auf eine metaphorische Projektion von konkreten auf abstrakte Bereiche.<sup>274</sup>

---

<sup>263</sup> Black (wie Fußnote 26) S. 53, 63; ähnlich Köller (wie Fußnote 66) S. 251 und Meier (wie Fußnote 13) S. 180.

<sup>264</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 220.

<sup>265</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 220.

<sup>266</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 220.

<sup>267</sup> Spitzer, Lernen, Gehirnforschung und die Schule des Lebens, S. 454.

<sup>268</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 260.

<sup>269</sup> Delhees, Soziale Kommunikation, Psychologische Grundlagen für das Miteinander in der modernen Gesellschaft, S. 303, 304; Weber, Denken in Metaphern, Kognitive Semantik und französische Gefühlsmetaphorik, S. 46, 47; ähnlich: Lakoff/Johnson (wie Fußnote 49) S. 5; Ortony (wie Fußnote 15) S. 45, 53.

<sup>270</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 264.

<sup>271</sup> Meier (wie Fußnote 13) S. 183.

<sup>272</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 267.

<sup>273</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 260.

<sup>274</sup> Weber (wie Fußnote 269) S. 47, 48, 49.

Beispielsweise das Phänomen der Zeit, das an sich schwer objektivier- und vorstellbar ist, wird durch Metaphern fassbarer und verständlicher. Denn Ausdrücke wie „Fluss der Zeit“, „die Zeit verfliegt“ oder „die Zeit wird kommen“<sup>275</sup> setzen zur Beschreibung eines Zeitaspekts Worte ein, die jeder aufgrund seiner alltäglichen Erfahrungen kennt und nachvollziehen kann. Häufig werden auch rein mentale Sachverhalte und Tätigkeiten durch Metaphern ausgedrückt: man stößt auf ein Problem, begreift eine Frage, legt einen Text aus, erfährt eine Neuigkeit...<sup>276</sup> Aus diesen Gründen, insbesondere durch die Kombination von Sprache und Bild, von Abstraktem und Anschaulichem, sind Metaphern besonders gut dazu geeignet, Theorien zu erklären und zu lehren.<sup>277</sup>

### c) Gedächtnisfunktion

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Metapher liegt darin, dass sie dazu führt, dass sich das Lernmaterial besser einprägt.<sup>278</sup> Insbesondere ist wissenschaftlich belegt, dass metaphorisch formulierte Schlussfolgerungen besser behalten werden als wörtliche Wendungen.<sup>279</sup> Dabei wurde festgestellt, dass nicht nur die Metapher selbst besser behalten wird, sondern auch der mit ihr verbundene Kontext, so dass die Metapher gut im Gedächtnis bleibt und gleichzeitig auch das Abrufen der sie ausmachenden Umstände oder Lösungen ermöglicht, auf die es dem Juristen ankommt.

Ob in dem dieser Erkenntnis zugrundeliegenden Experiment nur visuelle Metaphern verwendet wurden, konnte leider nicht festgestellt werden. Jedenfalls wird in anderem Zusammenhang eine bessere Reproduktion verbalen Materials durch Metaphern auf deren zweifache Kodierung zurückgeführt, eine sprachliche und eine bildliche<sup>280</sup>, und damit auf visuelle Metaphern bezogen. Diese Doppelcodierung ist nicht nur durch ein äußeres Bild in Kombination mit einem verbalen Ausdrucksmittel möglich, sondern sie kann bereits durch einen (konkreten) Begriff erfolgen<sup>281</sup>. Damit führt das „Bild“ in der Metapher zu einer sehr wirkungsvollen Informationsspeicherung.<sup>282</sup>

---

<sup>275</sup> Beispiele von Köller (wie Fußnote 66) S. 260.

<sup>276</sup> Beispiele von Köller (wie Fußnote 66) S. 265.

<sup>277</sup> Draaisma (wie Fußnote 16) S. 25.

<sup>278</sup> Nach Petrie, Metapher and Learning, in: Ortony, Metapher and Thought, S. 438, 439, 446, 460.

<sup>279</sup> Reynolds/Schwartz, Relation of Metaphoric Processing to Comprehension and Memory, Journal of Educational Psychology 1983, S. 450, 455.

<sup>280</sup> Paivio, Psychological Process in the Comprehension of Metaphor, in: Ortony, Metapher and Thought, S. 150, 163, 164, 165; ähnlich Draaisma (wie Fußnote 16) S. 25, der dies als vorsichtige Schlussfolgerung formuliert; alternative Theorien zu dem „Dual-Code“ Modell werden von Levie (wie Fußnote 68) S. 10, 11 einander gegenübergestellt, allerdings nur im Zusammenhang mit der Erklärung des „pictorial superiority effect“, nicht mit Metaphernwirkungen.

<sup>281</sup> Delhees (wie Fußnote 269) S. 290; Felser, Werbe- und Konsumentenpsychologie, S. 114 zur Werbung.

<sup>282</sup> Draaisma (wie Fußnote 16) S. 27.

#### d) Dekorative bis manipulative Wirkung

Die Wirkungen auf den Adressaten können unterschiedlicher Art sein. In vielen Fällen dienen Metaphern als bloße Dekoration<sup>283</sup> bzw. zur Unterhaltung oder Abwechslung<sup>284</sup>. In bestimmten Situationen wirkt die Metapher sogar manipulativ<sup>285</sup>, etwa wenn auf originelle Metaphern verzichtet wird und nur usuelle reproduziert werden; denn durch die Reproduktion von gängigen Metaphern, insbesondere solchen aus jedermann zugänglichen Erfahrungsbereichen, können bestimmte Erwartungsbedürfnisse befriedigt werden, auf die sich z.B. die politische Sprache einstellen muss, um Ansatzstellen für ihre Einwirkung zu finden.<sup>286</sup>

Eine manipulative Wirkung ist häufig mit Metaphern verbunden, die affektgebunden sind.<sup>287</sup> Denn in dem Gefühlswert eines sprachlichen Zeichens, und damit auch einer Metapher, kann sich neben der persönlichen Einstellung des Sprechenden dem Gesagten gegenüber auch die Wirkung ausdrücken, die er damit auf andere ausüben will.<sup>288</sup> Dies ist beispielsweise der Fall, wenn politische Gegner als Schädlinge, Parasiten oder Bazillen bezeichnet werden.<sup>289</sup> Hier ist der fließende Übergang von den Zwecken und Motiven des Verwenders zu den Funktionen und Wirkungen der Metaphern besonders deutlich zu erkennen. Denn eine manipulative Wirkung lässt sich in der Regel auf das Motiv des Metaphernverwenders zurückführen, den Adressaten von seiner persönlichen Einstellung zu überzeugen.

#### e) Sprachspielmotiv

Bei einer anthropologischen und psychologischen Betrachtungsweise dient die Metapher u.a. dazu, den „sprachlichen Spieltrieb“ zu entfalten und sich aus den Zwängen standardisierter Denk- und Redeweisen zu befreien.<sup>290</sup> Ein daraus resultierender Aspekt ist die Förderung des frei assoziierenden Denkens und Sprechens.<sup>291</sup> Im Vergleich zu abstrakten Sachverhalten und Begriffen scheinen sinnlich erfahrbare Sachverhalte auf das Denken oft eine größere Wirksamkeit auszuüben, da sie offensichtlich das Denken immer wieder auf seine

---

<sup>283</sup> Black (wie Fußnote 26) S. 55, 64, 65.

<sup>284</sup> Black (wie Fußnote 26) S. 55, 65.

<sup>285</sup> Seifert, Didaktik rhetorischer Figuren: Metapher als Unterrichtsgegenstand, in: Schober, Sprachbetrachtung und Kommunikationsanalyse, S. 129, 130.

<sup>286</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 279, 280.

<sup>287</sup> Einzelheiten dazu Köller (wie Fußnote 66) S. 281 zu Reden Hitlers.

<sup>288</sup> Meier (wie Fußnote 13) S. 126.

<sup>289</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 289.

<sup>290</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 293.

<sup>291</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 332.

existenziellen und humanen Grundmotivationen zurückführen können.<sup>292</sup> Durch ihre „Versinnlichung“ und Anschaulichkeit erleichtern Metaphern es dem Menschen, sich in seiner Welt zurechtzufinden.<sup>293</sup> Ein solches Spielelement äußert sich beispielsweise darin, dass für bestehende Begriffe neue Bezeichnungen gebildet werden, etwa „Rüssel“ oder „Riechkolben“ für Nase oder „Ente“, „Käfer“ oder „Rakete“ für Auto.<sup>294</sup>

#### f) Ästhetik als Wirkung

Zuletzt kann man einer Metapher auch einen ästhetischen Aspekt zu- oder absprechen.<sup>295</sup> Wie stark divergierende und sich ausschließende Theorien zeigen, ist es stark umstritten, was als ästhetischer Gegenstand gelten kann und was als spezifisch für die Struktur ästhetischer Erfahrung anzusehen ist.<sup>296</sup> Insbesondere herrscht Streit darüber, ob das Ästhetische, das mit „Schön“ gleichzusetzen ist, als Eigenschaft oder Funktion eines Sachverhalts anzusehen und damit als eine „Werk-“ oder „Wirkungskategorie“ zu klassifizieren ist.<sup>297</sup> In gewisser Weise bestehen hier Überschneidungen mit der Funktion als Dekoration, da teilweise im Zusammenhang mit „Ästhetik“ von der „Rolle eines Schmucks“ die Rede ist.<sup>298</sup> Jedoch wird hier darunter mehr als bloßer sprachlicher Schmuck verstanden. Denn während sprachlicher Schmuck praktisch ohne inhaltliche Defizite weggelassen werden kann, drückt eine ästhetische Metapher eine bestimmte Stimmung aus, die zu dem beschriebenen Umstand gehört und ihn mit ausmacht.

Ob ein Phänomen des Schönen in einem sprachlichen Ausdruck liegt, kann angesichts unterschiedlicher Geschmacksrichtungen subjektiv verschieden ausfallen. Wohl aus diesen Gründen ließen sich leider im Rahmen dieser Arbeit keine konkreten Beispiele für eine ästhetische Metapher finden. Es kann lediglich angeführt werden, dass „Adler“, „Strom“ oder „Löwe“ ästhetischer erscheinen als „Spatz“, „Messer“, „Rübe“<sup>299</sup> oder „Ratte“.

---

<sup>292</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 300.

<sup>293</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 302.

<sup>294</sup> Diese Beispiele stammen zum größten Teil von Köller (wie Fußnote 66) S. 293.

<sup>295</sup> So u.a. Seifert (wie Fußnote 285) S. 129, 133.

<sup>296</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 309.

<sup>297</sup> Köller (wie Fußnote 66) S. 310, 333.

<sup>298</sup> Meier (wie Fußnote 13) S. 206.

<sup>299</sup> Beispiele von Köller (wie Fußnote 66) S. 311.

### 3. Zwecke und Funktionen der Metaphern in der Rechtssprache

#### a) Spracherweiterungsfunktion

Auch in der Rechtssprache nehmen viele Metaphern die Funktion der Spracherweiterung wahr, d.h. das Füllen sprachlicher Lücken. Insbesondere zeigen Metaphern aus Gesetzen, dass bestimmte Sachverhalte wie „das rechtliche Gehör“, „Mitglied“, „Organ“, „Arbeitnehmer“ u.a. nicht in diesem Bedeutungsumfang mit anderen nicht-metaphorischen Sprachmitteln ausgedrückt werden könnten. Denn durch „Arbeitnehmer“ wird die Beziehung zum „Arbeitgeber“ verdeutlicht, das „Organ“ ist in einen „Körper“, d.h. ein bestimmtes System eingliedert, von dem es abhängt und für das es wichtige Funktionen ausübt. Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass es sich auch in der Rechtssprache meistens um lexikalisierte Metaphern handelt, die diese Funktion erfüllen.

Dieselbe Aufgabe besteht auch in Urteilen und der juristischen Literatur, die das Problem dadurch lösen können, dass sie einfach die „lückenfüllenden“ Metaphern aus den Gesetzen übernehmen. Auch umgekehrt ist es möglich, dass der Gesetzgeber eine von einem Richter oder Autor erfundene „lückenfüllende“ Metapher in einem neuen Gesetz aufgreift. Aus einer solchen Ausdruckübernahme ergeben sich dann häufig Metaphern, die in allen Textquellen, evtl. sogar bereichsübergreifend in verschiedenen Rechtsgebieten verwendet werden.<sup>300</sup>

#### b) Erklärungsfunktion

In allen drei Bereichen, Gesetzgebung, Jurisdiktion und juristischer Literatur, werden komplexe und unübersichtliche Sachverhalte mit Hilfe von Metaphern in Sachverhalte der alltäglichen Erfahrungswelt transformiert, die dem Adressaten sehr gut verständlich sind. In Gesetzen zählen hierzu die „Anwachsung“, „Heilung der Nichtigkeit“, „Sprungrevision“, „schwebendes Geschäft“, „Geldwäsche“ oder die „Stufenklage“.

In Urteilen werden solche Metaphern insbesondere bei der Lösung eines rechtlichen (Auslegungs)problems verwendet. Denn die metaphorischen Ausdrücke „Schneeballsystem“, „mit einem volldeliktisch handelnden Werkzeug“ und „Wellenstreik“ dienen der Veranschaulichung komplexer, unübersichtlicher Sachverhalte, die mit einer Bezeichnung wie „Werkzeug“ auch gleichzeitig rechtlich eingeordnet werden. Häufig bilden sie auch die Grundlage einer Theorie, wie etwa bei der „Drei-Stufen-Theorie“, die drei verschiedenen gewichtige Bereiche der Berufsfreiheit zu je einer Stufe modellhaft vereinfacht.

---

<sup>300</sup> Siehe hierzu S. 29, 30.

In der Literatur sind als Beispiele für Metaphern mit einer solchen spezifischen Erklärungsfunktion „Zebragesellschaft“, „Mutter-“ und „Tochtergesellschaft“, „Knebelungsvertrag“ oder „Polizei als verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“ anzuführen. Während die Metaphern dieser Funktion in den Gesetzen dazu dienen, gegebene Sachverhalte zu erklären, reicht die Erklärungsfunktion von Metaphern in Urteilen und der juristischen Literatur noch weiter. Denn hier geht es meist darum, das, was in den Gesetzen nicht eindeutig genug zum Ausdruck gebracht wird, im Rahmen einer Auslegung besonders eingängig zu erklären. Das geschieht häufig, wie etwa bei der „Drei-Stufen-Theorie“ oder dem „Knebelungsvertrag“ bei § 242 BGB, durch kreativ gewählte Worte, da es für dieses rechtliche Problem bisher keine Bezeichnung gab. Dies erklärt auch, warum in Urteilen und in der Literatur in diesem Zusammenhang häufig lebendige Metaphern verwendet werden. Metaphern dieser Funktion könnten allerdings die Gefahr bergen, ein falsches Verständnis von dem erklärten Umstand zu vermitteln. Es könnte der im Zusammenhang mit der Bilderjurisprudenz vorgebrachte Einwand<sup>301</sup> zutreffen, dass eine Metapher für mehr erachtet wird als nur ein Bild, nämlich als wörtlich wahr. Dabei ist aber zu beachten, dass das Wesentliche der Metapher in der Regel richtig erfasst wird, allenfalls das Verhältnis zu anderen Umständen falsch verstanden wird. Als Beispiel wird auf das vorhin in diesem Zusammenhang genannte „Erlöschen von Rechten“ zurückgegriffen. Hier kann das Bild des Erlöschens zu der möglicherweise im Gegensatz zur Rechtslage stehenden Auffassung führen, dass bereits erloschenes Recht nicht zum zweiten Mal erlöschen kann. Doch auch in diesem Fall könnte diese Fehlinterpretation nur dazu führen, nach dem Bejahen eines ersten Erlöschensgrundes keinen weiteren mehr in Betracht zu ziehen. Dieses Risiko gilt jedoch nicht für einen Juristen, der seit seiner Ausbildung gewohnt ist, zunächst immer ein Gutachten anzufertigen, in dem er sämtliche in Betracht kommenden Argumente prüft, um auch bei dem Ausscheiden eines der Gründe z.B. im Gerichtsverfahren noch Einwände vorbringen zu können. Somit kann eine Metapher zwar möglicherweise zu einem nicht ganz richtigen Verständnis der rechtlichen Umstände führen, jedoch erscheinen die Folgen hiervon in der Regel als eher belanglos.

---

<sup>301</sup> Siehe hierzu S. 55.



### c) Gedächtnisfunktion

Eng mit der Erklärungsfunktion verbunden sind juristische Metaphern, die eine Gedächtnisstütze beinhalten, also gut im Gedächtnis bleiben. Da diese Gedächtniswirkung auf der eben genannten Doppelcodierung beruht,<sup>302</sup> scheiden lexikalisierte Metaphern in diesem Zusammenhang aus, da sie ohne weiteres kein Bild mehr hervorrufen und somit nur noch sprachlich kodiert sind. Deshalb zählen zu den Metaphern dieser Funktion hauptsächlich lebendige Metaphern wie: „weiterfressender Mangel“ oder „Nasenschild“.

### d) Dekorative bis manipulative Wirkung

Fraglich ist, ob Metaphern in Gesetzestexten auch als bloße Dekoration fungieren oder der Unterhaltung und Abwechslung dienen. Beides ist nach den hier gemachten Beobachtungen eher zu verneinen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Gesetze meist so formuliert sind, dass sie kein überflüssiges Wort enthalten. Nicht umsonst sprechen Laien von einem unverständlichen juristischen Kauderwelsch, gerade auch im Zusammenhang mit Gesetzestexten, und von trockener, d.h. (scheinbar) schmuckloser Rechtssprache (scheinbar, da sehr wohl rhetorische Mittel verwendet werden, diese jedoch nicht auffallen). Da Gesetze ferner unabhängig davon gelten, ob ihre Texte gekauft oder gelesen werden, spielt auch ein Unterhaltungswert bei ihnen keine Rolle.

In Urteilen dienen Metaphern dagegen teilweise auch als Dekoration und als Abwechslung, wobei die Übergänge fließend sind. Dies wird besonders deutlich an der Verwendung allgemeiner metaphorischer Phrasen wie: „daß die Bußgeldandrohung [...] ins Leere fallen würde“, „fallen Schwierigkeiten [...] nicht entscheidend ins Gewicht“, „der Übergang zwischen Abtreibung und Einleitung einer Frühgeburt fließend sein mag“, „die Grenzen des Zumutbaren gesprengt hätte.“ Zwar werden diese Floskeln häufig mehr oder weniger automatisch verwendet, doch ließen sich gut auch andere nicht-metaphorische Formulierungen wählen, z.B. „die Bußgeldandrohung wäre nichts wert“ oder „Schwierigkeiten sind in diesem Zusammenhang nicht von besonderer Bedeutung“. Insofern kann gesagt werden, dass die Metaphern in diesen Fällen den alleinigen Vorteil bieten, für Ausschmückung oder Abwechslung zu sorgen.

In einigen Fällen wirken Metaphern in Urteilen auch in gewisser Weise manipulativ. Ihr Standort innerhalb der gerichtlichen Entscheidung spricht dafür, dass sie auch aus dem entsprechenden Motiv heraus verwendet werden, nämlich zu dem Zweck, den Adressaten

---

<sup>302</sup> Siehe hierzu S. 58.

von der persönlichen, in der Auslegung zum Ausdruck gebrachten Einstellung zu überzeugen. Denn innerhalb des Begründungsteils eines Urteils des BVerfG wird häufig die höchste Dichte an rhetorischen Figuren, u.a. Metaphern, erreicht; gerade an den Stellen, die nach allgemeiner juristischer Auffassung als die „inhaltlich entscheidenden“ anzusehen sein dürften, wird der „Figurenaufwand“ oft auffällig gesteigert.<sup>303</sup> Folgende Beispiele können als metaphorische Ausdrücke angesehen werden, die in gewissem Maß auf das Rechtsempfinden des Adressaten einwirken und insofern „manipulieren“: „als gering [...] am untersten Ende des Straftatbestandes“ und „die Gewaltanwendung an der untersten Grenze gelegen“. Denn durch die Verwendung des Superlativs soll die Geringwertigkeit des Unrechts vermittelt werden. Im Unterschied dazu verdeutlicht die Formulierung: „vom schweren kriminellen Unrecht“ durch die Wortwahl „schwer“ (die die Metapher beinhaltet) anstatt beispielsweise „besonders“ das außerordentliche Maß an strafwürdigem Unrecht. Auch Boden- und Wurzelmetaphern vermitteln bereits eine bestimmte Sichtweise. Denn mit Boden und Wurzeln wird das Bild von Sicherheit und Geschlossenheit verbunden; demgegenüber verkörpern Metaphern, die das Wort „Horizont“ beinhalten, Offenheit.<sup>304</sup> Beispiele hierfür sind „die historisch verwurzelten Wertüberzeugungen“ oder der „Rücktrittshorizont.“

In der juristischen Literatur verhält es sich ähnlich wie in den Urteilen. Das Vertreten einer von mehreren Auffassungen zu einem juristischen Streitpunkt führt entgegen den Erwartungen nicht zu besonderen Auffälligkeiten im Metapherngebrauch.

Eine dekorative bis unterhaltsame Funktion von Metaphern kann in der Literatur einigen Metaphern zugeschrieben werden, insbesondere solchen, die schon in der Umgangssprache als allgemeiner Ausdruck verwendet und hier nun aufgegriffen werden, ohne dass eine Notwendigkeit dazu bestünde, gerade diesen Ausdruck zu verwenden. Beispiele hierfür sind: „Diese Tatsache aus den Augen verlieren“, „auftauchende Schwierigkeiten besser aus dem Wege räumen“, „gerät die Abgrenzung ins Schwimmen“. Eine manipulative Wirkung besitzen Metaphern, die von einer bestimmten Auffassung überzeugen sollen oder die den Adressaten zu Taten auffordern und deshalb zu drastischen Ausdrücken, Schlagworten oder sonstigen Gefühle hervorrufenden Worten greifen wie: „Damit die Verfassung gerade nicht zum toten Papier wird“, „Waffengleichheit“, „Kalte Aussperrung“ oder „Feinde“. Um besonders aufzufallen, werden in diesem Zusammenhang häufig lebendige Metaphern gewählt, wie auch die gerade genannten Beispiele zeigen.

---

<sup>303</sup> *Sobota* (wie Fußnote 91) S. 231, 235.

<sup>304</sup> Bisher nicht veröffentlichte Neufassung von *Röhl* (Titel wie Fußnote 7) S. 90.

#### e) Sprachspielmotiv

Metaphern, die dazu dienen, den „sprachlichen Spieltrieb“ zu entfalten und sich aus den Zwängen standardisierter Rede- und Denkweise zu befreien, sind in Gesetzestexten und Urteilen eher nicht zu finden, dagegen gelegentlich in der juristischen Literatur, wie etwa den Ausdrücken: „Wer, wenn nicht die Justiz selbst, die doch in alle Richtungen ihre Haftungsblitze schleudert“, „einer von allen Zweifeln unangekränkelten [...] Entscheidung“ oder „Der Streit ist noch schriller als in Deutschland“. Der Grund dafür könnte darin liegen, dass die juristische Literatur mit ihren wissenschaftlichen Untersuchungen die meisten Überlegungen für die Zukunft anstellt und Neuerungen anregt, während sich Gesetzgebung und Rechtsprechung eher an dem Bestehenden, Gegenwärtigen orientieren und sich mit dessen Handhabung beschäftigen. Ferner könnte es darauf zurückzuführen sein, dass die beiden letzteren aufgrund ihrer Bezugspunkte zur Öffentlichkeit eine Sprache bevorzugen, die nur wenige bis keine lebendigen Metaphern enthält, um Seriosität, Rationalität, Emotionslosigkeit und damit Objektivität zu vermitteln. Jedenfalls äußert sich der „sprachliche Spieltrieb“ in der Regel, wie auch die Beispiele zeigen, in lebendigen Metaphern.

#### f) Ästhetik als Wirkung

Auch wenn das Empfinden von „Ästhetik“ und damit von Schönheit subjektiv unterschiedlich ausfallen kann, scheint der Ausdruck: „Über dem LG in zweiter Instanz wölbt sich der blaue Himmel“ doch für viele ein Beispiel für eine juristische Metapher mit ästhetischer Funktion zu sein. Denn die Wahl der Begriffe: „wölben“ und „blauer Himmel“ wirken auf die meisten als „schön“. „Wölben“ wirkt sanft gebogen, ohne Ecken, d.h. ohne etwas, woran man sich stoßen kann, „blauer Himmel“ verkörpert Sonne, Licht, was als angenehm empfunden wird, denn kaum jemand wünscht sich Regen oder Bewölkung.

Diese Metapher könnte aufgrund ihrer Ästhetik zu der Interpretation führen, dass der „Freiraum“ über dem LG in zweiter Instanz etwas Positives ist (hier wird deutlich, dass die verschiedenen Funktionen der Metaphern ineinander übergehen, denn an dieser Stelle ist ein Bezugspunkt zur Manipulation möglich, je nach dem, worin die tatsächliche Absicht des Verwenders liegt). Gründe lassen sich hierfür auch finden: baldige Rechtssicherheit, kein Entstehen weiterer Kosten. Der negative Aspekt, dass die Rechtslage bzw. deren Beurteilung

nicht ein weiteres Mal überprüft wird, taucht in diesem metaphorischen Ausdruck nicht auf, denn dunkle Wolken passen nicht in das Bild vom blauen Himmel.<sup>305</sup>

#### g) Zusammenfassung

Metaphern erfüllen in der Rechtssprache dieselben Funktionen, die ihnen Sprachwissenschaftler auf ihrem Gebiet zugeschrieben haben, angefangen von Lückenfüllen, Erklären über Unterhalten bzw. Manipulieren bis hin zur Ästhetik und Befriedigung eines Sprachspieltriebs. Allerdings sind die Aufgaben je nach Textart unterschiedlich verteilt. Während in den Gesetzestexten nach eigener Beobachtung die Metaphern in der Regel „nur“ der Spracherweiterung und der anschaulichen Erklärung dienen, wirken sie in Urteilen und in der juristischen Literatur daneben noch dekorativ, manipulativ oder auch ästhetisch und beinhalten in der Literatur in bestimmten Fällen den Ausdruck einer Art Sprachspiel. In Urteilen und wissenschaftlicher Literatur werden häufig kreative Metaphern gewählt, insbesondere, um Theorien zu erklären und/oder den Adressaten in besonderer Weise anzusprechen, in der Literatur des weiteren im Zusammenhang mit einem „Sprachspieltrieb“. Der Grund, dass in solchen Fällen lebendige Metaphern bevorzugt werden, liegt darin, dass diese Metaphern grundsätzlich eine sehr ausgeprägte „Anschaulichkeit“ besitzen, sich dadurch von dem normalen Sprachgebrauch scharf abheben und dem Adressaten besonders auffallen.

### 4. Funktionen der Visualisierung juristischer Metaphern

#### a) Ausgangspunkt

Da Visualisierungen Übersetzungen von Sprache in ein Bild bedeuten, könnten sie den Vorteil gegenüber der bloßen Metapher haben, dass sie dieselben Funktionen wie Bilder im allgemeinen und damit andere Aufgaben als die Metaphern wahrnehmen. Möglich ist auch, dass durch sie die Metaphernfunktionen verstärkt werden.

---

<sup>305</sup> In diesem Zusammenhang erscheint es bedeutsam, dass der Gesetzgeber in der Zivilprozessrechtsreform vom 27.07.2001 (in Kraft seit dem 01.01.2002) diesen Instanzenzug den anderen angeglichen und auch in einen dreigliedrigen Prozess umgewandelt hat (siehe § 542 I ZPO a.F. und n.F. im Vergleich). Ob die Metapher somit immer den wahren Kern, also das Gesamte juristische „Problem“ verkörpert oder nicht vielmehr nur einen positiven oder negativen Aspekt herausgreift, hängt folglich häufig von der Sichtweise des Metaphernverwenders ab und davon, was er mit der Metapher ausdrücken und ggf. auch erreichen möchte.

## b) Allgemeiner Kenntnisstand über die Wirkung von Bildern

### aa) Emotionalisieren

Bilder können im allgemeinen, indem sie dem Betrachter gefallen, positive Gefühle wecken und ihn damit motivieren.<sup>306</sup> Allerdings ist die Kehrseite hiervon, dass durch Bilder oft auch negative Emotionen hervorgerufen werden und eine Demotivierung die Folge ist. Dies ist als möglicher Nachteil einer Visualisierung von Metaphern nicht außer Acht zu lassen.

### bb) Blickfang oder Ablenkung

Ferner dienen Bilder als Blickfang oder Ablenkung, und das ohne Rücksicht auf eine konkrete Bedeutung.<sup>307</sup> Sollte eine Visualisierung dieselbe Funktion wahrnehmen, hätte dies den Vorteil, dass der juristische Text in der heutigen „Bilderzeit“ attraktiver und aufgelockerter wäre und den Adressaten evtl. mehr ansprechen würde.

### cc) Gedächtnisstütze

Eine weitere wichtige Funktion von Bildern liegt in der Wirkung als Gedächtnisstütze. Grundsätzlich werden Bilder besser im Gedächtnis behalten als Wörter.<sup>308</sup> Auch eine visuelle Aufbereitung verbaler Informationen in einem Bild bewirkt, dass der Betrachter diese besser im Gedächtnis behält.<sup>309</sup>

### dd) Vertiefung und Verbindung von Wissen

Die effektivste Wirkung wird nonverbalen visuellen Mitteln zugesagt, wenn sie wahrnehmbare Informationen (Größe, Farbe, Bewegungen,...) über bereits gelernte Konzepte liefern; es wird ihnen zugeschrieben, für diese im Gedächtnis ein breiteres Netz an Assoziationen zu schaffen.<sup>310</sup>

Insbesondere die eben genannten logischen Bilder in Form von Diagrammen, Grafiken, Karten oder anderen schematisierten Schaubildern ermöglichen die Erklärung komplexer Strukturen und Beziehungen einfacher und wirtschaftlicher als es mit Worten alleine erreicht

---

<sup>306</sup> *Arnheim* (wie Fußnote 248) S. 331, 332; *Jörg*, Sehen im Zeitraffer, in: Hömberg/Schmolke, Zeit, Raum, Kommunikation S. 277, 283, 284; *Kennedy*, A Psychology of Picture Perception, S. 2, 3.

<sup>307</sup> *Röhl/Ulbrich* (wie Fußnote 1) S. 355, 378.

<sup>308</sup> *Delhees* (wie Fußnote 269) S. 289, 290; *Levie* (wie Fußnote 68) S. 1, 10; *Paivio* (wie Fußnote 280) S. 150, 164.

<sup>309</sup> *Fredette, Barbara*, Use of Visuals in Schools. Curriculum and Instruction, in: Moore/ Dwyer, Visual Literacy. A Spectrum of Visual Learning, 1994, S. 235, 240.

<sup>310</sup> *Baggett*, Understanding Visual and Verbal Messages, in: Mandl/Levin, Knowledge Acquisition from text and pictures, S. 101, 119.

werden könnte.<sup>311</sup> Wie bereits festgestellt dienen sie insbesondere der vereinfachten Darstellung von Strukturen und Relationen der realen Welt, von Konzepten, Theorien und Ideen.<sup>312</sup> Auch führen sie zu einer Verbindung verschiedener „Wissensinseln“.

### c) Übertragung der allgemeinen Bildkenntnisse auf die Visualisierungen von Metaphern

#### aa) Emotionalisieren

Ob eine Visualisierung Emotionen hervorruft, hängt grundsätzlich von der ihr zugrunde liegenden Metapher ab, die die entsprechende Bildwahl vorgibt, und/oder von der Genauigkeit der Umsetzung. Metaphern bestehen in der Regel, wie das Beispiel der „Drei-Stufen-Theorie“ oder die „Normenpyramide“ zeigen, aus Begriffen, die nicht mit Gefühlen verbunden sind, so dass ihre Visualisierung bei einer metapherngetreuen Umsetzung ebenfalls emotionslos ausfällt.

Es gibt jedoch auch Metaphern, die in besonderem Maße Emotionen hervorrufen, man denke nur an „Feind“ oder „kalte Aussperrung“. In solchen Fällen erfolgt eine Emotionalisierung bereits durch den textlichen Ausdruck, allerdings eventuell unmerklicher als in einem materiellen Bild, in dem die Situation drastischer und detaillierter dargestellt werden kann.

Denkbar ist aber auch, dass im Falle der Emotionslosigkeit der Metapher in dem Bild durch Hervorhebung bestimmter Details eine gefühlsmäßige Beziehung zu dem Adressaten aufgebaut wird. Hinsichtlich emotionsauslösender Elemente von Bildern allgemein ist Folgendes zu beachten: Farben können hier eine wichtige Rolle spielen.<sup>313</sup> Insbesondere ist es aber von Bedeutung, wenn durch die Darstellung ein vorhandenes inneres Schemabild, das mit Gefühlen besetzt ist, in dem Adressaten angesprochen wird.<sup>314</sup> Dies kann zum einen durch Appelle an biologisch vorprogrammierte Erlebnisse geschehen. Hierfür kommt die Abbildung von Schlüsselreizen, auf die der Empfänger mehr oder weniger automatisch und oft wenig bewußt reagiert, in Betracht. Ein Beispiel hierfür sind Bilder von Babies (Stichwort: Kindchenschema). Zum anderen gibt es in Darstellungen simulierte emotional stark wirksame Reize, die nur eine kulturell beschränkte Reichweite haben. So lösen Bilder, die das Mittelmeerschema ansprechen, in Bewohnern Nordeuropas Sehnsüchte hervor, lassen

---

<sup>311</sup> *Issing/Hannemann/Haack*, Visualization by Pictorial Analogies in Understanding Expository Text, in: Mandl/Levin, Knowledge Acquisition from text and pictures, S. 195, 196; Einzelheiten dazu: *Winn*, Charts, Graphs, and Diagrams in Educational Materials, in: Willows/Houghton, The Psychology of Illustration, Volume I, Basic Research, S. 152 – 198; siehe zu logischen Bildern eine Zusammenstellung mehrerer positiver Untersuchungen zum Thema Lernen: *Alesandrini* (wie Fußnote 214) S. 63, 70 ff.

<sup>312</sup> *Issing* (wie Fußnote 220) S. 9, 13.

<sup>313</sup> *Arnheim*, (wie Fußnote 248) S. 331, 332, 333.

<sup>314</sup> Siehe hierzu und zu den im folgenden Text dargelegten Einzelheiten: *Vahlens Großes Marketing Lexikon*, Bd. 1, Bildkommunikation S. 179, Emotionale Werbung S. 404. Die Auswahl dieser Quelle erfolgte, da die Wirkung von Bildern insbesondere für die Werbung eine große Rolle spielt und deshalb seitens der Betriebswirtschaftslehre besonders intensiv untersucht worden ist.

aber die Bevölkerung anderer Gebiete kalt. Zuletzt gibt es gruppenspezifische Erlebnisse, die die Vorliebe einzelner Bevölkerungsgruppen ansprechen, etwa Sportlerlebnisse.

Ob im Rechtsbereich solche emotionalisierenden Visualisierungen erstrebenswert sind, ist sehr fraglich. Denn hier spielen selbst nach der Trias von Pathos, Ethos und Logos<sup>315</sup> Objektivität und die Überzeugungskraft sachlicher Argumente weiterhin eine wichtige Rolle, und es sollten keine Emotionsträger eingeführt werden, die von Worten und damit von jeglichem rationalen Argument unabhängig und getrennt sind. Je nach dem, in welchen Situationen solche Visualisierungen eingesetzt werden, besteht die Gefahr einer durch Äußerlichkeiten hervorgerufenen Voreingenommenheit. Deshalb werden emotionalisierende Bilder hier allein für den Fall akzeptiert, dass sie durch ihre Emotionalisierung den Adressaten motivieren, weiter zu arbeiten und zu lernen.

#### bb) Blickfang

Da Metaphern wie auch die übrige zur Zeit verwendete Rechtssprache nur aus Worten bestehen, fällt eine Visualisierung besonders ins Auge, dient somit als Blickfang und sorgt durch diese Abwechslung für Aufmerksamkeit. Eine solche Funktion besitzt jedoch, wie bereits festgestellt, auch die Metapher selbst, wenn auch im Vergleich dazu in eingeschränkterem Umfang. Denn Abwechslung und Auffallen sind bei ihr nicht so stark wie bei einem Bild, das auf einen Blick erfassbar ist, da zunächst der Text gelesen werden muss, um die Metapher als solche zu erkennen. Deshalb „hat kein Geschriebenes Aussicht, die gleiche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, die einer Abbildung gilt, mit der es verbunden ist, etwa in einer Zeitung.“<sup>316</sup> Dies ließe sich auch durch eine drucktechnische, farbige Hervorhebung des metaphorischen Ausdrucks nur bis zu einem gewissen Grad ändern, da doch wenigstens diese Buchstabenfolge gelesen werden müsste und ein Bild aus sonstigem blossen Text mehr herausfällt als besonders markierte Textstellen.

#### cc) Gedächtnisstütze

##### (1) bei visuellen Metaphern

Eine wesentliche Funktion könnten Visualisierungen dadurch erfüllen, dass durch sie der metaphorische Ausdruck besser im Gedächtnis haften bleibt. Bei visuellen Metaphern ruft jedoch bereits der sprachliche Ausdruck bestimmte bildhafte Assoziationen beim Adressaten

---

<sup>315</sup> Siehe hierzu S. 56.

<sup>316</sup> *Walter* (wie Fußnote 30) S. 127.

hervor, die aufgrund dieser Doppelcodierung, Sprache und Bild, bereits eine gute Einprägungskraft besitzen.<sup>317</sup> Somit kommen Visualisierungen hier nur als verstärkende Gedächtnisstütze in Betracht.

Nur bei den lexikalisierten visuellen Metaphern führt erst eine Visualisierung dazu, dass der Adressat nun ein ganz konkretes Bild vor Augen hat und sich der Metapher wieder bewusst wird. Bei einer Übertragung des allgemeinen Grundsatzes, dass Bilder besser behalten werden als Worte, würde die Visualisierung aufgrund ihrer „visuellen Bildkraft“ besser im Gedächtnis bleiben und schneller abgerufen werden als der – nicht mehr als Metapher erkennbare – Begriff. Jedenfalls liegt ein Vorteil in den Visualisierungen solcher Metaphern darin, dass für die Wiederholung von bereits gelerntem Stoff das Bild auf einen Blick erfasst werden und damit das juristische Schlagwort wieder ins Gedächtnis gerufen werden kann, ohne einen Text lesen zu müssen. Allerdings könnte auch durch eine farbige/drucktechnische Hervorhebung des metaphorischen Ausdrucks in vergleichbarer Weise eine Wiederholung ermöglicht werden, da das Lesen allein dieser markierten Formulierung kaum mehr Zeit erfordert als der Blick auf ein Bild.

## (2) bei nicht-visuellen Metaphern

Inwiefern nicht-visuelle Metaphern aufgrund der durch sie hervorgerufenen Assoziationen bereits eine ausreichend gute Gedächtnisleistung bewirken, bleibt gezielten anderen Untersuchungen vorbehalten. Eine Gedächtnisstütze durch ihre Visualisierung ist jedoch nicht von vornherein abzulehnen. Jedoch sind gerade hier die Umsetzungen mangels eines inneren Bildes häufig nur schwer zu realisieren, so dass es fraglich ist, ob sich der Aufwand lohnt.

## dd) Vertiefung und Verbindung von Wissen

Das Verdeutlichen von Zusammenhängen kann nicht allein durch die Visualisierung des metaphorischen Ausdrucks erreicht werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Metapher in der Rechtssprache, und dem entsprechend auch deren Visualisierungen, nur zur Bezeichnung eines bestimmten juristischen Sachverhalts bzw. eines rechtlichen Problems herangezogen wird. Diese Benennung spiegelt jedoch nur das fertige Ergebnis einer vorgenommenen „Analogiebildung“ wider, die Einzelheiten oder Beziehung zu anderen Umständen lassen sich ihr jedoch nicht ohne weiteres entnehmen. So lässt der metaphorische

---

<sup>317</sup> Siehe hierzu S. 58.



Ausdruck: „Über dem Landgericht in zweiter Instanz wölbt sich der blaue Himmel“ nicht erkennen, wie im Unterschied dazu die anderen Instanzenzüge aussehen.

Erst wenn die Visualisierung nicht allein den metaphorischen Ausdruck umsetzt, sondern auch andere damit im Zusammenhang stehende juristische Umstände, wird zwischen diesen und der Metapher eine Verbindung geschaffen, die Beziehungen zwischen ihnen verdeutlicht. Es entsteht ein logisches Bild, das mehr als nur den metaphorischen Ausdruck wiedergibt, nämlich auch die damit zusammenhängenden Umstände oder Eigenschaften.<sup>318</sup>

Die Verwendung des metaphorischen Ausdrucks wird nachvollziehbarer und einleuchtender: Bei der Visualisierung des gerade genannten Ausdrucks: „Über dem Landgericht in zweiter Instanz wölbt sich der blaue Himmel“<sup>319</sup> wird nur in dem Bild deutlich, dass dem in dem metaphorischen Ausdruck genannten Landgericht das Amtsgericht vorangeht. Und erst mit der Darstellung auch der anderen Instanzenzüge wird ein Überblick über den Ablauf sämtlicher zivilrechtlicher Rechtsmittel verschafft, damit die Besonderheit des „blauen Himmels“ hervorgehoben.

Dasselbe gilt für die Visualisierungen der Normenpyramide und des Normenquadrats,<sup>320</sup> die ihren besonderen Sinn darin aufweisen, nicht nur die Metapher in ein Bild umzuwandeln, sondern auch die mit ihr im Zusammenhang stehenden Umstände bzw. die sie ausmachenden Eigenschaften und diese auf einen Blick erfassbar darzustellen. Die weiteren Umstände „ergänzen“ die visualisierte Metapher und ermöglichen damit einen Rückschluss auf die besonderen Eigenschaften des metaphorischen Ausdrucks. So bewirkt in der Visualisierung der Normenpyramide die Verwendung konkreter Normenbeispiele anstelle eines bloßen §-Zeichens, dass durch das Bild zwischen den dargestellten konkreten Gesetzen ein hierarchisches Verhältnis hergestellt wird. Ähnlich ist es bei der Visualisierung des Normenquadrats. Das Bild zeigt durch die Beschriftung der Ecken und Seiten mit Abkürzungen und Begriffen das Charakteristische des metaphorischen Begriffs auf, was sich allein aus dem sprachlichen Ausdruck nicht erschließen würde.

Damit erfüllen die logischen Bilder, die aus der Visualisierung eines metaphorischen Ausdrucks und sonstiger damit im Zusammenhang stehender Umstände bzw. der sie ausmachenden Eigenschaften entstehen, eine wichtige Funktion, und zwar eine solche, die

---

<sup>318</sup> Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, dass bereits die Visualisierung eines metaphorischen Ausdrucks zu einem logischen Bild führen kann, so etwa die Visualisierung des Ausdrucks: „Über dem Landgericht in zweiter Instanz wölbt sich der blaue Himmel“ ohne Darstellung des Amtsgerichts als konkret vorangehende Instanz und ohne die anderen Instanzenzüge. Allerdings wird ein solches Bild mangels Anknüpfens an andere Umstände oder Eigenschaften nicht zu einem Vertiefen und Verbinden von Wissen führen, so dass es in diesem Abschnitt keine Rolle spielt.

<sup>319</sup> Siehe S. 184.

<sup>320</sup> Siehe hierzu S. 188-190.

die Metapher so nicht erfüllt. Selbst wenn man im Normalfall vorhandenes Hintergrundwissen unterstellt, müssten bei einer Metapher die genauen Zusammenhänge erst aus dem Gedächtnis abgerufen werden. Sie stünden aber nicht, wie bei dem logischen Bild, auf einen Blick erfassbar, direkt vor Augen.

#### ee) Fantasieverlust

Weil die Visualisierung bereits ein konkretes Bild der Metapher vor Augen stellt, wird durch das anschließende Lesen des textlichen Ausdrucks bei dem Adressaten keine Fantasie mehr in dieser Richtung angeregt. Denn eine sehr konkrete Bildumsetzung liegt schon vor. Zwar können durchaus Fantasien anderer Art hervorgerufen werden, wie etwa bei der Werbung, doch spielt dies in diesem Zusammenhang keine Rolle. Denn jedenfalls bei lebendigen und konventionalisierten Metaphern büßt der an sich „anschauliche“ sprachliche Ausdruck etwas von seiner assoziationsauslösenden Wirkung ein. Dieser Einwand gilt allerdings nicht für die lexikalisierten Metaphern, da bei ihnen die Metapher nicht mehr erkennbar ist und sie somit auch keine Fantasie mehr anregt.

#### ff) Gefahr des Lernens falscher Metaphern

Bei einem Versuch, in dem mehreren 5-13 jährigen Jungen neben verschiedenen metaphorischen Ausdrücken jeweils ein Bild vorgelegt wurde, das die wörtliche Bedeutung des Ausdrucks darstellte, ergab sich Folgendes: Das Bild führte in nicht mehr als 20% dazu, dass unter mehreren vorgegebenen Interpretationsmöglichkeiten der Metapher eine andere als richtig angesehen wurde als in einer Vorrunde ohne Bild.<sup>321</sup> Innerhalb dieser 20% waren die Auswirkungen der Bilder jedoch nicht immer positiv, da die Darstellungen nicht immer dem Begriffsvermögen halfen, sondern vielmehr in 26,3% zu einem falschen Verständnis führten, das sich in einem Wechsel von der richtigen zur falschen Interpretation zeigte.<sup>322</sup> Dies macht deutlich, dass schon die metaphorischen Ausdrücke selbst Assoziationen in ausreichendem Maße hervorriefen und die Bilder anscheinend nur wenig an relevanten Vorstellungen hinzufügten – manchmal sogar unwichtige Details, die zu Fehlinterpretationen führten.<sup>323</sup>

Ob dies so auch auf Erwachsene zutrifft, lässt sich nicht ohne weitere Untersuchung sagen. Jedoch steht nach den eigenen vorherigen Ausführungen im Zusammenhang mit der

---

<sup>321</sup> Siehe zu diesem Versuch und Ergebnis *Billow*, A Cognitive Developmental Study of Metaphor Comprehension, *Developmental Psychology* 1975, S. 415, 420, 421.

<sup>322</sup> *Billow* (wie Fußnote 321) S. 415, 418.

<sup>323</sup> *Paivio* (wie Fußnote 280) S. 150, 151, 157, 158.

Visualisierbarkeit von Metaphern fest, dass eine Visualisierung häufig nicht eindeutig die ihr zugrunde liegende Metapher beinhaltet, sondern mehrfachen Auslegungen zugänglich ist und Überschneidungen mit anderen Visualisierungen aufweisen kann. Dieser Umstand zusammen mit der Tatsache, dass Bilder allgemein leichter behalten werden als Begriffe,<sup>324</sup> bedingt die Möglichkeit, dass das Bild anstatt des metaphorischen Ausdrucks haften bleibt. Damit könnte anstelle des richtigen juristischen Schlagworts ein Synonym oder vollständig anderer Ausdruck im Gedächtnis behalten werden, etwa „Wettlauf“ statt „Wettrennen der Sicherungsgeber“ oder „Normendreieck“ statt „Normpyramide“. In diesem Fall wäre eine Visualisierung eher hinderlich als förderlich, da falsche juristische Begriffe gelernt würden, die andere Verwender juristischer Fachbegriffe in dieser Form nicht kennen würden und deren Bedeutung sie, je nach Grad der Abweichung, möglicherweise nicht einmal erraten könnten. Der falsche Begriff könnte sogar falsche rechtliche Deutungen zur Folge haben. So könnte in dem gerade gewählten Beispiel mit dem „Normendreieck“ aufgrund der Gleichheit aller Ecken fälschlicherweise die Gleichwertigkeit der Normen verbunden werden (die Anordnung von oben nach unten würde dann nur die Größe bzw. den Umfang der Normen beinhalten), während die „Normenpyramide“ gerade die Hierarchie innerhalb der Vorschriften ausdrückt. Allerdings besteht eine solche Gefahr des Lernens falscher Ausdrücke in erster Linie dann, wenn der juristische Ausdruck nicht mit der Visualisierung in Verbindung gebracht wird. Wird er dagegen entsprechend der hier vorgestellten Methode im Zusammenhang mit der Visualisierung zitiert, reduziert dies die Gefahr, etwas Falsches zu lernen.

#### gg) Zusammenfassung und offene Fragen

Damit sind Visualisierungen von Metaphern mit Vor- und Nachteilen verbunden. Vorteilhaft wirkt sich ein solches Bild aus, wenn es als Blickfang oder Gedächtnisstütze dient, durch Hervorrufen positiver Emotionen motiviert oder in Form eines logischen Bildes vorhandenes Wissen verbindet und vertieft. An Nachteilen sind negative Emotionen und damit eine Demotivierung verbunden, ferner ein Fantasieverlust und die Gefahr, dass falsche juristische Schlagworte gelernt werden.

Zu einigen Punkten ließen sich die allgemeinen Kenntnisse zu Bildern jedoch nicht so einfach übertragen. So können die Funktionen von Visualisierungen als Blickfang, zur Motivierung oder Wissensverbindung und -vertiefung je nach Alter und juristischer

---

<sup>324</sup> Siehe hierzu S. 67.

Vorbildung divergieren, so dass eine Untersuchung der Wirkungen auf verschiedene Personengruppen Sinn macht.

Die Funktion einer Visualisierung als Gedächtnisstütze könnte davon abhängen, inwieweit der sprachliche Ausdruck im Gedächtnis verhaftet ist und eine Merkhilfe benötigt wird. Von besonderer Bedeutung könnte hierfür sein, ob der Ausdruck dem Adressaten bereits geläufig ist, d.h. in seinem Sprachschatz und damit auch in seinem Gedächtnis gespeichert ist, oder ob er diesen Ausdruck noch nie gehört hat und neu lernen muss. Demnach könnte die Notwendigkeit einer Gedächtnishilfe bei lexikalisierten, konventionalisierten und kreativen Metaphern unterschiedlich ausfallen.

#### d) Klärung der offenen Fragen

##### aa) Gedächtnisfunktion unter dem Aspekt der Metaphernauffälligkeit

###### (1) Visualisierung lexikalisierter Metaphern

Bei Betrachtung der Auswirkungen einer Visualisierung ergibt sich, dass eine Visualisierung allein des metaphorischen Ausdrucks bestenfalls bei der lexikalisierten Metapher Sinn macht, da diese inzwischen als wörtlicher Ausdruck angesehen wird und jegliche bildhafte, akustische o.ä. „Anschaulichkeit“ verloren hat. Erforderlich ist hier ein Bild aber auch nicht, da diese Metaphernart dem Verwender und Adressaten hinsichtlich des Ausdrucks, der Bedeutung und des juristischen Hintergrundes so selbstverständlich geworden ist, dass er hierfür keiner weiteren Erklärungshilfe mehr bedarf. Denn der Ausdruck ist ihm so geläufig, dass er ihn nicht mehr aus Verständnisgründen in seine Wortbestandteile zerlegt und damit die „Anschaulichkeit“ erfährt.

Auch bedeutet „lexikalisiert“ bei Metaphern gemäß der Definition, dass ein spezieller Ausdruck in den usuellen Wortschatz einer Person aufgenommen und entsprechend gespeichert worden ist, und zwar einer Person mit dem subjektiven Metaphernempfinden der Lexikalisiertheit. Ohne größere Überlegungen kann diese Formulierung nun jederzeit abgerufen und verwendet werden. Insofern scheidet auch eine Gedächtnisstütze als Funktion der Visualisierung bei dieser Art von Metaphern aus. Für Personen mit einer anderen Metaphernempfindlichkeit handelt es sich (noch) nicht um eine lexikalisierte Metapher. Ob eine Visualisierung dann sinnvoll ist, ist folgendermaßen zu beurteilen:

###### (2) Visualisierung konventionalisierter Metaphern

Konventionalisierte Metaphern, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie noch nicht in den allgemeinen Sprachschatz aufgenommen worden sind, aber auch nicht mehr als kreativ

empfunden werden, müssen nicht mehr vollständig neu gelernt werden. Vielmehr ist ihre Verwendung in diesem speziellen Kontext nicht mehr fremd, denn den gesamten metaphorischen Ausdruck hat man schon gehört, er ist nicht mehr unbekannt. Auf der anderen Seite fallen diese Metaphern mangels bisher erfolgter Lexikalisierung noch als solche auf und rufen in der Regel konkrete visuelle, akustische, thermische o.ä. Assoziationen hervor. Diese noch vorhandene Anschaulichkeit scheint ausreichend dafür zu sein, den bereits bekannten Ausdruck noch fester im Gedächtnis zu speichern. Insofern müsste Bildern schon die Funktion einer deutlich gesteigerten Gedächtnisstütze zukommen, um hier eine Visualisierung sinnvoll erscheinen zu lassen. Allein für ggf. vorkommende konventionalisierte Metaphern, die keine konkrete Assoziation hervorrufen, ist die Verwendung von Visualisierungen mit der Funktion einer Gedächtnishilfe zweifellos hilfreich.

### (3) Visualisierung lebendiger Metaphern

Lebendige Metaphern fallen dem Adressaten beim Lesen sofort auf und erzeugen eine eigenständige Vorstellung, die durch ein Bild höchstens unterstützt werden kann. Eine neue Bedeutung kann einem Bild in diesem Zusammenhang bestenfalls unter dem Aspekt zugeschrieben werden, dass durch das Bild im Vergleich zur Sprache ein anderer Kanal der Wahrnehmung angesprochen wird. Dem ist jedoch bei visuellen lebendigen oder auch konventionalisierten Metaphern entgegen zu halten, dass diese Metaphern bereits nach wissenschaftlichen Erkenntnissen<sup>325</sup> zwei verschiedene Gehirnbereiche ansprechen, nämlich Wort/Sprache und Bild. Wissenschaftlich wurde bereits nachgewiesen, dass bei stark bildhafter Werbesprache eine passende Abbildung gar keine weitere Steigerung der Erinnerungsleistung mehr bewirken kann.<sup>326</sup> Auch wenn diese Untersuchung nicht zu Metaphern in der Rechtssprache erfolgt ist, ist aufgrund der bei visuellen Metaphern allgemein festgestellten „Doppelcodierung“ davon auszugehen, dass ihre Visualisierung keine bessere Gedächtnisleistung bewirkt. Es ist höchstens möglich, dass ein solches Bild konkreter ausfällt als die Vorstellung, die die Metapher hervorruft.

Anders könnte es bei den nicht-visuellen Metaphern aussehen, die gerade nicht unmittelbar ein Bild vor dem inneren Auge entstehen lassen. Doch interessieren in diesem Abschnitt nur die lebendigen, d.h. die, welche bereits durch ihre ungewöhnliche kreative Kombination mit dem Sachverhalt besonders auffallen – was für eine Gedächtnisspeicherung schon der erste

---

<sup>325</sup> Siehe hierzu S. 58.

<sup>326</sup> *Unave/Bunkrant*, An Imagery-Processing View of the Role of Pictures in Print Advertisements, *Journal of Marketing Research* 1991, 226, 230, 231.

Schritt ist. Ferner werden aufgrund der Lebendigkeit in der Regel bestimmte Assoziationen hervorgerufen, wie etwa zu „Kälte“. Nach eigenen Erfahrungen bestehen diese Vorstellungen jedoch weniger aus einem plötzlichen Erinnern an die Temperatur oder eine in der Metapher aufgegriffene Empfindung, sondern vielmehr aus dem Bild von einer bestimmten Situation oder einem Gegenstand, die/der die Metapher in ihrer Bedeutung verkörpert. Damit rufen meist auch nicht-visuelle Metaphern bestimmte Bilder vor dem inneren Auge hervor. Dies geschieht allerdings nicht unmittelbar wie bei den visuellen Metaphern, sondern erst in einem zweiten Schritt, ausgelöst durch die Assoziationen der Metapher. Auch bei solchen konkreten Assoziationen ist bereits von einer ausreichenden Gedächtniswirkung auszugehen. Anders sieht es dagegen bei lebendigen nicht-visuellen Metaphern aus, die keinerlei konkrete Assoziationen hervorrufen. Nur bei diesen führt erst eine Visualisierung dazu, dass neben einer Sprach- auch eine Bildcodierung auf das Gedächtnis wirkt.

#### bb) Sonstige Bildfunktionen unter dem Aspekt der Adressatengruppen

##### (1) Juristisch Ausgebildete

Volljuristen, Rechtsreferendare und sonstige Personen mit einem juristischen Abschluss sind zur Zeit aufgrund ihrer (bisherigen) juristischen Ausbildung gewöhnt, nur mit Texten zu arbeiten, sei es, sie zu lesen, zu verfassen oder vorzutragen. Deshalb ist davon auszugehen, dass sie keine Bilder zur Unterhaltung, Abwechslung etc. benötigen, da sie gelernt haben, sich ohne diese zu motivieren und weiter zu arbeiten. Im Gegenteil, Bilder könnten auf sie eher störend wirken, etwa als Ablenkung vom Wesentlichen. Daher spielt für sie eine Visualisierung von Metaphern aus Motivationsgründen oder als Blickfang keine große Rolle. Interessant ist für sie allein das Verbinden und Vertiefen von vorhandenem Wissen in einem logischen Bild. Dann damit können sie vorhandene Kenntnisse wiederholen, in Beziehung zueinander setzen, ihren eigenen Wissensstand prüfen und ergänzen. Insofern sind für sie nur die Visualisierungen von Metaphern, die zu solchen logischen Bildern führen, von Bedeutung.

##### (2) Juristisch Vorgebildete

Demgegenüber stehen jetzige Studenten und Verwaltungsschüler Bildern allgemein offener gegenüber, da sie mit Bildern in der Alltagswelt aufgewachsen sind und an diese in gewisser Weise gewöhnt sind. Aufgrund ihrer juristischen Vorbildung durch erste Vorlesungen und Unterrichtsstunden im Recht haben sie das Arbeiten mit viel Text und wenig Bildern kennengelernt. Deshalb ist bei ihnen anzunehmen, dass sie zwar Bildern gegenüber nicht

abgeneigt, allerdings auch nicht auf sie angewiesen sind, da sie den Schritt ins nahezu „bilderlose Recht“ schon überwunden haben. Bilder und dem entsprechend auch Visualisierungen von Metaphern, die zur Abwechslung und als Blickfang dienen, sind insofern nicht notwendig, aber auch nicht zwingend störend. Allein logische Bilder sind in jedem Fall aus denselben Gründen wie bei den juristisch fertig Ausgebildeten sinnvoll. Auf ein gewissen Hintergrundwissen kann auch bei den „nur“ Vorgebildeten meist schon aufgebaut werden.

### (3) Juristische Laien

Juristische Laien wie Studienanfänger oder Personen nicht-juristischer Berufszweige können mangels rechtlicher Vorkenntnisse mit juristischen Fachausdrücken meist wenig anfangen. Das Arbeiten allein mit Text fällt ihnen schwer. Deshalb sind Bilder als Blickfang und zur Motivation, weiter zu lesen, bei ihnen aller Voraussicht nach gern gesehen, damit ebenfalls die Visualisierungen von Metaphern. Auch wenn Metaphern im Text schon für Anschaulichkeit sorgen, besteht bei diesem Personenkreis die Gefahr, dass die sprachlichen Besonderheiten aufgrund des ununterbrochenen Wortflusses einfach überlesen werden.

Logische Bilder, die auf vorhandenem Hintergrundwissen aufbauen und beispielsweise juristische Abkürzungen benutzen, sind bei diesen Personen nur dann sinnvoll, wenn in einem nebenstehenden Text die einzelnen Bildelemente erklärt werden. In diesem Fall wird den Laien durch die Visualisierung ein Überblick verschafft und Verständnis vermittelt, was allein durch die Sprache in dieser Form nicht erreicht werden kann.

### e) Ergebnis

Somit macht die Visualisierung einer Metapher in den meisten Fällen keinen Sinn, wenn sie als Gedächtnisstütze gedacht ist. Denn lexikalisierte Metaphern sind schon Bestandteil des Wortschatzes, müssen somit nicht mehr besonders gelernt werden. Konventionalisierte und lebendige visuelle Metaphern bleiben aufgrund ihrer Doppelcodierung in ausreichender Erinnerung. Ähnliches wird für konventionalisierte und lebendige nicht-visuelle Metaphern vermutet, die konkrete Assoziationen hervorrufen. Eine Gedächtnishilfe bleibt somit allein bei Metaphern derselben Arten denkbar, die keine Assoziationen hervorrufen, und damit nur bei einer geringen Zahl an Metaphern.

Aus Gründen der Unterhaltung und Motivierung machen Visualisierungen bei Personengruppen Sinn, die auf Bilder besonderen Wert legen, insbesondere bei Studienanfängern und in eingeschränkterem Umfang auch bei juristisch schon etwas

Vorgebildeten. Bilder sollen insofern bei dem ununterbrochenen Wortfluss für Abwechslung sorgen. Ihr blosses Vorhandensein genügt, auf den Inhalt kommt es in diesem Zusammenhang weniger an, so dass auch Visualisierungen von Metaphern ausreichen, obwohl sie bereits inhaltsgleich im Text vorhanden sind.

Ohne jede Einschränkung macht eine Visualisierung allerdings nur Sinn, wenn sie nicht allein den metaphorischen Ausdruck umsetzt, sondern daneben auch damit im Zusammenhang stehende Umstände darstellt bzw., etwa bei einer Theorie mit metaphorischer Bezeichnung, die sie begründenden und ausmachenden Umstände. Denn erst das hierdurch entstehende logische Bild gibt ein Basiswissen über typische rechtliche Situationen und Abläufe wieder und führt so zu mehr Überblick, zur Erkenntnis von Zusammenhängen und einem erweiterten Verständnis. Dies erklärt auch, warum die meisten gefundenen Visualisierungen von Metaphern Schemata oder Abbildungen von Theorien beinhalten.

### C. Schluss/ Ausblick

Somit eröffnen die Metaphern in der Rechtssprache Bildern eine wichtige Zugangsmöglichkeit. Denn nach den hier gewonnen Erkenntnissen sind sie grundsätzlich alle visualisierbar und eignen sich somit gut für die Umwandlung in ein Bild.

Allerdings ist eine Visualisierung nicht in jedem Fall empfehlenswert. Allein in dem Fall, dass aus ihr ein logisches Bild resultiert, das den metaphorischen Ausdruck sowie damit im Zusammenhang stehende rechtliche Umstände darstellt – die sich aus dem begleitenden Text ergeben – ergibt sich immer ein zusätzlicher Nutzen durch das Verbinden und Vertiefen von Wissen. Die Funktion einer Gedächtnisstütze kann Bildern zukommen, die lebendige oder konventionalisierte Metaphern umsetzen, welche nicht bereits als sprachlicher Ausdruck Assoziationen hervorrufen.

Ansonsten hängt der Sinn vom jeweiligen Adressaten ab. Bildhafte Umsetzungen eines juristischen metaphorischen Ausdrucks, die ohne inhaltlichen Wert allein als „Blickfang“ und „Abwechslung“ dienen oder zum Zweck der Motivation emotionalisieren, sind nur von Bedeutung, wenn sie an juristische Laien oder nur teilweise Vorgebildete gerichtet sind. Deshalb ist eine textbegleitende Verwendung von visualisierten Metaphern dieser Funktionen insbesondere in Lehrbüchern und Vorlesungen zu empfehlen. In allen übrigen Anwendungsgebieten der Rechtssprache, die sich an Volljuristen richten, ist dagegen davon



auszugehen, dass solche Visualisierungen eher abgelehnt werden, da sie aller Voraussicht nach als störend und vom Wesentlichen ablenkend empfunden werden.

Festzuhalten bleibt, dass diese Schlussfolgerungen allein Visualisierungen von Metaphern betreffen. Eine Aussage für Bilder im Recht allgemein kann hieraus aufgrund der Besonderheiten der – meist visuellen – Metaphern nicht getroffen werden.

Es stellt sich allerdings noch die Frage, ob eine eventuell stattfindende Zunahme von Visualisierungen Auswirkungen auf die Zukunft von Metaphern haben könnte, ob dies etwa zu einem Verdrängen der Metaphern führen würde. Nach eigener Prognose ist davon auszugehen, dass durch eine Visualisierung von Metaphern diese nicht überflüssig werden. Vielmehr braucht das sie umsetzende Bild sie als Ausgangspunkt, schließlich geben sie sein Thema vor.

Auch ist davon auszugehen, dass selbst bei einer Zunahme von Bildern im Recht, dem „visuellen Zeitalter“ entsprechend, Sprache weiterhin vorherrschend sein wird, insbesondere da diese sich viel genauer ausdrücken und somit eindeutiger Informationen übertragen kann.<sup>327</sup> Dies spricht für eine Verwendung juristischer Metaphern auch in der Zukunft. Dass textbegleitende Bilder eingesetzt werden können, ohne zu einer Verdrängung von Metaphern zu führen, haben bereits die Bilderhandschriften zum Sachsenspiegel bewiesen. Denn diese ließen die Metaphern trotz eingefügter Bilder weiterhin bestehen, und auch die nachfolgenden Epochen verwendeten weiterhin Metaphern. Deshalb ist davon auszugehen, dass, ohne besondere Konsequenzen für die Verwendung juristischer Metaphern, auch Visualisierungen von Metaphern oder sonstige Bilder zur Auflockerung des Textes und zur Erheiterung der Adressaten im Recht eingesetzt werden können, etwa in der Art wie in dem folgenden Peanuts-Comic,<sup>328</sup> mit dem auch das – natürlich themenbezogene – Schlusswort geben werden soll:



<sup>327</sup> Ähnlich Röhl/Ulbrich (wie Fußnote 1) S. 355, 381.

<sup>328</sup> © Pib Copenhagen.

Anhang A.: Metaphernähnliche Stilmittel

<u>Begriff</u>	<u>Definition</u>	<u>Beispiel</u>
Allegorie	Griech.: allegorien: anders sagen <sup>329</sup> Bildhafte Darstellung eines Begriffs oder eines Vorgangs mit enger, erkennbarer Verbindung zu diesem, im Unterschied zum Symbol <sup>330</sup>	Frauengestalt mit verbundenen Augen für „Gerechtigkeit“ <sup>331</sup>
Analogie	Griech. / lat. (griech.: ana logos: gemäss der Vernunft) <sup>332</sup> Entsprechung, Ähnlichkeit <sup>333</sup>	Analogie zwischen dem Steuermann eines Schiffes und dem „Lenker“ eines Staates <sup>334</sup>
Emblem	Griech.: émblema: Einlegearbeit mit Symbolgehalt Sinnbild, Symbol, Wahrzeichen <sup>335</sup>	Palme als Emblem der Wiederaufrichtung nach Belastung <sup>336</sup>
Euphemismus	Griech. Zu euphemein: Unangenehmes mit angenehmen Worten sagen, eigtl. „gut zureden“ <sup>337</sup> Mildernde oder beschönigende [...] Umschreibung für ein anstössiges oder unangenehme Wort <sup>338</sup>	„entschlafen“ für sterben <sup>339</sup>
Gleichnis	Eine Form des Vergleichs in literarischer Sprache, bei dem ein Vorgang, auch eine Vorstellung oder ein Zustand durch einen entsprechenden Sachverhalt aus einem anderen sinnlich konkreten, dem Vorstellungsvermögen der Leser näherstehenden Bereich veranschaulicht wird, wobei beide Vorstellungen in einem wesentlichen Moment, dem Tertium comparationis, zusammenfallen; während der Vergleich zwei Einzelvorstellungen einander zuordnet, erweitert das Gleichnis das Vergleichsmoment zu einem selbständigen Zusammenhang;	„Die Nachricht von seinem Tode wirkte wie ein Keulenschlag“ <sup>340</sup>

<sup>329</sup> Der Große Knauer, Bd. 1, S. 219.

<sup>330</sup> Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 333.

<sup>331</sup> Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 333.

<sup>332</sup> Siehe Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 362.

<sup>333</sup> Duden-Lexikon in drei Bänden, Bd. 1, S. 76.

<sup>334</sup> Meyers Neues Lexikon, Bd. 1, S. 199.

<sup>335</sup> Brockhaus, Enzyklopädie, Bd. 6, S. 341.

<sup>336</sup> Brockhaus (wie Fußnote 303) S. 341.

<sup>337</sup> Brockhaus (wie Fußnote 303) S. 651.

<sup>338</sup> Duden-Lexikon in drei Bänden (wie Fußnote 301) S. 519.

<sup>339</sup> Duden-Lexikon in drei Bänden (wie Fußnote 301) S. 519.

<sup>340</sup> Das Bertelsmann Lexikon (wie Fußnote 44) S. 37.

	anders als bei der Metapher setzt das Gleichnis das Bild nicht an die Stelle der Sache, sondern stellt beides, durch eine ausdrückliche Vergleichspartikel verbunden, nebeneinander <sup>341</sup>	
Homonym	Griech. / lat. (griech.: homos onyma: gleicher Name) <sup>342</sup> Wort, das mit einem anderen gleich lautet, aber in der Bedeutung verschieden ist <sup>343</sup>	das Steuer, die Steuer <sup>344</sup>
Hyperbel	Griech. / lat. (griech.: hyperballein: über ein Ziel hinaus werfen) „Übertreiben des Ausdrucks in vergrößerndem [...] oder in verkleinerndem [...] Sinn“ <sup>345</sup>	„zahlreich wie Sand am Meer“ <sup>346</sup>
Imprese	Italien.: Impresa, Empresa Sinn- oder Wahlspruch, dessen oft elliptisch verkürzte oder verschlüsselte Textfassung mit einem Bild kombiniert ist, das dieses illustriert oder erst erschließt <sup>347</sup>	
Katachrese	Griech.: kata chresthai: herab gebrauchen  1. Verwendung eines bildlichen Ausdrucks für eine fehlende Bezeichnung 2. Bildbruch, Verbindung mehrerer, nicht zusammenpassender bildlicher Ausdrücke <sup>348</sup>	1. Schlüsselbart  2. Jemanden an den Rand des Bettelstabs bringen <sup>349</sup>
Metonymie	Griech.: metonymía: Namensvertauschung Rhetorische Figur, bei der zwei in räumlicher, zeitlicher oder ursächlicher Beziehung zueinander stehende Begriffe vertauscht werden <sup>350</sup>	„Jugend“ für „junge Leute“ <sup>351</sup>

<sup>341</sup> Brockhaus, Enzyklopädie, Bd. 8, S. 582.

<sup>342</sup> Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 1820.

<sup>343</sup> Das große Duden Lexikon in acht Bänden, Bd. 4, S. 273.

<sup>344</sup> Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 1820.

<sup>345</sup> Brockhaus, Enzyklopädie, Bd. 10, S. 343.

<sup>346</sup> Meyers grosses Handlexikon, S.391.

<sup>347</sup> Brockhaus (wie Fußnote 313) S. 413.

<sup>348</sup> Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 1993.

<sup>349</sup> Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 1993.

<sup>350</sup> Meyers Neues Lexikon, Bd. 6, S. 365, 366.

<sup>351</sup> Der große Knauer, 12. Bd. S. 5353.

Modell	Italien.: modello zu lat. Modulus: Maß, Maßstab <sup>352</sup> Vorbild, beispielhafter Entwurf, Muster(exemplar) <sup>353</sup>	Das Modell einer Stadt <sup>354</sup>
Oxymoron	Griech.: scharfsinnig, dumm Zusammenstellung zweier sich scheinbar ausschließender Begriffe <sup>355</sup>	bittersüß; kalte Glut <sup>356</sup>
Parabel	Lat. Parabola von griech. Parabole: Gleichnis, eigentlich: das Nebeneinanderwerfen Eine poetische Ausdrucksformel, [...] bei der allgemeine moralische Wahrheiten durch näher beschriebene, wie in einem Gleichnis zu deutende Vorgänge aus dem menschlichen Leben veranschaulicht werden; sie bedürfen [...] der Auslegung, während das Gleichnis den Analogieschluss [...] selbst erklärt <sup>357</sup>	Die Parabel von den drei Ringen in G.E. Lessings dramatischem Gedicht „Nathan der Weise“ <sup>358</sup>
Personifikation	Lat. Persona facere: zur Person machen <sup>359</sup> Vermenschlichung von Göttern, Begriffen oder leblosen Dingen <sup>360</sup>	Mutter Natur <sup>361</sup>
Sinnbild	Im 17. Jh. Gebildetes Wort für Emblem, später für Symbol, <sup>362</sup> etwas (eine konkrete Vorstellung, ein Gegenstand, Vorgang o.ä.), was als Bild für einen abstrakten Sachverhalt steht <sup>363</sup>	Licht als Sinnbild des Geistes; Wasser als Sinnbild des Lebens <sup>364</sup>
Symbol	Griech.: symbolon: das Zusammen- geworfene Kenn-, Merk- oder Wahrzeichen; Sinnbild; [...] im Gegensatz zur Metapher ist es nicht nur ein bildhafter Ausdruck, sondern selbst ein wirkliches Bild oder eine sinnbildliche Handlung, die aufgrund der kulturellen	Die Symbole der Herrschaft wie Krone, Zepter, Stab oder Schwert; der Ring als Symbol der Treue <sup>366</sup>

<sup>352</sup> Brockhaus, Enzyklopädie, Bd. 14, S. 706.

<sup>353</sup> Der große Knauer, 13. Bd. S. 5442.

<sup>354</sup> Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 2460.

<sup>355</sup> Siehe Meyers Neues Lexikon, Bd. 7, S. 284.

<sup>356</sup> Meyers Neues Lexikon, Bd. 7, S. 284.

<sup>357</sup> Brockhaus (wie Fußnote 46) S. 514.

<sup>358</sup> Brockhaus (wie Fußnote 46) S. 514.

<sup>359</sup> Vgl. Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 2698.

<sup>360</sup> Duden-Lexikon in drei Bänden, Bd. 3, S. 1391.

<sup>361</sup> Brockhaus, aaO, Bd. 16, S. 705.

<sup>362</sup> Bertelsmann Lexikon, Bd. 13, S. 247.

<sup>363</sup> Brockhaus, Enzyklopädie, Bd. 20, S. 256.

<sup>364</sup> Bertelsmann Lexikon, Bd. 14, S. 87 zu „Symbol“.

<sup>365</sup> Bertelsmann Lexikon, Bd. 14, S. 87.

<sup>366</sup> Bertelsmann Lexikon, Bd. 14, S. 87.

	oder gemeinschaftlichen Verbundenheit ohne weiteres verständlich ist. <sup>365</sup>	
Synekdoche	Griech. / lat. (griech.: synekdechesthai: mit verstehen) <sup>367</sup> Eine rhetorische Figur, die das gemeinte durch einen verwandten Begriff ausdrückt, der aber umfassender oder enger (lat. Pars pro toto) ist. <sup>368</sup>	Statt „alle Römer“ „der Römer;“ statt „Waffen“ „Schwert“ <sup>369</sup>
Trope / Tropus Pl. : Tropen	Griech.: trope: (Hin)wendung, Richtung <sup>370</sup> In der Rhetorik zusammenfassende Bezeichnung für die sprachlichen Ausdrucksmittel der uneigentlichen Rede. Tropen betreffen das Einzelwort, das nicht im eigenen Sinne, sondern in einem übertragenen gebraucht wird. <sup>371</sup>	„Blüte“ für „Jugend“ <sup>372</sup>
Vergleich	Ein Stilmittel, vor allem der Epik, zur Erhöhung der Anschaulichkeit. Mit Hilfe von Vergleichswörtern (meist <i>wie</i> ) wird zwischen zwei verschiedenen Bereichen, die nur in einem Punkt, dem Tertium comparationis, übereinstimmen müssen, eine Beziehung hergestellt [...]. Ein breiter ausgeführter Vergleich wird als Gleichnis bezeichnet. <sup>373</sup>	„Keine so schön wie Christine“ <sup>374</sup>

<sup>367</sup> Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 3505.

<sup>368</sup> Bertelsmann Lexikon, Bd. 14, S. 92.

<sup>369</sup> Wahrig (wie Fußnote 40) Spalte 3505.

<sup>370</sup> Brockhaus, Enzyklopädie, Bd. 22, S. 402.

<sup>371</sup> Meyers Neues Lexikon in acht Bänden, Bd. 8, S. 141.

<sup>372</sup> Meyers Neues Lexikon in 10 Bänden (wie Fußnote 40) S. 22.

<sup>373</sup> Bertelsmann Lexikon in 15 Bänden (wie Fußnote 37) S. 35.

<sup>374</sup> Meyers Neues Lexikon in 10 Bänden (wie Fußnote 40) S. 180.

## Anhang B. I.: Metaphern aus einem Rechtswörterbuch<sup>375</sup>

### 1. Messgrößen

Begriff	Metapher	Fundstelle
Raum / Höhenverhältnis	Höheres Gericht Untermiete	Vgl. Creifelds, aaO, siehe „Appellation“, S. 72 Creifelds, aaO, S. 1317

### Anhang B.I.

#### 2. Abgrenzungen

Hindernis	Rechtshindernde Einwendungen	Creifelds, aaO, S. 1025
-----------	---------------------------------	-------------------------

### Anhang B. I.

#### 3. Allgemeines zur Natur

Natur	Naturalrestitution	Creifelds, aaO, S. 874
-------	--------------------	------------------------

### Anhang B. I.

#### 4. Außermenschliche Natur

Abknicken	Abknickende Vorfahrt	Creifelds, aaO, S. 8
Blatt	Bundesgesetzblatt	Creifelds, aaO, S. 251
	Bundessteuerblatt	Creifelds, aaO, S. 259
Fluss	Abflußprinzip	Creifelds, aaO, S. 5
Hammel	Hammelsprung	Creifelds, aaO, S. 597
Quelle	Abschöpfung = Abgabe bei Einfuhr über EG- Außengrenze	Vgl. Creifelds, aaO, S. 12
	Quellensteuer	Creifelds, aaO, S. 998
	Rechtsquellen	Creifelds, aaO, S. 1029
Reifen	Pfandreife	Creifelds, aaO, S. 953
Spalte	Abspaltung	Creifelds, aaO, S. 15
	Betriebsaufspaltung	Creifelds, aaO, S. 210
	Spaltung einer Kapitalgesellschaft	Creifelds, aaO, S. 1155

<sup>375</sup> Creifelds (wie Fußnote 86).

Sphäre	Interessenssphäre	Creifelds, aaO, S. 655
Stamm	Stammkapital	Creifelds, aaO, S. 1178
Strahlen	Austrahlung eines Arbeitsverhältnisses ins Ausland	Creifelds, aaO, S. 132 f
	Einstrahlung	Creifelds, aaO, S. 361
Wild	Wilder Streik	Creifelds, aaO, unter „Streik“, S. 1220 f
Zebra	Zebragesellschaft	Creifelds, aaO, S. 1530 f.
Zweig	Zweigniederlassung	Creifelds, aaO, S. 1561 f

## Anhang B. I.

### 5. Menschlicher Körper

Faust	Faustrecht	Creifelds, aaO, S. 440
Hand	Eigenhändiges Delikt	Creifelds, aaO, S. 342
	Freihändiger Verkauf	Creifelds, aaO, S. 468
	Gesamthandsvermögen	Creifelds, aaO, S. 521
	Leistungen der öffentlichen Hand	Creifelds, aaO, unter „Subventionen“, S. 1230 f
	Treuhänder	Creifelds, aaO, S. 1270
Körper	Gebietskörperschaften	Creifelds, aaO, S. 487
	Spruchkörper = Gericht	Vgl. Creifelds, aaO, S. 1164
Kraft	Rechtskraft	Creifelds, aaO, S. 1025
Pflege	Rechtspflege	Creifelds, aaO, S. 1026 f
Organ	Organstreitigkeiten	Creifelds, aaO, S. 925
Verbrauchen	Strafklageverbrauch	Creifelds, aaO, S. 1201 f
Verletzung	Ehrverletzung	Creifelds, aaO, S. 340
	Verletzung von Grundrechten	Creifelds, aaO, S. 1375

**Anhang B. I.**  
**6. Bewegungen an sich**

Aufstieg	Aufstieg = Beförderung	Vgl. Creifelds, aaO, S. 101
Gehen	Fehlgehen der Tat (Aberratio ictus)	Creifelds, aaO, S. 3
Gleiten	Gleitende Arbeitszeiten	Creifelds, aaO, S. 562
	Preisgleitklausel	Creifelds, aaO, S. 978
Hinken	Hinkende Ehe	Creifelds, aaO, S. 625
Laufen	Durchlaufende Posten	Creifelds, aaO, S. 320
Strecken	Streckengeschäft	Creifelds, aaO, S. 1219 f.
Weichen	Abweichung gerichtlicher Entscheidungen	Creifelds, aaO, S. 20

**Anhang B. I.**  
**7. Objektbezogene Bewegungen**

Ausschütten	Gewinnausschüttungen	Creifelds, aaO, S. 555
Binden	Verbundene Unternehmen	Creifelds, aaO, S. 1339
Brechen	Bruchteilsgemeinschaft	Creifelds, aaO, S. 243
	Ehebruch	Creifelds, aaO, S. 325
Bringen	Beibringungsgrundsatz	Creifelds, aaO, S. 165
Geben	Nachgiebiges Recht	Creifelds, aaO, S. 865
Decken	Kostendeckungsprinzip	Creifelds, aaO, S. 740
	Verdeckte Einlage/ Stellvertretung	Creifelds, aaO, S. 1341
Hängen	Anhängigkeit	Creifelds, aaO, S. 56
	Überhangmandat	Creifelds, aaO, S. 1276
Löschung	Amtslöschung	Creifelds, aaO, S. 47
Mischen	Gemischter Vertrag / gemischte Schenkung	Creifelds, aaO, S. 509
Schieben	Aufschiebende Einreden	Creifelds, aaO, S. 99
Schlagen	Abschlag	Creifelds, aaO, S. 11
Tragen	Übertragung von Rechten	Vgl. Creifelds, aaO, S. 1279
Ziehen	Vollziehung	Creifelds, aaO, S. 1453 f.



**Anhang B. I.**  
**8. Bewegungslosigkeit**

ruhen	Ruhen des Verfahrens	Creifelds, aaO, S. 1071
Schweben	Schwebende Unwirksamkeit	Creifelds, aaO, S. 1121
Stehen	Stehendes Gewerbe	Creifelds, aaO, S. 1182

**Anhang B. I.**  
**9. Sinnestätigkeit**

Hören	Anhörung	Creifelds, aaO, S.56 f.
	Schweigen = Nichtstun	Vgl. Creifelds, aaO, unter „Willenserklärung“, S. 1513 ff. (1514)
Sehen	Absehen von Strafe	Creifelds, aaO, S. 13
	Aufsicht	Creifelds, aaO, S. 99
Fühlen/Schmerzempfinden	Angstklausel	Creifelds, aaO, S. 56
	Notleidender Wechsel	Creifelds, aaO, S. 894
Rufen	Abberufung von Diplomaten	Creifelds, aaO, S. 1
Sprechen	Absprachen im Strafprozess	Creifelds, aaO, S. 15
	Rechtsprechung	Creifelds, aaO, S. 1029

**Anhang B. I.**  
**10. Visuelle Sinnesqualitäten**

Licht	Lichter Augenblick (lucidum intervallum)	Creifelds, aaO, S. 807
Schwarz	Anschwärzung Schwarzarbeit	Creifelds, aaO, S. 62 f Creifelds, aaO, S. 1120

**Anhang B. I.**  
**11. Akustische Sinnesqualitäten**

Stille	Betriebsstilllegung	Vgl. Creifelds, aaO, S. 215
	Stille Reserve	Creifelds, aaO, S. 1193
Stimme	Stimmenkauf	Creifelds, aaO, S. 1194
	Stimmrecht	Creifelds, aaO, S. 1194

**Anhang B. I.**  
**12. Handwerk/Beruf**

Flechten	Entflechtung	Creifelds, aaO, S. 377
Handschuh	Handschuhehe	Creifelds, aaO, S. 606
Kranz	Kranzgeld	Creifelds, aaO, S. 749
Mantel	Mantelkauf	Creifelds, aaO, S. 816
Reißverschluss	Reißverschlussverfahren	Vgl. Creifelds, aaO, S. 1048
Schachtel	Schachtelprivileg	Creifelds, aaO, S. 1085
Stricken	Verstrickung	Creifelds, aaO, S. 1403
Wickeln	Abwicklung = Liquidation	Vgl. Creifelds, aaO, S. 21

**Anhang B. I.**  
**13. Wohnbereich**

Dach	Dachgesellschaft	Creifelds, aaO, S. 275
Gast	Gastarbeitnehmer	Creifelds, aaO, S. 484
Keller	Kellerwechsel	Creifelds, aaO, S. 697
Rahmen	Strafrahmen	Creifelds, aaO, S. 1204
Raum	Beurteilungsspielraum	Creifelds, aaO, S. 219
Schlüssel	Pensenschlüssel	Creifelds, aaO, S. 943
Schwelle	Schwellenpreis	Creifelds, aaO, S. 1121
Stockwerk	Doppelstöckige Personengesellschaft	Creifelds, aaO, S. 1121
Stufe	Abstufung einer Strasse	Creifelds, aaO, S. 17
	Doppelstufiges Rechtssetzungsverfahren	Creifelds, aaO, S. 315
	Zweistufentheorie	Creifelds, aaO, S. 1563

**Anhang B. I.**  
**14. Geometrie**

Kreis	Bannkreis	Creifelds, aaO, S. 143 f.
Winkel	Winkeladvokat	Creifelds, aaO, S. 1516

**Anhang B. I.**  
**15. Familie**

Kinder	Landeskinderklausel	Creifelds, aaO, S. 774
Mutter	Muttergesellschaft	Creifelds, aaO, S. 861
Tochter	Tochtergesellschaft	Creifelds, aaO, S. 1260

**Anhang B. I.**  
**16. Hierarchie**

Beugen	Rechtsbeugung	Creifelds, aaO, S. 1017 f.
Herrschen	Beherrschungsvertrag	Creifelds, aaO, S. 164
Hoheit	Gebietshoheit	Creifelds, aaO, S. 487
	Hoheitliche Gewalt	Creifelds, aaO, S. 631
	Hoheitsaufgaben	Creifelds, aaO, S. 631

**Anhang B. I.**  
**17. Kampf**

Erschleichen	Eheerschleichung	Creifelds, aaO, S. 325
Feind	Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte	Creifelds, aaO, S. 158
Flucht	Baufluchtlinie	Creifelds, aaO, S. 146
	Fahnenflucht	Creifelds, aaO, S. 427
Führung	Buchführung	Creifelds, aaO, S. 244
Kampf	Lärmbekämpfung	Creifelds, aaO, S. 781
Kette	Kettenarbeitsvertrag	Creifelds, aaO, S. 698
	Kettenhandel	Creifelds, aaO, S. 699
Knebelung	Knebelungsvertrag	Creifelds, aaO, S. 713
Schuss	Freischuss = Freiversuch beim 1. juristischen Staatsexamen	Vgl. Creifelds, aaO, S. 471
Streit	Rechtsstreit	Creifelds, aaO, S. 1031
	Verwaltungsstreitverfahren	Creifelds, aaO, S. 1427 ff.
Verschleppen	Prozessverschleppung	Creifelds, aaO, S. 994

## Anhang B. II.: Metaphern aus Gesetzen

### 1. Messgrößen und Relationen

<b>Begriff</b>	<b>Metapher</b>	<b>Fundstelle</b>
Entfernung	Entferntere Möglichkeit	Vgl. § 916 II ZPO
	Fernwärme	§ 310 II 1 BGB
	In [...] naher Todesgefahr	§ 2250 II BGB
Gewicht	Beschwer	§ 2 ZPO
	Beweislast	§ 309 Nr. 12, § 363 BGB
	Die Rechtsverfolgung ist erschwert	Vgl. § 1607 II 1 BGB
	Schwer wiegender Grund	Vgl. § 1579 Nr. 7 BGB
Höhe	Erhöhung der Miete	vgl. § 557 BGB
	Kündigung wegen höherer Gewalt	§ 651 j BGB
	Hoher Schaden	Vgl. § 254 II 1 BGB
	Spitzenverbände	§ 1587 b II 1 BGB
Mitte	Eine Sache von mittlerer Art und Güte	§ 243 I BGB

**Anhang B.II.**  
**2. Abgrenzungen**

Grenzen	Altersgrenze	§ 1587 a II Nr. 3 a BGB
	daß die Grenze zwischen gewalttätigem und gewaltlosem Verhalten klare Konturen behält	BVerfG, NJW 1987, 43, 46
	Die Höhe der Ausgleichsforderung wird [...] begrenzt	§ 1378 II BGB
	Innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft	§ 1048 I 1 BGB
Hindernis	Eehindernis	§ 1309 I 1 BGB
	Wegfall des Hindernisses	§ 1778 II BGB
Schranke	Schranken werden durch die Gesetze bestimmt	Art. 14 I 2 GG
	Unbeschränkt geschäftsfähig,	§ 112 I 1 BGB
Sperr	Sperr für die Erteilung einer Fahrerlaubnis	§ 69 a StGB
	Zahlungssperr	§ 802 S. 1, 2 BGB
Trennen	Gütertrennung	§ 1388 BGB

**Anhang B. II.**  
**3. Allgemeines zur Natur**

Natur	Natur des Schuldverhältnisses / der Dienstleistung	§§ 269 I, 618 I BGB
	Eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung	§ 856 II BGB
	Teilung in Natur	§ 752 S. 1 BGB
Wachsen	Anwachsung	§ 2007 S. 2 BGB
	Die erwachsenen Kosten	Vgl. § 1057 I 1 ZPO
	Wächst sein Anteil [...] den übrigen Gesellschaftern zu	§ 738 I 1 BGB
	Wächst sein Anteil den übrigen [...] Abkömmlingen [...] an	§ 1490 S. 3 BGB

## Anhang B. II.

### 4. Außermenschliche Natur

Blatt	Das [...] für Veröffentlichungen / für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt  Öffentliche Blätter	§§ 50 I 3, 1562 I BGB  Vgl. § 2361 II 3 BGB
Fluss	Steuern, die [...] zufließen	Art. 108 III 1 GG
Frucht	Leibesfrucht  Früchte eines Rechts  Fruchtloser Ablauf	§ 1912 I BGB  § 99 II BGB  Vgl. § 106 II, § 356 S. 1 ZPO
Gefahr	Gefahrübergang	§§ 446, 447 BGB
Quelle	Nachlass wird erschöpft  Erschöpfung des Rechtswegs  Steuerquelle	Vgl. § 1973 I 1 BGB  § 90 II 1 BVerfGG  Art. 28 II 3 GG
Reifen	Rechtsstreit zur Endentscheidung reif  Verstandesreife	§ 300 I, II ZPO  § 393 ZPO
Stachel	Aufstachelung	§ 130 I Nr. 1 StGB
Stamm	Abstammen  Erbfolge nach Stämmen  Stammforderungen  Stammwert der Sache	Vgl. § 1600 c I BGB  § 1924 III BGB  § 1820 I BGB  § 995 S. 2 BGB
Weg	Rechtsweg  Im Wege der Klage / Zwangsvollstreckung  Klageweg	Vgl. Art. 10 II 2 GG  § 864 I / § 274 II BGB  § 38 III Nr. 2 ZPO

**Anhang B. II.**  
**5. Menschlicher Körper**

Auge	Augenschein	Vgl. §§ 3, 144, 371, 372 I, II ZPO
Faust	Faustpfandrecht	§ 804 II ZPO
Gehör	Rechtliches Gehör	Art. 103 I GG, § 1042 I 2 ZPO
Genießen	Verpflichtet, den Genuss der Früchte [...] zu gewähren	§ 581 I 1 BGB
	Rechte genießen	Vgl. Art. 16 a I GG
Glieder	Mitglied	Vgl. Art. 41 I, 42 I, 43 I, II GG
	Neugliederung des Bundesgebietes	Art. 29 II GG
Heilung	Heilung der Nichtigkeit von Jahresabschlüssen	§ 21 EG AktG
Körper	Körperschaft	Art. 55 I GG
Kraft	Kräfte [...] des Bundesgrenzschutzes	Art. 35 II 1 GG
	In Kraft bleiben	Vgl. § 170 BGB
	Außer Kraft setzen einer Anordnung	Vgl. § 1857 BGB
	[...] wird das Zeugnis kraftlos	§ 2368 III BGB
	Der Beweis kann [...] entkräftet werden	§ 314 ZPO
Leben	Das Verwandtschaftsverhältnis lebt wieder auf	Vgl. § 1764 III BGB
Leib	Leiblicher Elternteil	§ 1763 III a BGB
Mund	Das [...] mündliche Vorbringen	§ 331 I 1 ZPO
	Vormund	§ 113 III 1 BGB
	Vormünder	§ 1797 I, II BGB
Organ	Organe	Art. 13 II GG
	Hilfsorgan	Art. 45 b S. 1 GG
Verletzung	Die Wohnung ist unverletzlich	Art. 13 I GG

**Anhang B. II.**  
**6. Bewegungen an sich**

Bewegen	Bewegliche Sache	Vgl. § 929 S. 1 BGB
Fallen	Das Vermögen fällt an	Vgl. § 88 S. 1 BGB
	Der Anfall einer Erbschaft	Vgl. § 1643 II 2 BGB
	Der auf ihn entfallende Beitrag	§ 426 I 2 BGB
	Die dem Eigentümer [...] zufallende Hypothek	§ 1176 BGB
	Wegfall des rechtlichen Grundes	Vgl. § 812 I 2 BGB
	Vermögenswegfall	Vgl. § 1577 IV BGB
Gehen	Ausgang des Rechtsstreits	Vgl. § 72 I ZPO
	Dem Ablauf des Tages vorhergehen	Vgl. § 188 II BGB
	Eingang des Antrags	§ 105 I 1 ZPO
	Eingehung eines Vertrages / der Ehe	§ 336 / vgl. § 1306 BGB
	Ergangenes [...] Urteil	§ 376 II Nr. 3 BGB
	Im Range vorgehen	§ 1974 II BGB
	Verfahrensschritte	Vgl. § 4 b BauGB
Laufen	Der laufende Unterhalt	§ 1361 IV 1 BGB
	Wenn [...] der Pachtvertrag noch nicht abgelaufen ist	§ 595 VII 2 BGB
	Laufende Verjährung	§ 210 I 1 BGB
	In Lauf setzen	Vgl. § 329 II 1 ZPO
	Laufbahn(en)	§§ 11 I, 13 BRRG
	Umlaufvermögen	Vgl. § 254 S. 1 HBG
	Wie hoch sich der Schaden beläuft	Vgl. § 287 I 1 ZPO
Richten	Die Klage ist darauf zu richten	§ 2342 I 2 BGB
Scheiden	Aus der Gesellschaft	Vgl. § 729 S. 2 BGB



	ausscheiden	
Schlagen	Eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlagen	Vgl. § 517 BGB
	Erzeugnisse und sonstige Bestandteile des Grundstücks [...] in Beschlag nehmen	Vgl. § 1121 I BGB
	Kostenanschlag	§ 650 BGB
	Verpflichtung [...] mittels Handschlag	§ 1789 S. 2 BGB
	Zuschlag [bei der Versteigerung]	Vgl. § 156 BGB
Schreiten	Grenzüberschreitende Überweisungen	§ 676 a II 1 BGB
Springen	Sprungrevision	§ 566 ZPO
Stehen	Eine Forderung, der eine Einrede entgegensteht	§ 390 BGB
Steigen	Beruflicher Aufstieg	Vgl. § 611 a I 1 BGB
Strecken	Erstreckung auf die Zinsen	§ 1289 BGB
Treten	Abtretung	§ 255 BGB
	Amtsantritt	Art. 56 S 1 GG
	Einer Partei [...] beitreten	Vgl. § 66 I ZPO
	Beweis [...] antreten	§ 445 I ZPO
	Eintritt der Bedingung	§ 159 BGB
	In Arbeit zu treten	§ 113 I 1 BGB
	Inkrafttreten	Vgl. Art. 82 II 1 GG
	Rücktritt	§ 323 BGB
	Tritt der Wille...hervor	§ 164 II BGB
	Vortreten der Rechte	Vgl. § 880 IV, V BGB
Zusammentritt des Bundestages	Vgl. Art. 39 II GG	
Weichen	Eine zum Nachteil [...] abweichende Vereinbarung	§ 551 IV BGB
	Von den Vorschriften abgewichen	Vgl. § 676 g V BGB

**Anhang B. II.**  
**7. Objektbezogene Bewegungen**

Binden	Bindung an den Antrag	§ 145 BGB
	Gebunden an Gesetz und Recht	Vgl. Art. 20 III GG
	Tarifgebundenheit	§ 613 a I 4 BGB
	Von [...] Verpflichtungen [...] entbinden	§ 1817 II BGB
Brechen	Bannbruch	§§ 372, 373 AO
	Bundesrecht bricht Landesrecht	Art. 31 GG
Bringen	Eingebrachte Sachen	Vgl. § 592 S. 1 BGB
Decken	Deckung der [...] Schulden	§ 739 BGB
	Forderungen, soweit sie sich decken	§ 389 BGB
Fällen	Entscheidungen fällen	Vgl. § 606 a I Nr. 4 ZPO
Geben	Ausgaben	Art. 104 a I GG
	Besitz aufgeben	Vgl. § 959 BGB
	Gesetzgebung	Art. 70, 71, 72, 73, 105 GG
	Vollmachtgeber	§ 174 S. 2 BGB
	Draufgabe	§ 336 II BGB
Greifen	Besitzergreifung	§ 958 II BGB
	Rückgriff	Art. 34 S. 3 GG
Hängen	Rechtshängigkeit	§ 292 I BGB, § 261 ZPO
	Zusammenhängender Verlauf eines Zeitraumes	Vgl. § 191 BGB
Heben	Aufhebung der Verwaltung	§ 1070 II 2, vgl. §§ 1116 III, 1258 II BGB
	Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses	§ 75 S. 2 Nr. 1 BGB
	Aus Krankenkassen [...] zu beziehende [...] Hebungen	Vgl. § 394 S. 2 BGB
	Erhebung der Klage	§ 204 I Nr. 1 BGB
	Hebung der Unbestimmtheit	§ 2043 I BGB
Legen	Hinterlegung	§ 52 I BGB
Nehmen	Annahme	§ 148 BGB

	Den Antrag zurücknehmen	Vgl. § 212 III BGB
	Einnahmen	Art. 106 III 4 Nr. 1 GG
	Festnahme	Art. 104 III 1 GG
	Eine Schuld übernehmen	Vgl. § 329 BGB
Öffnen	Eröffnung des Testaments	vgl. § 2260 I 1 BGB
	Offene Handelsgesellschaft	§§ 105 ff. HBG
	Offene Schrift	Vgl. § 2233 I BGB
Reichen	Einreichung oder Anbringung des Antrags	§ 691 II ZPO
Schieben	Verfügungen verschieben	Vgl. § 1959 II BGB
Schließen	Das Testament ist [...] zu verschließen	§ 2273 II 2 BGB
	Der Rücktritt ist ausgeschlossen	§ 323 VI BGB
	Einen Vertrag schließen	Vgl. § 108 I BGB
Tragen	Aufgabenträger	Art. 134 II GG
	Bild- oder Datenträger	§ 55 a V 2 BGB
	Einer Person ein Amt antragen	Vgl. § 1036 I 1 ZPO
	Eine [...] Urkunde, die [...] die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt	§ 435 S. 1 ZPO
	Kosten tragen	Vgl. § 464 I StPO
	Lasten einer Sache oder eines Rechtes [...] tragen	§ 103 BGB
	Versicherungsträger	Art. 87 II 2 GG
Ziehen	Das eingezogene Kapital	§ 1079 BGB
	Den Nacherben bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuziehen	Vgl. § 2121 II BGB
	Freiheitsentziehung	Art. 104 II 2 GG, § 845 S. 1 BGB
	Nutzungen ziehen	Vgl. § 584 b S. 1 BGB

	Rechtszug	Art. 99 GG
Zug	Erfüllung Zug um Zug	§ 274 I BGB

**Anhang B. II.**  
**8. Bewegungslosigkeit**

Liegen	Die ihm obliegende Leistung	Vgl. § 321 I 1 BGB
	Gründe, die in der Person [...] liegen	§ 1565 II, vgl. § 587 II 1 BGB
ruhen	Altersruhegeld	§ 1587 b III 1 BGB
	Die auf der Sache ruhenden Lasten	Vgl. § 1047 BGB
	Die Verpflichtung [...] ruht	§ 1587 d I 1 BGB
Schweben	Schwebendes Geschäft	Vgl. § 730 II 1 BGB
	Schwebezeit	§ 161 I 1, 2 BGB
Stehen	Die Vertretungsmacht bleibt bestehen	§ 171 II BGB
	Stillstand der Rechtspflege	§ 245 ZPO
	Unter elterlicher Sorge / Vormundschaft stehen	Vgl. §§ 1458, 1484 II 2 BGB

**Anhang B. II.**  
**9. Sinnestätigkeit**

Rufen	Abruf von Daten	§ 79 II Nr. 1 BGB
	Aufruf der Sache	§ 220 I ZPO
	Einberufen	Vgl. Art. 52 II GG
Spähen	Ausspähen von Daten	§ 202 a StGB
Sprechen	Spruchkörper	Art. 13 III 3 GG
Tasten	Die Würde [...] ist unantastbar	Art. 1 I 1 GG
Wahrnehmen	Wahrnehmung von Rechten	Vgl. § 78 b I ZPO

**Anhang B. II.**  
**10. Akustische Sinnesqualitäten**

Klänge	In Einklang stehen	Vgl. § 894 BGB
Stille	Stille Gesellschaft	§§ 230 ff. HBG
Stimme	Stimmen	Art. 51 II, III, 52 III 1 GG

**Anhang B. II.**  
**11. Taktile Sinnesqualitäten**

Härte	Gründe, die eine unzumutbare Härte darstellen	Vgl. § 1565 II BGB
	Wenn die sofortige Erfüllung des [...] Anspruchs [...] hart treffen [...]würde	§ 2331 a I 1 BGB

**Anhang B. II.**  
**12. Handwerk / Beruf**

Bekleiden	Ämter bekleiden	Vgl. § 45 I, III StGB
Knüpfen	Ist die Geltendmachung einer [...] Geldforderung...an den Eintritt eines Kalendertages geknüpft	§ 257 ZPO
Muster	Musterverfahren	§ 93 a I VwGO
Schleier	Verschleiertes Arbeitseinkommen	§ 850 h ZPO
Waschen	Geldwäsche	§ 261 StGB

**Anhang B. II.**  
**13. Wohnbereich**

Bau	Verwaltungsunterbau	Art. 87 b II 1 GG
Hof	Bundesgerichtshof	§ 36 III 1, 2 ZPO, §§ 123 ff GVG
Kammer	Europakammer	Art. 52 III a GG
	Kammer	§ 382 II ZPO
	Strafkammer(n)	§§ 77, 78 GVG
Rahmen	Im Rahmen der Gesetze	Art. 28 II GG
	Im Rahmen [...] einer Dienstleistungspflicht	Art. 12 II GG
	Rahmenvorschriften	Art. 75 GG

Raum	Anberaumen	Vgl. § 216 III ZPO
	Raumordnung	Art. 29 I GG
Schlüssel	Gewinnverteilungsschlüssel	§ 35 III 2 EstG
Sitz	Wohnsitz	§ 8 AO
	Sitz	Art. 48 I GG
	Sitz eines Vereins	Vgl. § 55 I BGB
	Sitzungen des Bundestages	Art. 43 II 1 GG
Spiegel	Mietspiegel	§§ 558 a II Nr. 1, 558 c, d BGB
Stufe	Altersstufe	Vgl. § 1612 a III 1, 2 BGB, § 647 I 1 Nr. 1 a, vgl. § 653 S. 1 ZPO
	Stufenklage	§ 254 ZPO

**Anhang B. II.**  
**14. Geometrie**

Grad	Grad der Verwandtschaft	§ 1589 S. 3 BGB
Kreis	Geschäftskreis	§ 30 S. 2 BGB
	Kreis	Vgl. Art. 28 I 2 GG
	Wirkungskreis	Vgl. § 1797 II 1, 2 BGB
Leiten	Rechte ableiten	Vgl. § 986 I 1 BGB
	Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten	§ 325 II ZPO
Linie	Linien angehören	§ 1928 II BGB
	Richtlinien	Art. 65 S. 2 GG
	Verwandte in gerader Linie	Vgl. §§ 1307 S. 1, 1589 S. 1 BGB
	Verwandtschaft in der Seitenlinie	§ 1308 II, vgl. § 1589 S. 2 BGB
Punkt	Entgeltpunkte	§ 1587 b VI BGB
Seite	Ein einseitiges Rechtsgeschäft	§ 111 S. 1 BGB
	Ein Seitenverwandter	§ 2349 BGB
	Sich gegenseitig verpflichten	Vgl. § 705 BGB

**Anhang B. II.**  
**15. Hierarchie**

Dienen	Besitzdiener	§ 855 BGB
	Dienendes Grundstück	Vgl. § 7 ZPO
	Religionsdiener	§ 1888 BGB
	Sich [...] ihrer [Vordrucke] bedienen	§ 117 IV ZPO
Herrschen	Das herrschende Grundstück	§ 7 ZPO
Unterwerfen	Dem Gesetz unterworfen	Art. 97 I GG
	Der Pfändung unterworfen sein	Vgl. §§ 394 S. 1, 400 BGB
	Sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen	Vgl. 799, 800 I 1 ZPO

**Anhang B. II.**  
**16. Kampf**

Angriff	Angriffsmittel	§§ 96, 296 I, II, 296 a S. 1 ZPO
Befreien	Befreiung [von den Festsetzungen des Bebauungsplans]	§ 31 BauGB
	Befreiung von der Verbindlichkeit	§ 821 BGB
	Sich [...] von seiner Verbindlichkeit befreien	§ 264 I 2. HS BGB
	Frei werden von einer Verbindlichkeit	Vgl. § 777 I 1, 2 BGB
Beute	Ausbeute aus einer Sache	Vgl. § 99 I BGB
einander gegenübertreten	Forderungen, die einander gegenübergetreten sind	Vgl. § 389 BGB
Einrückung	Einrückung einer Kraftloserklärung in die öffentlichen Blätter	Vgl. § 176 I 2 BGB
Erschleichen	Erschleichung von Leistungen	§ 265 a StGB
(Er)zielen	Zugewinn [...] erzielen	§ 1363 II 2 BGB
Fechten	Anfechten einer Erklärung	Vgl. § 119 I BGB
Führung	Der Verpflichtete ist dem Gericht vorzuführen	Vgl. § 230 III BGB

	Haushaltsführung	§ 1356 I BGB
	Schriftführer	Art. 40 I 1 GG
Gegner	Gegner [beim Gerichtsverfahren]	§ 88 I ZPO
Kampf	Arbeitskämpfe	Art. 9 III 3 GG
Schuss	Ausschüsse	Art. 43 I, II GG
	Überschuss	§ 734 BGB
	Vorschusszahlung	§ 65 VII 2 GKG
	Kosten vorschießen	Vgl. § 800 S. 2 BGB
Sieg	In einem Rechtsstreit obsiegen	Vgl. §§ 66, 92 I ZPO
Treffen	Bestimmung [...] treffen	§ 319 I 2 2. HS BGB
	Verfügungen treffen	Vgl. § 185 I, II 2 BGB
	Zusammentreffen des Nießbrauchs mit dem Eigentum	Vgl. § 1063 I BGB
Unterliegen	Der Verjährung unterliegen	Vgl. § 924 BGB
	Die unterliegende Partei [im Gerichtsverfahren]	§ 91 I 1 ZPO
Verfolgung	Gerichtlich oder dienstlich verfolgt	Art. 46 I 1 GG
	Rechtsverfolgung	§ 78 b I ZPO
	Verfolgung der Tat	Art. 13 III GG
Verletzung	Verletzen einer Amtspflicht	Vgl. § 839 I 1, II 1 BGB
Verlieren	Eine Einrede verlieren	§ 1137 II BGB
Verteidigung	Rechtsverteidigung	§ 78 b I 1 ZPO
	Verteidiger	§ 142 I 1, 3 StPO
	Verteidigung gegen die Klage	§ 271 II ZPO
	Verteidigungsmittel	Vgl. §§ 96, 296 I, II, 296 a. S. 1 ZPO



## B. III.: Metaphern aus Urteilen

### 1. Messgrößen und Relationen

Außen/innen	ersichtlich äußerliche Handlungen  Bundesminister des Innern  dann fehlt jeder innere Grund  ein [...] ihn plötzlich von außen her treffendes Ereignis  ein Verhalten schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild  innerhalb des jeweiligen Leistungsverhältnisses	BVerfG, NJW 1987, 43, 47  BVerfGE 1, 1  BVerfG, NJW 1987, 43, 48  BGH, NJW 2002, 626, 627  BGH, NJW 2002, 626, 627  BGH, WM 2001, 1454
Breite	die Länder dürfen in ihrer Zuständigkeit [...] nicht geschmälert werden  Die Tragweite der Gewaltalternative des § 240 StGB ist von den Gerichten [...] verbreitert worden  die Verfassung zwar breiten Spielraum für öffentliche Zivilprozessor eröffnet	Ri Seidl/Söllner/Haas, NJW 1995, 2477, 2480  BVerfG, NJW 1987, 43, 45  BVerfG, NJW 1987, 43, 47
Dichte	sich deshalb die Gefahr für das Opfer verdichtet	BGH, NJW 1997, 3453
Entfernung	Anlaß zu einer näheren Prüfung  die Vorlagefrage auf Art. 6 § 2 MR VerbG zu erstrecken  die weite Auslegung des Gewaltbegriffs  Die Erstreckung des Gewaltbegriffs  Rücktrittshorizont  seinen Vorsatz auf weitere	BVerfG, NJW 1987, 43, 49  BVerfGE 38, 347 [357]  BVerfG, NJW 1987, 43, 45  BVerfG, NJW 1987, 43, 46  BGH, NJW 1993, 2061  BGHStE 33, 4 [5]

	Handlungen ausdehnt	
	wirklichkeitsnahe Würdigung	BVerfG, NJW 1987, 43, 48
Fülle	daß die Bußgeldandrohung [...] unausgefüllt bleiben und ins Leere fallen würde	BVerfGE 38, 347 [357]
	daß der Wortsinn der Tatbestandsmerkmale entleert und die [...] Grenzen der Strafbarkeit unter Rückgriff auf den Strafzweck unterlaufen werden	BVerfG, NJW 1987, 43, 46
	ihren vollen Sinngehalt	BVerfGE 38, 347 [358]
Ganz/Teil	daß die Glieder des Bundes sowohl einander als auch dem größeren Ganzen	BVerfGE 1, 299 [300]
	Die Auffassung [...] wird von uns nicht geteilt	Ri. Seidl/Söllner/Haas, NJW 1995, 2480
Gehalt	Programm ohne rechtlichen Gehalt	BVerfGE 1, 167 [175]
Gewicht	Abwägung der [...] Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht	BVerfG, NJW 1987, 43, 49
	bei der Interessenabwägung überwiege	BAGE 99, 340, 343
	beweisbelastet	BGH, NJW 2002, 2636, 2638
	Beweiserleichterung	BGH, NJW 2002, 2636, 2639
	die Abwendung schwerer Gefahren	BVerfG, NJW 1987, 43, 47
	die Schuld des Angeklagten geringer wiegt als die der Mitangeklagten	BGH, NJW 1994, 2703, 2707
	Dies führt [...] zu dem schwer verständlichen Ergebnis	BVerfG, NJW 1987, 43, 46
	Eine unmittelbare rechtliche Beschwer	BVerfGE 37, 386 [392]
	Fallen Schwierigkeiten [...] nicht entscheidend ins Gewicht	BVerfGE 1, 1 [3]

	<p>gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen</p> <p>Gewicht seines Tatbeitrags</p> <p>keine Überbürdung von Kriegsfolgelasten</p> <p>nötigende Gewalt [...] kann den Teilnehmern hingegen nicht zur Last gelegt werden</p> <p>ob ein leichteres Delikt zwei schwerere zu einer Tat im Rechtssinne verbinden kann</p> <p>Rechtsstreit von einigem Gewicht</p> <p>Schwere der Tat</p> <p>vom schweren kriminellen Unrecht</p> <p>welche Tat [...] schwerer und welche leichter wiegt</p> <p>Zur Abwendung dieser schweren Nachteile</p>	<p>BVerfG, NJW 1987, 43, 47 BGH, NJW 1994, 2703, 2706</p> <p>BVerfGE 1, 167</p> <p>BVerfG, NJW 1987, 43, 46</p> <p>BGHStE 33, 4 [6]</p> <p>BVerfG, NJW 1987, 43, 50</p> <p>BVerfG, NJW 1987, 43, 48</p> <p>BVerfG, NJW 1987, 43, 48</p> <p>BGHStE 33, 4 [7]</p> <p>BVerfGE 1, 1 [2]</p>
Größe	<p>die Große Strafrechtskommission</p> <p>größere oder nur geringere Körperkraft</p> <p>kommt der Meinungsfreiheit [...] um so größeres Gewicht zu</p>	<p>BVerfG, NJW 1987, 43, 46</p> <p>BVerfG, NJW 1987, 43, 45</p> <p>BVerfG, NJW 1987, 43, 49</p>
Hinter	<p>einen Täter hinter dem Täter</p> <p>der Hintermann eines...Täters</p>	<p>BGH, NJW 1994, 2703, 2706</p> <p>BGH, NJW 1994, 2703, 2705</p>
Höhe	<p>als „gering [...] am untersten Ende des Straftatbestandes“</p> <p>das [...] den bereits entstandenen Schaden vertieft hat</p> <p>daß die Gewaltanwendung an der untersten Grenze gelegen</p>	<p>BGH, NJW 2002, 626, 627</p> <p>BGH, WM 2001, 1454, 1458</p> <p>BVerfG, NJW 1987, 43, 49</p>

	Der Staat, der [...] tief in die Erziehung eingreift	Ri. Seidl/Söllner/Haas, NJW 1995, 2480, 2481
	Jugendstrafen niedriger bemessen	BGH, NJW 2002, 626, 628
	Dem [...] höheren Strafrahmen	BGHStE 33, 4 [7/8]
	Höchststrafe	BVerfG, NStZ 1994, 580, 581
	mit hohem sozialen Besitzstand	BAGE 99, 340 [345]
	Organisationsspitze	BGH, NJW 1994, 2703, 2706
	zu niedrigen Strafen geführt hat	BVerfG, NJW 1987, 43, 50
Umfang	Umfang der Mitwirkung der Länder	BVerfGE 1, 299 [300]

**Anhang B. III.**  
**2. Abgrenzungen**

Grenze	Bei der [...] Abgrenzung zwischen Anstiftung und Beihilfe	BGH, NJW 1994, 2703, 2705
	Beschränkungen des Selbstverwaltungsrechts bis zu der aufgewiesenen Grenze	BVerfGE 1, 167 [175]
	da sie die Grenzen zulässiger Auslegung nicht überschreitet	BVerfG, NJW, NJW 1987, 43, 45
	daß der Wortsinn der Tatbestandsmerkmale entleert und die [...] Grenzen der Strafbarkeit unter Rückgriff auf den Strafzweck unterlaufen werden	BVerfG, NJW 1987, 43, 46
	Die Anbringung von Kreuzen [...] überschreitet [...] die Grenzen religiös-weltanschaulicher Ausrichtung der Schule	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2480
	die [...] Grenze des Schuldangemessenen unter-	BGH, NJW 1994, 2703, 2707

	<p>oder überschreitet</p> <p>in Grenzfällen</p> <p>wenn sie [Eingriffe] [...] auf das...Notwendige begrenzt werden</p> <p>die...zu ziehende Opfergrenze</p>	<p>BVerfG, NJW 1987, 43, 44</p> <p>BVerfGE 1, 167</p> <p>BGH, NJW 2002, 2636, 2638</p>
Hindernis	<p>die [...] Entscheidung...kein Hindernis [...] darstellt</p>	<p>BGH, NJW 1994, 2703, 2706</p>
Markierung	<p>Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze</p>	<p>BVerfG NJW 1987, 43, 44</p>
Schranke	<p>das die Strafbarkeit [...] beschränkt</p> <p>Eine Errichtung von Schranken, die nicht bereits in der Verfassung angelegt sind</p> <p>Einschränkungen</p> <p>Art. 103 II GG zieht der Auslegung [...] eine verfassungsrechtliche Schranke</p>	<p>BVerfG, NJW 1987, 43, 45</p> <p>BVerfG, NJW 1995, 2477, 2479</p> <p>BVerfGE 1, 167</p> <p>BVerfG, NJW 1987, 43, 44</p>
Sperre	<p>eine Aussperrung von Betriebsratsmitgliedern</p>	<p>BVerfGE 37, 386</p>

**Anhang B. III.**  
**3. Allgemeines zur Natur**

Natur	Kompetenzen des Bundes ihrer Natur nach unbeschränkt sind	BVerfGE 1, 299 [300]
Entfalten	Entfaltung von körperlicher Gewalt	BVerfG, NJW 1987, 43, 45
Entwickeln	Aus dem zuletzt entwickelten Gedankengang	BVerfGE 1, 299 [315]
Leben	Bildung einer lebenden Barriere	BVerfG, NJW 1987, 43, 46
Materie	Wird der Gewaltbegriff hingegen „entmaterialisiert“	BVerfG, NJW 1987, 43, 48
Wachsen	erwächst dem einzelnen Land kein Anspruch	BVerfGE, 1, 299 [300]
Welle	auch für den Wellenstreik bei Teil- und Wellenstreiks ein Fall von Wellenstreiks Kündigung [...] in drei Wellen	BAG, NJW 1999, 2388 BAG, NJW 1999, 2389, 2390 BAG, NJW 1997, 1801 BAG, NJW 1957, 647

**Anhang B. III.**  
**4. Außermenschliche Natur**

Feuer	die Auseinandersetzungen [...] flammten [...] wieder auf	BVerfG, NJW 1995, 2477
Fluss	in denen der Übergang zwischen Abtreibung und Einleitung einer Frühgeburt fließend sein mag in die Tatbestandsverwirklichung münden	BGH, NJW 2002, 2636, 2638 BGH, NJW 1997, 3453
Höhle	daß sie [die Selbstverwaltung] innerlich ausgehöhlt wird	BVerfGE 1, 167 [175]
Kern	Kernbereich koalitionsmäßiger Betätigung Kern der christlichen Glaubensüberzeugung	BVerfGE 37, 386, 393 BVerfG, NJW 1995, 2477, 2480
Licht	den [...] Aufkleber in anderem Licht erscheinen lassen im Lichte der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit	BVerfG, NStZ 1994, 580, 581 BVerfG, NJW 1987, 43, 47

	im Lichte des eingeschränkten Grundrechts auszulegen	BVerfG, NStZ 1994, 580
Reifen	„Baureife“  in den gereiften angelsächsischen Demokratien  Planreife  weil sie [die Sache] noch nicht zur Endentscheidung reif ist	OLG Rostock, NVwZ 2001, 1075, 1076 BVerfG, NJW 1987, 43, 48  OLG Rostock, NVwZ 2001, 1075, 1076, 1077 BGH, WM 2001, 2453, 2455
Schneeball	des Schneeballsystems	StGE 2, 139, 140, 141, 143
Schöpfen	Rechtswegerschöpfung	BVerfG, NJW 1995, 2477
Sonne	Scheindasein	BVerfGE 1, 167 [175]
Weg	Für diesen [...] in Heimtückefällen aufgezeigten Weg	BGH, NStZ 1994, 581
Wurzel	die [...] historisch verwurzelten Wertüberzeugungen [...] nicht abstreifen	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2479

**Anhang B. III.**  
**5. Menschlicher Körper**

Auge	die Augen vor dem wesentlichen Unterschied [...] verschließt	BVerfG, NJW 1987, 43, 49
Bedürfnis	Damit sollte dem Bedürfnis entsprochen werden, [...] Strafbarkeitslücken zu vermeiden  Eilbedürftigkeit der Sache	BVerfG, NJW 1987, 43, 45  BVerfG, NJW 1995, 2477
Erregung	aufsehenerregenden Protest	BVerfG, NJW 1987, 43, 47
Gestalt	die letzte Abmahnung [...] eindringlich gestalten	BAGE 99, 340
Genuss	ob eine Äußerung den Schutz des Art 5 I 1 GG genießt	BVerfG, NStZ 1994, 580
Glied	Mitglieder  Neugliederung	BVerfGE 1, 299  BVerfGE 1, 1
Hand	das weitere Geschehen danach ungesteuert aus der Hand gibt	BGH, NJW 1997, 3453, 3454

	der [...] Täter den Erfolgseintritt weit weniger in der Hand hat	BGH, NJW 1994, 2703, 2706
Körper	Körperschaften	BVerfGE 1, 1 [2]
Kraft	aussagekräftige Urkunden  die Warnfunktion der Abmahnungen abschwächen  Inkrafttreten des Grenzgesetzes  eine [...] rechtskräftige Entscheidung  Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs	BGH, WM 2001, 2453, 2454  BAGE 99, 340  BGH, NJW 1994, 2703  BVerfGE 37, 386, 392  BGH, WM 2001, 1454, 1456
Lähmung	eine effektive Lähmung staatlicher Funktionen	BVerfG, NJW 1987, 43, 47
Mund	in der mündlichen Verhandlung	BVerfG, NJW 1987, 43, 48
Organe	der am Gesetzgebungs- verfahren beteiligten Organe	BVerfGE 1, 299
Verletzung	die Verletzung von Grundrechten  ob dieser Grundsatz verletzt ist  Pflichtverletzungen	BVerfG, NJW 1995, 2477  BVerfGE 1, 299 [301]  BAGE 99, 340
Wille	unter dem Willen der Länder  Wille des Gesetzgebers	BVerfGE 1, 299 [314]  BVerfGE 1, 299



## Anhang B.III.

### 6. Bewegungen an sich

Gehen	<p>Aus dem Zusammenhang des Vorlagebeschlusses geht hervor</p> <p>daß etwaige Ansprüche der H.-Bank auf den Kläger übergegangen sind</p> <p>Die darauf zurückgehenden Denktraditionen</p> <p>die [...] Splitterminen schrittweise abzubauen</p> <p>so daß die Drohungsalternative [...] in der Gewaltalternative aufgeht</p> <p>über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten</p>	<p>BVerfGE 38, 347 [357]</p> <p>BGH, WM 2001, 1454, 1455</p> <p>BVerfG, NJW 1995, 2477, 2479</p> <p>BGH, NJW 1994, 2703, 2704</p> <p>BVerfG, NJW 1987, 43, 46</p> <p>BVerfG, NJW 1995, 2477</p>
Laufen	<p>dies laufe ihren Erziehungsvorstellungen [...] zuwider</p> <p>eine vorläufige Regelung</p> <p>während des laufenden Beschlußverfahrens</p>	<p>BVerfG, NJW 1995, 2477</p> <p>BVerfG, NJW 1995, 2477, 2478</p> <p>BAGE 99, 340, 344</p>
Schreiten	<p>das Einschreiten im <i>Einzelfall</i></p> <p>Die Anbringung von Kreuzen [...] überschreitet [...] die Grenzen religiös-weltanschaulicher Ausrichtung der Schule</p> <p>die [...] Grenze des Schuldangemessenen unter- oder überschreitet</p> <p>um einen Lebenssachverhalt [...], in dem schon wegen seines zeitlichen Fortschreitens</p>	<p>BVerfGE 38, 347, 359</p> <p>BVerfG, NJW 1995, 2477, 2480</p> <p>BGH, NJW 1994, 2703, 2707</p> <p>BVerfG, NJW 1995, 2477, 2478</p>
Schwanken	<p>Die Zahl der Mitglieder [...] schwankte</p>	<p>BGH, NJW 1994, 2703</p>
Setzen	<p>keine Gleichsetzung mit Straftätern</p>	<p>BVerfG, NStZ 1994, 580, 581</p>

**Anhang B. III.**  
**7. Objektbezogenen Bewegungen**

Abstandnehmen	Abstandnehmen vom ursprünglichen Tatplan	BGH, NJW 1993, 2061
Anhängen	eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens	BVerfGE 1, 1 [2]
Ausfüllen	der haftungsausfüllenden Kausalität	BGH, WM 2001, 2453, 2455
(aus)scheiden	Zwar sind [...] die meisten der klagenden Betriebsratsmitglieder [...] ausgeschieden	BVerfGE 37, 386 [392]
Befreien	der spiegelbildlich dazu Strafbefreiung [...] ermöglichende § 24 StGB	BGH, NJW 1993, 2061, 2063
Begegnen	um einer nicht andern abzuwendenden [...] Gefahr zu begegnen	BGH, NJW 2002, 2636, 2639
Brechen	„Grenzdurchbrüche“ Rechtsbruch	BGH, NJW 1994, 2703 BVerfG, NJW 1987, 43, 48
Decken	als (verdeckter) Treuhänder Deckungsverhältnis keine Rechtsfehler aufgedeckt	BGH, WM 2001, 1454, 1457 BGH, WM 2001, 1454, 1456 BGH, NJW 1994, 2703, 2707
Drängen	die Empfindungen [...] zurückzudrängen der verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes ist eine Einstweilige Anordnung...dringend geboten	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2480 BVerfGE 1, 167 BVerfGE 1, 1 [2]
Durchdringen	Die Verfahrensbeschwerde [...] dringt [...] nicht durch durchdringen und erläutern sich [...] dessen Inhalt, Zweck und Ausmaß gegenseitig	BGH, NJW 2002, 626 BVerfGE 37, 347 [358]
Fallen	die tateinheitliche Verurteilung [...] muss...entfallen ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht	BGH, NJW 2002, 626, 627 BVerfG, NJW 1987, 43, 44

Finden	Schöpferische Rechtsfindung	BVerfGE 34, 269 [287]
Folgen	Dieser Auslegung ist [...] zu folgen	BVerfGE 1, 167 [175]
Führen	Beschwerdeführerin  dahinstehen, ob das LG in dem Vorgehen [...] die Vornahme eines [...] Eingriffs [...] gesehen hat  Deutungen [...], die nicht zu einer Verurteilung geführt hätten	BVerfGE, 37, 386 [392]  BGH, NJW 2002, 626, 627  BVerfG, NSTZ 1994, 580, 581
Geben	Vertrauensgeber	BGH, WM 2001, 1454, 1458
Greifen	ein Durchgriffsanspruch  Eventualrückgriff	BGH, WM 2001, 1445, 1457  BGH, WM 2001, 1454, 1457
Halten	an dieser Rechtsprechung ist festzuhalten  Der Arbeitgeber läuft Gefahr, daß ihm der Arbeitnehmer stets entgegenhält	BVerfG, NJW 1987, 43, 44  BAGE 99, 340, 345
Heben	dieses Recht nicht aufheben  Einspruch nicht zu erheben  zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidungen	BVerfGE 1, 167 [175]  BVerfGE 1, 1 [2]  BVerfG, NJW 1987, 43, 47
Heranziehen	auch die Länder und Gemeinden zur Unterbringung dieser Personen heranzuziehen	BVerfGE 1, 167
Legen	dem vorlegenden Gericht  eine Frage [...] vorlegen	BVerfGE 38, 347 [357]  BGH, NJW 1993, 2061
Leiten	aus Art. 127 RV herzuleiten	BVerfGE 1, 167 [175]
Lösen	eine Lösung der Arbeitsverhältnisse durch Aussperrung  zur Auflösung der Versammlung	BVerfGE, 37, 386 [392]  BVerfG, NJW 1987, 43, 47
Nehmen	Arbeitsaufnahme  die [...] Abtretung angenommen habe  Dieser Zweck ist dem Gesetzeswortlaut [...] zu entnehmen	BAGE 99, 340, 343  BGH, WM 2001, 1454, 1455  BVerfGE 38, 347 [359]

Öffnen	Art. 19 IV GG eröffnet den Rechtsweg für eine Auslegung offen sein	BVerfG, NJW 1995, 2477 BVerfG, NJW 1987, 43, 44
Regulieren	ein tatbestandsregulierendes Korrektiv	BVerfG, NJW 1987, 43, 45
Reißen	Art. 50 GG umreißt [...] die besondere Funktion	BVerfGE 1, 299 [300]
Sichern	Insofern entfaltet Art. 4 I GG freiheitssichernde Wirkung	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2478
Schieben	die Verhandlung so weit hinauszuschieben	BGH, WM 2001, 2453, 2454
Schließen	Er [Art. 50 GG] schließt nicht aus	BVerfGE 1, 299 [300]
Schneiden	seine Einwendungen [...] abgeschnitten werden	BGH, WM 2001, 1454, 1456
Sich anschließen	Dieser Auffassung vermag sich der <i>Senat</i> nicht anzuschließen	BGH, NJW 2002, 2636, 2638
Spannen	Das [...] Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit daß sie überspannte Anforderungen [...] stellen	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2780 BVerfG, NJW 1995, 2477, 2478
Sprengen	die Grenzen des Zumutbaren gesprengt hätte	WM 2001, 2453, 2454
Stellen	und dem Sinneszusammenhang [...] in dem diese [Gesetzesbestimmung] hineingestellt ist unter Strafe gestellt	BVerfGE 1, 299 BVerfG, NJW 1987, 43
Stützen	Die Auffassung [...] wird entscheidend gestützt Entscheidungen, die sich auf diese Vorschrift stützen	BVerfGE 1, 299 [314] BVerfG, NJW 1995, 2477, 2478
Tragen	deren Auffassung das Urteil trägt die Verwaltung [...] nicht den Staatsbehörden übertragen Entscheidungsträger in einer die Entscheidung tragenden Erwägung und deren [Begriffe]	BVerfG, NJW 1987, 43, 45 BVerfGE 1, 167 [175] BVerfG, NJW 1987, 43, 49 BGH, NJW 1993, 2061, 2062 BVerfG, NJW 1987, 43, 45

	Anwendung [...] dem Richter überträgt	
Treten	<p>Angriffs- und Verteidigungsmittel in der Einspruchsschrift vorzutragen</p> <p>Arbeitsantritt</p> <p>aus abgetretenem bzw. übergegangenem Recht</p> <p>dass bei der gebotenen Güterabwägung das Lebensrecht [...] dahinter zurückzutreten hat</p> <p>sofern nicht besondere Umstände hinzutreten</p> <p>daß das Bundesverfassungsgericht [...] vor diesem Termin zusammentreten konnte</p>	<p>BGH, WM 2001, 2453</p> <p>BAGE 99, 340 [347]</p> <p>BGH, WM 2001, 1454, 1455</p> <p>BGH, NJW 2002, 2636, 2637</p> <p>BVerfG, NJW 1987, 43, 47</p> <p>BVerfGE 1, 1 [2]</p>
Vereinen	§ 91 BVerfGG ist mit dem Grundgesetz vereinbar	BVerfGE 1, 167
Werfen	<p>Der [...] aufgeworfenen Fragen</p> <p>Die Verfassungsbeschwerde wird verwendet</p>	<p>Ri Seidl/Söllner/Haas, NJW 1995, 2477, 2480</p> <p>BVerfGE 1, 3</p>
Wischen	Zudem wird [...] durch die „Vergeistigung“ des Gewaltbegriffs dessen Abgrenzung zur „Drohung [...]“ verwischt	BVerfG, NJW 1987, 43, 46
Verschließen	das Sichverschließen gegenüber der Erkenntnis	BGH, WM 2001, 1454, 1455
Weichen	<p>Die Vertreter eines uneingeschränkten Verantwortungsprinzips weichen [...] auf Mittäterschaft [...] aus</p> <p>von seiner Rechtsprechung abzuweichen</p>	<p>BGH, NJW 1994, 2703, 2706</p> <p>BGH, NStZ 1994, 581</p>
Ziehen	Daß [...] die [...] Verwerflichkeitsklausel [...] heranzuziehen ist	BVerfG, NJW 1987, 43, 47

**Anhang B. III.**  
**8. Bewegungslosigkeit**

Bleiben	hinter der Auslegung [...] zurückbleiben oder darüber hinausgehen	BVerfGE 1, 167 [175]
Liegen	die dem Tatrichter obliegende Würdigung der Beweise	BGH, NJW 2002, 626
	die ihnen obliegende Prüfung	BVerfG, NJW 1987, 43, 49
Stehen	dem unter den Grundrechten stehenden Art. 127	BVerfGE, 1, 167 [174]
	die Tötungen in Tateinheit zueinander stehen	BGH, NJW 1994, 2703, 2707
	sie [die Länder] stehen einzeln und gleichberechtigt nebeneinander	BVerfGE 1, 299 [315]
	soweit [...] Vorschriften [...] entgegenstehen	BVerfGE 1, 299 [300]
	steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit	BVerfG, NJW 1987, 43, 44

**Anhang B. III.**  
**9. Sinnestätigkeit**

Berühren	Art. 33 Abs. 2 GG berührt das Selbstverwaltungsrecht [...] nicht	BVerfGE 1, 167
	Ein staatliches Bekenntnis [...] berührt die Religionsfreiheit	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2479
	Die Umstellung des Schuldspruchs berührt [...] den Strafausspruch nicht	BGH, NJW 1994, 2703, 2707
	in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage	BVerfG, NStZ 1994, 580
Betrachten	können die Begriffe [...] isoliert betrachtet werden	BVerfGE 38, 347 [357]
Greifen	Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht	BVerfGE 1, 167
	gegen die sich die Revision	BAG 99, 340 [347]

	mit keiner durchgreifenden Revisionsrüge wendet	
	Verfassungsrechtliche Bedenken greifen [...] nicht durch	BVerfG, NJW 1987, 43, 46
Empfinden	Das [...] Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2780
	daß sie überspannte Anforderungen [...] stellen	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2478
	mit der Tötung [...], die als nicht rechtfertigungsfähig empfunden wird	BVerfGE, NSTZ 1994, 580, 581
	mit einem empfindlichen Übel	BVerfG, NJW 1987, 43, 44
Hören	Damit kann er im Revisionsverfahren jedoch nicht gehört werden	BGH, NJW 2002, 626
Reden	die hier in Rede stehende Kausalitätsfrage	BGH, NJW 2002, 2636, 2639
Rufen	Abruf der Kreditmittel	BGH, WM 2001, 1454
	die Gerichte anzurufen	BVerfG, NJW 1995, 2477
	Tatentschluß [...] hervorgerufen	BGH, NJW 1994, 2703, 2705
Sehen	aus der Sicht des Täters	BGH, NJW 1993, 2061, 2062
	dieser Wortsinn aus der Sicht des Bürgers zu bestimmen ist	BVerfG, NJW 1987, 43, 44
	Beide Vorschriften sind zusammen zu sehen	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2480
	dahinstehen, ob das LG in dem Vorgehen [...] die Vornahme eines [...] Eingriffs [...] gesehen hat	BGH, NJW 2002, 626, 627
	hat es die Rechtsprechung stets als unbeachtlich angesehen	BVerfG, NJW 2002, 626, 267
	Hätte der Gesetzgeber voraussehen können	BVerfGE 1, 1 [2]

	in der „Einstandserklärung“ [...] eine Bürgschaftserklärung gesehen werden kann	BGH, WM 2001, 1454, 1455
	Von einer mündlichen Verhandlung hat das BVerfG [...] abgesehen	BVerfGE 1, 1 [3]
Sprechen	dem Kreuz kann [...] nicht abgesprochen werden	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2479
	der Rechtsordnung entsprochen hätte	BGH, NJW 2002, 2636, 2637
	der vom Gericht ausgesprochenen Zahlungspflicht	BVerfGE 37, 386 [392]
	der Täter von weiteren Handlungen absieht	BGH, NJW 1993, 2061
	Freispruch	BVerfG, NJW 1987, 43
	Indiztatsachen [...], die gegen eine Kenntnis des Beklagten [...] sprechen könnten	BGH, WM 2001, 1454, 1457
	Soweit das BerGer. [...] Schmerzensgeld [...] zugesprochen hat	BGH, NJW 2002, 2636, 2639
	vor Ausspruch einer Kündigung	BAGE 99, 340
Tasten	den Wesensgehalt der Perso- nalhoheit [...] unangetastet lassen	BVerfGE 1, 167 [175]
Wahrnehmen	Wahrnehmung berechtigter Interessen	BVerfG, NJW 1987, 43, 45
Zeigen	wie die Rechtsprechung des <i>BGH</i> zeigt	BGH, NJW 1993, 2061

### Anhang B. III.

#### 10. Visuelle Sinnesqualitäten

Klarheit	daß die Grenze zwischen gewalttätigem und gewaltlosem Verhalten klare Konturen behält	BVerfG, NJW 1987, 43, 46
	ist im Gesetz klar bestimmt	BVerfGE 38, 347 [358]



### **Anhang B. III.**

#### **11. Akustische Sinnesqualitäten**

Laut	Wortlaut der Gesetzesbestimmung	BVerfGE 1, 299
	Wortlaut [...] der Vorschrift	BVerfGE 1, 299 [314]
Klang	steht im Einklang mit	BAGE 99, 340, 344; vgl. BVerfG, NJW 1987, 43, 47
Stimme	Einstimmigkeit	BVerfGE 1, 299 [300]
	die Stimmberechtigten	BVerfGE 1, 1 [2]
	Stimmgleichheit	BVerfG, NJW 1987, 43

### **Anhang B. III.**

#### **12. Taktile Sinnesqualitäten**

Festigkeit	der [...] der Übermacht des Gesamtstaates [...] feste Schranken zieht	BVerfGE 1, 299 [315]
	gefestigte Rechtsauffassung	BVerfG, NJW 1987, 43, 46
Härte	hart umstritten	BVerfGE 1, 1 [2]
Schärfe	eine scharfe Mißbilligung	BVerfG, NStZ 1994, 580, 581
	scharfe und überzogene Kritik	BVerfG, NStZ 1994, 580

### **Anhang B.III.**

#### **13. Thermische Sinnesqualitäten**

Kälte	die „kalt ausgesperrten Arbeitnehmer“	BAGE 60, 71, 73
	von „kalten Aussperrungen“ sprechen	BAGE 34, 331, 342

**Anhang B. III.**  
**14. Handwerk/Beruf**

Bereinigen	Nach der bereinigten Fassung der Regel	BVerfG, NJW 1987, 43, 44
Bild	Das <i>Schrifttum</i> vermittelt kein einheitliches Bild  das verfassungsrechtliche Bild der Selbstverwaltung  wenn das Schadensereignis [...] nach seinem äußeren Erscheinungsbild	BGH, NJW 1994, 2703, 2705  BVerfGE 1, 167  BGH 2002, 626
Bilden	Bildung des Bundeswillens  Eine [...] gefestigte Rechtsauffassung konnte sich daher nicht bilden	BVerfGE, 1, 299 [300]  BVerfG, NJW 1987, 43, 46
Flechten	eine starke personelle Verflechtung zwischen Partei- und Staatsorganen	BGH, NJW 1994, 2703
Herausarbeiten	In späteren Entscheidungen ist herausgearbeitet worden	BVerfG, NJW 1987, 43, 44
Instrument	als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit	BVerfG, NJW 1987, 43, 48
Kette	dem letzten Glied einer dreigliedrigen Bereicherungskette	BGH, WM 2001, 1454, 1456
Kleiden	Glaubensinhalte des Christentums entkleidet	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2480
Knüpfen	Die Beurteilung als verwerflich knüpft [...] an sozialethische Wertungen an	BVerfG, NJW 1987, 43, 44
Prägen	die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors  ist der Ausdruck des föderalistischen Prinzips, das [...] der Verfassung...das Gepräge gibt  Der christliche Glaube und die christliche Kirche sind [...] von überragender Prägekraft	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2479  BVerfGE 1, 299 [314/315]  BVerfG, NJW 1995, 2477, 2479
Schaffen	der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen	BVerfG, NJW 1995, 2477

	eine neue Regelung schaffen	BVerfG, NJW 1987, 43, 44
Schleier	mit einer entsprechenden, den wahren Sachverhalt bewußt verschleiern, Begründung	BGH, NJW 1994, 2703, 2704
Stempel	zu Schwerstkriminellen [...] gestempelt	BVerfG, NSTZ 1994, 580, 581
Werkzeug	bei einem volldeliktisch handelnden Werkzeug  das Tatwerkzeug	BGH, NJW 1994, 2703, 2706  BGH, NJW 2002, 626, 628
Wickeln	Verkehrsabwicklung	BVerfG, NJW 1987, 43, 49

**Anhang B. III.**  
**15. Wohnung**

Eckpfeiler	„Die [...] Normen sind einer der tragenden Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes“	BVerfGE 55, 274, 300
Hof	Der Staatsgerichtshof	BVerfGE 1, 167 [174]
Lager	die Entscheidung [...] auf den Richter verlagert wird  besonders gelagerte Einzelfälle  wenn die Handlung [...] der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelagert ist  wenn die Handlung in besonders gelagerten Ausnahmefällen	BVerfG, NJW 1987, 43, 45  BVerfG, NJW 1987, 43, 44  BGH, NJW 1997, 3453  BGH, WM 2001, 2453, 2454
Lücke	nicht Sache der Rechtsprechung [...], solche Lücken [...] zu schließen  Strafbarkeitslücke  wenn die Rechtsanwendung Lücken hinterlassen sollte	BVerfG, NJW 1987, 43, 46  BVerfG, NJW 1987, 43, 44  BVerfG, NJW 1987, 43, 46
Rahmen	im Rahmen der Gesetze  im Rahmen eines Endurteils  im Rahmen einer kriegerischen Auseinandersetzung	BVerfGE 1, 167 [174]  BGH, WM 2001, 2453, 2455  BVerfG, NSTZ 1994, 580, 581

	Rahmenbedingungen	BGH, NJW 1994, 2703, 2706
	Strafbarkeitsrahmenverschiebung	BGH, NStZ 1994, 581
Raum	im öffentlichen Verkehrsraum	BGH, NJW 2002, 626, 627
Schlüssel	besonders wichtige Schlüsselbetriebe	BAGE 34, 331, 343
Schwelle	war die Schwelle von der Vorbereitungshandlung zum Versuch [...] noch nicht überschritten	BGH, NJW 1997, 3453, 3454
Spiegel	der spiegelbildlich dazu Strafbefreiung [...] ermöglichende § 24 StGB	BGH, NJW 1993, 2061, 2063
	Gegenüber der H.-Bank wurde [...] der Eintritt derjenigen Bedingung vorgespiegelt	BGH, WM 2001, 1454, 1457
Stufe	die Einstufung [...] als Gewalt	BVerfG, NJW 1987, 43
	Drei – Stufen – Theorie	Vgl. BVerfGE 7, 377, 378, 379, 405, 408
	Wenn der Gesetzgeber Sitzdemonstrationen [...] als strafwürdiges Unrecht einstuft	BVerfG, NJW 1987, 43, 47

**Anhang B. III.**  
**16. Geometrie**

Form	Formen der Zivilprozesses	BVerfGE 1, 299, [300]
	in der Form des Gesetzes	BVerfGE 1, 167
Kreis	Personenkreis	BVerfG, NStZ 1994, 580, 581
Parallel	Parallelrechtsstreit	BGH, WM 2001, 1454, 1455
Punkte	einfache und klar abgrenzbare Streitpunkte	BGH, WM 2001, 2453, 2454
Seite	die negative und positive Seite der Religionsfreiheit	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2479
	eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung	BGH, WM 2001, 1454, 1456
Überschneiden	aus der zeitlichen Überschneidung zweier Straftaten	BGHStE 33, 4 [5]
	daß sich die Begriffsinhalte	BVerfGE 38, 347 [357]

	teilweise überschneiden	
--	-------------------------	--

**Anhang B. III.**  
**17. Hierarchie**

Dienen	dieser Schulform zu dienen ihre Darlehen würden nach wie vor bedient	Ri. Seidl/Söllner/Haas, NJW 1995, 2480, 2481 BGH, WM 2001, 2453, 2454
Herrschen	das Geschehen beherrscht die dann herrschend gewordene Auffassung Dies entspricht auch der herrschenden Meinung vom föderalistischen Prinzip beherrscht	BGH, NJW 1994, 2703, 2706 BVerfGE 1, 167 [174/175] BGH, NJW 2002, 2636, 2637 BVerfGE 1, 299 [300]
Hoheit	Personalhoheit Verwaltungshoheit	BVerfGE 1, 167 [175] Ri. Seidl/Söllner/Haas, NJW 1995, 2480
Unterordnung	bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm	BAGE 99, 340 [343]

**Anhang B. III.**  
**18. Kampf**

Angriff	Angriffs- und Verteidigungsmittel in der Einspruchsschrift vorzutragen Danach hält das Urteil den Angriffen der Revision stand die angegriffenen Entscheidungen	BGH, WM 2001, 2453 BAGE 99, 340, 344 BVerfG, NStZ 1994, 580; BVerfG, NJW 1995, 2477, 2478
Binden	an den [...] Rechtssatz gebunden bindende Bestimmungen der an Gesetz und Recht gebundene Richter	BVerfGE 37, 386 [392] BVerfGE 1, 1 BVerfG, NJW 1987, 43, 48

	Derartige Verspätungen [...] sind üblicherweise mit Betriebsablaufstörungen verbunden	BAGE 99, 340, 347
	Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht	BGH, WM 2001, 1454, 1458
	Verbindung von Mittel und Zweck	BVerfG, NJW 1987, 43, 44
Blockieren	daß <i>ein</i> Land durch seinen Widerspruch die Verteilung blockieren [...] kann	BVerfGE 1, 299 [314]
Erschleichen	daß A. diese [Überweisung] [...] erschlichen habe	BGH, WM 2001, 1454, 1455
Fechten	mit dem angefochtenen Urteil	BAGE 99, 340, 346
Flucht	„Flucht in die Säumnis“	BGH, WM 2001, 2453, 2454
Freiheit	Ein strafbefreiender Rücktritt	BGH, NJW 1993, 2061
	gewaltfrei	BVerfG, NJW 1987, 43, 47
	widerspruchsfrei	BAGE 99, 340, 344
Freund	„Rechtspflicht zu bundesfreundlichem Verhalten“	BVerfGE 1, 299 [300]
Gewinnen	um seine Zustimmung zu gewinnen	BVerfGE, 1, 299 [314]
Kampf	der Arbeitskampf	BVerfGE 37, 386 [393]
	im Abstimmungskampf	BVerfGE 1, 1 [2]
	zum geistigen Meinungskampf	BVerfG, NStZ 1994, 580
Konflikt	Deswegen können [...] schulische und familiäre Erziehung in Konflikt geraten	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2479
Kontakt	Dritte bei Kontakten mit dem Staat	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2479
Opfer	dass sie ihre eigenen existentiellen Belange..aufopfert	BGH, NJW 2002, 2636, 2638
Schutz	Art. 4 GG schützt die Glaubensfreiheit	BVerfG, NJW 1995, 2477, 2478
	die Effektivität des Rechtsschutzes	BVerfG, NJW 1995, 2477
	Rechtsschutzbedürfnis	BVerfGE 37, 386 [392]
	Schutz der Meinungsfreiheit	BVerfG, NStZ 1994, 580
Treffen	Daß [...] Überzeugungen [...]	BVerfG, NJW 1995, 2477,

	aufeinander treffen	2479
Übermacht	der Übermacht des Gesamtstaates	BVerfGE 1, 299 [315]
Unterliegen	wenn die Aktionen den [...] Sanktionen unterliegen	BVerfG, NJW 1987, 43, 48
Verfolgung	hat der <i>Senat</i> diesen Vorwurf [...] von der Verfolgung ausgenommen	BGH, NJW 2002, 626, 628
Verlieren	daß sie (die Selbstverwaltung) [...] die Gelegenheit zu kraftvoller Betätigung verliert  Verlust seines Arbeitsplatzes	BVerfGE 1, 167 [175]  BAGE 99, 340, 344
Verteidigen	ein bestimmtes Rechtsgut [...] mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen  weil sich der Angeklagte hiergegen nicht wirksamer hätte verteidigen können	BVerfG, NJW 1987, 43, 44  BGH, NJW 2002, 626, 628
Wehren	Einen strengen Gesetzesvorbehalt, der es der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt verwehrt	BVerfG, NJW 1987, 43, 44

### Anhang B. III.

#### 19. (Innere) Eigenschaften

Einfach	der Anwendung des einfachen Rechts	BVerfG, NJW 1987, 43, 49
	ein einfaches Bundesgesetz	BVerfGE 1, 299 [300]
Milde	das mildere Recht	BGH, NJW 1994, 2703, 2705
	Milderungsgründe	BGH NStZ 1994, 581
	zur Verhängung milder Strafen	BVerfG, NJW 1987, 43, 48
Wild	während eines wilden Streiks	BAGE 60, 71, 77
Streng	die erwähnten strengen Voraussetzungen	BVerfG, NJW 1987, 43, 48
	einen strengen Gesetzesvorbehalt	BVerfG, NJW 1987, 43, 44

B. IV.: Metaphern in der juristischen Literatur

**1. Messgrößen und Relationen**

Außen/innen	Das Vorhandensein der inneren Tatsachen  der in der Urkunde berichtete äußere Vorgang	Schumann, JZ 1987, 523, 524  Schumann, JZ 1987, 523, 524
Breite	„ein enger zeitlicher Zusammenhang“  er also in seiner Vorstellung nicht das Tatbestandsmerkmal „überdehne“  Erweiterung der strafrechtlichen Haftung  seine Argumentation zu erweitern	Roxin, JuS 1979, 1, 4  Schumann, JZ 1987, 523, 525  Brammsen, MDR 1989, 123, 127  Schumann, JZ 1987, 523, 524
Dichte	der verwaltungsgerichtlichen Kontrolldichte	Ewer, NVwZ 1994, 140, 141
Entfernung	breite Zustimmung  einer zeitlichen Nähe zwischen Täterhandlung und Erfolg  eine weitere Annäherung an die Tatherrschaftslehre  Empfängerhorizont  Haftungsausdehnung  ihre größte, weit über den konkreten Fall hinausreichende Bedeutung  ob die Gefährdung [...] nahegerückt ist  Weiter oder entfernter Mangelfolgeschaden	Brammsen, MDR 1989, 123, 127 Roxin, JuS 1979, 1, 7  Roxin, JZ 1995, 49, 50  Box, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Rn. 134, 361 Brammsen, MDR 1989, 123, 127 Roxin, JZ 1995, 49  Roxin, JuS 1979, 1, 11  Vgl. Schlechtriem, Schuldrecht, Besonderer Teil, Rn. 383
Fülle	den vollen Beweis erbringen	Schumann, JZ 1987, 523, 524
Gewicht	des Erschwerungsmerkmals  mit der noch wohl	Roxin, JuS 1979, 1, 7  Brammsen, MDR 1989, 123



	überwiegenden Meinung	
Höhe	die erhöhte Beweiskraft  <i>Gefahrerhöhung</i>  höchstrichterlicher Rechtsprechung  so sind Verfassungsorgane diejenigen obersten Staatsorgane  wegen seiner gesteigerten (Verkehrs)Gefährlichkeit	Schumann, JZ 1987, 523, 525  Spendel, JuS, 1964, 14, 18  Brammsen, MDR 1989, 123, 126  Benda, NJW 1995, 2470, 2471  Spendel, JuS 1064, 14, 16
Länge	Lebensverlängerung  und ihm [dem Gesetzgeber] über lange Strecken seiner Geschichte keineswegs ausgewichen ist  wird der Bereich der Anstiftung ungerechtfertigt verkürzt	Brammsen, MDR 1989, 123, 124 Benda, NJW 1995, 2470   Roxin, JuS 1979, 1, 3
Zwischen	Neigt die Wissenschaft [...] dazu, auch zwischen den Zeilen [...] zu lesen	Benda, NJW 1995, 2470, 2471
Neben	Nebentäter	Lackner/Kühl, § 25 Rn. 7
Hinter	Hintermann und Vordermann	Roxin, JZ 1995, 49, 50
Menge	Gefahrverminderung  Großer / kleiner Schadensersatz  Minderung rechtsgutsbezogener Gefahren	Brammsen, MDR 1989, 123  Palandt, aaO, Rn. 18  Brammsen, MDR 1989, 123
Zeit	Juristische Sekunde	Wieling, Sachenrecht, §9 VII 4b

**Anhang B. IV.**  
**2. Abgrenzungen**

Abgrenzung	Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	Roxin, JZ 1995, 49
Grenze	Die Begrenzung der Amtszeit [...] bis zur Altersgrenze  die gesetzlichen Grenzen der Beurteilungsermächtigung überschritten  die Grenze des Versuchs immer sehr weit vorverlegt  Grenzen der Rechtskraftwirkung von Urteilen aufgrund von Anfechtungsklagen	Benda, NJW 1995, 2470, 2471  Ewer, NVwZ 1994, 140 ff.  Roxin, JuS 1979, 1, 8  Kopp, NVwZ 1994, 1
Hemmen	Hemmung der Rechtskraft	Vgl. Anders/Gehle, aaO, Rn. 688
Hindernis	das Gericht behindere die Politik	Benda, NJW 1995, 2470
Schranke	dem Gesetzgeber Schranken zu setzen	Benda, NJW 1995, 2470
Sperre	eine sperrige Angelegenheit	Benda, NJW 1995, 2470
Trennen	Trennungstheorie <-> Einheitsmethode	Münchener Anwalts Handbuch Erbrecht, § 42 Rn. 190, 191

**Anhang B. IV.**  
**3. Allgemeines zur Natur**

Leben	Damit die Verfassung gerade nicht zum toten Papier [...] wird, muß sie selbst lebendig sein	Benda, NJW 1995, 2470
Natur	Natur der Sache  Rechtsnatur	Roxin, JuS 1979, 1, 4  Zeiss, Zivilprozessrecht, Rn. 101, 466
Wachsen	alle aus seinem [...] Verhalten erwachsenden Folgen	Spendel, JuS 1964, 14, 19

**Anhang B. IV.**  
**4. Außermenschliche Natur**

Blitz	Wer, wenn nicht die Justiz selbst, die doch in alle Richtungen ihre Haftungsblitze schleudert	Vgl. Röhl, Justiz als Wirtschaftsunternehmen, DriZ 2000, 220, 228
Erschütterung	Die Auffassung, die die...Lösung...nicht erschüttern dürfte  erschüttert die Grundlagen eines gedeihlichen sozialen Zusammenlebens	Spendel, JuS 1964, 14, 17  Brammsen, MDR 1989, 123, 125
Feld	das rechtliche Vorfeld	Schumann, JZ 1987, 523, 525
Fressen	Weiterfressender Fehler	Palandt, aaO, § 823 Rn. 212
Frucht	Die „Eindruckstheorie“ lässt sich...fruchtbar machen  Fruchtlosigkeitsbescheinigung	Roxin, JuS 1979, 1, 4  Lackmann, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 423
Gebiet	auf dem juristischen Gebiet	Roxin, JZ 1995, 49
Himmel	Über dem LG als 2. Instanz wölbt sich der blaue Himmel	Zeiss, Zivilprozessrecht, S. 26
Kern	Begriffskern  Grundrechtskern  Kernaussage	Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 26 Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 326 Roxin, JZ 1995, 49, 52
Keim	den Keim zu dem Schaden schon in sich birgt	Arthur Kaufmann, Die Bedeutung hypothetischer Erfolgsursachen im Strafrecht, in: Festschrift für Eb. Schmidt, S. 200, 227
Meer	Meinungen und Strömungen	Benda, NJW 1995, 2470
Reifen	Vollstreckungsreife	Vgl. Lackmann, aaO, Rn. 721
Quelle	Das Naturrecht als die Quelle der Menschenrechte  Der Staat als Quelle von Rechtssätzen  Gefahrenquelle	Vgl. Binder, Philosophie des Rechts, S. 626  Binder, aaO, S. 495  Spendel, JuS 1964, 14, 16
Schöpfen	sich in einem „umgekehrten Verbotsirrtum“ erschöpfte	Schumann, JZ 1987, 523, 525
Schneeball	Schneeballsystem	Palandt, aaO, § 138 Rn. 96
Strahlen	Grundrechtliche Ausstrahlungswirkung	Windthorst, Verfassungsrecht I, Grundlagen, S. 116

Sphäre	Wertsphäre	Spendel, JuS 1964, 14, 15
Vorrat	Vorratspfändung	Lackmann, aaO, Rn. 275
Weg	im Wege der Anfechtung  Rechtsweg	Schumann, JZ 1987, 523  Benda, NJW 1995, 2470, 2471
Welle	Wellenstreik	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Dieterich, Art. 9 GG, Rn. 141
Wind	wie seine Nachfolger gezaust werden	Benda, NJW 1995, 2470
Zebra	Zebragesellschaft	Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Rn. 502, 526

## Anhang B. IV.

### 5. Der menschliche Körper

Antlitz	Janusantlitz des Rechts	Vgl. Binder, aaO, S. 1048
Arm	Polizei = verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft	Lemke/Julius/Krehl/Kurth/Rauterberg/Temming, StPO, Vor § 158 Rn. 3
Auge	als blinder Kausalfaktor  diese Tatsache aus den Augen zu verlieren  hat der Gesetzgeber offenbar den Einzeltäter im Auge gehabt	LK-Roxin, § 25, Rn. 60  Spendel, JuS 1964, 14, 17  Roxin, JuS 1979, 1, 4
Finger	sich einer Streitfrage anzunehmen oder von ihr die Finger zu lassen	Benda, NJW 1995, 2470
Genießen	Schutz genießen	Brammsen, MDR 1989, 123, 125
Gesundheit	einer von allen Zweifeln unangekränkelten „definitiven“ Entscheidung	Roxin, JuS 1979, 1, 3
Haar	haarscharfe [...] milimetergenaue Abgrenzung	Roxin, JuS 1979, 1, 4
Hand	daß er ein bloßes „Werkzeug“ in der Hand des Hintermannes war  für <i>eigenhändige</i> Delikte  Im Ergebnis erhält damit die Verwaltung [...] keine völlig freie Hand	LK-Roxin, § 25 Rn. 62  LK-Roxin, § 25 Rn. 150  Kopp, NVwZ 1994, 1, 5

	und gibt das Geschehen aus der Hand	Roxin, JuS 1979, 1, 9
Körper	Körperliche [= bewegliche] Sache	Lackmann, aaO, Rn. 114, 119
Kraft	Beweiskraft  <i>Die Schwächen eines Zurechnungskriteriums</i>  eine [...] zunehmend erstarkende Meinung	Schumann, JZ 1987, 523, 525  Brammsen, MDR 1989, 123, 124  Brammsen, MDR 1989, 123
Leiden	Die Rechtskraftwirkung [...] erleidet zumindest Einschränkungen	Kopp, NVwZ 1994, 1, 3
Nase	Nasenschild	Alpmann/Schmidt, Verwaltungsrecht BT 1, S. 51
Nerv	daß hier und in einigen anderen Fällen ein Nerv getroffen war	Benda NJW 1995, 2470
Verletzen	Die [...] <b>Sonderpflicht</b> [...] <b>verletzt</b>	LK-Roxin, § 25 Rn. 147

**Anhang B. IV.**  
**6. Bewegungen**

Beschleunigen	den vom Entwurf verfolgten Beschleunigungseffekt auszulösen	Ewer, NVwZ 1994, 140, 142
Gehen	eine Gefährdung [...], die über eine Entlassung des Kausalverlaufs aus dem eigenen Herrschaftsbereich hinausgeht und ihr erst nachfolgt  Meinungsverschiedenheiten, die [...] sich langsam und schrittweise abmildern  tut er [...] einen wesentlichen Schritt zur Übernahme der Tatherrschaft	Roxin, JuS 1979, 1, 12  Brammsen, MDR 1989, 123  Roxin, JZ 1995, 49, 51
Gleiten	wenn dem Täter der Kausalverlauf [...] entgleitet	Roxin, JuS 1979, 1, 10
Rennen	Wettrennen der Gläubiger	Vgl. Lackmann, aaO, Rn. 2
Schwanken	dieser schwankenden [...] Rspr.	LK-Roxin, § 25 Rn. 144
Sich begeben	sich in den Wirkungsbereich	Roxin, JuS 1979, 1, 6

	der Täter zu geben	
Schwimmen	gerät die Abgrenzung ins Schwimmen	Roxin, JuS 1979, 1, 2
Zurücktreten	tritt die...Bedeutung...fast ein wenig zurück	Roxin, JZ 1995, 49, 50

## Anhang B. IV.

### 7. Objektbezogenen Bewegungen

Abkehr	einer offenen Abkehr von der bisherigen [...] Rechtsprechung	Brammsen, MDR 1989, 123, 124
Anlehnen	einer am Kausaldogma [...] angelehnten Lösung	Brammsen, MDR 1989, 123
Auftauchen	auftauchende Schwierigkeiten besser aus dem Wege räumen	Roxin, JuS 1979, 1, 11
Ausfüllen	Haftungsausfüllende Kausalität	Palandt, aaO, Vorbem. V. § 249 Rn. 56
Binden	Bindungswirkung  der Antragende an seinen Antrag gebunden ist  eine gebundene Entscheidung	Pietzner / Ronellenfitsch, aaO, S. 88 Brox, Allgemeiner Teil, Rn. 172 Ewer, NVwZ 1994, 140, 142
Brechen	der bahnbrechende Fortschritt	Rosin, JZ 1995, 49, 50
Decken	sich mit dem Begriff des „Mafiaähnlichen“ [...] decken	Roxin, JZ 1995, 49, 51
Drängen	die zur Deliktsbegehung hindrängenden Motive	Roxin, JuS 1979, 1, 3
Ergänzen	Ergänzende Auslegung	Brox, Allgemeiner Teil, Rn. 136
Fallen	Das Auseinanderfallen von Vorsatz [...] und dem „Kausalitätserfordernis“	Brammsen, MDR 1989, 123, 126
Führen	die Tat ausführen  und deshalb über ihn [den Gesetzeswortlaut] nicht wesentlich hinausführen	Roxin, JuS 1979, 1, 6 Roxin, JuS 1979, 1, 3
Geben	derjenige, welcher das höchste Gebot zuerst abgegeben hat	1. Theil 17. Titel 1. Abschnitt § 96 S. 3
Greifen	Eine weitergreifende Anwendung dieser Rechtsfigur  das Eingreifen von Rechtfertigungsgründen  Eingriff in den Schutzbereich	Roxin, JZ 1995, 49, 51  Maurach/Gössel/Zipf, § 44 II Rn. 61 Vgl. Pieroth/Schlink, aaO,

	eines Grundrechts  wenn er real bestehende [...] Erfolgsvermeidungsmöglichkeiten nicht ergreift	Rn. 9  Brammsen, MDR 1989, 123
Halten	Der These [...] wird [...] entgegengehalten  Diese Auffassung ist [...] nicht haltbar  <i>In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs</i>	Schumann, JZ 1987, 523, 526  Spendel, JuS 1964, 14, 17  Maurach/Gössel/Zipf, § 47 IV Rn. 85
Heben	Der Senat erhebt gegen diese Auslegung keine Einwände	Schumann, JZ 1987, 523, 524
Lösen	von den Normen des Rechts gelöst	Roxin, JZ 1995, 49, 51
Öffnen	einer offenen Abkehr von der bisherigen [...] Rechtsprechung	Brammsen, MDR 1989, 123, 124
Reiben	„Reformer“, die sich am <i>BVerfG</i> reiben	Benda, NJW 1995, 2470
Rütteln	Daß [...] am Vorliegen des Kausalzusammenhangs [...] nicht zu rütteln ist	Spendel, JuS 1964, 14, 15
Schieben	indem er die „letzte“ Entscheidung [...] vor sich herschiebt	Roxin, JuS 1979, 1, 2
Schließen	Schließung einer Vertragslücke  die Strafbarkeit ausschließen	Vgl. Palandt, aaO, § 157 Rn. 2  Spendel, JuS 1964, 14, 17
Spielen	mit dem Gedanken [...] gespielt	Roxin, JuS 1979, 1, 3
Steigen	daß diese Konzeption [...] zur h.L. aufsteigen	Roxin, JZ 1995, 49
Stellen	Antrag stellen	Vgl. Anders / Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, Rn. 58
Stützen	auf diese Auffassung gestützt	Schumann, JZ 1987, 523, 524
Treten	der deliktische Erfolg [...] <i>eingetreten</i> wäre  einen Rück-Tritt  tritt also der Täter ins Ausführungsstadium ein	Spendel, JuS 1964, 14  Roxin, JuS 1979, 1, 3  Roxin, JuS 1979, 1, 2/3
Tragen	die höhere Verantwortung trägt der Schreibtischtäter	Roxin, JZ 1995, 49

Verbergen	daß sich unter der [...] Fallgestaltung [...] Probleme [...] verbergen	Spendel, JuS 1964, 14, 17
Vermengen	Der BGH [...] vermengt auch die Seins- und Wertbetrachtung	Spendel, JuS 1964, 14, 15
Wälzen	Abwälzungswirkung	Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, Vorbem. § 511 Rn. 3
Weichen	abweichende Meinungen auf die Mittäterschaft ausgewichen der Abweichung [...] vom [...] Kausalverlauf	Benda, NJW 1995, 2470, 2471 Roxin, JZ 1995, 49, 51 Spendel, JuS 1964, 14, 19
Ziehen	Heranziehen auch des Tatbestandes	Kopp, NVwZ 1994, 1, 4

**Anhang B. IV.**  
**8. Bewegungslosigkeit**

Liegen	eine Reihe [...] ähnlich liegender Sachverhalte Obliegenheit	Spendel, JuS 1964, 14 Palandt, aaO, Einl. V. § 241 Rn. 15
Schweben	die dem Gesetz vorschwebende Grundform hatten mir als Modelle... vorgeschwebt würde der Zeitpunkt des Versuchsbeginns in der Schweben bleiben	Roxin, JuS 1979, 1, 4 Roxin, JZ 1995, 49 Roxin, JuS 1979, 1, 11
Stehen	für die den eigenhändigen Delikten nahestehenden <i>höchstpersönlichen Pflichtdelikte</i>	LK-Roxin, § 25 Rn. 150



**Anhang B. IV.**  
**9. Sinnestätigkeit**

Berühren	den Kern des Problems berührende Ausführungen	Spendel, JuS 1964, 14
Betrachten	eine Gefahrbetrachtung	Spendel, JuS 1964, 14, 18
Blick	einen [...] Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse des Alltagsverhaltens	Brammsen, MDR 1989, 123, 124
Fühlen	das allgemeine Gefühl der Rechtssicherheit	Roxin, JuS 1979, 1
Hören	Eine öffentliche Anhörung	Benda, NJW 1995, 2470, 2471
Rufen	auf dessen Arbeit der Senat sich beruft  Das angerufene Gericht  Eindruck hervorgerufen  einen rechtzerschütternden Eindruck hervorzurufen	Schumann, JZ 1987, 523, 525  Zeiss, aaO, Rn. 20  Roxin, JZ 1995, 49  Roxin, JuS 1979, 1
Sprechen	Der Grundsatz [...] spricht [...] für den hier vertretenen Standpunkt  ihm [...] die Tatherrschaft allemaal absprechen	Spendel, JuS 1964, 14, 18  LK-Roxin, § 25 Rn. 146

**Anhang B. IV.**  
**10. Visuelle Sinnqualitäten**

Blau	Gutachten ins Blaue hinein  Über dem LG als 2. Instanz wölbt sich der blaue Himmel	Medicus, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, Rn. 315 Zeiss, Zivilprozessrecht, S. 26
Golden	Eine goldene Brücke zum Rückzug bauen [zum Rücktritt vom Versuch im Strafrecht]	Wessels, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 626
Klarheit	Die BGH-Entscheidung [...] ist [...] unklar  Sie gibt der Abgrenzung von mittelbarer Täterschaft und Anstiftung klare Konturen  über einen klaren Gesetzeswortlaut	Spendel, JuS 1964, 14  Roxin, JZ 1995, 49, 50  Schumann, JZ 1987, 523, 524

	hinweggesetzt	
Helligkeit	Alle Versuche, diesem Ergebnis [...] auszuweichen [...] verdunkeln nur die klare Erkenntnis	Spendel, JuS 1964, 14, 15
Schwarz	Sog. schwarze Liste	Lackmann, aaO, Rn. 433

#### **Anhang B. IV.**

##### **11. Akustische Sinnqualitäten**

Schall	„Schall und [...] Rauch“	Münchener-Kommentar-Schramm, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 2, § 164, Rn. 42
Schrill	Der Streit ist noch schriller als in Deutschland	Benda, NJW 1995, 2470
Stille	stillschweigend miterklärt	Schumann, JZ 1987, 523, 525

#### **Anhang B. IV.**

##### **12. Taktile Sinnqualitäten**

Festigkeit	Begriff des Tatentschlusses, der [...] fest und unwiderruflich sein muß	Roxin, JuS 1979, 1, 2
Schärfe	Die Meinungsverschiedenheiten [...] treten [...] mit besonderer Schärfe zutage  mit äußerster Schärfe kritisiert	Brammsen, MDR 1989, 123  Benda, NJW 1995, 2470

#### **Anhang B.IV.**

##### **13. Thermische Sinnesqualitäten**

Kälte	Kalte Aussperrung	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Dieterich, Art. 9 GG, Rn. 153
-------	-------------------	--

**Anhang B. IV.**  
**14. Handwerk/Beruf**

Form	einer [...] <i>selbständigen dritten Erscheinungsform der mittelbaren Täterschaft</i>	Roxin, JZ 1995, 49, 50
Kapitän	Karlsruher Richter [...] von den „Konterkapitänen“ die Rede	Benda, NJW 1995, 2470
Kochen	Sie [die Mitglieder des BVerfG] kochen nicht den „süßen Brei“ des <i>Grimmschen Märchens</i>	Benda, NJW 1995, 2470, 2471
Knüpfen	Knüpft man [...] an das [...] Tun an  miteinander verknüpfte Mängel	Spendel, JuS 1964, 14, 15  Brammsen, MDR 1989, 123, 125
Mantel	Mantelgesetz  Mantelkauf	Alpmann-Schmidt, AO, S. 6; BGB-RGRK, §§ 414-610, 12. Aufl. 1978, § 433 Rn. 10 Creifelds, aaO, S. 816
Mosaik	Mosaiksteintheorie	Pietzner / Ronellenfitsch, Assessorexamen, S. 258
Mühle	Zwickmühle unterschiedlicher Haftungsrahmen	Brammsen, MDR 1989, 123, 125
Reihe	Ursachenreihe	Spendel, JuS 1964, 14, 15
Stoff	Stoffgleichheit	Palandt, aaO, § 823 Rn. 212
Wickeln	Abwicklungsverhältnis	Palandt, aaO, Einf. V. § 346 Rn. 2

**Anhang B. IV.**  
**15. Wohnbereich**

Brücke	Eine goldene Brücke zum Rückzug bauen [zum Rücktritt vom Versuch im Strafrecht]	Wessels, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 626
Burg	Das <i>BVerfG</i> ist nicht „Wallhalls prangende Burg“	Benda, NJW 1995, 2470, 2471
Figur	die Rechtsfigur  die Reichweite dieser Rechtsfigur  Figuren des [...] absichtslosen dolosen Werkzeuges  zu [...] Figuren am Rande des	Spendel, JuS 1964, 14, 19  Roxin, JZ 1995, 49, 52  Roxin, JuS 1979, 1, 11  Roxin, JZ 1995, 49

	Geschehens hinabgestuft	
Hof	Begriffshof	Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 26
Lücke	Lücken im Recht	Binder, aaO, S. 974
	Vertragslücke	Palandt, aaO, § 157 Rn. 2
Pyramide	Begriffspyramide	Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 52
	Normenpyramide	Reihlen, in: Rengeling, Umweltnormung, S. 1, 6
Rahmen	im Rahmen des objektiven Tatbestandes	Brammsen, MDR 1989, 123, 126
	im Rahmen des § 348	Schumann, JZ 1987, 523, 525
Säule	Die Drei-Säulen Architektur der Europäischen Union	Emmert, Europarecht, S. 27
Schlüssel	Schlüsselgewaltsgeschäft	Baur, Lehrbuch des Sachenrechts, § 51 V 4b
Schreibtisch	bei der Verurteilung von „Schreibtischtätern“	Roxin, JZ 1995, 49
Stufe	die Heraufstufung [...] zum echten Qualitätsmerkmal	Roxin, JuS 1979, 1, 7
	eine Vorstufe der Vollendung	Roxin, JuS 1979, 1
	Gleichstufigkeit	Münchener-Kommentar-Bydlinski, Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Bd, § 421 Rn. 12
Stütze	Gründe, auf die die neuerliche Entscheidung der Verwaltung gestützt wird	Kopp, NVwZ 1994, 1, 5
Tafel	Tafelgeschäfte	Vgl. Alpmann/Schmidt, Einkommensteuerrecht, S. 163
Wiege	An der Wiege des Bonner Grundgesetzes (GG) haben die Gespenster von Weimar gestanden	Dreher, NJW 1950, 130.

**Anhang B. VI.**  
**16. Geometrie**

Dreieck	Das Dreieck der Begriffe  Dreiecksverhältnis	Röhl, Allgemeine Rechtslehre, zur Bezeichnung einer Theorie Savigny's, S. 49 Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, § 812 Rn. 14
Linie	Die [...] Entscheidung [...] liegt auf dieser Linie	Schumann, JZ 1987, 523, 526
Quadrat	Normenquadrat	Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 193
Seite	Indossament [in dosso, ital. = auf die Rückseite]	Alpmann / Schmidt, Wertpapierrecht, S. 8

**Anhang B. IV.**  
**17. Hierarchie**

Beugen	(Willens)beugende Gewalt (Vis compulsiva)	Vgl. Wessels, Strafrecht Besonderer Teil 1, Rn. 381
Herrschen	hat die Geschehensentwicklung also noch unter seiner Kontrolle, der Kausalverlauf untersteht noch seinem Herrschaftsbereich  Diese Lehre [...] ist inzwischen [...] Alleinherrscherin  eine weitergehende Geschehensbeherrschung	Roxin, JuS 1979, 1, 9  Maurach/Gössel/Zipf, § 47 IV Rn. 84  Roxin, JZ 1995, 40, 50
Unterstehen	steht er [...] unter Strafe	Roxin, JuS 1979, 1

**Anhang B. IV.**  
**18. Kampf**

Blockieren	solange die Entscheidungsmöglichkeit des Bedrohten weitere Schritte des Täters [...] blockiert	Roxin, JuS 1979, 1, 9
Brechen	Verleitung zum Vertragsbruch	Oechsler, Schuldrecht Besonderer Teil, Rn. 551
Durchbrechen	Durchbrechung der Rechtskraft	Zeiss, aaO, Überschrift zu Rn. 610
Fechten	der hier verfochtene Standpunkt  die Anfechtbarkeit der Gegenmeinung	Spendel, JuS 1964, 14, 16  Spendel, JuS 1964, 14, 17
Flucht	Flucht in die Säumnis	Anders/Gehle, aaO, Rn. 428a
Feind	der betätigten rechtsfeindlichen Willenstendenz	Roxin, JuS 1979, 1
Reihe	In der Reihe der Beschleunigungsgesetze	Ewer, NVwZ 1994, 140
Streit	Streitwert	Vgl. Anders/Gehle, aaO, Rn. 167
Verletzung	Vertragsverletzung	Palandt, aaO, Vorbem. § 275 Rn. 4
Vernichtung	Rechtsvernichtende Einrede	Anders/Gehle, aaO, Rn. 66
Verteidigen	Die [...] Meinung [...] verteidigt worden ist	Roxin, JuS 1979, 1, 12
Waffe	Waffengleichheit	Anders/Gehle, aaO, Rn. 300

**Anhang B. IV.**  
**19. (Innere) Eigenschaften**

Streng	die strenge Schuldtheorie	Maurach/Gössel/Zipf, § 44 II Rn. 61
--------	---------------------------	-------------------------------------

## Anhang C.: Metaphern aus den Institutionen Justinians

### I. Maßeinheiten

Begriff	Metapher	Zitat mit Fundstelle
Fläche / Entfernung	Der Gradnähere	gradu proximior, 3. Buch II 3
	In sehr entferntem Grade	longissimo gradu, 3. Buch II 3
Gewicht	Die Last der Vormundschaft	tutelae onus, 1. Buch XVII

### Anhang C.

#### II. Abgrenzungen

Grenze	Grenzen des Auftrages überschreiten	excedere fines mandati, 3. Buch XXVI 8
	Den persönlichen Klagen feste Grenzen setzen	personalibus actionibus certos fines dederunt, 4. Buch XII

### Anhang C.

#### III. Allgemeines zur Natur

Natur	Natur der Klage	natura actionis, 4. Buch XIII 10
	Natur des Vertrages	naturalis...contractus, 3. Buch XXIV 3
Wachsen	Anwachsen von Erbteilen	reliquis [...] adcrescit illorum portio, 3. Buch IV 4
	Anwachsungsrecht	ius adcrescendi, 2. Buch VII 4

### Anhang C.

#### IV. Außermenschliche Natur

Fluss	Erbschaften fließen [...] zu	hereditates [ad masculos] confluerent, 3. Buch II 3
Gefahr	Gefahr der verkauften Sache = heutige Preisgefahr	periculum rei venditae, 3. Buch XXIII 3
Stamm	Erbschaft nach Stämmen	hereditatem dividi in stirpes, 3. Buch I 6

**Anhang C.**  
**V. Menschlicher Körper**

Hand	Handgreiflichster Beweis  Manifester Dieb	manifestissimis probationibus, 3. Buch XIX 12 manifestus fur, 4. Buch I 3
Kopf	Erbschaft nach Köpfen	hereditate...in capita dividenda, 3. Buch II 4 a.E.
Körper	(un)körperliche Sachen	res (in)corporales, 2. Buch II Einl.
Kraft	Gesetzeskraft	legis habet vigorem, 1. Buch II 6
Verbrauchen	Einen „Anspruch“ verbrauchen	cum [...] rem [...] consumebant, 4. Buch XIII 10

**Anhang C.**  
**VI. Objektbezogene Bewegung**

Erlöschen	Der Niessbrauch erlischt	extingui usum fructum, 2. Buch IV 1
Übergehen	Ein Recht geht über	eius res omnes ad vos transeunt, 2. Buch IX 6

**Anhang C.**  
**VII. Bewegungslosigkeit**

Schwebe	In der Schwebe bleiben	pendet [ius], 1. Buch XII 5
---------	------------------------	-----------------------------

**Anhang C.**  
**VIII. Taktile Sinnesqualität**

Härte	Hartes Urteil	poena [...] atrocitate, 1. Buch XVI 1
-------	---------------	---------------------------------------



**Anhang C.**  
**IX. Sinnestätigkeiten**

Hören	[Vor Gericht:] Gehör finden	velint bona sibi adduci [...] audiuntur, 3. Buch XI audiri debeant, 3. Buch XI 6
Schweigen	Das Schweigen steht der Enterbung gleich	Silentium [...] facit, quantum exhereditatio [...], 2. Buch XII 7
Sprechen	Recht sprechen	ius diceret, 2. Buch XXIII 1
Rufen	Schenkungen widerrufen  Zur Erbfolge berufen werden  Zur Vormundschaft berufen werden	quae [donationes] [...] revocari non possunt, 2. Buch VII 2 ad [...] successionem [...] vocabantur, 3. Buch IV I ad legitimam tutelae vocetur, 1. Buch XXV 13

**Anhang C.**  
**X. Geometrie**

Figur	Rechtsfigur	de [...] iuris figuris, 2. Buch XX
-------	-------------	---------------------------------------

**Anhang C.**  
**XI. Hierarchie**

Unterwerfen	Fremdem Recht unterworfen sein	alieno iuri subiectae sunt, 1. Buch VIII Einl.
-------------	-----------------------------------	---

**Anhang C.**  
**XII. Kampf**

Band / Fessel	Rechtliches Band	vinculo iuris, 2. Buch XXIII 1
Befreien	Von der Forderung befreien	vel alter solvendo omnium [...] omnes liberat, 3. Buch XVI 1
Binden	Unverbindlich	omnia fideicommissa [...] infirma esse, 2. Buch XXIII 1
Führen	Einen Prozess führen	iudicium agendum sit, 1. Buch XXI 3
Gegner	Gegner [beim Rechtsstreit]	adversario, 4. Buch XV 4a
Obsiegen	[Im Prozess] obsiegen	aut possunt [...] aut agentes vincere, 2. Buch XVIII 1 a.E.
Unterliegen	[Im Prozess] unterliegen	egerit et superatus est, 2. Buch XVIII 5
Verlieren	Das Bürgerrecht verlieren	civitatem amittet, 1. Buch XII 1
Verteidigen	Sich [vor Gericht] mit der Einrede der Arglist verteidigen	se [...] defendere per exceptionem doli mali, 2. Buch I 33

## Anhang D.: Metaphern aus der Goldenen Bulle und dem Sachsenspiegel

### I. Messgrößen

Begriff	Metapher	Fundstelle (mit wörtlichem Zitat bei lateinischem Text)
Frisch	Bei frischer Tat ergriffen / gefangen	Sachsenspiegel, 3. Buch <sup>376</sup> Art. 36 § 2
Entfernung	Wir wollen, dass die gegenwärtige Verordnung und Vergünstigung kraft dieses [...] Gesetzes auch auf [...] ihre Nachfolger ausgedehnt werde  Diese Sitzordnung [...] sich auch auf die Nachfolger erstrecke Entferntere Verwandte	presentem nichilominus constitutum et gratiam [...] legis [...] ad successors [...] extendi volumus, Goldene Bulle, X, Z. 19-23  hunc [...] sessionis [...] successores [...] extendi, Goldene Bulle, III, Z. 31-33
Höhe	An die höchste Gerichtsstätte  In dem höchsten Gerichte  Unter Königsbann	Sachsenspiegel, 1. Buch Art. 19 § 2 S. 1  Sachsenspiegel, 3. Buch Art. 24 § 1 S. 2  Sachsenspiegel, 3. Buch Art. 64 § 6

## Anhang D.

### II. Natur

Morgen	Morgengabe	Sachsenspiegel, 1. Buch Art. 24 § 1
Reife	Gesetze [...] nach [...] reiflicher Beratung [...] erlassen	Matura deliberatione previa [...] plenitudine edidimus, Goldene Bulle, Proömium Z. 32
Wurzel	Ein Dorf [...] in wilder Wurzel anlegen	Sachsenspiegel, 3. Buch Art. 79 § 1 S. 1
Zweig	Des Reiches Zweige	in palmites imperiales, Goldene Bulle, Proömium Z. 17/18

<sup>376</sup> „Buch“ bezieht sich immer auf das Sächsische Landrecht.

**Anhang D.**  
**III. Menschlicher Körper**

Hand	Die rechte Hand der kaiserlichen Macht stärken	Dextra imperialis potentie roboratur, Goldene Bulle, III, Z. 7-8
Körper	Bild des Körpers für die Verwandtschaft	Sachsenspiegel, 1. Buch Art. 3 § 3
Mund	Vormundschaft	Sachsenspiegel, 1. Buch Art. 11 S. 1
Sorgen	Sorgen für den Staat	reipublice curas, Goldene Bulle, XII, Z. 1

**Anhang D.**  
**IV. Bewegungen**

Bewegen	Bewegliche Habe	Sachsenspiegel, 1. Buch Art. 28 S. 4 2. HS
---------	-----------------	--

**Anhang D.**  
**V. Objektbezogene Bewegungen**

Ausüben	Ämter ausüben	exercere [...] officia, Goldene Bulle, Einl. XXVII
Erfüllen	Gesetze erfüllen	leges adimplere, Goldene Bulle, I 6, Z. 89
Gehen	Verträge eingehen	Pacta inire, Goldene Bulle, XV, Z. 20
Öffnen	Mit offenen Briefen	patentibus [...] litteris, Goldene Bulle, I 15, Z. 148, I 16 Z. 169
Tragen	Ein oder mehr Lehen [...] tragen	feudum vel feuda [...] tenens, Goldenen Bulle, I 6, Z. 87

**Anhang D.**  
**VI. Bewegungslosigkeit**

Liegen	In dem Gerichtsbezirk, in dem sein Stammgut liegt	Sachsenspiegel, 3. Buch Art. 26 § 2 S. 2
--------	---	--

**Anhang D.**  
**VII. Sinnestätigkeiten**

Hören	Bei [...] Verlust seiner Kurstimme  Dem wir die erste Stimme [bei der Wahl] zuerkennen  Gemäss dem Wortlaut seines Privilegs  Wer beansprucht, soll kein Gehör finden	ac perditionis ea vice dumtaxat sue vocis in electione, Goldene Bulle I 4, Z. 68-69  cui primam vocem competere declaramus, Goldene Bulle IV 2, Z. 22  iuxta privilegii sui tenorem dicto lateri, Goldene Bulle, IV 1, Z. 7-8  nec aliquis unum sine alio impetens audiatur, Goldene Bulle, XVI Z. 23
Rufen	Ein anderes Gericht anrufen  Ohne Anrufung einer Behörde  Seine Genossen bei besagter Wahl durch Briefe zusammenzurufen  Von der Widerrufung der Privilegien  Widerrufen wir Privilegien	aliud iudicium appellare, Golden Bulle, VIII, Z. 44  sine [...] invocatione magistratus, Goldene Bulle, I 2, Z. 37  suos in dicta electione consortes litteratorie convocandi, Goldene Bulle, IV 2, Z. 17  de revocatione privilegiorum, Goldene Bulle, XIII Überschrift privilegia [...] revocamus, Goldene Bulle, XIII, Z. 21

**Anhang D.**  
**VIII. Akustische Sinnesqualitäten**

Laut	Gemäß dem Wortlaut seines Privilegs	iuxta privilegii sui tenorem dicto lateri, Goldene Bulle, IV 1, Z. 7-8
------	-------------------------------------	--

**Anhang D.**  
**IX. Bau- und Wohnbereich**

Säule	Damit nicht durch den Einsturz der Säulen [=Kurfürsten] die Grundlage des ganzen Gebäudes zertrümmert werde Die Kurfürsten, des Reiches Säulen und Flanken  Die Säulen [= Kurfürsten] zu erschüttern, das ganze Haus [=Reich] zum Einsturz zu bringen	ne columpnis ruentibus basis totius edificii collidarmedium adhiberi, Goldene Bulle, XXV, Z. 5-6  principes, ipsius imperii columpne et latera, Goldene Bulle, XXXI, Z. 4  ut concussis columpris totum edificium ruine subiceret, Goldene Bulle, Proömium, Z. 18-19
Spiegel	Sachsenspiegel	Sachsenspiegel, Vorrede Z. 178-182
Stuhl	Diesen Stuhl [Schöffenstuhl] vererbt der Vater auf seinen älteren Sohn	Sachsenspiegel, 3. Buch Art. 26 § 3

**Anhang D.**  
**X. Mathematik**

Linie	Auf seinen ältesten, aus echter väterlicher Linie stammenden Bruder  Der väterlicherseits in gerader absteigender Linie der nächste ist	per veram paternalem lineam descredentem, Goldenen Bulle VII 1, Z. 28  qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, Goldene Bulle, XXV, Z. 17-18
-------	---	--

**Anhang D.**  
**XI. Hierarchie**

Unterstehen	Und ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit unterstehen	que de temporali ipsorum iurisdictione consistunt, Goldene Bulle, XI, Z. 46
-------------	--	---

**Anhang D.**  
**XII. Kampf**

Fechten	Ficht er das Urteil an	Sachsenspiegel, 1. Buch Art. 18 § 3 S. 2
Verlieren	All ihre Rechte, Freiheiten [...] verlieren  Die Strafe des Verlusts des Prozesses	omnia iura sua, libertates [...] amittant, Goldene Bulle, I 19, Z. 197-199  penam perditionis causarum, Goldene Bulle, VIII, Z. 47

**Anhang D.**  
**XIII. (Innere) Eigenschaften**

Frisch	Bei frischer Tat ergriffen / gefangen	Sachsenspiegel, 3. Buch, Art. 36 § 2
--------	---------------------------------------	--------------------------------------

## Anhang E: Metaphern aus dem Preußischen Allgemeinen Landrecht<sup>377</sup>

Groß- und Kleinschreibung des Zitatbeginns richtet sich, abgesehen davon, ob es sich um ein Nomen handelt, danach, ob es sich um eine Stelle handelt, die dem Satzanfang oder der Mitte/dem Ende des Satzes entnommen worden ist. Ab und zu vorhandene eckig eingeklammerte Worte sind von mir aus Gründen eines besseren Verständnisses eingefügt, gehören somit nicht zum wörtlichen Zitat.<sup>378</sup>

### **Anhang E.**

#### **I. Messgrößen und Relationen**

Breite	das Recht der übrigen schmälern	1. Theil 5. Titel § 451
	wodurch das Recht des andern geschmälert, oder gar vereitelt werden könnte	1. Theil 4. Titel § 166
	als die Verpflichtung und Belastung des Eigenthümers dadurch nicht vergrößert oder erschwert wird	1. Theil 19. Titel § 23 S. 2
	das geringste Versehen	1. Theil 5. Titel § 281
	Minderung des bedungenen Preises	1. Theil 11. Titel 8. Abschnitt § 951
Entfernung	sein Vermögen für größer, als es wirklich war, gehalten habe	1. Theil 11. Titel 9. Abschnitt § 1096
	Dergleichen Entsaugung darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden	1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 138
	Ein solcher neuer Vertrag erstreckt sich [...] auf den Anfang des Geschäfts zurück	1. Theil 5. Titel § 38
	Eine Zurückerstreckung [...] auf einen frühern Zeitpunkt	1. Theil 20. Titel 1. Abschnitt § 19
näherer oder gleich nahe Verwandte	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 489 S. 1. 1. HS	

<sup>377</sup> Vgl. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Bd. 1.

<sup>378</sup> Mit dieser Vorgehensweise wurde Möllers (wie Fußnote 191) S. 134 gefolgt.



	<p>so muß der Vortheil zu einer andern Bestimmung, welche der aus der Verordnung [...] sich ergebenden Absicht am nächsten kommt</p> <p>so weit die Einwilligung [...] hinreicht, so weit wird [...] der Besitz [...] erlangt</p>	<p>1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 511 S. 2</p> <p>1. Theil 7. Titel § 91 (Buchzitation: § 81)</p>
Fülle	<p>Volljährigkeit</p> <p>einer Willenserklärung die volle rechtliche Wirkung zu verschaffen</p>	<p>1. Theil 1. Titel § 32</p> <p>1. Theil 4. Titel § 97</p>
Gewicht	<p>dem einen Theile ein Uebergewicht der Schuld zu Last falle</p> <p>ein mit Substitution [...] beschwertes Erbrecht</p> <p>Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten zu tragen sind</p> <p>Ueberhaupt darf die Verpflichtung des Schuldners [...] niemals erschwert werden.</p>	<p>1. Theil 5. Titel § 403</p> <p>1. Theil 11. Titel 4. Abschnitt § 488</p> <p>1. Theil 7. Titel § 196</p> <p>1. Theil 11. Titel 3. Abschnitt § 408</p>
Höhe	<p>derjenige, welcher das höchste Gebot zuerst abgegeben die Forderung eines höheren Interesse</p> <p>die Verwandten in auf- oder absteigender Linie</p> <p>die ungewöhnlichen Lasten und Abgaben alle [...] gezogenen Nutzungen [...] überstiegen haben</p> <p>Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit [...] vorgenommen werden</p> <p>Ist das Privilegium [...] unter einer festgesetzten Bedingung verliehen</p> <p>Ober- und Untergerichten</p>	<p>1. Theil 17. Titel 1. Abschnitt § 96 S. 3</p> <p>1. Theil 5. Titel § 293</p> <p>1. Theil 1. Titel § 40; vgl. 1. Theil 11. Titel 9. Abschnitt § 1042</p> <p>1. Theil 21. Titel 1. Abschnitt § 88 S. 1</p> <p>Einleitung § 33</p> <p>Einleitung § 68</p> <p>Patent S. XX</p>
Länge	<p>Doch kann der Richter diese</p>	<p>1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt</p>

	Frist verlängern	§ 479
	kürzere und längere Fristen	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 565 2. HS
Masse	Entsteht vor Ablieferung des Werks Conkurs...; so kann der Besteller das in der Masse vorhandene vollendete Werk... fordern	1. Theil 11. Titel 8. Abschnitt § 975
Menge	als die Verpflichtung und Belastung des Eigenthümers dadurch nicht vergrößert oder erschwert wird	1. Theil 19. Titel § 23 S. 2
	das geringste Versehen	1. Theil 5. Titel § 281
	Minderung des bedungenen Preises	1. Theil 11. Titel 8. Abschnitt § 951
	sein Vermögen für größer, als es wirklich war, gehalten habe	1. Theil 11. Titel 9. Abschnitt § 1096
Mitte	eine Sache von mittlerer Art und Güte	1. Theil 5. Titel § 275
	mittleren Werths	1. Theil 6. Titel § 95
Über	Hierauf muß der Aufsatz [...] überschrieben [...] werden	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 110

## Anhang E.

### II. Abgrenzungen

Gränze	Wenn die Gränzen [...] eines Rechts [...] klar bestimmt sind	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 660
	Wer die Gränzen des erhaltenen Befehls überschreitet	1. Theil 6. Titel § 49
Hinderniß	Auch wenn ein solches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung derselben so lange unterbrochen, als das Hinderniß dauert	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 529
	so ruhet dieses Recht so lange, bis die rechtlichen Hindernisse wieder gehoben sind	Einleitung § 65
Schranken	ein Recht [...] in den gesetzmäßigen Schranken auszuüben	Einleitung § 88

	noch die in den Gesetzen [...] vorgeschriebnen Schranken überschritten werden	1. Theil 8. Titel § 26
	zur Einschränkung seiner Rechte	1. Theil 7. Titel § 107 1. HS
Sperren	wenn durch die Kriegsunruhen die Communication zwischen ihm und dem Verpächter gesperrt oder unsicher ist	1. Theil 21. Titel 3. Abschnitt § 591 S. 2
Trennung	so erlöscht dasselbe [Privilegium oder Recht] durch die Trennung des Besitzers und der Sache	Einleitung § 66

## Anhang E.

### III. Allgemeines zur Natur

Natur	Natur des Geschäfts  die Natur des Kaufs  vermöge der Natur des Gegenstandes	1. Theil 5. Titel § 247  1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 122  1. Theil 5. Titel § 240
Wachsen	An den Befugnissen und Lasten eines Inbegriffs nehmen alle [...] in der Folge zuwachsende oder einverleibte Stücke Theil.  Auch künftige Erwerbungen, die dem Erben [...] durch den Ausfall etwaiger Miterben [...] zuwachsen  Der ausserordentliche Werth [sic] einer Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens.  für den Schaden, welcher aus den zur Erfüllung des Vertrages gemachten Anstalten [...] erwachsen ist  In wie fern die Erbschaft durch das, was gewisse Miterben bey der Theilung unter einander einwerfen müssen, einen Zuwachs erhalte  so wächst der [...] erledigte Erbtheil [...]den übrigen Erben zu	1. Theil 2. Titel § 36  1. Theil 11. Titel 4. Abschnitt § 458  1. Theil 2. Titel § 114  1. Theil 5. Titel § 105  1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 352  1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 281 2. HS

**Anhang E.**  
**IV. Außermenschliche Natur**

Blätter	<p>bey den Einrückungen in die öffentlichen Blätter</p> <p>das Blatt der öffentlichen Anzeigen</p> <p>Es müssen daher alle [...] Verordnungen [...] in den Intelligenzblättern der Provinz [...] bekannt gemacht werden</p>	<p>1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 348</p> <p>1. Theil 5. Titel § 15</p> <p>Einleitung § 11</p>
Entspringen	<p>die Handlung [...], aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen</p> <p>durch Erlaß [...] und andere Mittel, Verbindlichkeiten zu ändern oder zu tilgen, werden auch diejenigen aufgehoben, welche aus Verträgen entsprungen sind</p>	<p>Patent, X 1 1. HS</p> <p>1. Theil 5. Titel § 414</p>
Entstehen	<p>Eine der Willenserklärung beygefügte ungewisse Zeit, wo das Recht aus derselben entweder entstehen, oder aufhören soll [...]</p> <p>Entsteht bey allen das Vorkaufsrecht unmittelbar aus dem Gesetze</p>	<p>1. Theil 4. Titel § 163</p> <p>1. Theil 20. Titel 3. Abschnitt § 588 S. 1</p>
Fließen	<p>Sind [...] Jahre verflossen</p> <p>Mit Erlöschung einer Hauptverbindlichkeit werden auch die daraus fließenden [...] Nebenverbindlichkeiten [...] aufgehoben</p> <p>Soll durch Verjährung nur ein Recht verloren, und der Verpflichtete bloß von der daraus fließenden Verbindlichkeit frey werden</p>	<p>1. Theil 6. Titel § 55</p> <p>1. Theil 16. Titel § 8</p> <p>1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 502</p>
Fortpflanzen	<p>daß die bisherige [...] Verschiedenheit und Ungewissheit der Rechte nicht [...] fortgepflanzt</p>	<p>Patent VI S. 1 2. HS</p>
Frucht	<p>Leibesfrucht</p>	<p>1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 375</p>

	nach einer fruchtlos erfolgten gerichtlichen Warnung	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 517 1. 3. HS
	Sind diese Bemühungen fruchtlos	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 477
	So bald [...] die [...] Fristen [...] fruchtlos verlaufen sind [...]	1. Theil 5. Titel § 103
	Von beweglichen nutzbaren Sachen gehören dem Besitzer alle Früchte, die [...] von der Substanz gesondert worden. Insonderheit gehört ihm das junge Vieh [...]	1. Theil 7. Titel §§ 193, 194
Gefahr	Ist [...] die Gefahr der Sache auf den Käufer bereits übergegangen	1. Theil 9. Titel 3. Abschnitt § 100
	Wenn ein Contrahent alle Gefahr und Schaden übernommen hat	1. Theil 5. Titel § 261
Scheinen	daß die Aeßerung nicht bloß zum Scheine...geschehen sey	1. Theil 4. Titel § 53
Schwinge	In wie fern der Verpfänder den Betrag [...] abziehn, oder einen verhältnismäßigen Theil des letzern mit Arrest beschwingen und gerichtlich niederlegen könne [...]	1. Theil 20. Titel 1. Abschnitt § 190
Stamm	Stammältern [sic]	1. Theil 1. Titel § 5
	Seitenverwandte [...], welche durch ununterbrochende Reihe männlicher ehelicher Nachkommen [...] abstammen	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 15 1. HS
	und theilen selbiges unter sich nach den Stämmen oder Linien	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 391
Wuchern	Ist unter dem vorbehaltenen Wiederkaufe ein wucherliches Geschäft verborgen;	1. Theil 11. Abschnitt 1. Abschnitt § 321 1. HS
Wüste	Holzverwüstung	1. Theil 8. Titel § 85
Zweig	die Geschäfte der Gesellschaft, oder ein gewisser Zweig derselben	1. Theil 17. Titel 3. Abschnitt § 290

**Anhang E.**  
**V. Menschlicher Körper**

Anschwellen	nebst allen vor und nach Errichtung des Testaments angeschwollenen Zinsen	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 425 2. HS
Augen	in die Augen fallende Kennzeichen	1. Theil 22. Titel § 18
Gehör	welchen das rechtliche Gehör versagt wird  rechtliches Gehör	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 528  1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 11
Gestalt	Entsagungen [...] wenn sie auch in der Gestalt eines Vergleichs geschehen	1. Theil 16. Titel 8. Abschnitt § 410
Glied	Ein Mitglied [...] kann [...] von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.  Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates  das auszustoßende Mitglied	1. Theil 17. Titel 3. Abschnitt § 273  Einleitung § 74  1. Theil 17. Titel 3. Abschnitt § 275 S. 1
Hand	eigenhändig geschriebene Aufsätze  Kinder [...] aus einer Ehe zur rechten Hand  eines [...] ausgehändigte [sic] Instruments  ihre Aufnahme zur Gesammtenhand  Nur in so fern der Erbschaftsbesitzer etwas von dem Nachlasse [...] an einen Dritten übertragen hat; und dasselbe noch in den Händen des Empfängers ist [...]  Wenn vorstehende Regeln nicht ein Anderes an die Hand geben	1. Theil 5. Titel § 118  1. Theil 11. Titel 9. Abschnitt § 1145 S. 2  1. Theil 5. Titel § 119  1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 264 1. HS  1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 496 S. 1 1. HS  1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 445 1. HS
Kraft	Auch wird die Vermuthung geschwächt  gesetzliche Kraft	1. Theil 16. Titel 3. Abschnitt § 137  Patent II S. 2, III 1. HS

	Ein unentgeltlich ausgesetztes Witthum hingegen gelangt durch den anderweitig eintretenden Wittwenstand nicht wieder zu Kräften.	1. Theil 11. Titel 6. Abschnitt § 600
	Irrthum [...] entkräftet ebenfalls die Willenserklärung	1. Theil 4. Titel § 81
	Kraft der Gesetze	Einleitung § 2
	Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden	Einleitung § 59
	Sein Recht aber ist schwächer	1. Theil 7. Titel § 163
	so verliert dadurch die Quittung alle Beweiskraft	1. Theil 16. Titel 3. Abschnitt § 108 2. HS
Gesundheit	Ehrenkränkung	1. Theil 6. Titel § 131
Leib	Nach Ablauf des [...] Zeitraums [...] soll auf dergleichen ungeschriebene Rechte [...] nur in so fern Rücksicht genommen werden, als sie [...] den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind	Patent VII S. 2
Mund	über einen mündlichen Antrag	1. Theil 5. Titel § 94
	Unmündige	1. Theil 1. Titel § 25 2. HS
	Vormund	1. Theil 1. Titel § 33
	Vormünder	1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 26
Pflege	Rechtspflege	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 523
Verletzen	Wer [...] seine Pflichten...verletzt hat	1. Theil 5. Titel § 285
	Zur [...] die Ehre verletzenden Strafen kann niemand [...] sich verpflichten.	1. Theil 5. Titel § 297
Verstand	darf über den eigentlichen Wortverstand der in diesen Urkunden gebrauchten Ausdrücke nicht ausgedehnt werden	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 197
Wesen	das Wesen des Geschäftes	1. Theil 21. Titel 2. Abschnitt § 189



**Anhang E.**  
**VI. Bewegungen an sich**

Gehen	<p>auch auf den durch Nichterfüllung des Contrakts entgangenen Vortheil</p> <p>die Absicht, den Andern zu hintergehen</p> <p>die Rechte und Pflichten [...] gehen auf die Erben über</p> <p>im Durchschnitte der nächstvorhergehenden Drey Jahre</p> <p>im vorhergehenden Dreyzehnten Titel</p> <p>Jeder Betrug, wodurch jemand zur Errichtung einen Contrakts verleitet worden, berechtigt den Betrogenen, davon wieder abzugehen.</p> <p>Privilegien...erlöschen mit dem Abgange des Privilegirten [sic]</p> <p>Wenn verschiedene Personen einen an sich rechtsgültigen Titel [...] erhalten haben, so geht derjenige, dessen Titel von dem [...] eingetragenen Eigenthümer herrührt, den übrigen vor.</p> <p>zum entgangenen Gewinn</p>	<p>1. Theil 5. Titel § 287</p> <p>1. Theil 4. Titel § 91</p> <p>1. Theil 5, Titel § 415</p> <p>1. Theil 21. Titel 3. Abschnitt § 427</p> <p>1. Theil 14. Titel 2. Abschnitt § 166</p> <p>1. Theil 5. Titel § 349</p> <p>Einleitung § 63</p> <p>1. Theil 10. Titel § 18</p> <p>1. Theil 6. Titel § 5</p>
Kommen	<p>seinen Pflichten [...] nicht nachkommen</p> <p>so kommt diese Befugniß [sic] dem nächsten nach ihm zu</p>	<p>1. Theil 5. Titel § 286</p> <p>1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 578 S. 2</p>
Laufen	<p>nach dem natürlichen Laufe der Dinge</p> <p>Ist die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch [...] nicht gehemmt</p>	<p>1. Theil 4. Titel § 129</p> <p>1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 515</p>

	Verträge [...] so weit sie den [...] Vorschriften zuwider laufen	1. Theil 22. Titel § 118
Untergehen	Ist die Sache gänzlich untergegangen	1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 301 S. 1
Verschwinden	Rechte, welche nur der Person ankleben, verschwinden durch denselben Tod	Einleitung § 102
Weichen	die Abweichungen [...] von den Vorschriften  Wenn das Recht des Einen der Ausübung des Rechts eines Andern entgegen steht, so muß das mindere Recht dem stärkeren weichen.	Patent V S. 1 3. HS  Einleitung § 95

## Anhang E.

### VII. Objektbezogene Bewegungen

Abwenden	so kann der Erbzinsmann [...] die Strafe der Versäumniß [sic] abwenden	1. Theil 18. Titel 2. Abschnitt § 779 S. 2
Ausstoßen	Wenn das auszustoßende Mitglied	1. Theil 17. Titel 3. Abschnitt § 275 S. 1
Bewegen	bewegliche Sachen	1. Theil 2. Titel § 7
	Das bewegliche Vermögen	Einleitung § 28
	unbewegliche Sachen	1. Theil 2. Titel § 8
Binden	ist niemand an seine Willenserklärung gebunden	1. Theil 4. Titel § 11
	Rechte und Verbindlichkeiten	Einleitung § 1
	Rechte, welche an eine bestimmte Person [...] nicht gebunden sind	Einleitung § 99
	Vielmehr ist jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich.	1. Theil 4. Titel § 85
Brechen	Die Klage vor einem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung [...]	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 552
	daß die Arbeit ganz abgebrochen werden muß	1. Theil 11. Titel 8. Abschnitt § 917 1. HS
	Was den Besitz unterbricht, das unterbricht auch die darauf sich	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 601

	gründende Verjährung.	
Bringen	Verträge, oder hergebrachte Gewohnheiten	1. Theil 22. Titel § 117 S. 1
Drängen	Auch kann dem Cautionsberechtigten ein Bürge [...] niemals aufgedrungen werden	1. Theil 14. Titel 3. Abschnitt § 193
Entreißen	Auch der, dem eine wirklich angefallene Erbschaft [...] wieder entrissen wird	1. Theil 11. Titel 4. Abschnitt § 453
Errichten	Der Vertrag muß [...] schriftlich errichtet werden.	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 83
Fallen	daß das von dem Hauptschuldner eingelegte Pfand [...] verfallen solle	1. Theil 20. Titel 1. Abschnitt § 35
	Der Ersatz [...] fällt [...] weg	1. Theil 6. Titel § 21
	Fällt beyden Theilen [...] ein gleicher Grad der Verschuldung zur Last	1. Theil 5. Titel § 362
	Fällt aber das Lehn [...] nur auf eine Zeitlang an den Lehnsherrn zurück	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 467 S. 1
	Kommt keine lebendige Leibesfrucht zur Welt, so wird die Sache so genommen, als wenn der Anfall sofort an diejenigen gediehen wäre, welche zur Zeit des Todes [...] nächst der Leibesfrucht dazu berufen waren.	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 375
	welchem [...] das Recht zufallen soll	1. Theil 4. Titel § 119 2. HS
	welchem eine Erbschaft [...] anfällt	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 408 S. 1
	Wenn jemand eine fremde Schuld statt des ersten Schuldners übernimmt [...] fällt alle Verbindung zwischen letzterm und dem Gläubiger hinweg.	1. Theil 14. Titel 2. Abschnitt § 399
Finden	Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte	Einleitung § 49

	so finden [...] die Vorschriften § 26-31 Anwendung	1. Theil 7. Titel § 33
Folgen	die [...] Vorschrift befolgen  Nachfolger im Besitze  durch Verfolgung seines Rechts welcher sein Recht [...] zu verfolgen gehindert wird  Wer jedoch einem andern in einem Inbegriff von Sachen oder Rechten nachfolgt	1. Theil 20. Titel 1. Abschnitt § 312 2. HS 1. Theil 7. Titel § 40 1. HS  1. Theil 14. Titel 2. Abschnitt § 283 1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 516  1. Theil 7. Titel § 49
Führen	Führung des Hypothekenbuchs  Hat der Erbpächter [...] die Erbpacht [...] noch nicht abgeführt  zur Ergänzung eines [...] nicht vollständig geführten Beweises  von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführt worden	1. Theil 20. Titel 1. Abschnitt § 397 1. Theil 21. Titel 2. Abschnitt § § 204 S. 1  1. Theil 4. Titel § 50  1. Theil 7. Titel § 17
Geben	Nachricht zu geben  Rede und Antwort zu geben  so hat derjenige, welcher das höchste Gebot zuerst abgegeben hat, den Vorzug  so muß die Erklärung [...] abgegeben werden	1. Theil 20. Titel 3. Abschnitt § 608 1. Theil 13. Titel 1. Abschnitt § 210 1. Theil 17. Titel 1. Abschnitt § 96 S. 3  1. Theil 5. Titel § 94
Greifen	Besitzergreifung	1. Theil 7. Titel §§ 48, 52
Haften	Unreines und mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh	1. Theil 22. Titel § 87
Halten	Die Publication des Testaments durch ihren Widerspruch nicht aufhalten  Handelt er dieser seiner Schuldigkeit nicht gemäß: so muß er dazu durch [...] Polizeystrafen angehalten werden	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 217  1. Theil 23. Titel § 76
Hängen	Bestimmung der zu verhängenden Strafen	Einleitung § 79
Heben	Alle ältere [sic] Gesetze [...]	Patent S. XXI

	<p>werden hierdurch gänzlich aufgehoben</p> <p>Aufhebung der Gemeinschaft</p> <p>kann der [...] Vertrag [...] aufgehoben werden</p> <p>werden [...] die Nutzungen [...] und die Zinsen [...] gegen einander aufgehoben</p>	<p>1. Theil 17. Titel 1. Abschnitt § 13</p> <p>1. Theil 5. Titel § 76</p> <p>1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 297</p>
Hemmen	Ist die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch [...] nicht gehemmt	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 515
Kleben	<p>Rechte und Pflichten, welche der Sache ankleben</p> <p>zur Ausübung des der Sache anklebenden Rechts</p>	<p>Einleitung § 64</p> <p>Einleitung § 65</p>
Legen	<p>Auflage</p> <p>die den Dienstherrschaften auferlegten Pflichten</p> <p>Durch Anmeldung der Klage, oder durch Einlegung einer gerichtlichen Protestation</p> <p>Rechenschaft ablegen</p>	<p>1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 438</p> <p>1. Theil 6. Titel § 65</p> <p>1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 603</p> <p>1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 444</p>
Leiten	der [...] Besitzer, von welchem er sein Recht herleitet	1. Theil 7. Titel § 245
Löschen	<p>das persönliche Recht erlöscht</p> <p>Privilegien...erlöschen mit dem Abgange des Privilegirten [sic]</p>	<p>1. Theil 2. Titel § 141</p> <p>Einleitung § 63</p>
Lösen	eine auflösende Bedingung	1. Theil 4. Titel § 114
Mischen	sich in die Geschäfte eines Andern [...] mischen	1. Theil 13. Titel 2. Abschnitt § 228
Nehmen	<p>daß er den Antrag zurücknehme</p> <p>die Gefahr übernehmen</p> <p>ein Darlehn aufzunehmen</p> <p>Zur Wirklichkeit eines Vertrages wird wesentlich gefordert, daß das Versprechen gültig angenommen worden.</p>	<p>1. Theil 5. Titel § 104</p> <p>1. Theil 5. Titel § 375</p> <p>1. Theil 13. Titel 1. Abschnitt § 140 1. HS</p> <p>1. Theil 5. Titel § 4</p>
Öffnen	der offen übergebene Aufsatz	1. Theil 12. Titel 1.

	des über den Hauptschuldner eröffneten Concurses	Abschnitt § 111 1. HS 1. Theil 14. Titel 2. Abschnitt § 262 1. HS
	so bleibt ihm [...] sein Recht [...] offen	1. Theil 16. Titel 4. Abschnitt § 248 S. 2
Rasieren	Auch muß er im Protocolle [...] keine Correcturen noch Rasuren vornehmen	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 155
Rauben	Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 20
	seiner [...] Freyheit [...] beraubt	1. Theil 6. Titel § 132 1. HS
Schieben	eine aufschiebende Bedingung	1. Theil 4. Titel § 101
Schlagen	die fehlgeschlagene Unternehmung	1. Theil 11. Titel 8. Abschnitt § 896
	so muß das Gebäude demjenigen [...] zugeschlagen werden	1. Theil 8. Titel § 45
	von allen dahin einschlagenden Geschäften genaue Rechenschaft abzulegen	1. Theil 14 Titel 2. Abschnitt § 135
Schließen	der [...] Verträge [...] schließt	Einleitung § 35
	Würde die Leibesfrucht, wenn sie zur Welt käme, alle Andern [von der Erbschaft] ausschließen	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 372
	zur Zeit des geschlossenen Contrakts	Patent XI 1. HS
Schöpfen	daß der Nachlaß dadurch ganz erschöpft wird	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 275 S. 1
Schreiten	noch die in den Gesetzen [...] vorgeschriebnen Schranken überschritten werden	1. Theil 8. Titel § 26
Schützen	sich mit der Verjährung [...] schützen	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 576
Setzen	Auf verhältnismäßige Heruntersetzung der [...] zu leistenden Dienste [...] antragen	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 679 S. 2
	Können über diese [billige Vergütung] die Interessenten sich [...] nicht vereinigen; so muß sie der Richter festsetzen	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 356 1., 2. HS
	So weit jedoch eine Naturalübergabe erforderlich ist, um den Käufer in den Besitz der Erbschaftsstücke zu setzen	1. Theil 11. Titel 4. Abschnitt § 475

	so müssen diese [...] bestraft, oder ihres Amtes entsetzt werden	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 604 2. HS
	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	1. Theil 9. Titel 2. Abschnitt § 55
Sitzen	wo das Gericht [...] seinen Sitz hat	1. Theil 14. Titel 2. Abschnitt § 321 S. 1
Sinken	Ist jedoch der unmittelbare Verkäufer in Concurs versunken	1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 150 1. HS
Theilen	eine theilbare Forderung	1. Theil 16. Titel 6. Abschnitt § 303
Tragen	Antrag [...] Annahme	1. Theil 5. Titel § 77
	ein Recht übertragen	1. Theil 5. Titel § 2
	Hat der Erblasser jemanden [sic] die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 557 S. 1
	Kosten tragen	1. Theil 7. Titel § 243
	Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten zu tragen sind	1. Theil 7. Titel § 196
	Rechte [...] können von dem Einen auf den Andern übertragen werden	Einleitung § 99
Treffen	Auch Verordnungen [...] können [...] getroffen werden.	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 169
Treten	Abtretung ihrer Rechte	Einleitung § 45
	Antretung der Erbschaft	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 469
	Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen [...] Rechte und Gesetze treten.	Patent I 1. HS
	Der Dritte [...] erlangt aus einem [...] Verträge [...] ein Recht, wenn er demselben [...] beygetreten ist.	1. Theil 5. Titel § 75
	die rechtlichen Folgen [...] erst nachher eintreten	Patent X S. 1 2. HS

	<p>Durch die Cession tritt der neue Inhaber in alle abgetretene [sic] Rechte</p> <p>Eben so tritt dieses allgemeine Landrecht an die Stelle der [...] Edikte und Verordnungen</p> <p>kann der Antragende zurücktreten</p> <p>vor dem Antritte der Gesandtschaft</p> <p>von dem Vertrage [...] zurücktreten</p> <p>wenn er die Vorschrift [...] übertreten [...] hat</p>	<p>1. Theil 11. Titel 3. Abschnitt § 402</p> <p>Patent II S. 1 1. HS</p> <p>1. Theil 5. Titel § 103</p> <p>Einleitung § 38</p> <p>1. Theil 5. Titel § 404</p> <p>1. Theil 9. Titel 2. Abschnitt § 54</p>
Verbergen	das wahre unter einem solchen Scheinkaufe verborgenen Geschäft	1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 71
Verlieren	<p>so verliert der angeblich Gezwungene dadurch das Recht [...]</p> <p>so verliert der Vertrag seine Wirksamkeit</p>	<p>1. Theil 4. Titel § 49</p> <p>1. Theil 11. Titel 9. Abschnitt § 1136 S. 2</p>
Werfen	Oder werden [...] Zweifel als unerheblich verworfen	1. Theil 16. Titel 3. Abschnitt § 230 S. 1 2. HS
Ziehen	<p>aus diesen Nutzungen wirkliche Vortheile gezogen haben</p> <p>die Mittel [...] nicht entzogen werden</p> <p>sich der Erfüllung derselben entziehen</p> <p>so hat derjenige, welcher das höchste Gebot zuerst abgegeben hat, den Vorzug</p> <p>welche Empfehlungen die Wirkung einer Bürgschaft nach sich ziehen</p>	<p>1. Theil 7. Titel § 37</p> <p>1. Theil 6. Titel § 43</p> <p>1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 569</p> <p>1. Theil 17. Titel 1. Abschnitt § 96 S. 3</p> <p>1. Theil 13. Titel 1. Abschnitt § 222</p>



**Anhang E.**  
**VIII. Bewegungslosigkeit**

Liegen	die ihm obliegenden Pflichten	1. Theil 5. Titel § 284
	die Obliegenheiten eines redlichen Besitzers	1. Theil 5. Titel § 405
Ruhem	Das zum Eigenthume gehörige Mitbesitzungsrecht [...] ruhet	1. Theil 18. Titel
	so ruht inzwischen die Verjährung	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 597
Schweben	wenn der Zahlende [...] in einem an sich die Rückforderung begründenden Irrthume schwebte	1. Theil 16. Titel 3. Abschnitt § 169
Stehen	außer dem Nichtgebrauche des entgegen stehenden Rechts	1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 503
	Einzelne Recht und Vortheile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls [...] nachstehn.	Einleitung § 74
	Er kann aber auch bey dem Verträge stehen bleiben.	1. Theil 5. Titel § 350
	einer in öffentlichen Beziehungen stehenden Personen	1. Theil 16. Abschnitt 2. Abschnitt § 210
	welche [...] unter väterlicher Gewalt standen	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 310
	Von vorstehenden Regeln [...] abzuweichen [...] und zwey in gutem Rufe stehende Standesgenossen	1. Theil 14 Titel 2. Abschnitt § 194
	wegen des dem Käufer offen stehenden Rücktritts	1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 188

**Anhang E.**  
**IX. Sinnestätigkeiten**

Fühlen:		
Freude	Auch gegen künftige Beeinträchtigungen hat der Eigenthümer sich des Schutzes der Gesetze, durch die darin zu deren Abwendung angegebenen Mittel zu erfreuen	1. Theil 14. Titel § 4
Leid	einen [...] erlittenen Schaden	1. Theil 6. Titel § 54
	in Fällen, die keinen Verzug leiden	1. Theil 11. Titel 7. Abschnitt § 689 S. 2
	Schaden erleiden	1. Theil 5. Titel § 422
Zufriedenheit	so muß der vorige Inhaber [...] seine Befriedigung [...] abwarten	1. Theil 11. Titel 4. Abschnitt § 521 3. HS
Genießen	der Gebrauch oder Genuß eines Grundstücks	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 303 S. 1
	Der Mensch [...], in so fern er gewisse Rechte [...] genießt	1. Theil 1. Titel § 1
Hören	Der Richter muß diejenigen, welche ein Interesse bey der Sache haben, rechtlich darüber hören	1. Theil 4. Titel § 135
Rufen	Eine [...] Erbschaftsentsagung kann unter keinerley Vorwande widerrufen werden	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 411
	Hat [...] nur das Recht, das ganze Geschäft wieder aufzurufen	1. Theil 13. Titel 1. Abschnitt § 150
	so muß der Richter, auf das Anrufen eines oder des andern von ihnen	1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 17
	als wenn der Anfall sofort an diejenigen gediehen wäre, welche zur Zeit des Todes [...] nächst der Leibesfrucht dazu berufen waren	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 375
Sagen	So weit ein Erbe der Erbschaft entsagt	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 406
Sehen	die Beobachtung einer Formalität	1. Theil 5. Titel § 110

	Die zugezogene Gerichtsperson ist verpflichtet, darauf zu sehen, dass der Vertrag deutliche und bestimmte Verabredungen [...] enthalten möge.	1. Theil 21. Titel 3. Abschnitt § 404
	Dieser muß [...] die Rechte des unbekanntes Erben beobachten	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 472
	In Ansehung des unbeweglichen Vermögens	Einleitung § 32
	in Ansehung der Befugniß	1. Theil 4. Titel § 161

**Anhang E.**  
**X. Visuelle Sinnesqualitäten**

Dunkelheit	das Dunkle einer streitigen Erklärung	1. Theil 4. Titel § 71
	die damals vorhandenen [...] Gesetze dunkel und zweifelhaft sind	Patent IX 1. HS
	die Verdunkelung der Wahrheit [...] zu verhüten	1. Theil 14. Titel 1. Abschnitt § 39
	sie werden [...] auch den Erbschaftsgläubigern wegen Verdunkelung der Masse, verhaftet	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 432 2. HS
	so sind die dunklen Ausdrücke des ersten Verleihungsbriefes [...] auszudeuten	1. Theil 18. Titel 2. Abschnitt § 686 S. 2
Helligkeit	Ausgenommen ist der Fall, wo die Absicht, eine fühere Willenerklärung durch eine spätere zu ändern, deutlich erhellet.	1. Theil 4. Titel § 72
	Jede Erklärung [...] eines Testators, woraus sich erhellet, daß er [...] zuwenden wolle	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 4
	Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen [...] rechtsgültig verordnen	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 20

	Ueberhaupt muß die Richtigkeit des Vorgebens, daß eine Erklärung nur zum Scheine [...] geschehen sey, aus den Umständen klar erhellen	1. Theil 4. Titel § 55
Klarheit	von klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze	Patent, Schluss S. XXI

## Anhang E.

### XI. Akustische Sinnesqualitäten

Laut	zur gerichtlichen Verlautbarung	1. Theil 5. Titel § 122
Still	die [...] stillschweigenden Hypotheken  ein Stillstand der Rechtspflege  stillschweigende Willensäußerungen	Patent XV  1. Theil 9. Titel 9. Abschnitt § 523 1. Theil 4. Titel § 58
Stimme	Sind mehrere Verkäufer [...] gleich berechtigt; so kann derselbe nur mit einstimmiger Bewilligung aller ausgeübt werden  so entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen  die Stimmenzählung	1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 320  1. Theil 17. Titel 1. Abschnitt § 12 2. HS  1. Theil 17. Titel 1. Abschnitt § 22 S. 2

## Anhang E.

### XII. Taktile Sinnesqualitäten

Hart	daß ihm der Aufsatz [...] eidlich erhärtet  Es darf aber durch dergleichen Verfügung die Verbindlichkeit des Schuldners auf keine Weise härter oder lästiger gemacht werden.	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 186  1. Theil 16. Titel 2. Abschnitt § 35
------	--	---

**Anhang E.**  
**XIII. Handwerk/Beruf**

Fleck	Dagegen steht ihm auch frey, den eingehetzten Fleck wiederum zur Hütung [von Vieh] aufzugeben, und dafür einen andern schicklichen Fleck einzuhegen.	1. Theil 22. Titel § 122
Instrument	das Veräußerungsinstrument  Schuldinstrumente	1. Theil 18. Titel 2. Abschnitt § 700 S. 1 1. Theil 11. Titel 7. Abschnitt §§ 774 S. 1, 785 1. HS
Spiegel	Hat jedoch der eine Theil ein angebliches Recht betrüglicher Weise vorgespiegelt	1. Theil 16. Titel 8. Abschnitt § 419 S. 1
Knüpfen	Lehndienste, in so fern selbige nicht mit einer ausdrücklichen Abläugnung der Lehneigenschaft überhaupt verknüpft ist	1. Theil 18 Titel 1. Abschnitt § 663
Wickeln	Ist jedoch die Erbschaft besonders weitläufig und verwickelt	1. Theil 9. Titel 8. Abschnitt § 425

**Anhang E.**  
**XIV. Bau- und Wohnbereich**

Innen / Außen	durch äußere Zufälle, als durch Frost, Dürre [...]	1. Theil 21. Titel 3. Abschnitt § 500
---------------	--	---------------------------------------

**Anhang E.**  
**XV. Geometrie**

Grad	Aeltern oder Kinder des ersten Grades	1. Theil 1. Titel § 41
Linie	Succession nach Linien, und nicht nach Graden	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 383
Seite	Im ersten oder zweyten Grade der Seitenlinie  Jede einseitige Willenserklärung  wechselseitige Schenkungen	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 147  1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 3 1. Theil 11. Titel 9. Abschnitt § 1051

**Anhang E.**  
**XVI. Hierarchie**

Dienen	sich der Sache [...] zu bedienen  Urkunden, und andre Schriften, welche zur nähern Kenntniß eines Grundstücks [...] dienen	1. Theil 5. Titel § 321  1. Theil 2. Titel § 62
Unterordnen	so ist die Lehntreue gegen den erstern allemal der Unterthanentreue gegen den letzteren [...] untergeordnet	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 20 S. 2
Unterwerfen	Dem Urtheile des Aussetzers; oder dem von diesem [...] ernannten Richter, müssen sämtliche Mitwerber sich [...] unterwerfen  so müssen beyde Theile sich dem Ausspruche dieses Dritten unterwerfen	1. Theil 11. Titel 8. Abschnitt § 994  1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 48 1. HS

**Anhang E.**  
**XVII. Kampf**

Befreyen	Ist die Erfüllungsart [...] bloß erschwert worden, so kann dieses den Verpflichteten von seiner Schuldigkeit nicht befreyen.	1. Theil 5. Titel § 374
Deckung	so ist er befugt, gegen den künftigen Anspruch solcher protestirenden [sic] Gläubiger, durch Zurückbehaltung und gerichtliche Niederlegung eines [...] Theils der Leibrente sich zu decken.	1. Theil 11. Titel 6. Abschnitt § 644
Einrücken	von dem Tage der ersten Einrückung in die Zeitungen	1. Theil 17. Titel 2. Abschnitt § 143 2. HS
Fechten	eine [...] rechtsbeständige Willenserklärung [...] anfechten	1. Theil 4. Titel § 45
Schießen	aus den Ueberschüssen Vorschuß zu nothwendigen [...] Ausgaben	1. Theil 12. Titel 1. Abschnitt § 420 1. Theil 11. Titel 7. Abschnitt § 708
Schutz	Gegen eine solche Klage kann der Versprecher [...] mit dem Einwände der veränderten Umstände sich schützen.  sich des Schutzes der Gesetze [...] erfreuen	1. Theil 11. Titel 7. Abschnitt § 656  1. Theil 14. Titel § 4
Streit	Bey Entscheidung streitiger Rechtsfälle  Hat er aber schon [...] ein rechtskräftiges Urtheil [...] erstritten  Recht-Streitigkeit  wenn das Recht [...] streitig ist	Einleitung § 46  1. Theil 14. Titel 3. Abschnitt § 303 S. 1  Patent S. IV  1. Theil 10. Titel § 11
Treffen	Alle nachtheilige Folgen des Mangels [...] treffen [...] einen Dritten	1. Theil 18. Titel 1. Abschnitt § 259
Wagnis	gewagte Verträge	1. Theil 11. Titel 6. Abschnitt § 527
Wehren	der kann den [...] nicht wehren, sich [...] an die Nutzungen der Sache zu halten	1. Theil 21. Titel 1. Abschnitt § 73

**Anhang E.**  
**XVIII. (Innere) Eigenschaften**

Frisch	auf frischer That  Die Pfändung darf nur auf frischer That [...] geschehen	1. Theil 7. Titel § 85  1. Theil 14. Titel 4. Abschnitt § 419
Gut	ein besseres Recht zum Besitze  wird der erste Kauf wegen eines sich findenden bessern Käufers rückgängig	1. Theil 7. Titel § 161  1. Theil 11. Titel 1. Abschnitt § 290
Grob	ein grobes Versehen	1. Theil 3. Titel § 18
Mild	das mildere Gesetz  zu Stipendien und andern milden Stiftungen	Einleitung § 20 S. 2  1. Theil 11. Titel 9. Abschnitt § 1075
Neu	für einen neuen [...] Vertrag	1. Theil 5. Titel § 37
Rein	wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrags [...] ausmacht	1. Theil 11. Titel 9. Abschnitt § 1113 S. 2
Streng	doppelt so strenge, als ein Fremder bestraft werden  nach aller Strenge der Criminalgesetze bestraft werden	1. Theil 8. Titel § 112  1. Theil 14. Titel 4. Abschnitt § 461
Unsicher	so wird angenommen, daß die Forderung, so weit sie bey dem Concurs leer ausgeht, schon zur Zeit der Cession unsicher gewesen sey.	1. Theil 11. Titel 3. Abschnitt § 436 S. 2



Anhang F.: Visualisierungen von Metaphern der Rechtssprache

**Anhang F. I.**



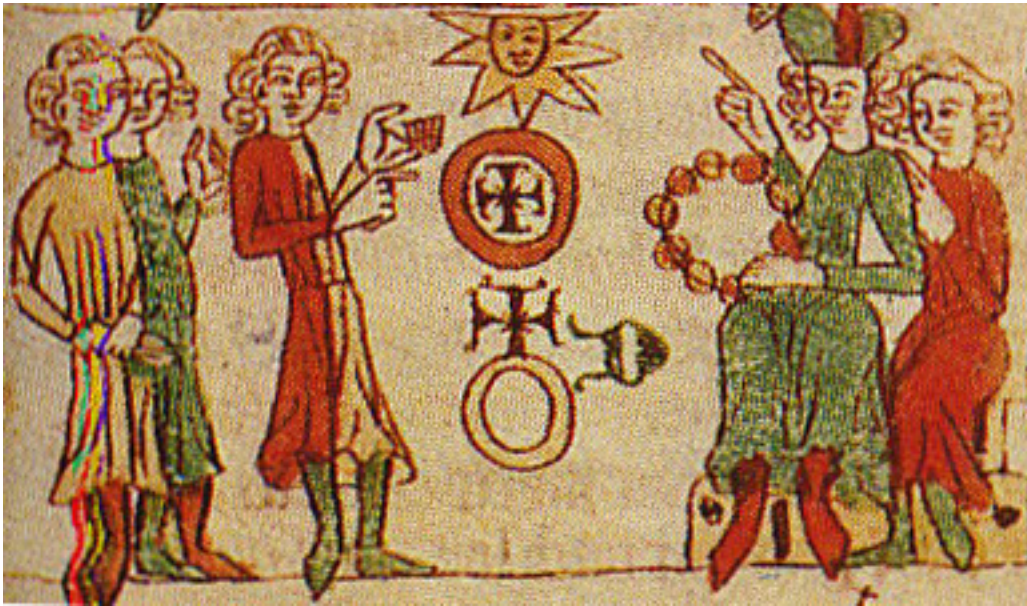
„Der Gesetzgeber“, 793, St. Gallener Codex aus *Köbler*, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte, S. 69.

## Anhang F. II.



Darstellung der „Verwandtschaft“, Dresdener Handschrift des Sachsenspiegels aus *Köbler*, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte, S. 202.

### Anhang F. III.



„Urteilsfinder“, Heidelberger Handschrift aus v. *Repgow*, Sachsenspiegel, S. 320.

### Anhang F. IV.



„Offene/handhafte Tat“, Wolfenbütteler Handschrift aus v. *Repgow*, Sachsenspiegel, S. 125.

### Anhang F. V.



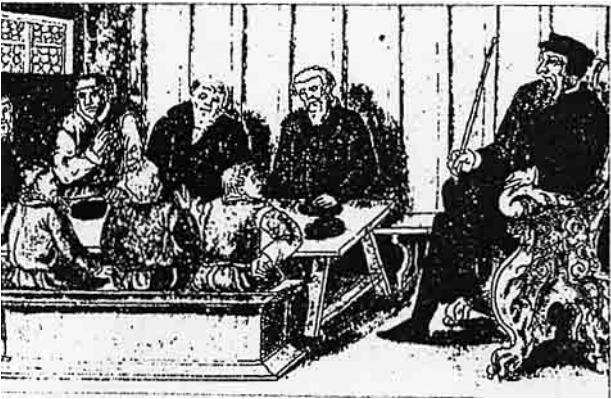
„Abgeleiteter Erwerb“, Wolfenbütteler Handschrift aus v. *Repgow*, Sachsenspiegel, S. 126.

## Anhang F. VI.



„Einkleidung mit einem Amt“, 1468/81 Normandie aus *Kocher*, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, S. 84, Bild 117.

## Anhang F. VII.



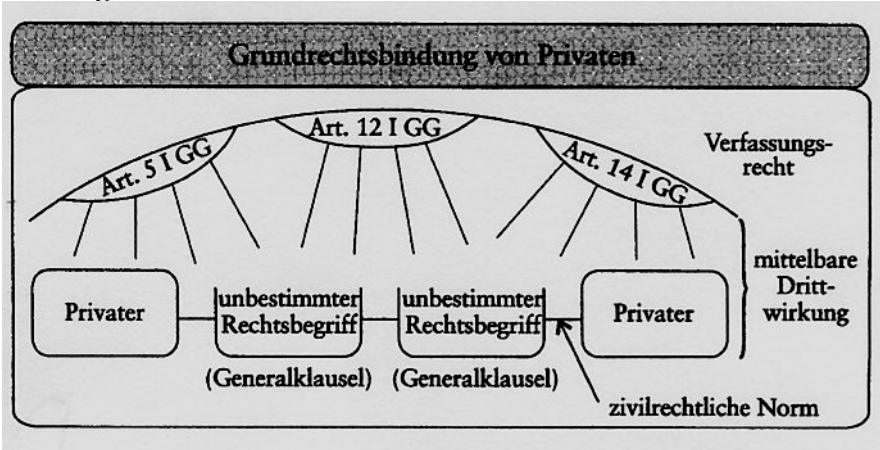
„Vorsitzender Richter“, 1556, Schazer Bergbuch, aus *Kocher*, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, S. 60, Bild 81.

**Anhang F. VIII.**



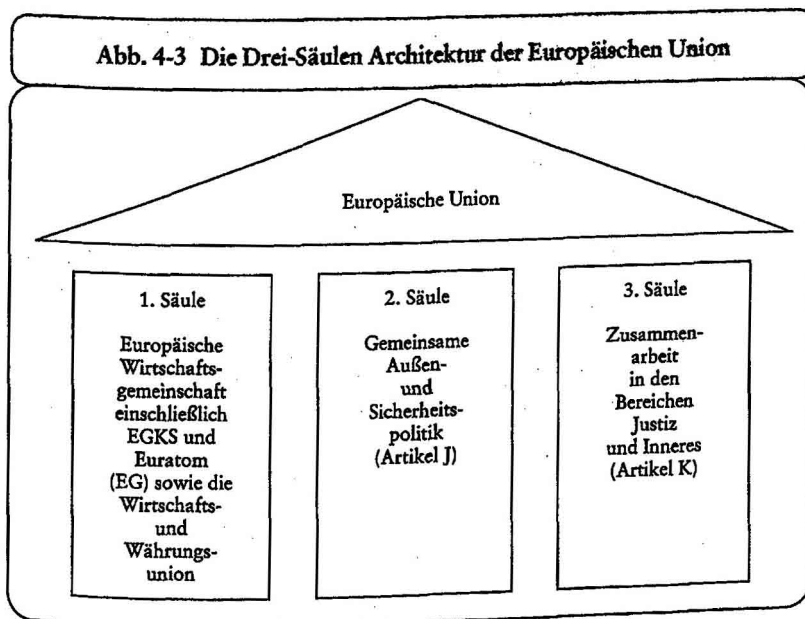
„Schlüsselgewalt“, 18. JH, Vorarlberger Landesmuseum, Bregenz aus *Kocher*, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, S. 97, Bild 138.

Anhang F. IX.



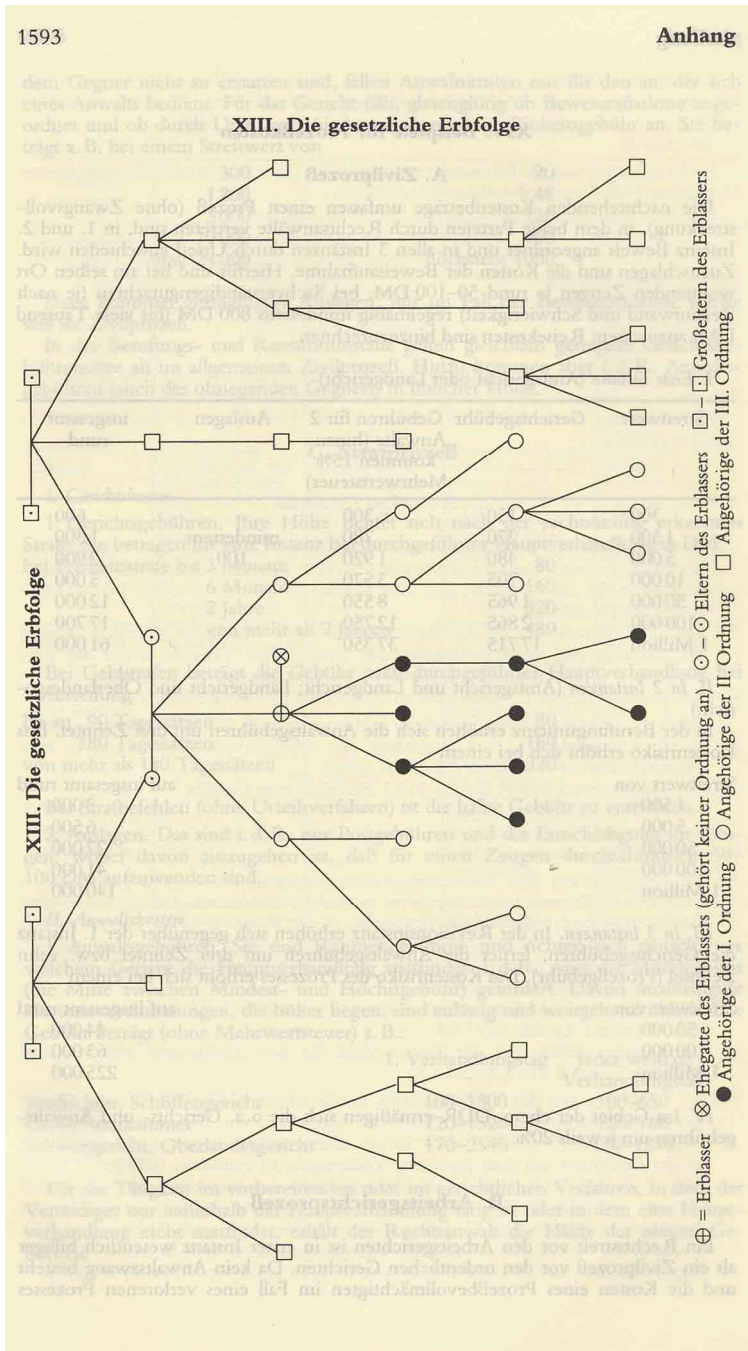
„Ausstrahlungswirkung von Grundrechten“ aus *Windthorst*, Verfassungsrecht I, Grundlagen, S. 116.

Anhang F. X.



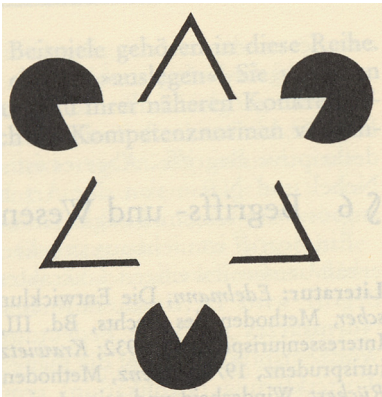
„EG- Säulen“ aus *Emmert*, Europarecht, S. 27.

Anhang F. XI.



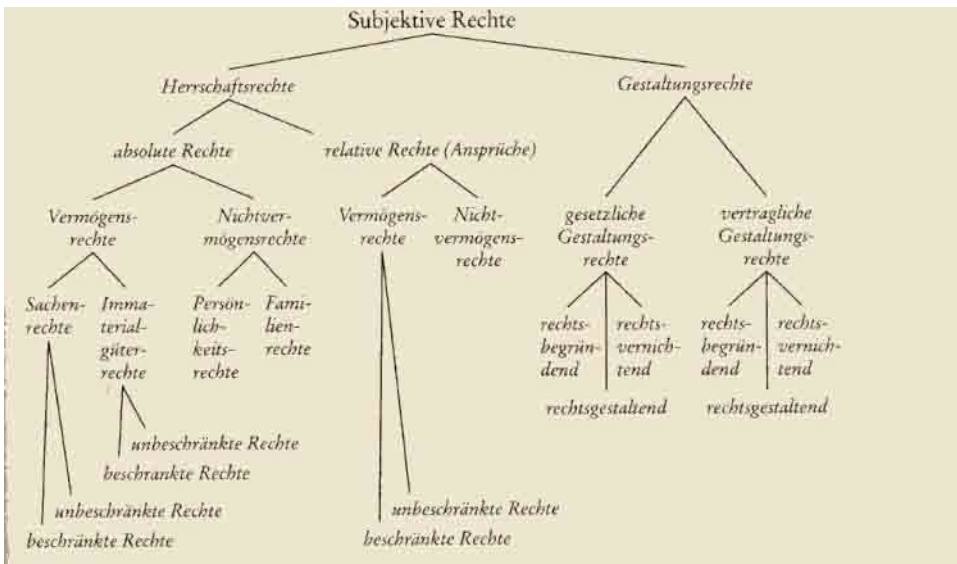
„Erbfolge nach Stämmen“ aus Creifelds, Rechtswörterbuch, Anhang XIII, S. 1593.

**Anhang F. XII.**



„Dreieck der Begriffe“ aus *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 50.

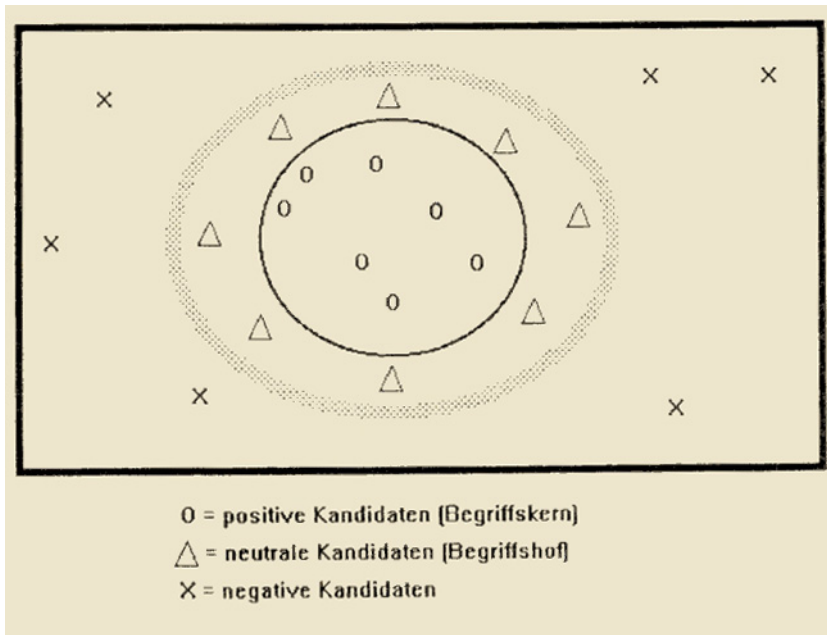
**Anhang F. XIII.**



„Begriffspyramide“ aus *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 51.



#### Anhang F. XIV.



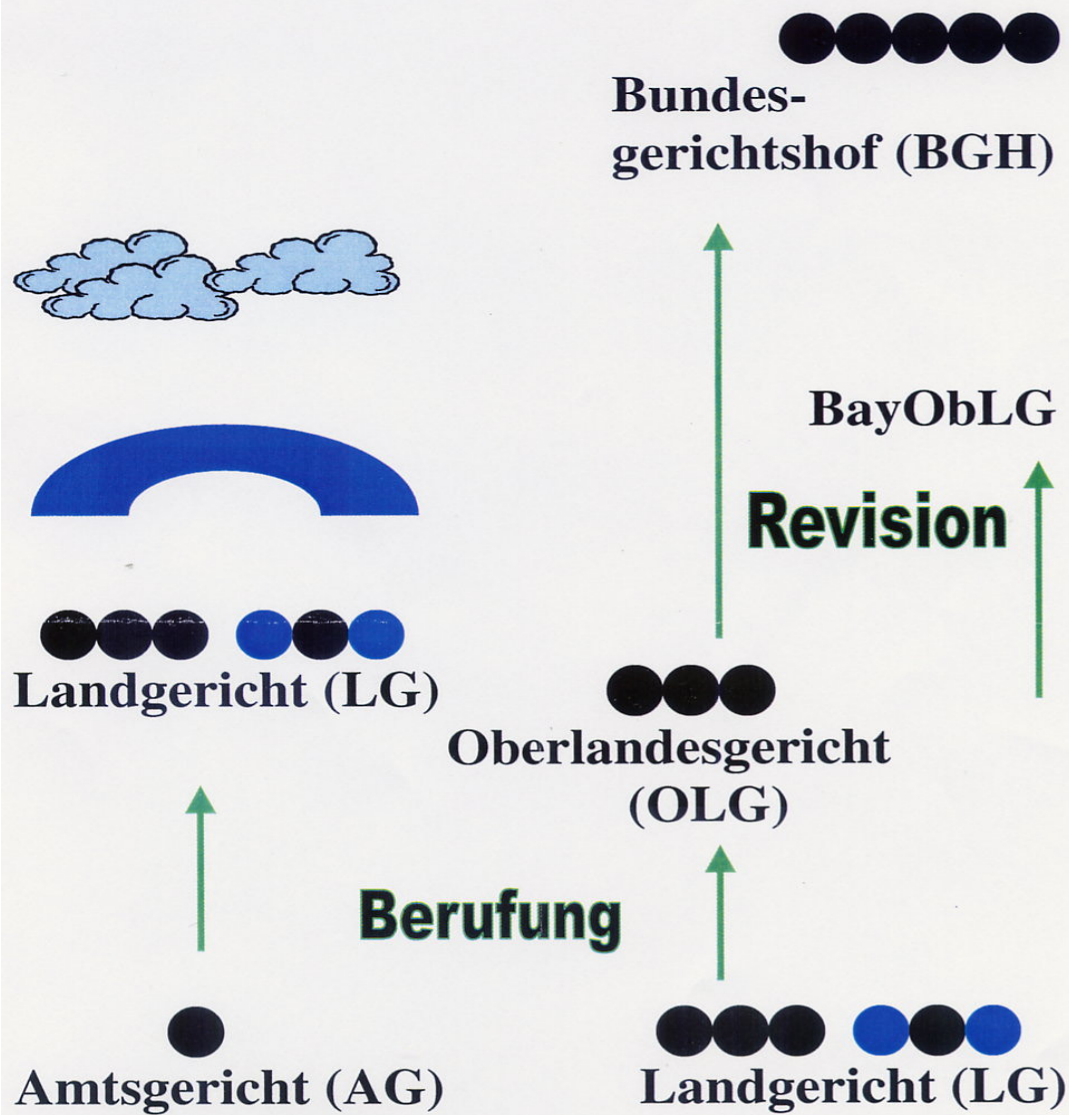
„Begriffskern“ und „Begriffshof“ aus *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 26.

#### Anhang F. XV.



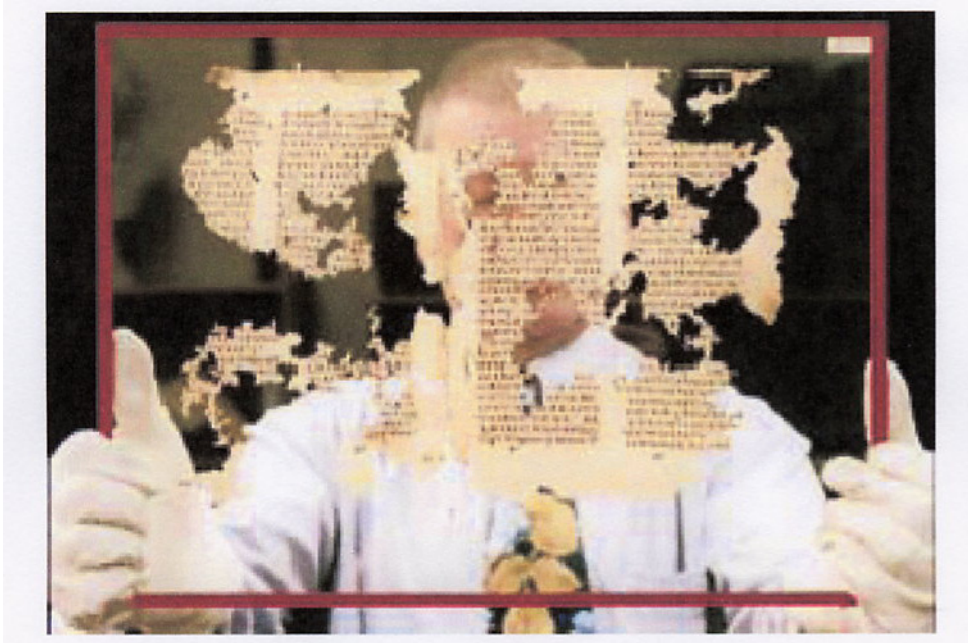
„Natur des Rechtsgeschäfts“, Auszug aus *Brunschwig*, Visualisierung von Rechtsnormen, Buchanhang zu Art. 2 Abs. 2 OR.

## Die Zivilgerichte



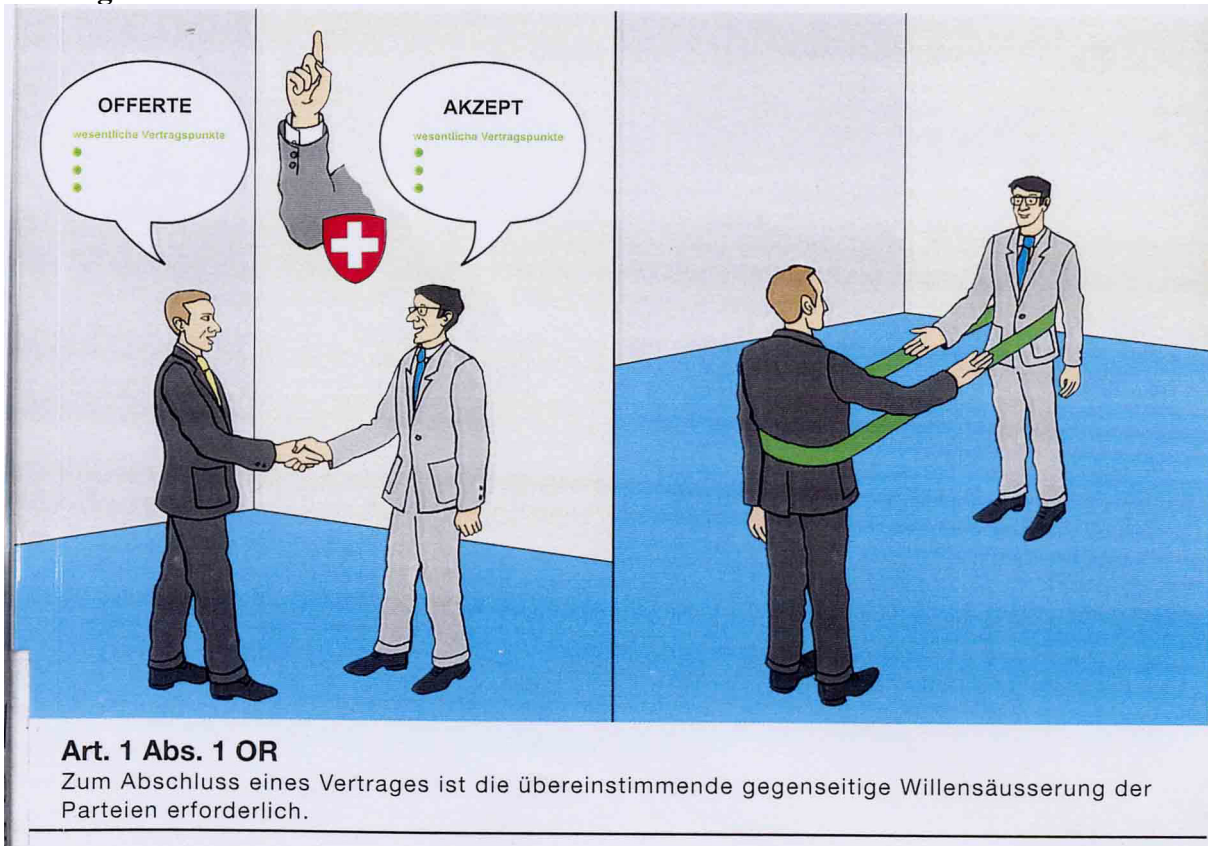
„Über dem Landgericht in zweiter Instanz wölbt sich der blaue Himmel“, WS 2000/2001 aus Vorlesungsunterlagen von Prof. Dr. *Schreiber*, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Zivilprozessrecht, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht.

## Anhang F. XVII.



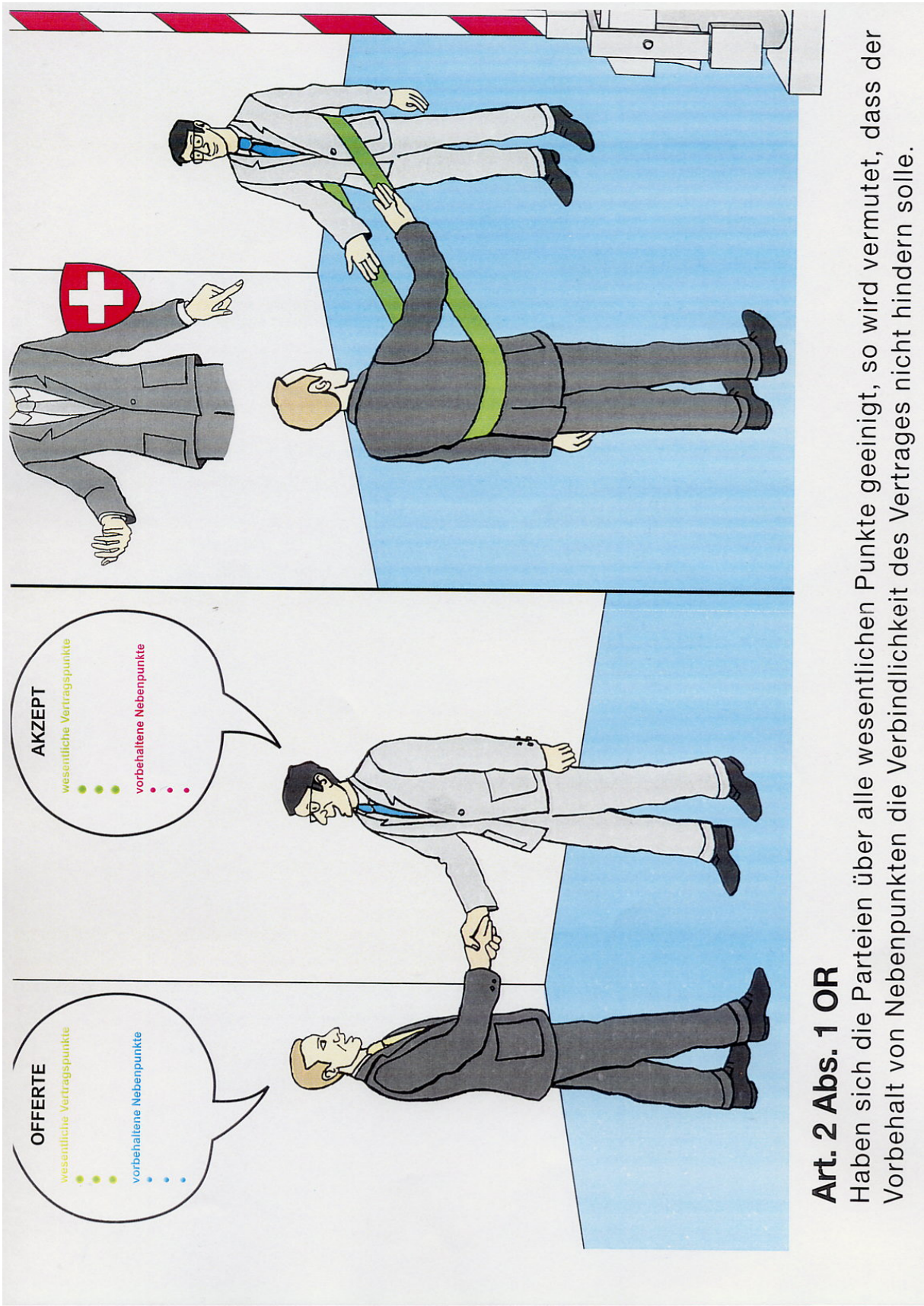
„Ergänzende Vertragsauslegung“ aus [http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation/bilder, pdf.](http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation/bilder.pdf), S. 5 (Foto Berlin Picture Gate).

## Anhang F. XVIII. 1.



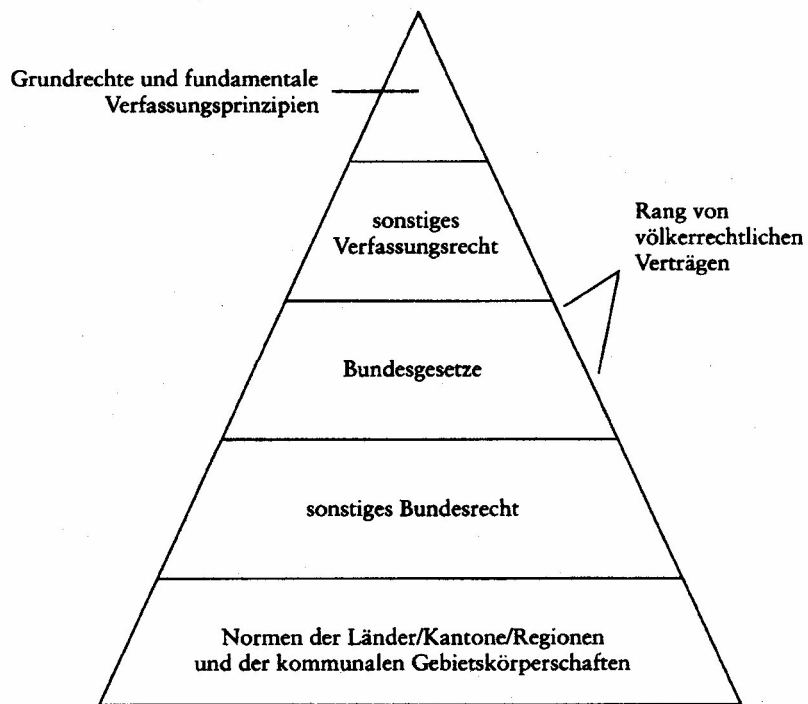
„Bindungswirkung des Vertrages“ aus *Brunschwig*, Visualisierung von Rechtsnormen, Titelbild.

Anhang F. XVIII. 2.



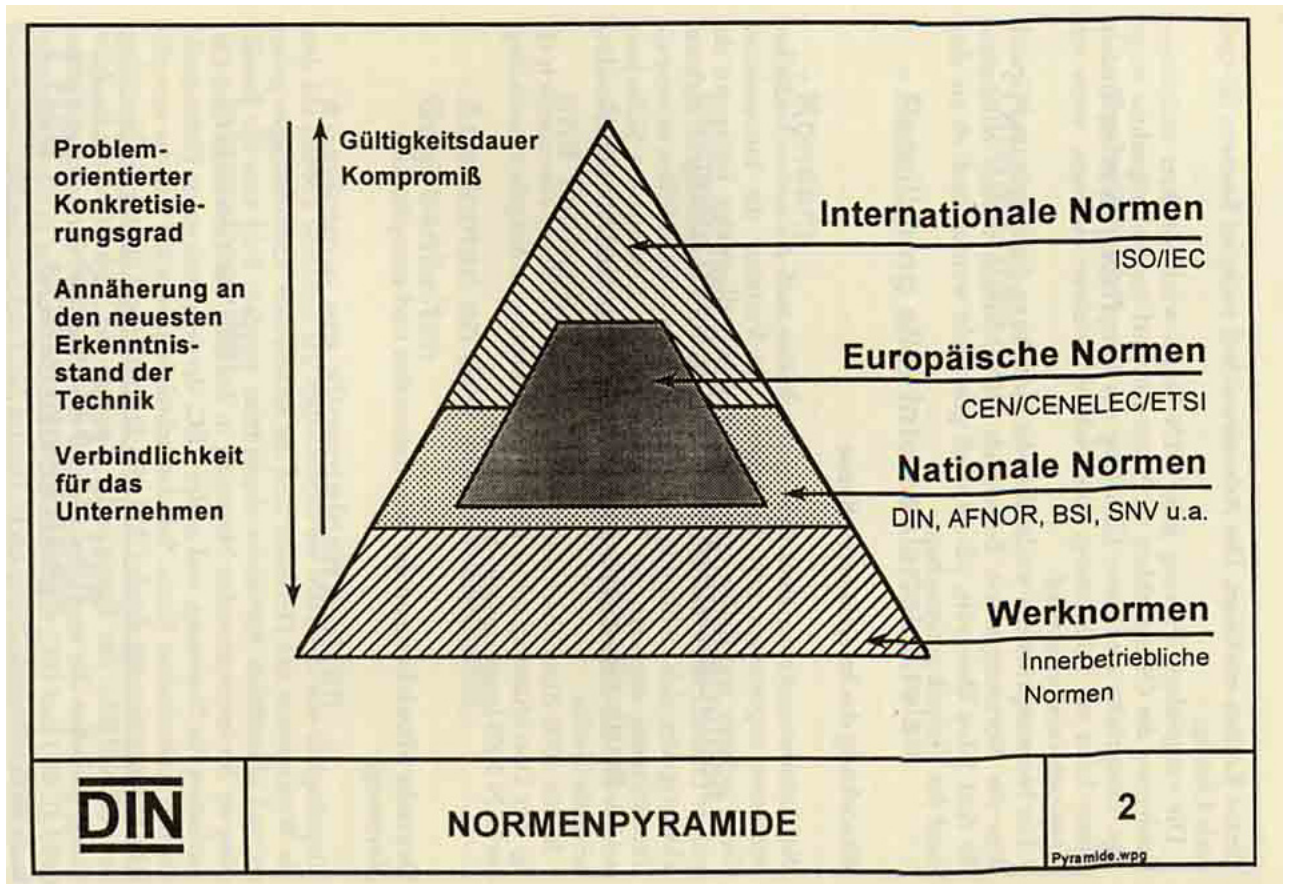
„Bindungswirkung des Vertrages“, *Brunschwig*, Visualisierung von Rechtsnormen, Buchanhang Ende zu Art. 2 Abs. 1 OR.

## Anhang F. XIX.1



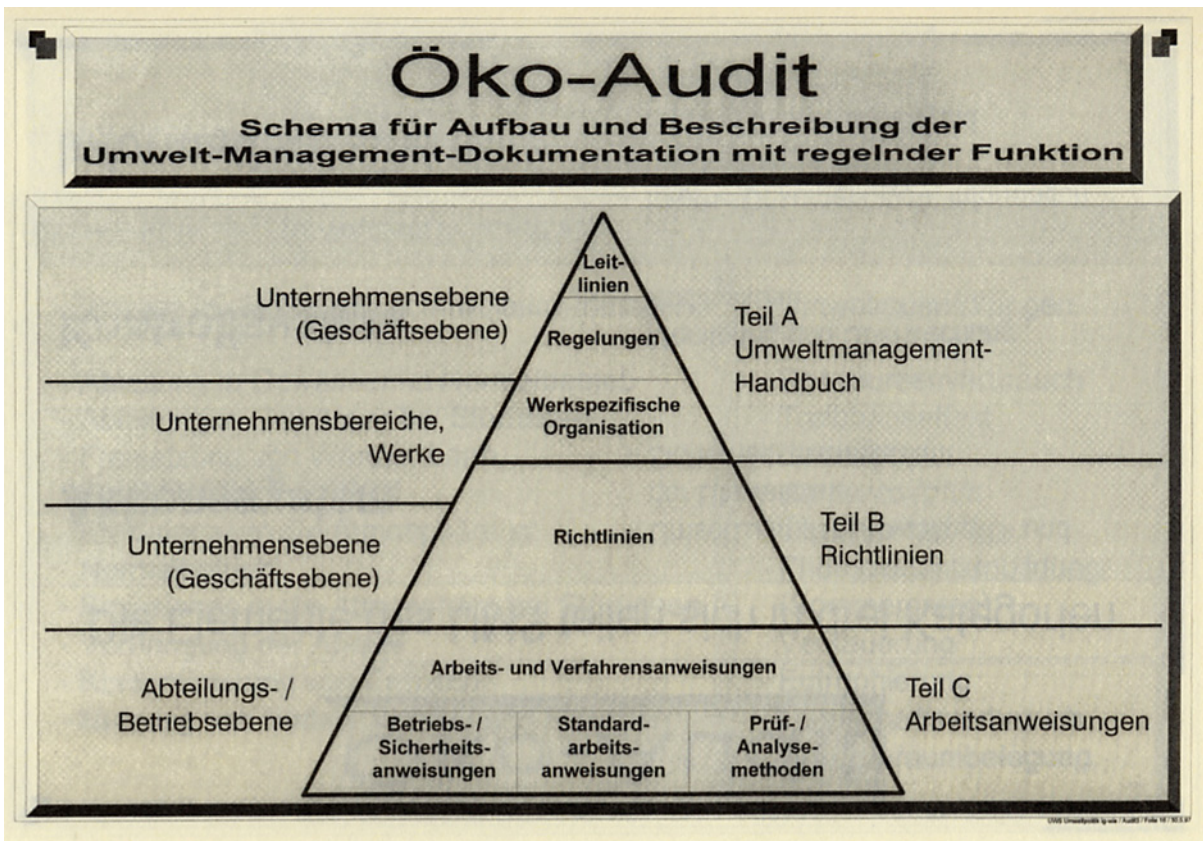
„Normenpyramide“ aus *Emmert*, Europarecht, S. 138.

Anhang F. XIX. 2.



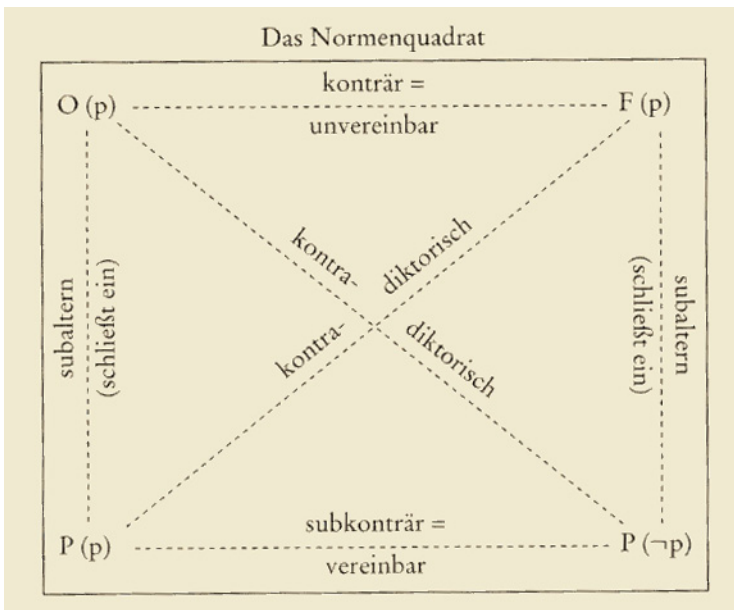
„Normenpyramide“ aus *Reihlen*, Europäische und internationale Normung mit ihren Einwirkungen auf das deutsche Recht, in: Rengeling, Umweltnormung, S. 6.

Anhang F. XIX. 3.



„Normenpyramide“ aus *Lange*, Anwendung der Öko-Audit-Verordnung auf den Chemiestandort Dormagen der Bayer AG, in: Rengeling, Umweltnormung, S. 79.

Anhang F. XX.



„Normenquadrat“ aus *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 193.



Anhang F. XXI.



„Spruchbänder“, Mittelalterliche Buchmalerei aus *Kocher*, Bilder und Symbole des Rechts. Eine historische Rechtsikonographie, S. 64, Bild 90.

## **Danksagung**

Herrn Prof. Dr. Klaus Röhl, Lehrstuhlinhaber für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie an der Ruhr-Universität Bochum, danke ich für die Überlassung des Themas sowie die Betreuung und Unterstützung der Arbeit.

Herrn Dr. Stefan Ulbrich gilt mein besonderer Dank für seine Hilfsbereitschaft beim Abfassen der Arbeit.

Herrn PD Dr. Stefan Machura danke ich für seine beratende Unterstützung.

Bei Frau Dr. Raphaela Henze möchte ich mich für das Mitbringen eines für diese Arbeit bedeutsamen Artikels aus Südafrika bedanken.

Herrn Dr. Thomas Langer danke ich für seine Weitergabe gefundener Metaphern.

Herrn Martin Dürholt gilt mein Dank für die Information über neueste juristische Aufsätze zum Thema Sprache.